

Abschlussbericht

zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und freiwillige Gerichtsbarkeit

Prof. Dr. Reinhard Greger

**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**



Abschlussbericht

zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Juristische Fakultät**

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und freiwillige Gerichtsbarkeit**

Prof. Dr. Reinhard Greger

Der Bericht wurde erstellt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

Verfasser:

Prof. Dr. Reinhard Greger,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit
Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schillerstr. 1, 91054 Erlangen
zr1@jura.uni-erlangen.de

Mitarbeiter:

Ass. jur. Brigitte Schwarz
Rechtsreferendar Matthias Breidenstein
Ass. jur. Sven Muth
Dipl.-Soz. Päd. (FH) Almut Büttner

Abschluss des Berichts: Juli 2007

<p>Soweit im Bericht Berufsbezeichnungen wie Richter, Rechtsanwalt, Mediator u.ä. verwendet werden, sind diese als Sammelbezeichnung für männliche und weibliche Berufsträger zu verstehen.</p>

Inhaltsübersicht

A. Projektbeschreibung	
I. Anlass und Gegenstand der Untersuchung	1
II. Konzept und Realisation des Modellversuchs	3
III. Programm und Durchführung der Evaluation	10
B. Güterichter-Statistik	
I. Umfang und Erfolg der Güterichtertätigkeit.....	12
II. Zuweisungspraxis	18
III. Dauer und Gestaltung des Güterichterverfahrens	25
IV. Zeitaufwands des Güterichters	27
V. Prozessverlauf nach gescheitertem Güterichterverfahren.....	30
C. Projektbegleitung	
I. Umfrage zu Projektbeginn	33
II. Interviews mit den Güterichtern	34
III. Ortsbesichtigungen.....	41
IV. Erfahrungsaustausch und Nachschulung	44
V. Internet-Forum	44
VI. Umfrage zum Projektende	44
D. Qualitative Erhebungen	
I. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter	45
II. Bewertung durch die Parteien.....	51
III. Bewertung durch die Prozessbevollmächtigten	57
IV. Fallbeispiele.....	64
E. Auswirkungen auf die Rechtspflege	
I. Entwicklung der Prozesszahlen	68
II. Entwicklung der Erledigungszahlen.....	69
III. Entwicklung der Erledigungsarten	69
IV. Entwicklung der Verfahrensdauer.....	75
V. Förderung der konsensualen Konfliktlösung.....	76
VI. Auswirkungen auf weiteren Prozessverlauf.....	79
F. Gesamtbewertungen	
I. Abschlussbewertung durch die Güterichter	82
II. Bewertung durch die Justizverwaltung	90
III. Richterorganisationen.....	91
IV. Rechtsanwaltschaft.....	92
G. Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	
I. Allgemeines.....	95
II. Quantitative Feststellungen.....	96
III. Qualitative Feststellungen	98
H. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	
I. Das Konzept differenzierter Konfliktzuweisung.....	103
II. Das Güterichtermodell	109
III. Perspektiven für die weitere Entwicklung	122
IV. Zusammenfassung und Empfehlungen	129

A. Projektbeschreibung

I. Anlass und Gegenstand der Untersuchung

Dass die konsensuale Konfliktlösung gegenüber der Streitentscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren in vielen Fällen den Vorzug verdient, ist eine Erkenntnis, die sich längst nicht mehr auf die Sozialwissenschaften beschränkt,¹ sondern inzwischen auch zu einem Leitmotiv der Rechtspolitik und der Rechtsprechung geworden ist. Mehrere Gesetzesänderungen der letzten Jahre wurden mit dieser Einsicht begründet.² Die Justizministerkonferenz vom 29./30.6.2005 hat sich mit einem 10-Punkte-Programm für die Förderung der konsensualen Streitbeilegung ausgesprochen.³ Auch der BGH hat sich diese Sichtweise zu Eigen gemacht,⁴ und das BVerfG führt im Beschluss vom 14.2.2007 (1 BvR 1351/01) aus:

„Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, nur kontradiktorische Verfahren vorzusehen. Er kann auch Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten... Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Die Rechtspraxis hat dieses Umdenken allerdings noch nicht erkennbar nachvollzogen. Die Zahl neuer Zivilklagen hat sich nach einer kontinuierlichen Zunahme in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau eingependelt.⁵ Die Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung (Schieds- und Schlichtungsstellen, Mediatoren) sind nicht ausgelastet.⁶

Überraschenderweise beschreiten viele Konfliktparteien den Rechtsweg, obwohl ihnen die Nachteile dieses Vorgehens bewusst sind.⁷ In einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle beenden sie ihren Konflikt trotz der Wahl des streitigen Verfahrens mit einer gütlichen Regelung: Die Zahl der vor den Landgerichten geschlossenen Vergleiche ist höher als die Zahl der streitigen Urteile.⁸ Nicht wenige Parteien finden auch erst in einer höheren Instanz, oftmals nach vielen Jahren erbitterten Prozessierens, zu einer einvernehmlichen Lösung.⁹

Es bestehen somit Anhaltspunkte für eine suboptimale Nutzung der Rechtspflegere Ressourcen. Zu Recht wird gefordert, Konflikte, zu deren Lösung es einer Klärung und Durchsetzung rechtlicher Positionen durch einen Rechtsprechungsakt nicht bedarf, von dem aufwändigen Justizverfahren

¹ Vgl. *Montada/Kals*, Mediation (2001) S.11 ff.

² Begründung des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung v. 15.12.1999 (BGBl I, 2400) in BT-Drs. 14/980 S. 5; Begründung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses v. 27.7.2001 (BGBl I, 1887) in BT-Drs. 14/4722 S. 62.

³ Veröffentlicht z.B. in DRiZ 2005, 213 f.

⁴ BGHZ 161, 145/149.

⁵ Die Zahl der Neueingänge (ohne Familiensachen) bei den bayerischen Amts- und Landgerichten betrug 2001: 229.906 Klagen; 2002: 243.054 Klagen; 2003: 253.924 Klagen; 2004: 258.872 Klagen; 2005: 246.304. Ursache und Nachhaltigkeit des im Jahre 2006 zu verzeichnenden Rückgangs (231.910 Klagen) sind ungewiss.

⁶ Vgl. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (2004) S. 71 f (abrufbar unter <http://www.jura.uni-erlangen.de/aber>).

⁷ Nach einer von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina durchgeführten Untersuchung beschreiten Unternehmen im Konfliktfall zumeist den Gerichtsweg, obwohl sie ihn im Vergleich mit außergerichtlichen Verfahren als am wenigsten vorteilhaft einschätzen. Die Studie ist abrufbar unter www.pwc.com/de/dai (über die Pressemitteilung v. 10.5.2005).

⁸ Bei den bayerischen Landgerichten 1. Instanz standen im Jahre 2006 den 14.919 streitigen Urteilen 18.488 Prozessvergleiche gegenüber.

⁹ 2006 wurden bei den bayerischen Landgerichten 2. Instanz 1.287, bei den bayerischen Oberlandesgerichten 1.647 Vergleiche abgeschlossen.

fernzuhalten: am besten schon vor dem Beschreiten des Rechtswegs, jedenfalls aber in einem möglichst frühen Prozessstadium.

Der Gesetzgeber hat beide Ansätze bereits aufgegriffen, allerdings mit mäßigem Erfolg: Von der Ermächtigung, die Zulässigkeit einer Klageerhebung in bestimmten Fällen von einem vorherigen Schlichtungsversuch abhängig zu machen (§ 15a EGZPO), haben nur einige Bundesländer Gebrauch gemacht, und auch dort waren die Auswirkungen wegen der Beschränkung auf den Bagatellbereich gering.¹⁰ Die mit dem ZPO-Reform-Gesetz eingeführte Regelung, dass der mündlichen Verhandlung grundsätzlich eine Güteverhandlung voranzustellen ist (§ 278 Abs. 2 ZPO), hat sich in der gerichtlichen Praxis ebenfalls nur wenig ausgewirkt,¹¹ und die mit demselben Gesetz geschaffene Möglichkeit, den Prozess unter Verweisung auf ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zum Ruhen zu bringen (§ 278 Abs. 5 S. 2, 3 ZPO) wird äußerst selten genutzt.¹²

In letzter Zeit sucht die Justiz mit diversen Modellprojekten nach Wegen, wie die konsensuale Erledigung anhängiger Zivilprozesse gefördert werden kann. Diese Projekte knüpfen z.T. an die Verweisungslösung des § 278 Abs. 5 S. 2, 3 ZPO an,¹³ z.T. wird in Analogie hierzu oder zu § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO die Übertragung der Konfliktlösung auf einen Richter als Mediator praktiziert.¹⁴

Der mit diesem Bericht zu evaluierende Modellversuch „Güterichter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz setzt bei der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO an. Mit ihm soll erprobt werden, ob durch eine **differenzierte Konfliktzuweisung**, d.h. personelle Trennung von richterlicher Entscheidungs- und Vermittlungstätigkeit, Einsatz von im Konfliktmanagement geschulten Richtern und besondere Gestaltung der Verhandlungsatmosphäre, zusätzliche Einigungspotenziale aktiviert werden können.

An dieser Zielsetzung hat sich auch der vorliegende Bericht zu orientieren. Er wertet die Erfahrungen mit dem Modellprojekt „Güterichter“ aus und versucht, hieraus ein Konzept für ein differenziertes Prozessmanagement zu entwickeln, in dem – je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles – kontradiktorische Verhandlung, moderiertes Vergleichsgespräch, Schlichtung, Mediation, Arbitrage sowie justizinterne und -externe Konfliktlösung ihren Platz finden. Er geht also über die Frage einer Implementierung der Gerichtsmediation, auf die sich die meisten anderen Projekte konzentrieren, hinaus.

¹⁰ Vgl. Abschlussbericht (o. Fußn. 6) a.a.O.

¹¹ Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis (2006) S. 82.

¹² Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut (o. Fußn. 11) S. 84 ff.

¹³ Modellprojekt ‚a.be.r‘ beim LG Nürnberg-Fürth, s. dazu Abschlussbericht (o. Fußn. 6) S. 73 ff.; Projekt ‚Gerichtsnaher Mediation mit Anwaltsmediatoren‘ des Kölner Anwaltvereins und der Rechtsanwaltskammer Köln; ‚Braunschweiger Mediationsmodell‘ beim AG Göttingen.

¹⁴ So z.B. in Niedersachsen, insb. beim LG Göttingen (vgl. Götz von Olenhusen, DRiZ 2003, 396 ff. u. ZKM 2004, 104 ff.; Matthies, SchlHA 2007, 130 ff.); in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Hückstädt, NJ 2005, 289), in Schleswig-Holstein (vgl. Probst, SchlHA 2005, 317 ff.; Görres-Ohde, SchlHA 2007, 142 ff.), in Ostwestfalen-Lippe (<http://www.justizmodell-owl.nrw.de>) und in Berlin (vgl. Elzer/Häublein/Hoßfeld, ZKM 2006, 80).

II. Konzept und Realisation des Modellversuchs

1. Konzept

Anders als die auf Etablierung einer gerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation gerichteten Modellversuche folgt das Güterichter-Projekt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz nicht einem methoden-, sondern einem verfahrensorientierten Ansatz. Es geht nicht darum, das Verfahren der Mediation in den Zivilprozess zu integrieren, sondern Ziel ist es, prozessuale Strukturen zu erproben, die eine dem Einzelfall angemessene, in der Methodik freie Konfliktlösung fördern.

Die Projektbeschreibung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wird nachstehend wiedergegeben:

Modellversuch „Güterichter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Projektbeschreibung

Der Modellversuch "Güterichter" hat zum Ziel, die einvernehmliche Streitbeilegung in Zivilverfahren durch die Möglichkeit richterlicher Zuständigkeitskonzentration für Schlichtungsversuche und den Einsatz neuer Konfliktlösungsmethoden auszubauen. Er soll Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Form eine Aufgabenteilung zwischen Prozessgericht und Güterichter sachgerecht sein kann und inwieweit die Möglichkeit differenzierter Konfliktzuweisung im Einzelfall zu einer Entlastung der Justiz, zu mehr Rechtsfrieden und zu einer flexibleren Streitkultur führen kann.

I. Ausgangslage

Das Zivilprozessverhalten in Deutschland ist von dem traditionellen Prozessziel einer formalen Durchsetzung subjektiver Rechtspositionen geprägt. Dem entspricht die aus dem 19. Jahrhundert überlieferte Rolle des Zivilrichters, der als neutraler Schiedsrichter den "Kampf ums Recht" überwacht und schließlich zugunsten der einen und zu Lasten der anderen Partei entscheidet. Dieser verengte Ansatz verursacht allerdings nach heutigem Kenntnisstand hohe volkswirtschaftliche Kosten, weil er in denjenigen Streitigkeiten, die sich im Kern nicht auf einen Widerstreit von Rechtspositionen reduzieren lassen, die eigentlichen Konfliktschwerpunkte häufig nicht oder nicht angemessen erfasst und damit die Grundlage einer interessengerechten Lösung bereits im Ansatz verfehlt. Gerade diese Streitigkeiten sind es jedoch, die erfahrungsgemäß zu langwierigen und aufwändigen Verfahren, wenig befriedigenden Urteilen, regelmäßig zu Rechtsmitteln, letztlich aber nicht zu Rechtsfrieden führen.

Demgegenüber bietet die konsensuale Konfliktlösung, die ein Schlichter oder Mediator mit den Streitparteien erarbeitet, in bestimmten Fällen wesentliche Vorzüge gegenüber einer hoheitlichen Streitentscheidung durch das Gericht. Bei einer einvernehmlichen Regelung können die Parteien - gegebenenfalls unter Zuziehung eines neutralen sachkundigen Dritten, aber in eigener Verantwortung und Kompetenz - eine ihrem individuellen Konflikt angemessene, alle beteiligten Interessen einbeziehende und gegebenenfalls zukunftsgerichtete Lösung herbeiführen, wodurch auch ihre persönliche Beziehung geschont wird.

Dieser Erkenntnis folgend hat sich in Deutschland in den letzten Jahren ein vielgestaltiger Schlichtungs- und Mediationsmarkt entwickelt, auf dem vor allem Angehörige der rechtsberatenden und psychosozialen Berufe tätig sind. Dabei wird teilweise auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse der Konfliktforschung und des Verhandlungsmanagement zurückgegriffen, wie sie namentlich in den USA entwickelt wurden. Insbesondere die Konfliktlösmethode der Mediation hat in den letzten Jahren in den verschiedensten Rechtsgebieten Einzug gehalten, so etwa im Familienrecht, im Wirtschaftsrecht und auch im Verwaltungsrecht.

Obwohl sich damit die Möglichkeiten einvernehmlicher Streitbeilegung in letzter Zeit erheblich verbessert haben, wird dieses Angebot von Rechtssuchenden bislang wenig genutzt. Das dürfte daran liegen, dass dieser Weg der Konfliktlösung in der Bevölkerung und auch der Anwaltschaft noch kaum bekannt und zudem - anders als der Gang vor Gericht - unvertraut ist. Folglich gelangen nach wie vor viele Rechtsstreitigkeiten vor die Zivilgerichte, die sich eher für den Versuch einer einvernehmlichen Lösung als für das streitige Urteilsverfahren eignen.

II. Bedarf an differenzierter Konfliktzuweisung

Die Erfahrungen mit der obligatorischen vorgerichtlichen Schlichtung nach § 15a EGZPO haben gezeigt, dass es wenig erfolversprechend ist, derartige Konflikte nach abstrakten Kriterien auf den Schlichtungsweg zu verweisen und ihnen damit den Zugang zu den staatlichen Gerichten zu verwehren. Folglich steht die Justiz vor der Aufgabe, anhängig gewordene Verfahren im Einzelfall auf den ihnen angemessenen Weg bestmöglicher Konfliktbewältigung zu lenken. Ziel der Justiz muss es deshalb sein, für eine einvernehmliche Beilegung geeignete Sachen möglichst frühzeitig zu identifizieren und die richterliche Schlichtungsbehandlung möglichst professionell und effektiv zu organisieren.

Eine differenzierte Behandlung von Konflikten ist dabei schon im geltenden Zivilverfahrensrecht angelegt, das den Richter seit jeher verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Streitbeilegung bedacht zu sein (vgl. § 278 Abs. 1 ZPO). Aber im Gegensatz zum Bereich außergerichtlicher Rechtsberatung konnte richterliche Streitbeilegung in Deutschland von den Erkenntnisfortschritten bei Konfliktlöstechniken und Verhandlungsmanagement bisher wenig profitieren. Während Angehörige der rechtsberatenden Professionen sich heutzutage aufwändig als Mediatoren schulen lassen, bleibt es weitgehend der Intuition und Geschicklichkeit der Zivilrichter überlassen, wie sie den Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung gestalten. Eine gezielte und systematische Aus- oder Fortbildung der Richter in diesem Bereich findet bislang nur in Ansätzen statt.

Auch das geltende Verfahrensrecht weist insoweit Defizite auf. Die Einführung der obligatorischen Güteverhandlung durch die ZPO-Reform 2002 hat nach den bisher gewonnenen Erfahrungen die richterliche Schlichtungspraxis nicht spürbar beeinflussen können. Zudem leiden Güteverhandlung und Güteversuch nach § 278 ZPO an strukturellen Problemen. Dazu zählt vor allem der Umstand, dass diese Erörterungen - also die üblichen Vergleichsgespräche - regelmäßig vor dem zuständigen Streitrichter stattfinden. Das hat unvermeidlich zur Folge, dass die Parteien - was die Sache betrifft - bereits in diesem Stadium aus prozesstaktischen Gründen nicht interessenbezogen, sondern positionenbezogen vortragen und argumentieren. Dies geschieht außerdem - den Richter betreffend - in dem Bewusstsein, vor der voraussichtlich entscheidungsbefugten Person zu verhandeln.

Weitere Umstände, die einer Offenlegung und vorbehaltlosen Diskussion der eigentlichen Parteienliegen im Wege stehen, sind häufig die Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Streitrichter und das angesichts des heute üblichen Geschäftsdrucks beschränkte Zeitbudget des Gerichts und der Anwälte.

Für die daraus folgende Fehlleitung von Konflikten zahlen die Parteien, ihre Anwälte und die Justiz selbst einen hohen Preis. Deshalb liegt es im Eigeninteresse der Justiz, die verfahrensmäßigen und personellen Voraussetzungen für eine professionelle Schlichtung weiter zu verbessern, die von den Parteien und Anwälten als attraktive Alternative zum Streitverfahren wahrgenommen würde.

III. Das Konzept des "Güterichters"

Dieser Befund legt es nahe, nach Wegen zu suchen, auf denen für eine einvernehmliche Streitbeilegung geeignete Fälle möglichst frühzeitig und zuverlässig erfasst und einer qualifizierten Schlichtungsmöglichkeit zugeführt werden.

Eine Schlüsselrolle könnte dabei die Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO einnehmen. Da dem Streitrichter als Schlichter und Mediator funktionsbedingt Grenzen gesetzt sind, sollte die Durchführung von Schlichtungsversuchen einem hierfür eigens ausgebildeten und zuständigen Richter als Güterichter übertragen werden. Indem diese Aufgabe beim Güterichter konzentriert wäre, würde das Prozessgericht von obligatorischer Güteverhandlung sowie sonstigen Güteversuchen insoweit entlastet, als es sich nach fachlichem Ermessen dafür entscheidet, für die Durchführung dieser Verfahrensteile die Kapazität des Güterichters zu nutzen.

Diese Arbeitsaufteilung könnte praktisch etwa wie folgt ablaufen:

- Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Streitrichter entscheidet, ob er ein Verfahren für mediationsgeeignet hält;
- geeignete Verfahren leitet er zunächst informell an den zuständigen Güterichter. Diese Verfahren werden in einem gesonderten Register erfasst;
- hält der Güterichter den Fall ebenfalls für geeignet, so klärt er, ob die Parteien in dieser Sache zu einem Schlichtungsversuch bereit sind;
- falls ja, wird die Sache dem Güterichter formell zugewiesen. Dieser vereinbart mit den Parteien einen Termin. Andernfalls leitet er die Akten (über das Sonderregister) an den zuständigen Streitrichter zur Fortsetzung des Verfahrens zurück. Das gilt auch, wenn der Güterichter die Sache von vornherein für ungeeignet hält;
- gelingt im Schlichtungstermin eine Einigung der Parteien, so protokolliert der Güterichter einen richterlichen Vergleich. Das Verfahren ist damit abgeschlossen; die Akten laufen über das Sonderregister und den Streitrichter an dessen Geschäftsstelle zurück. Gleiches gilt bei anderweitiger Erledigung (Klagraücknahme, Erledigterklärung, Anerkenntnis);
- scheidet der Schlichtungsversuch, so leitet der Güterichter die Akten (über das Sonderregister) an den zuständigen Streitrichter zur Fortsetzung des Verfahrens zurück.

Von einer solchen Arbeitsteilung könnten alle Beteiligten profitieren. Sollte das Ziel erreichbar sein, wonach dem Güterichter in einem hohen Prozentsatz von Aufträgen eine gütliche Beilegung gelingt, würde das Prozessgericht nicht nur von der Güteverhandlung, sondern vor allem von - häufig besonders langwierigen und aufwändigen - streitigen Verfahren verschont. Dieser Vorteil ergäbe sich auch für die Parteien und ihre Anwälte, wobei hier zusätzlich ein gegenüber einem Urteil regelmäßig für beide Parteien zufriedenstellenderes Verfahrensergebnis erzielbar wäre.

Gegenüber diesen Auswirkungen würde der zusätzliche richterliche Arbeitsaufwand, der sich aus der notwendigen Anfangsbefassung zweier Richter (Streitrichter und Güterichter) mit der Angelegenheit ergibt, voraussichtlich nicht erheblich ins Gewicht fallen. Denn die Erstbefassung des Streitrichters könnte sich typischerweise darauf beschränken, die Schlich-

tungseignung des Falls zu beurteilen, wofür eine ins Einzelne gehende rechtliche Würdigung regelmäßig nicht erforderlich ist. Gleiches würde für die Eignungseinschätzung des Güterichters gelten.

Ziel der Einrichtung eines Güterichters ist es zusammengefasst,

- die Prozessgerichte von der Durchführung von Güteterminen und entbehrlichen Urteilsverfahren zu entlasten,
- bei den Güterichtern ein auf spezifischer Schulung und vertiefter praktischer Erfahrung beruhendes justizielles Schlichtungspotential aufzubauen,
- den Prozessparteien die konkrete Alternative einer fachkundig unterstützten, aber eigenverantwortlichen Konfliktlösung aufzuzeigen, die zu einer bestmöglichen Bereinigung ihres Konflikts führen kann,
- zur Entwicklung eines modernen, sachlich differenzierten und in allen Bereichen professionellen Dienstleistungsspektrums der Justiz beizutragen,
- langfristig die Alternative einvernehmlicher Streitbeilegung als selbstverständlichen Bestandteil der Streitkultur zu etablieren, der seinen Platz vorrangig im außergerichtlichen Bereich findet.

Der letztgenannte Punkt macht deutlich, dass mit dem Güterichter nicht etwa eine neue Justizaufgabe der Mediation geschaffen werden soll, mit der die Justiz ihre Tätigkeit auf Felder der rechtsberatenden Berufe ausdehnt. Primäres Ziel ist die zeitgemäße Umsetzung des Auftrags nach § 278 Abs. 1 ZPO durch Verfahrensverbesserungen und eine Stärkung richterlicher Fachkompetenz in diesem Spezialbereich.

IV. Umsetzung des Konzepts

1. Rechtsgrundlagen

Auf verfahrensrechtlicher Ebene gibt es für die Ausgestaltung von Güteverhandlung und sonstigen Güteversuchen jenseits des § 278 Abs. 2 und 3 ZPO keine bindenden Vorgaben. Das lässt auch den Einsatz der Konfliktlösungsmethode der Mediation zu. Die Einschaltung eines Richtermediators kann auf eine entsprechende Anwendung des § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO gestützt werden.

2. Ausbildung der Güterichter; teilnehmende Gerichte

Für die Akzeptanz und den Tätigkeitserfolg der eingesetzten Güterichter wird die Qualität ihrer Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sein. Die betreffenden Richter erhielten daher eine auf die spezifischen Anforderungen der Richtermediation und die Vorbildung der Zivilrichter zugeschnittene Ausbildung.

An dem Modellversuch nehmen die Landgerichte München I, Augsburg, Landshut, Nürnberg-Fürth, Weiden, Bamberg, Würzburg und Aschaffenburg teil.

3. Information der Beteiligten

Die Richterschaft der teilnehmenden Gerichte wurde im Rahmen von Richterdienstbesprechungen und Vortragsveranstaltungen im Herbst 2004 über den Modellversuch und seine geplante Durchführung informiert. Zusätzlich wurden den Zivilrichtern dieser Gerichte Unter-

lagen zur Verfügung gestellt, die über die wesentlichen Inhalte und Zielsetzungen des Projekts informieren und auch Kriterien zur Handhabung der Verweisung an den Güterichter anbieten.

Die Anwaltschaft wurde auf lokaler Ebene (Gerichtspräsidenten gegenüber Kammern und örtlichen Anwaltsvereinen) wie von Seiten des Staatsministeriums der Justiz (gegenüber den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern) eingebunden.

4. Gestaltung der richterlichen Geschäftsverteilung; Organisation

Die Einrichtung eines Güterichters mit der Sonderzuständigkeit "Durchführung von Güteverhandlungen und sonstigen Güteversuchen nach § 278 ZPO" bedarf im Einzelfall der Festlegung durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan, ebenso bei Einrichtung mehrerer Güterichter die Zuständigkeitsverteilung unter diesen. Die als Güterichter eingesetzten Richter nehmen diese Aufgabe bis auf weiteres zusätzlich zu ihren bisherigen Geschäftsaufgaben wahr.

Um die Inanspruchnahme der Güterichter und die jeweiligen Verfahrensergebnisse nachvollziehen zu können, wird ein gesondertes Verfahrensregister geführt, das insbesondere jede Verweisung an den Güterichter sowie Verlauf und Ergebnis des Güteverfahrens dokumentiert.

5. Praxisphase des Projekts

Die bis zum Jahresende 2004 ausgebildeten Richter werden seit Anfang 2005 nach Maßgabe der Geschäftsverteilung ihrer Gerichte als Güterichter eingesetzt. Die Praxisphase wird voraussichtlich bis Ende 2006 dauern.

V. Wissenschaftliche Begleitforschung

Mittels einer wissenschaftlichen Begleitforschung werden die Auswirkungen des Projekts auf die gerichtliche Praxis systematisch erfasst und ausgewertet. Dabei wird neben den rein statistischen Fragen insbesondere zu klären sein, wodurch eine erfolgversprechende Verweisungssituation gekennzeichnet ist, insbesondere, welche Verweiskriterien sich bewähren, inwieweit die Tätigkeit eines Güterichters von allen Beteiligten (Richter, Anwälte, Parteien) akzeptiert wird, welcher Verfahrensverlauf in jedem Einzelfall festzustellen ist, ob und wie sich eine gescheiterte Mediation auf das weitere Verfahren auswirkt und ob sich eine Veränderung der Gesamtzahl gütlicher Erledigungen bei den Projektgerichten feststellen lässt. Ferner wird zu ermitteln sein, wie das Institut des Güterichters durch die Verfahrensbeteiligten (Richter, Güterichter, Anwälte, Parteien) bewertet wird. Außerdem wird zu untersuchen sein, inwieweit das gewählte Ausbildungskonzept zweckdienlich war und welche Verbesserungen sinnvoll erscheinen.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt und seine Ziele sollen in geeigneter Weise in den regionalen und überregionalen Medien (Zeitungen, Internet) vorgestellt werden. In den beteiligten Gerichten sollen Werbeträger (Broschüren, Plakate) zur Verfügung stehen. Zugleich wird die Fachpresse regelmäßig über den Verlauf des Projekts informiert werden. Außerdem sind Informationsveranstaltungen für die Anwaltschaft am Sitz der beteiligten Gerichte geplant.

2. Gewinnung und Ausbildung der Güterichter

Nach Auswahl der acht Modellgerichte, für die neben der regionalen Verteilung auch die Unterschiede in Größe und Bevölkerungsstruktur maßgeblich waren, wurden zunächst 21 Richterinnen und Richter ausgewählt, die sich zur Teilnahme an dem Projekt bereit erklärt hatten, darunter auch zwei LG-Präsidenten. Sie wurden in drei Wochenendseminaren durch erfahrene Verhandlungstrainer und Mediatoren in den Verfahren und Techniken des Konfliktmanagements geschult. Vier weitere Richter, die bereits über Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügten bzw. selbst als Ausbilder im Konfliktmanagement tätig waren, wurden beim LG München I, teilweise unter Abordnung an dieses Gericht, in das Programm aufgenommen.

Die Güterichter verteilten sich auf die Modellgerichte wie folgt:

LG Aschaffenburg	1
LG Augsburg	3
LG Bamberg	2
LG Landshut	2
LG München I	9
LG Nürnberg-Fürth	4
LG Weiden	3
LG Würzburg	1

Aufgrund von Beförderungen oder Versetzungen schieden während des Laufs des Modellversuchs vier Güterichter aus; teilweise übernahmen andere Richter ihre Funktion. Ein Güterichter wechselte an ein anderes Modellgericht. Zeitweise waren nur noch 22 Güterichter tätig.

Im Laufe des Jahres 2006 bzw. ab 1.1.2007 wurden weitere Güterichter eingesetzt, darunter 15 in Eigenregie des LG Nürnberg-Fürth ausgebildete. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz bildet in der zweiten Jahreshälfte 2007 weitere 11 Güterichter aus.

Etwa ein halbes Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit nahmen die Güterichter an einem von den Richtermediatoren des LG Göttingen gestalteten Aufbauseminar teil.

Im zweiten Projektjahr erhielten sie Gelegenheit zu einer Nachschulung durch erfahrene Mediatoren. Hiervon machten fast alle Güterichter Gebrauch.

3. Organisation des Güterichtereinsatzes

An allen Modellgerichten wurden spezielle Räume – zumeist ehemalige oder nur zeitweise genutzte Beratungs- und Besprechungszimmer – für die Güterichterverhandlungen vorbereitet. An einigen Gerichten verblieben die, zumeist rechteckigen, Tische im Raum, bei anderen wurden ovale oder trapezförmige Tische angeschafft. Alle Güterichterräume wurden mit Visualisierungsmitteln, zumeist Flipcharts, ausgestattet, teilweise auch mit Magnetwand, Tageslichtprojektor oder Beamer.

In den Geschäftsverteilungsplänen wurde die Tätigkeit der Güterichter als neue Geschäftsaufgabe (Tätigkeit als ersuchter Richter gem. § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO) ausgewiesen. Teilweise wurde auch die Art und Weise der Zuteilung von Fällen geregelt. Die Verteilung bei Vorhandensein mehrerer Güterichter wurde teilweise nach einem Turnus, teilweise nach Geschäftszeichen oder nach Sachgebieten vorgenommen. In einigen Geschäftsverteilungsplänen wurde ausdrücklich geregelt, dass bei Zuweisung eines Verfahrens aus der eigenen Zuständigkeit oder der der eigenen

Kammer ein anderer Güterichter zuständig ist; vereinzelt auch der Ausschluss des Güterichters von der späteren Befassung mit dem Rechtsstreit als streitentscheidender Richter. Einzelne Geschäftsverteilungspläne enthalten eine Bestimmung, wonach der Güterichter bei einer Verfahrensbeendigung in der Güteverhandlung auch für den Streitwertbeschluss und die Entscheidungen über den Kostengrund zuständig ist.

Es wurde zunächst davon abgesehen, die Güterichtertätigkeit mit einem bestimmten Anteil am Deputat in Ansatz zu bringen; sie war also zusätzlich zum gewöhnlichen Richterdeputat zu leisten. Teilweise wurde die Zahl der zu übernehmenden Güterichterverfahren (z.B. auf vier oder zwei pro Monat) begrenzt. Es wurden jedoch bei einigen Gerichten, teilweise erst im Verlauf des Projekts, Anrechnungsregelungen getroffen, wie z.B.:

Übernimmt der kammerexterne Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung, wird dieses Verfahren [alternativ: doppelt] auf den Turnus der Kammer angerechnet, welcher der Güterichter angehört, im Zweifel auf den Turnus der allgemeinen Zivilsachen.

Im Übrigen (insbesondere bei besonderer Sachgebiets- bzw. Buchstabenzuständigkeit der Kammer) erfolgt ein Ausgleich nach Maßgabe des § 21f Abs. 2 GVG (vorübergehende Verhinderung des Vorsitzenden wegen vorrangiger Tätigkeit als Güterichter) bzw. des § 21g GVG (Änderung der kammerinternen Geschäftsverteilung).

Bei einem Gericht wurde die Anrechnung von der *Erlедigung* des Verfahrens durch den Güterichter abhängig gemacht. Für 2007 wurde bei einem Gericht eine pauschale Entlastung folgender Art eingeführt:

Verhandlungen des Güterichters werden pauschal in der Weise angerechnet, dass die ... Zivilkammer bei 40 Zuteilungen ... [zeitlich näher aufgegliedert] übersprungen wird.

Des Öfteren finden sich Verweise auf die kammerinterne Geschäftsverteilung. Bei vier Gerichten bestand bis zum Ende des Untersuchungszeitraums keine explizite Entlastungsregelung.

Die Geschäftsstellenaufgaben wurden teilweise bei der für den jeweiligen Richter ansonsten zuständigen Serviceeinheit belassen, teilweise bei einer eigenen Güterichter-Geschäftsstelle zusammengefasst.

Die Prozessakten wurden dem Güterichter zugeleitet und verblieben in der Regel dort bis zum Abschluss seiner Tätigkeit. Für das Güterichterverfahren wurden jedoch eigene Aktenhefte angelegt, die nicht zu den Prozessakten gelangten.

4. Bekanntmachung

Die Richter an den Modellgerichten wurden über das Güterichterverfahren informiert und gebeten, geeignete Verfahren abzugeben.

Außerdem fanden an allen Standorten Informationsveranstaltungen für die Anwaltschaft statt. Die Öffentlichkeit wurde über die lokale Presse informiert.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gab wiederholt Pressemitteilungen heraus und informierte auf seinen Internet-Seiten über das Projekt.¹⁵

¹⁵ <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/gueterichter>

III. Programm und Durchführung der Evaluation

1. Konzept

Die Evaluation sollte sich nicht auf eine Schlussbewertung beschränken, sondern das Modellprojekt im Sinne einer formativen Evaluation wissenschaftlich begleiten und ggf. Vorschläge für Korrekturen, ergänzende Maßnahmen u. dgl. unterbreiten. Sie sollte daher in engem Kontakt mit dem Ministerium, den Präsidenten der Modellgerichte und den Güterichtern vorgenommen werden.

Um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, sollte jedes einzelne Güterichterverfahren erfasst und dokumentiert werden. Dazu wurde zu jedem abgegebenen Verfahren ein Erhebungsbogen erstellt, in den der Güterichter bzw. die Geschäftsstelle bestimmte Daten einzutragen hatten. Die Erhebungsbogen wurden quartalsweise der Forschungsstelle übersandt und in elektronisch auswertbare Tabellen übertragen. Auf diese Weise war ein permanenter Überblick über den Geschäftsanfall, eine Kontrolle über die Sammlung der Daten und deren Verfügbarkeit für die Schluss- und jede Zwischenauswertung gewährleistet.

Zum Zwecke der formativen Evaluation wurde zu Projektbeginn ein Fragebogen an die Güterichter versandt, mit dessen Hilfe die Ausgangssituation dokumentiert und etwaigen Anlaufschwierigkeiten vorgebeugt werden sollte. Im weiteren Verlauf wurden Interviews mit allen Güterichtern geführt und die Situation bei den Modellgerichten in Augenschein genommen. Zur formlosen Kommunikation wurde ein E-Mail-Kontakt mit den Güterichtern hergestellt.

Zum Erlangen näherer Informationen und Einschätzungen wurden die Güterichter im Laufe des ersten Projektjahres mit Fragebogen-Sets ausgestattet, die sie nach jeder Verhandlung an die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten ausgeben sowie selbst ausfüllen sollten. Die Fragebögen sollten anonym und ggf. mit weiteren Anmerkungen versehen an die Forschungsstelle gesandt werden.

Eine wichtige Fragestellung ging dahin, ob und ggf. wie das Güterichterverfahren sich bei Misslingen einer Einigung auf den weiteren Prozessverlauf auswirkt. Zu diesem Zweck sollten die Zählkarten der Justizstatistik zu den nach Rückgabe vom Güterichter beim Streitgericht abgeschlossenen Verfahren übersandt werden. Außerdem wurde zu diesem Zweck eine Befragung der Richter, die Verfahren an den Güterichter abgegeben hatten, veranlasst.

Mittels Einsicht in ausgewählte Akten sollten weiter gehende Erkenntnisse gewonnen werden.

Da auch untersucht werden sollte, ob der Modellversuch generelle Auswirkungen auf die Streitkultur an den Modellstandorten hat, war eine Befragung der Anwaltschaft – zu Vergleichszwecken auch in einigen nicht an dem Projekt beteiligten Gerichtsbezirken – durchzuführen.

Zum Projektende sollten die Präsidenten der Modellgerichte eine abschließende Bewertung abgeben.

Der Evaluationsplan und die einzelnen Erhebungsinstrumente sind in Anhang 7 wiedergegeben.

2. Durchführung

Sämtliche vorgesehenen Erhebungen wurden durchgeführt und lieferten äußerst valide Ergebnisse.

Die aktenbegleitende Erhebung führte zu einer praktisch lückenlosen Dokumentation von 1439 Güterichterverfahren.

Zu den 753 durchgeführten Güterichterverfahren wurden zurückgesandt:

- von den Güerichtern 423 Fragebögen (Rücklaufquote 56,2%)
- von den Prozessbevollmächtigten 545 Fragebögen (Rücklaufquote 36,2%)
- von den Parteien 420 Fragebögen (Rücklaufquote 27,9%).

Da anzunehmen ist, dass die Güterichter nur in den Verfahren Fragebögen an Prozessbevollmächtigte und Parteien ausgegeben haben, in denen sie auch selbst den Fragebogen ausfüllten, kann die Rückgabequote sogar mit 64,4% bei den Prozessbevollmächtigten und 49,6% bei den Parteien angesetzt werden.

Lediglich bei der Übersendung der Zählkarten zum Abschluss des streitigen Verfahrens gab es Defizite; diese konnten aber durch eine Nacherhebung über das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ausgeglichen werden.

Dank der zuverlässigen Datenerfassung konnte im März 2006 ein Zwischenbericht über das erste Projektjahr erstellt werden, der in der Fachwelt mit großem Interesse zur Kenntnis genommen wurde und vorsichtige Aussagen über den Erfolg des Projekts zuließ.¹⁶

Die begleitende Projektbeobachtung ergab keinen nennenswerten Bedarf für Interventionen. Bei den Interviews wurde lediglich der Wunsch nach einem sachkundig begleiteten Erfahrungsaustausch erkennbar; die entsprechende Anregung wurde an das Ministerium weitergegeben und in Form des vorerwähnten Nachschulungsseminars aufgegriffen.

Im Sommer 2006 wurde zu der Frage Stellung genommen, ob der Modellversuch zum vorgesehenen Projektende (31.12.2006) eingestellt werden soll. Angesichts der guten Ergebnisse des bisherigen Verlaufs wurde die Verlängerung um ein weiteres Jahr empfohlen. Das Ministerium ist dieser Empfehlung gefolgt.

¹⁶ S. dazu Greger, ZRP 2006, 229 u. ZKM 2006, 68. Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.jura.uni-erlangen.de/aber>

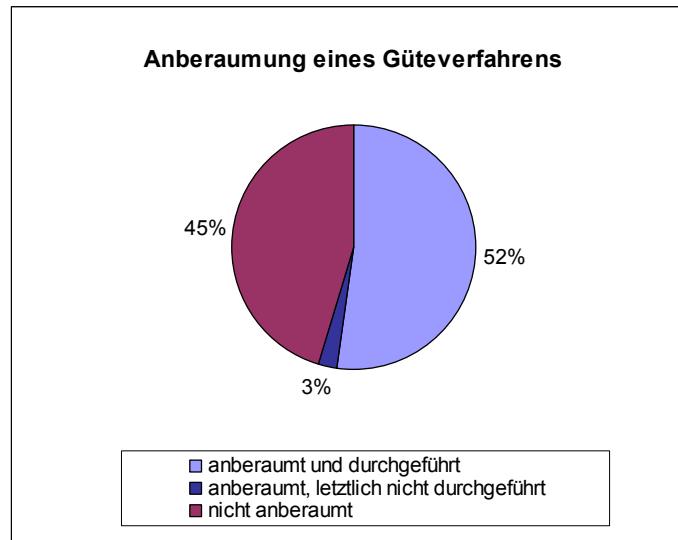
B. Güterichter-Statistik

I. Umfang und Erfolg der Güterichtertätigkeit

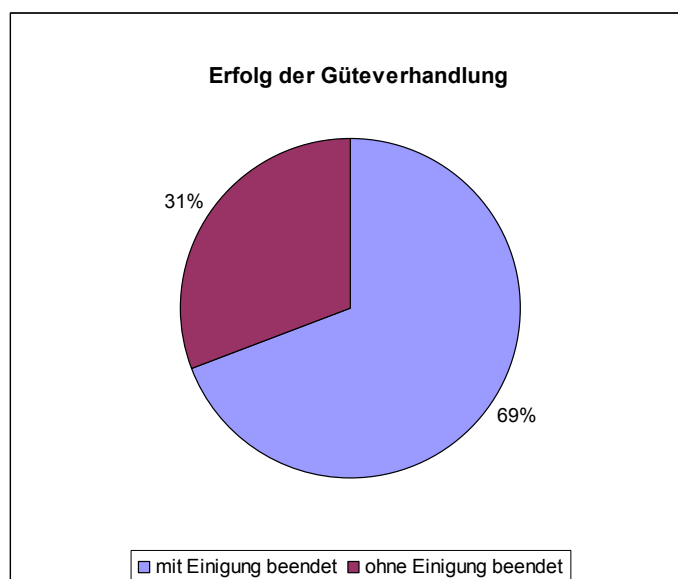
1. Gesamtergebnis

Die (im Schnitt) 24 Güterichter an den 8 Modellgerichten haben in den beiden Jahren des Evaluationszeitraums (2005/2006) insgesamt 1.439 Verfahren erledigt. Rechnerisch entfielen auf einen Güterichter ca. 60 Verfahren, d.h. etwa 2,5 pro Monat. Wegen der sehr unterschiedlichen Zuweisungspraxis (dazu sogleich) haben einzelne Güterichter tatsächlich allerdings wesentlich mehr oder weniger Verfahren erledigt.

In 649 Fällen führte die Überweisung eines Rechtsstreits an den Güterichter nicht zur Anberaumung einer Güteverhandlung, zumeist wegen fehlenden Einverständnisses der Parteien. Rückgaben wegen fehlender Eignung gab es dagegen nur in sehr wenigen Fällen (33).



Von den 790 anberaumten Güteverhandlungen wurden 19 vor der Güteverhandlung abgesetzt, 17 scheiterten wegen Nichterscheinsens; in 520 Fällen (69% der durchgeführten Verhandlungen) kam es zu einer Einigung.

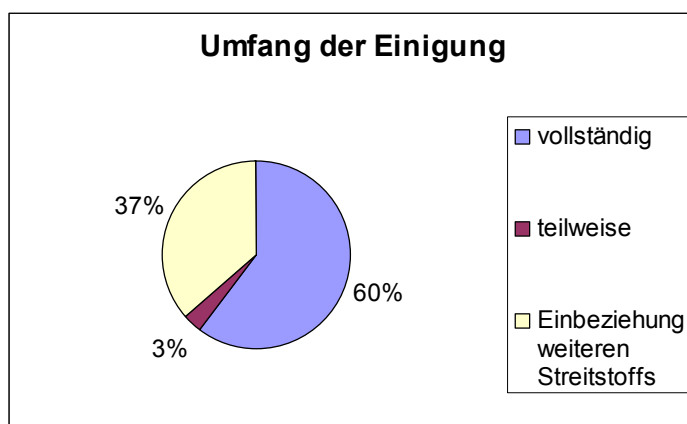


Insgesamt stellt sich die Erledigungsbilanz der Güterichter für den Untersuchungszeitraum 2005/2006 wie folgt dar:

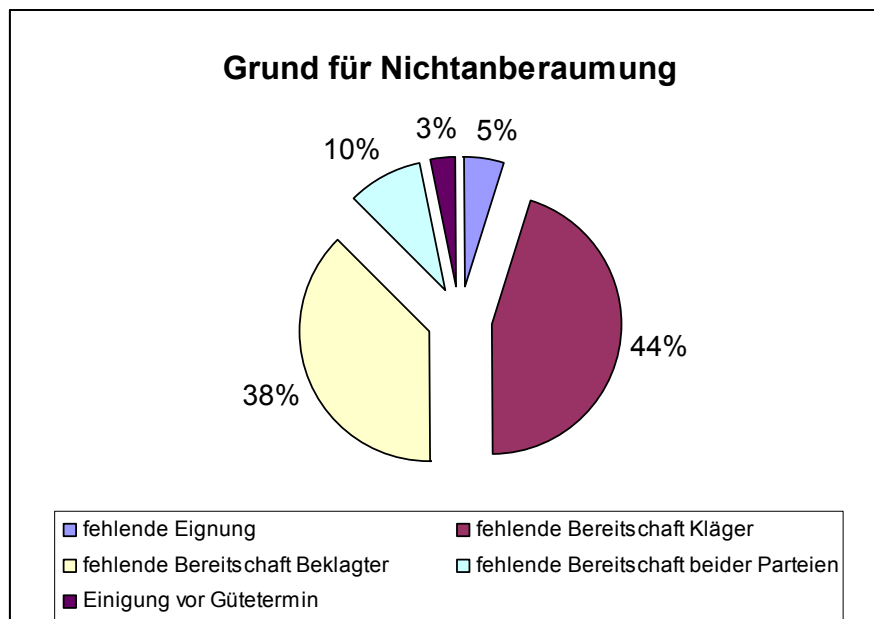
Gesamtzahl der Erledigungen	1439
davon: ohne Anberaumung einer Güteverhandlung	649
- wegen fehlender Eignung	33
- wegen fehlenden Einverständnisses	
- des Kl.	288
- des Bekl.	243
- beider Parteien	62
- wegen Einigung vor Güteverhandlung	19
- aus sonstigen Gründen	5
mit Anberaumung einer Güteverhandlung	790
davon: abgesetzt	19
aufgehoben wegen Nichterscheinens	17
aufgehoben aus sonstigen Gründen	1
durchgeführt	753
davon: ohne Einigung	233
mit Einigung	520
- Prozessvergleich	503
- Klagerücknahme	3
- Anerkenntnis	1
- Ruhen des Verfahrens	11
- Sonstiges	2

Die Einigungen schlugen sich fast ausschließlich im Abschluss eines Prozessvergleichs nieder (503 Fälle). In drei Fällen wurde die Klage zurückgenommen, einer endete durch Anerkenntnis, 13 erledigten sich auf sonstige Weise, insbesondere durch Ruhen des Verfahrens.

Die hohe Erfolgsquote erhält dadurch noch mehr Gewicht, dass mehr als ein Drittel der erzielten Einigungen (fast 37%) über den Prozessgegenstand hinausgehende Lösungen bewirkten. Auf diese Weise wurden zahlreiche weitere – bereits anhängige oder noch im vorprozessualen Stadium befindliche – Rechtsstreitigkeiten miterledigt.



Negativ schlägt dagegen zu Buche, dass die Güterichter etwa 41% der ihnen zugeleiteten Verfahren ohne Anberaumung einer Güteverhandlung zurückgeben mussten, weil die Parteien mit einer solchen nicht einverstanden waren. Weitere 1,1% scheiterten daran, dass (mindestens) eine der Parteien nicht zur anberaumten Güteverhandlung erschienen ist.



Rechnet man all diese Verfahren in die Erfolgsbilanz der Güterichter ein, so ergibt sich eine Gesamt-Erfolgsquote (Einigungen in Relation zu den zugeleiteten Verfahren) von 36%.

Zusammenfassend lassen sich zur Erledigungsstatistik folgende Aussagen treffen:

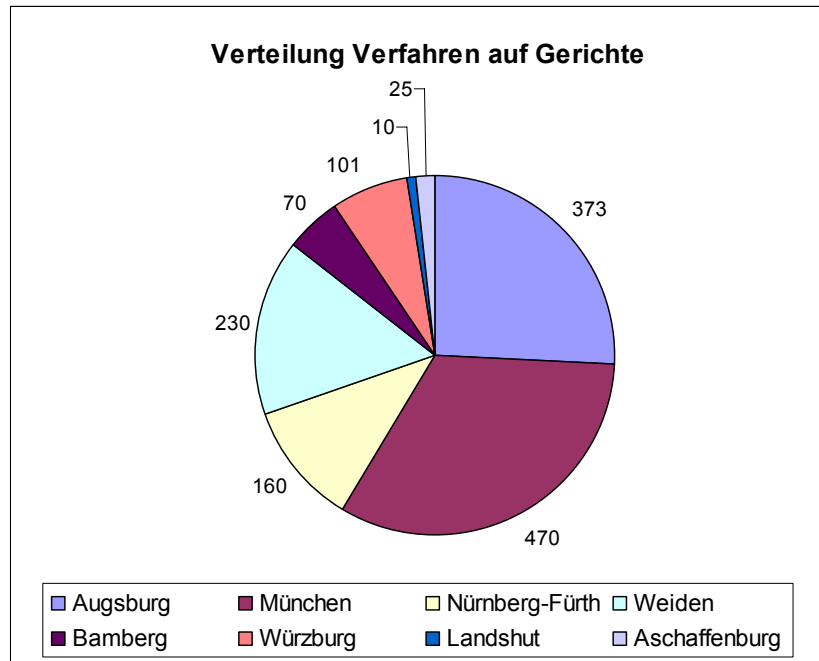
Den Güterichtern werden in nicht unerheblichem Maße Verfahren zugeleitet. Ihr Tätigwerden scheitert jedoch relativ häufig an der Verweigerungshaltung einer Partei. Wo sich die Parteien aber auf eine Güteverhandlung einlassen, führt diese in den meisten Fällen zum Erfolg, wobei vielfach weiter gehende Konfliktlösungen erzielt werden.

2. Ergebnisse der einzelnen Gerichte

Nach Modellgerichten aufgedgliedert ergeben sich folgende Erledigungszahlen:

	Erledigte Verfahren	Davon mit Güteverhandlung	Davon mit Einigung	Erfolgsquote, bezogen auf	
				Güteverhdlg.	Zuweisungen
München I	470	248 (52,8%)	177	71%	38%
Augsburg	373	197 (52,8%)	151	77%	40%
Weiden	230	116 (50,4%)	75	65%	33%
Nürnberg-Fürth	160	96 (60,0%)	55	57%	34%
Würzburg	101	46 (45,5%)	29	63%	29%
Bamberg	70	34 (48,6%)	20	59%	29%
Aschaffenburg	25	10 (40,0%)	8	80%	32%
Landshut	10	6 (60,0%)	5	83%	50%

Eine eindeutige Korrelation zwischen Erledigungszahl und Erfolgsquote ist nicht feststellbar (s. dazu auch II 2).



Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie viele der an jedem Modellgericht abgeschlossenen Vergleiche beim Güterichter zustande gekommen sind.

	Zahl der Vergleiche	davon bei Güterichter	Anteil Güterichter
München I	8781	175	1,99%
Augsburg	2520	150	5,95%
Weiden	577	68	11,79%
Nürnberg-Fürth	4566	55	1,20%
Würzburg	1707	27	1,58%
Bamberg	1039	16	1,54%
Aschaffenburg	931	7	0,75%
Landshut	1578	5	0,32%

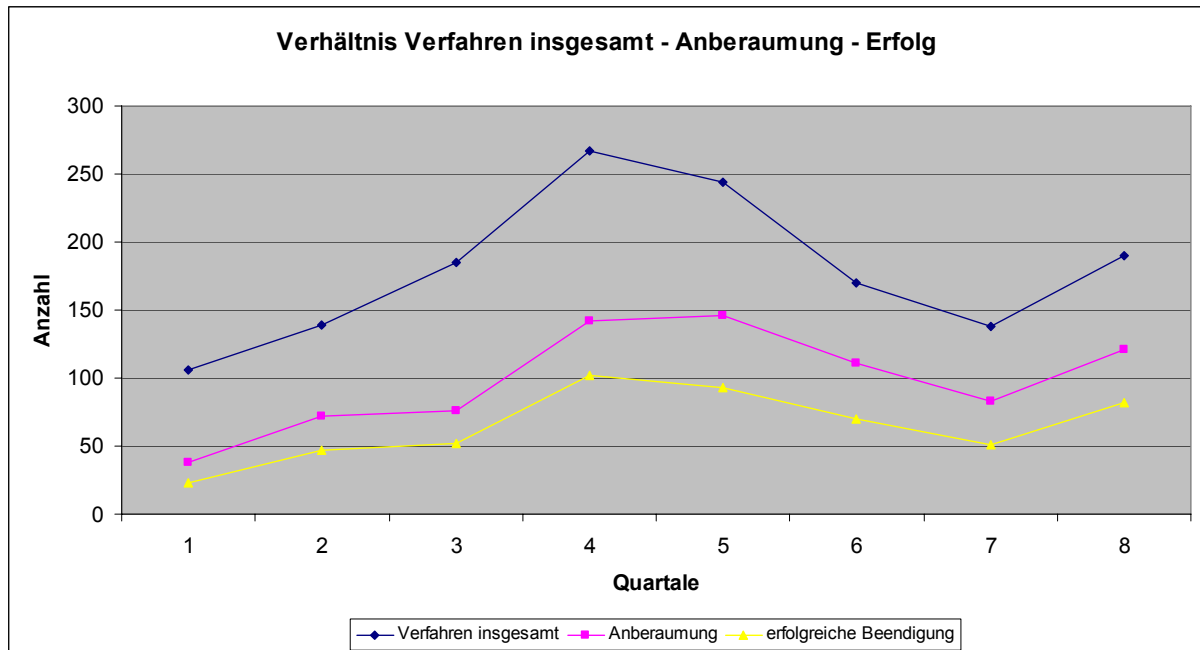
Berücksichtigt sind nur förmliche Vergleiche des Güterichters, nicht sonstige Einigungen

Die erhebliche Varianz erklärt sich aus der unterschiedlichen Zuweisungspraxis bei den einzelnen Modellgerichten (dazu unter II 1 und II 2).

- Ob und inwieweit sich die Vergleiche aus den Güterichterverfahren auf die Erledigungsstatistik der Gerichte insgesamt ausgewirkt haben, wird unter E III untersucht.

3. Periodische Entwicklung

Bemerkenswert ist, wie sich Fallzahlen und Erfolgsquote während des Untersuchungszeitraums (1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006) entwickelt haben.



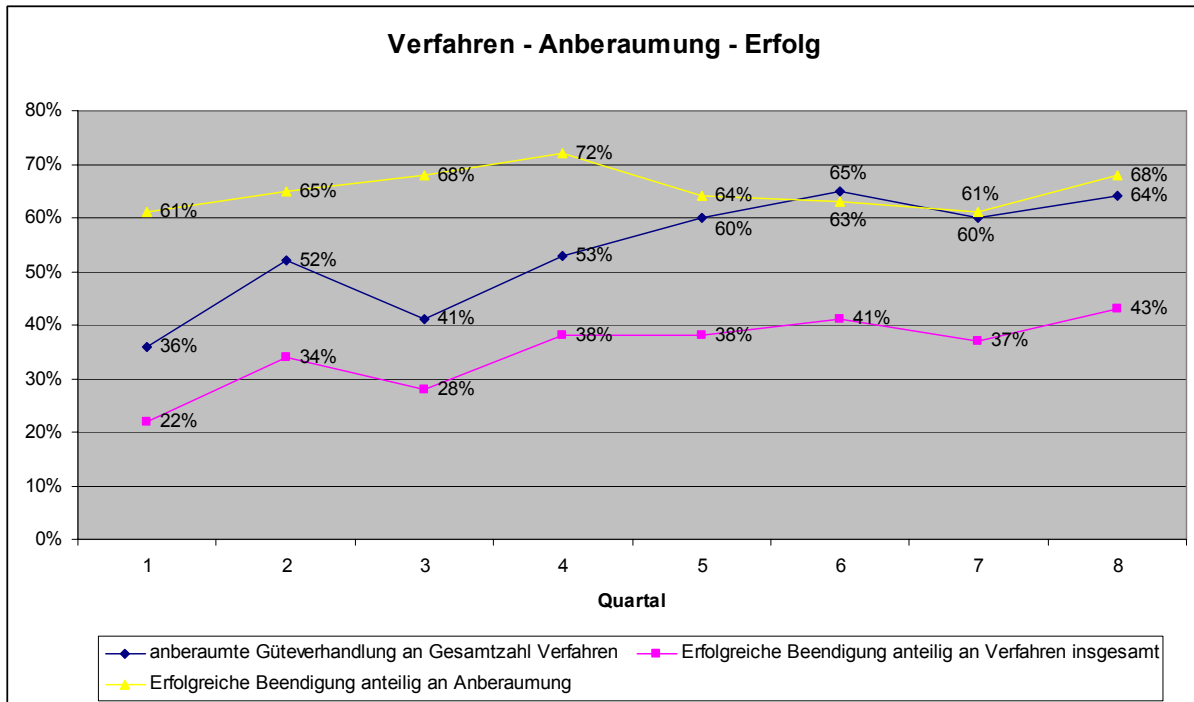
Bei den Erledigungszahlen kam es nicht etwa, wie zu erwarten wäre, zu einem kontinuierlichen Anstieg oder jedenfalls zu einer Stabilisierung nach anfänglichem Anstieg; die Zahlen gingen vielmehr nach einer starken Zunahme im zweiten Projektjahr deutlich zurück – fast bis auf den Stand bei Projektbeginn. Erst im letzten Quartal stiegen sie wieder kräftig an.

Der deutliche Anstieg in der 2. Jahreshälfte 2005 könnte darauf zurückzuführen sein, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit einem Rundschreiben v. 29. August 2005 für eine verstärkte Abgabe geworben hat. Möglicherweise spiegelt sich in den Zahlen aber auch nur der bei Innovationen häufig zu beobachtende Ablauf Euphorie – Ernüchterung – Konsolidierung wider.

Ein positiver Begleiteffekt der rückläufigen Zuweisungszahlen ist, dass der Anteil der Fälle mit Zustimmungsverweigerung zurückgegangen ist. Dies könnte für eine durch Erfahrungszuwachs ermöglichte Verbesserung der Fallauswahl sprechen.

Zwar ist die Erfolgsquote der durchgeführten Güteverhandlungen im 2. Projektjahr deutlich zurückgegangen (erst im letzten Quartal hat sie wieder das Vorjahresniveau erreicht). Im Zusammenwirken beider Entwicklungen ergibt sich jedoch eine deutliche Verbesserung der Erfolgsbilanz: Bezogen auf die Gesamtzahl der zugewiesenen Verfahren konnte der Anteil der mit Einigung beendeten Verfahren auch im zweiten Jahr leicht erhöht werden.

S. dazu nachstehendes Schaubild.



Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der im ersten Projektjahr zu verzeichnende Anstieg der Zuweisungen sich im zweiten Jahr nicht fortgesetzt hat. Die Erfolgsquote ist, trotz eines leichten Rückgangs, immer noch bemerkenswert hoch. Ein Trend zur verstärkten Inanspruchnahme des Güterichterverfahrens ist hiervon aber nicht ausgegangen.

II. Zuweisungspraxis

1. Fallzahlen

Den Güterichtern wurde bei den meisten Modellgerichten ein äußerst geringer Bruchteil der anhängigen Zivilprozesse zugewiesen. In ihrer Gesamtheit machen die Zuweisungen etwa 1% des Verfahrensbestandes bzw. knapp 2% der Neuzugänge aus. Deutlich darüber lagen sie nur bei den Landgerichten Augsburg und Weiden. Beim LG Landshut wurde von der Übertragungsmöglichkeit sehr restriktiv Gebrauch gemacht.

Im Einzelnen stellt sich die Zuweisungspraxis innerhalb des Projektzeitraums¹ wie folgt dar:

Jahr 2005	Bestand am Jahresbeg.	Neuzugänge	Bestand insges.	Güterichterverfahren		Anteil der Güterichterverfahren	
				Insges.	mit Einigung	Am Bestand	an Neuzug.
LG Augsburg	2877	4609	7486	231	66	3,09%	5,01%
LG Landshut	1384	2737	4121	8	3	0,19%	0,29%
LG München I	12763	18615	31378	212	76	0,68%	1,14%
LG N.-Fürth	5970	9202	15172	70	25	0,46%	0,76%
LG Weiden	415	939	1354	90	27	6,65%	9,58%
LG Aschaffeng.	1492	1877	3369	8	3	0,24%	0,43%
LG Bamberg	1409	1713	3122	38	11	1,22%	2,22%
LG Würzburg	1887	2661	4548	39	13	0,86%	1,47%
Modellgerichte insges.	28197	42353	70550	696	224	0,99%	1,64%
Jahr 2006							
LG Augsburg	2905	3978	6883	142	85	2,06%	3,57%
LG Landshut	1372	2536	3908	2	2	0,05%	0,08%
LG München I	13361	16829	30190	258	101	0,85%	1,53%
LG Nbg.-Fürth	6434	7911	14345	90	30	0,63%	1,14%
LG Weiden	481	755	1236	140	48	11,33%	18,54%
LG Aschaffeng.	1524	1667	3191	17	5	0,53%	1,02%
LG Bamberg	1450	1425	2875	32	9	1,11%	2,25%
LG Würzburg	1980	2144	4124	62	16	1,50%	2,89%
Modellgerichte insges.	29507	37245	66752	743	296	1,11%	1,99%

Ein Zusammenhang zwischen Zuweisungs- und Erfolgsquote lässt sich nur andeutungsweise feststellen, wie die nachstehenden (nach Zuweisungsquoten absteigend geordneten) Tabellen zeigen: Bei dem Gericht mit der höchsten Zuweisungsquote (LG Weiden) ist auch der Anteil der erfolglosen Zuweisungen relativ hoch. Einige Gerichte mit Zuweisungsquoten im mittleren

¹ Es konnten lediglich die bis 31.12.2006 erledigten Güterichterverfahren erfasst werden, nicht also die zu diesem Stichtag noch offenen. Dies beeinträchtigt leicht den Vergleich zwischen den beiden Projektjahren, nicht aber jenen zwischen den einzelnen Gerichten.

Bereich erzielten bessere Erfolgsquoten, andere allerdings auch geringere. Die Gerichte mit geringeren Zuweisungen bewegen sich erfolgsmäßig im Mittelbereich.

Somit kann jedenfalls nicht gesagt werden, dass eine extensive Zuweisungspraxis zwingend zu höheren oder niedrigeren Erfolgsquoten führt; hierfür müssen andere Faktoren entscheidend sein.

Aber auch die Umkehrung des Satzes ist nicht möglich: Güterichter haben nicht deswegen einen größeren oder geringeren Einigungserfolg, weil ihnen weniger Fälle zugewiesen werden.

	LG Weiden	LG Augsburg	LG Bamberg	LG Würzburg
Bestand bei Projektbeginn	415	2877	1409	1887
+ Neuzugänge 2005	939	4609	1713	2661
+ Neuzugänge 2006	755	3978	1425	2144
Bestand Projektzeitraum	2109	11464	4547	6692
Erl. Güterichterverfahren	230	373	70	101
Zuweisungsquote	10,9%	3,3%	1,5%	1,5%
Einigungen beim Güterichter	75	151	20	29
Erfolgsquote der Zuweisungen	32,6%	40,5%	28,6%	28,7%

	LG München I	LG Nürnberg-Fürth	LG Aschaffenburg	LG Landshut
Bestand bei Projektbeginn	12763	5970	1492	1384
+ Neuzugänge 2005	18615	9202	1877	2737
+ Neuzugänge 2006	16829	7911	1667	2536
Bestand Projektzeitraum	48207	23083	5036	6657
Erl. Güterichterverfahren	470	160	25	10
Zuweisungsquote	1,0%	0,7%	0,5%	0,2%
Einigungen beim Güterichter	177	55	8	5
Erfolgsquote der Zuweisungen	37,7%	34,4%	32,0%	50,0%*

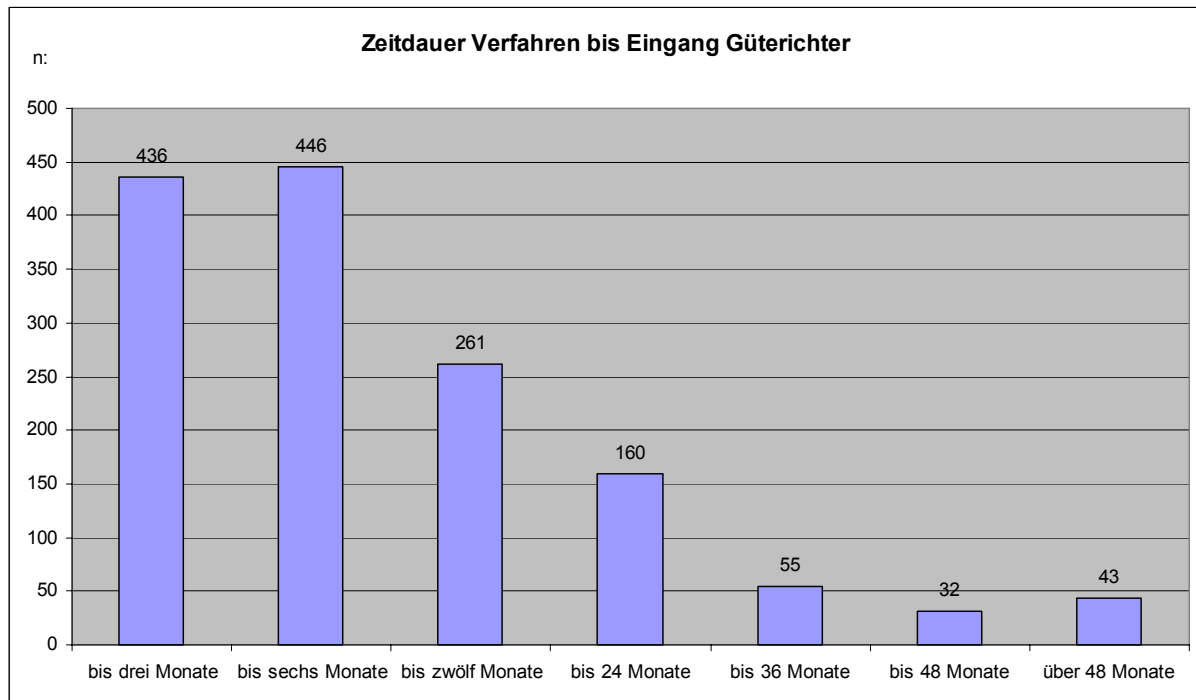
* Wegen der geringen Datenbasis von begrenzter Aussagekraft.

Die relativ geringen Zuweisungsquoten entsprechen durchaus dem Grundgedanken des Güterichtermodells. Dieses zielt nicht darauf ab, möglichst viele Vergleichsabschlüsse vom erkennenden auf den ersuchten Richter zu übertragen, sondern soll nur dort zum Einsatz kommen, wo sich die Tätigkeit eines spezialisierten Richters aus besonderen Gründen als sachgerecht erweist. Es wurde daher untersucht, ob der Verfahrensstand bei Abgabe oder der Gegenstand des Rechtsstreits hierfür Kriterien liefert.

2. Prozessstadium

Der Grundidee des an § 278 Abs. 2 ZPO anknüpfenden Modells entsprechend wurden die meisten Verfahren (72,8%) in einem frühen Prozessstadium abgegeben. In nicht unerheblichem Umfang wurden aber auch schon länger anhängige Prozesse, bis hin zu ausgesprochenen Altverfahren mit über 10-jähriger Dauer, dem Güterichter zugewiesen. Das arithmetische Mittel des Zeitraums vom Eingang der Sache beim Streitgericht bis zum Eingang der Sache beim Güterichter beträgt 296 Tage, der Median 140 Tage. Da der Median, d.h. der Wert, unterhalb und oberhalb dessen die Hälfte der Fälle liegt, deutlich geringer ist als das arithmetische Mittel, sagt er aus, dass die deutliche Mehrheit im Bereich der kürzeren Verfahrensdauern liegt und der Durch-

schnitt durch einige wenige Verfahren mit sehr langer Dauer angehoben wird. Im Einzelnen stellt sich die Verteilung wie folgt dar:



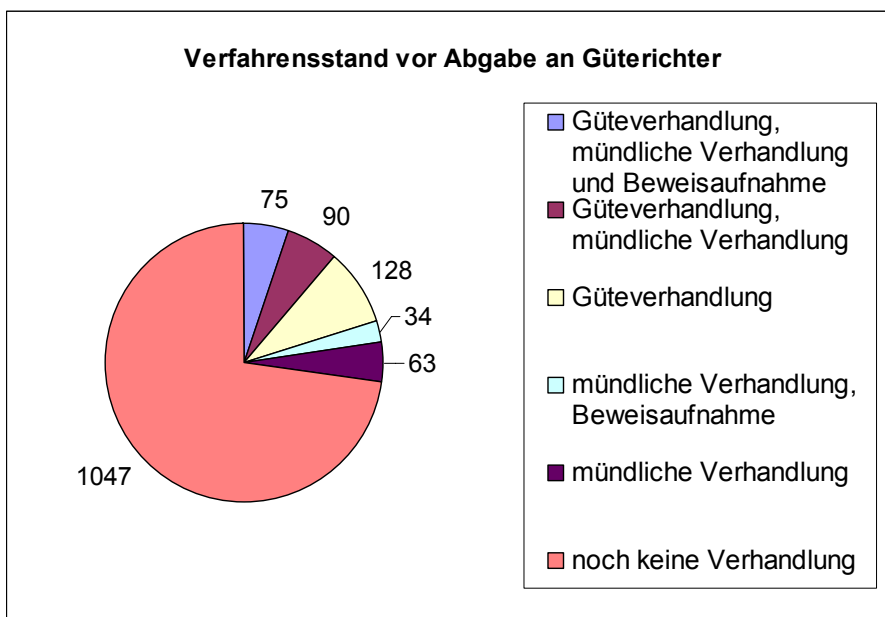
Wie sich aus nachstehender Übersicht² ergibt, wurden die meisten Verfahren vor jedweder Verhandlung durch das zuständige Gericht, also zum Zwecke der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO, abgegeben.

In einer nicht unerheblichen Zahl hat bereits eine Güteverhandlung vor dem zuständigen Richter, aber noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Die Fälle, in denen bereits mündlich verhandelt worden war, machen aber immerhin knapp 18% aus; in mehr als einem Drittel dieser Fälle war bereits Beweis erhoben worden.

Güteverhandlung	Mündl. Verhandlung	Beweisaufnahme	Anzahl	prozentualer Anteil
+	+	+	75	5,2%
+	+	-	90	6,3%
+	-	-	128	8,9%
-	+	+	34	2,4%
-	+	-	63	4,4%
-	-	-	1047	72,9%

² Wegen zweier unvollständig ausgefüllter Erhebungsbögen beträgt die Gesamtzahl hier lediglich 1437.

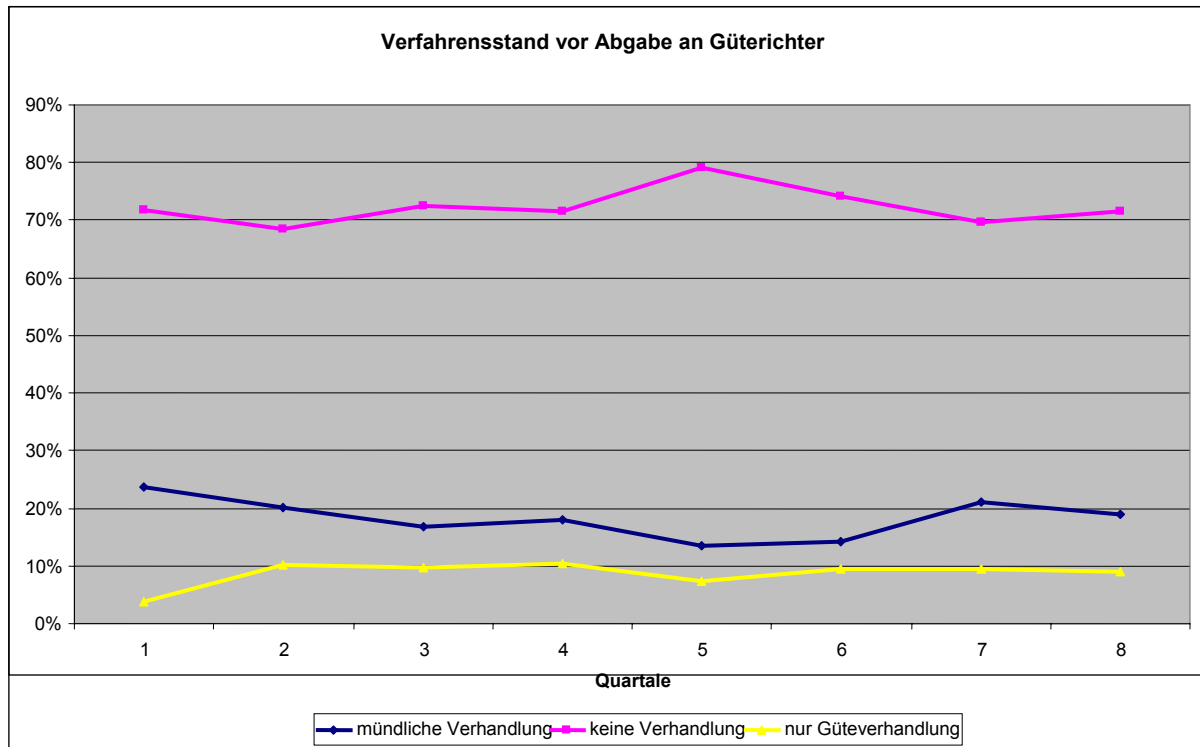


Die Zuweisungspraxis war dabei von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich. Während beim LG Weiden fast ausschließlich und bei den LG Augsburg und Bamberg weit überwiegend noch nicht verhandelte Sachen abgegeben wurden, machten diese beim LG München I nur etwa die Hälfte der Abgaben aus. Von der Möglichkeit, das Verfahren erst nach Durchführung einer eigenen Güteverhandlung an den Güterichter abzugeben, machten die Prozessrichter nur in München I und in Nürnberg-Fürth in größerem Umfang Gebrauch. Diese unterschiedliche Verfahrensstruktur ist bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

	Verfahren insgesamt	Vor Abgabe keine Verhandlung		Vor Abgabe nur Güteverhandlung		Vor Abgabe bereits mündl. Verhandlung	
München I	470	246	52%	96	20%	128	27%
Augsburg*	373	324	87%	8	2%	39	10%
Weiden	230	227	99%	1	0%	2	1%
Nürnberg-Fürth	160	98	61%	23	14%	39	24%
Würzburg	101	68	67%	0	0%	33	33%
Bamberg	70	62	89%	0	0%	8	11%
Aschaffenburg	25	16	64%	0	0%	9	36%
Landshut	10	6	60%	0	0%	4	40%

* 2 Bögen ohne Angaben zum Verfahrensstand.

Das nachstehende Schaubild zeigt, dass im zweiten Jahr des Modellversuchs der Anteil der Fälle, in denen das Prozessgericht noch keinerlei Verhandlung durchgeführt hat, deutlich zurückgegangen ist. Die Zahl der bereits in einem fortgeschritteneren Stadium befindlichen Prozesse ging zunächst etwas zurück, stieg aber gegen Ende des Untersuchungszeitraums wieder leicht an. Dies spricht dafür, dass mit dieser Zuweisungsart, die zwar nicht dem mit dem Modellprojekt in erster Linie verfolgten Konzept entspricht, ihm aber auch nicht zuwiderläuft, gute Erfahrungen gesammelt wurden.



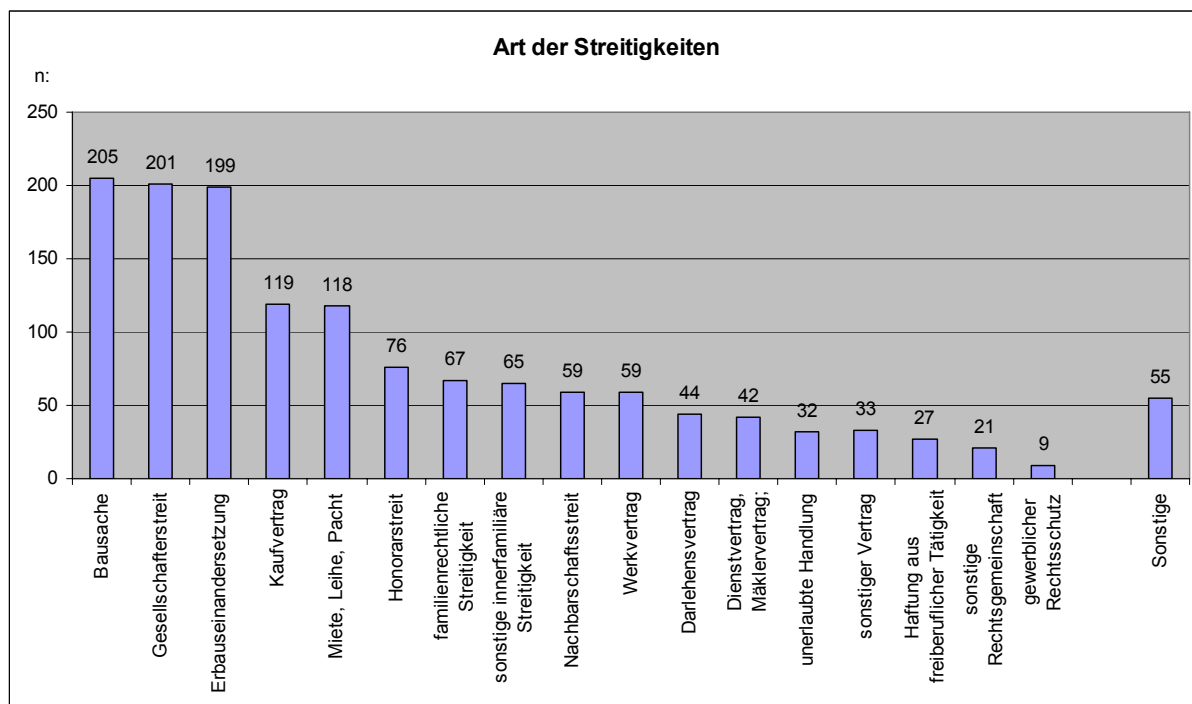
Eine nach Zuweisungsstadium differenzierende Erfolgsstatistik ergibt hierzu folgendes Bild:

Beim Streitgericht hat stattgefunden:	1	2	3	4
	Anzahl	Davon beim Güterichter		
		verhandelt (% von 1)	erfolgreich (% von 2)	erfolgreich (% von 1)
Noch keine Verhandlung	1047	50,3%	71,7%	36,1%
Nur Güterverhandlung	128	61,7%	63,2%	39,1%
Mündliche Verhandlung ohne Beweisaufnahme	153	60,1%	62,0%	37,3%
Mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme	109	49,5%	64,8%	32,1%

Daraus ergibt sich, dass in den Fällen, in denen noch keinerlei Verhandlung beim Prozessgericht stattgefunden hat, die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Güterichterverhandlung geringer ist als bei bereits „anverhandelten“ Sachen. Dafür sind die Erfolgsaussichten der Güterichterverhandlung tendenziell etwas besser; bezogen auf die Zuweisungszahl weisen die anverhandelten Sachen allerdings die günstigere Erfolgsbilanz auf.

3. Gegenstand des Verfahrens

Am häufigsten wurden den Güterichtern Streitigkeiten aus dem Baurecht, dem Gesellschaftsrecht und dem Erbrecht zugewiesen.



Bei den Erfolgsquoten ergibt sich folgendes Bild:

	Einigungsquote		Von den erzielten Einigungen gehen über Streitgegenstand hinaus
	bezogen auf durchgeführte Güteverhandlungen	bezogen auf Gesamtzahl der Zuweisungen	
Bausache	72,6%	40,0%	28,0%
Erbauseinandersetzung	73,5%	41,7%	48,2%
Gesellschaftsstreit	59,6%	32,3%	38,5%
Kaufvertrag	74,1%	33,6%	15,0%
Miete Leihe Pacht	68,7%	39,0%	34,8%
Honorarstreit	80,6%	38,2%	27,6%
Familienrechtliche Streitigkeit	60,9%	41,8%	53,6%
Sonstige innerfamiliäre Streitigkeit	73,0%	41,5%	63,0%
Nachbarschaftsstreit	63,6%	35,6%	47,6%
Werkvertrag	73,3%	37,3%	45,5%
Darlehensvertrag	68,2%	34,1%	13,3%
unerlaubte Handlung	71,4%	31,3%	10,0%
Dienst-/Maklervertrag	61,9%	31,0%	23,1%
sonstige Rechtsgemeinschaft	57,1%	38,1%	50,0%
gewerblicher Rechtsschutz	80,0%	44,4%	50,0%
Haftung aus freiberuflicher Tätigkeit	62,5%	18,5%	20,0%
sonstiger Vertrag	75,0%	36,4%	50,0%
Sonstiges	66,7%	18,2%	10,0%

Schlüsse auf eine besondere Konsenseignung einzelner Prozessgegenstände können hieraus nur unter Vorbehalt gezogen werden, da das Fallmaterial wegen der geringen Menge und der uneinheitlichen Zuweisungspraxis nicht als repräsentativ angesehen werden kann.

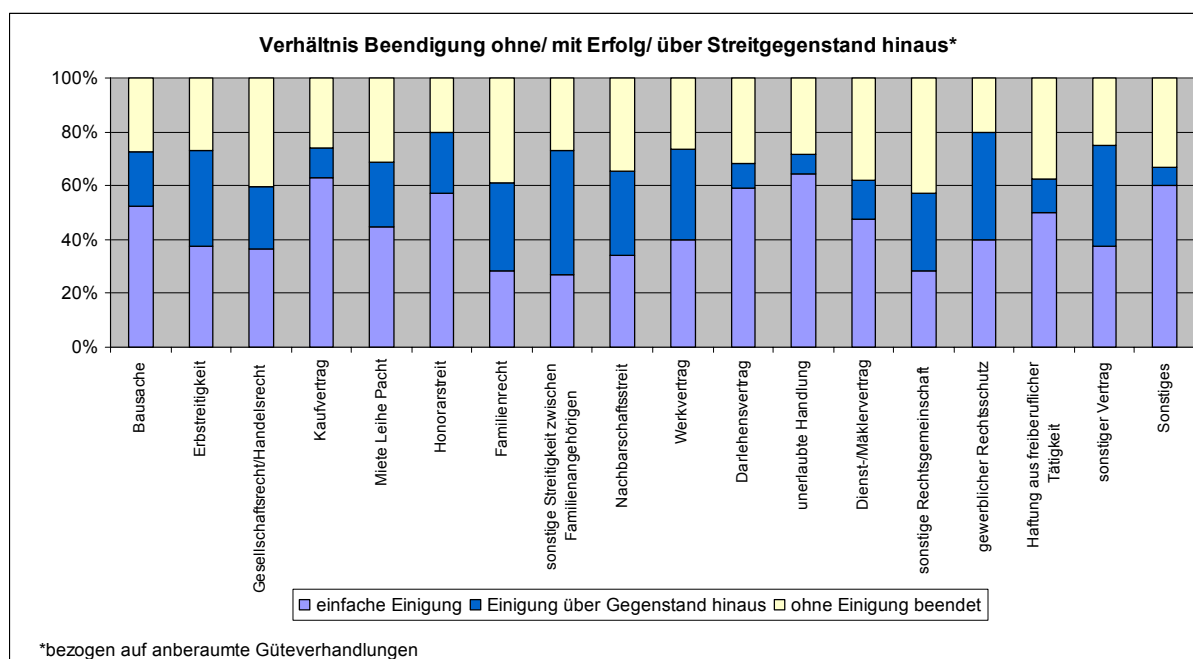
Auffällig ist jedoch, dass erbrechtliche und innerfamiliäre Streitigkeiten eine überdurchschnittliche Erfolgsquote aufweisen und besonders häufig zu Einigungen führen, die über den Gegenstand des Prozesses hinausgehen.

Auch in Nachbarschaftsstreitigkeiten können oft umfassende Konfliktlösungen erzielt werden, wenn es zu einer Einigung kommt; dies ist allerdings wesentlich seltener als bei anderen Konfliktarten der Fall.

Bei den besonders häufig zugewiesenen Bausachen liegt sowohl die Zustimmungs- als auch die Einigungsquote über dem Durchschnitt.

In den Gesellschafterstreitigkeiten, die ebenfalls einen hohen Anteil an den Güterichterverfahren haben, gelingt es dagegen weniger oft, die Parteien an einen Tisch und zu einer Einigung zu bringen.

Bemerkenswert erscheint ferner, dass auch honorar- und kaufrechtliche Streitigkeiten (die ihre Ursache weniger im persönlichen als im finanziellen Bereich haben) überdurchschnittlich oft beim Güterichter beigelegt werden können.



In 254 Fällen (17,7% der Gesamtzahl) war dem streitigen Verfahren ein **Mahnverfahren** vorausgegangen. Da der Anteil der landgerichtlichen Verfahren, denen ein Mahnverfahren vorausgeht, bei ca. 29% liegt, erweisen sich derartige Prozesse somit als weniger güterichtergeeignet.

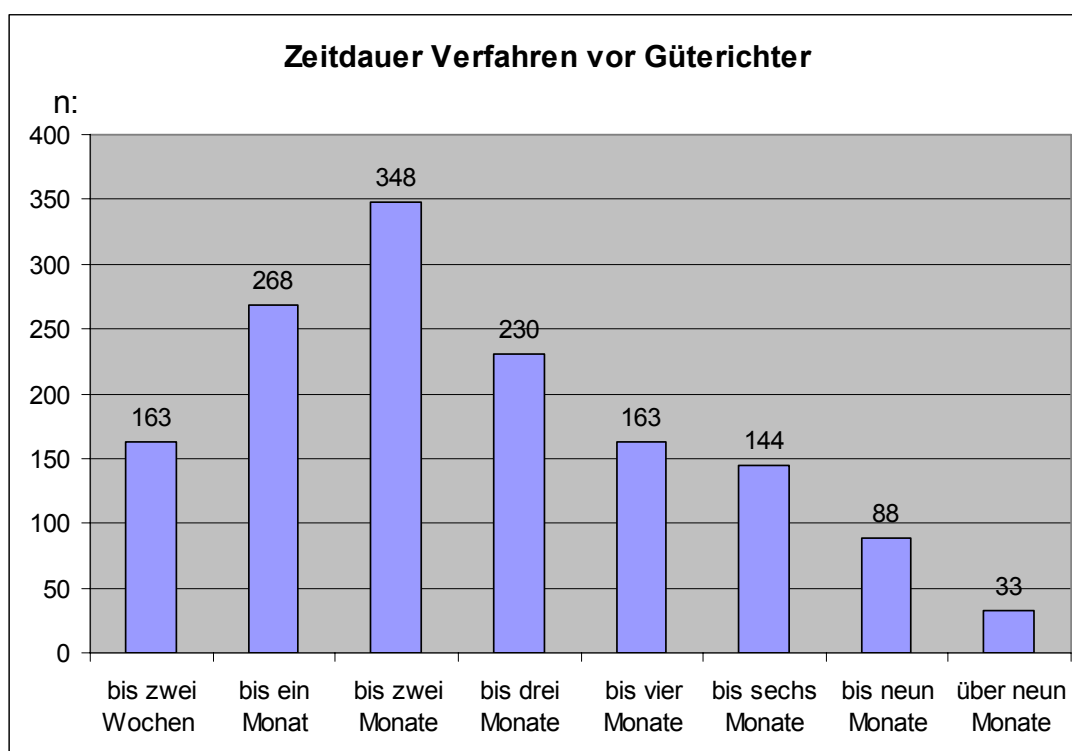
Zur Anberaumung einer Güteverhandlung kam es in 132 dieser Fälle (52%), zu einer Einigung in 90 Fällen (Erfolgsquote somit 68%). In 31 Fällen (34% der Einigungen) ging diese über den Streitgegenstand hinaus.

III. Dauer und Gestaltung des Güterichterverfahrens

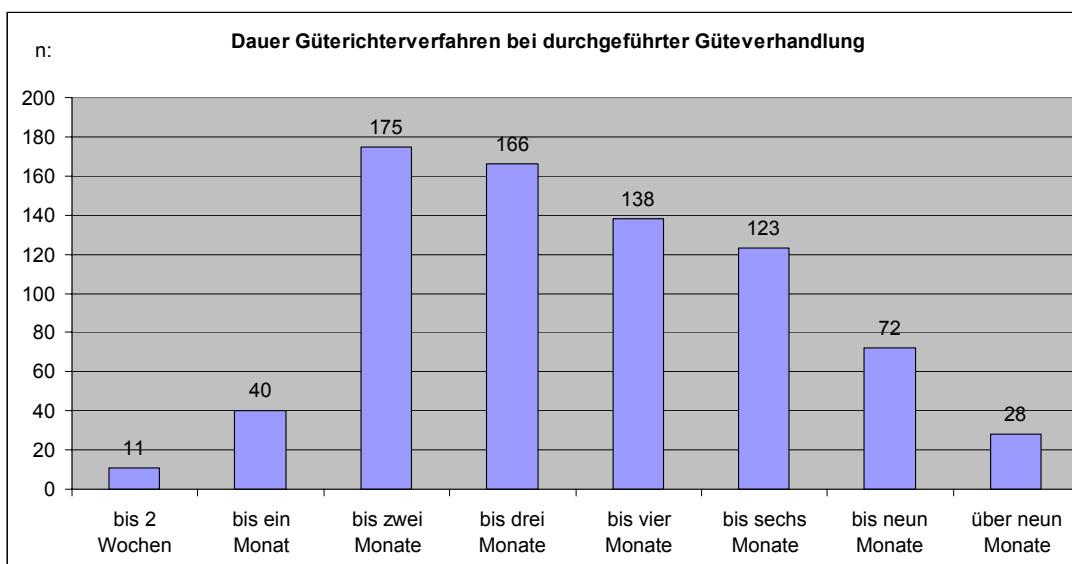
1. Verfahrensdauer

Die ausgewerteten 1439 Güterichterverfahren dauerten – vom Eingang beim Güterichter bis zur Rückgabe an das Streitgericht – im Durchschnitt 75 Tage. Im ersten Projektjahr hatte die durchschnittliche Dauer noch 61 Tage betragen; es ist also eine Tendenz zu längeren Verfahrensdauern zu beobachten

Der Median liegt bei 55 Tagen, d.h. es überwiegen die kürzeren Verfahren. Im Einzelnen ergibt sich folgende Verteilung:

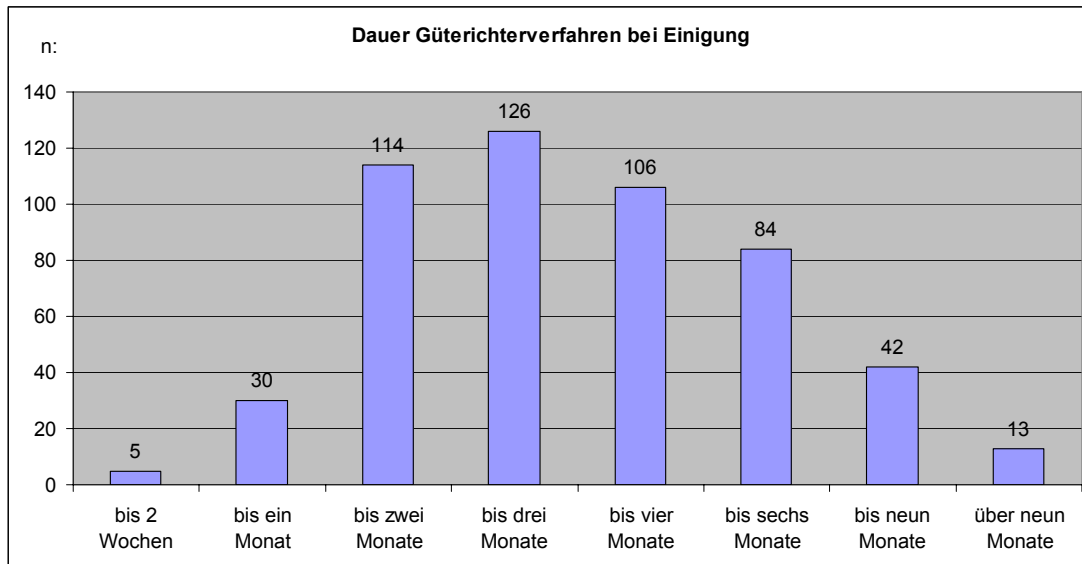


Bei den Verfahren mit durchgeführter Güteverhandlung stellt sich die Dauer wie folgt dar:



In nicht ganz unerheblichem Umfang können Güterichterverfahren somit innerhalb kürzester Frist (in 51 Fällen weniger als ein Monat) abgewickelt werden. Die Mehrzahl ist innerhalb von drei Monaten erledigt (52,1%), in vier Monaten bereits 70,4%. Immerhin dauerten aber 100 Güterichterverfahren (13,3%) über 6 Monate.

Die Betrachtung allein der erfolgreich abgeschlossenen Verfahren zeigt kein wesentlich anderes Bild:



Auch erfolgreiche Güterichterverfahren können also in nicht ganz seltenen Fällen sehr kurzfristig abgeschlossen werden, dauern zumeist nicht länger als drei Monate (52,9%), sind jedenfalls in 73,3% der Fälle innerhalb von vier Monaten abgeschlossen.

In 55 Fällen dauerte es bis zum erfolgreichen Abschluss länger als 6 Monate, aber auch 45 erfolglos verhandelte Fälle benötigten diese Zeit.

2. Zahl der Termine

In aller Regel beschränkte sich die Güteverhandlung auf einen Termin. In 47 Fällen fanden zwei Termine statt (Erfolgsquote dann 68,1%), in 9 Fällen drei Termine (Erfolgsquote 77,8%), in je 1 Fall vier oder fünf Termine (jeweils mit Einigung).

3. Beteiligung der Rechtsanwälte

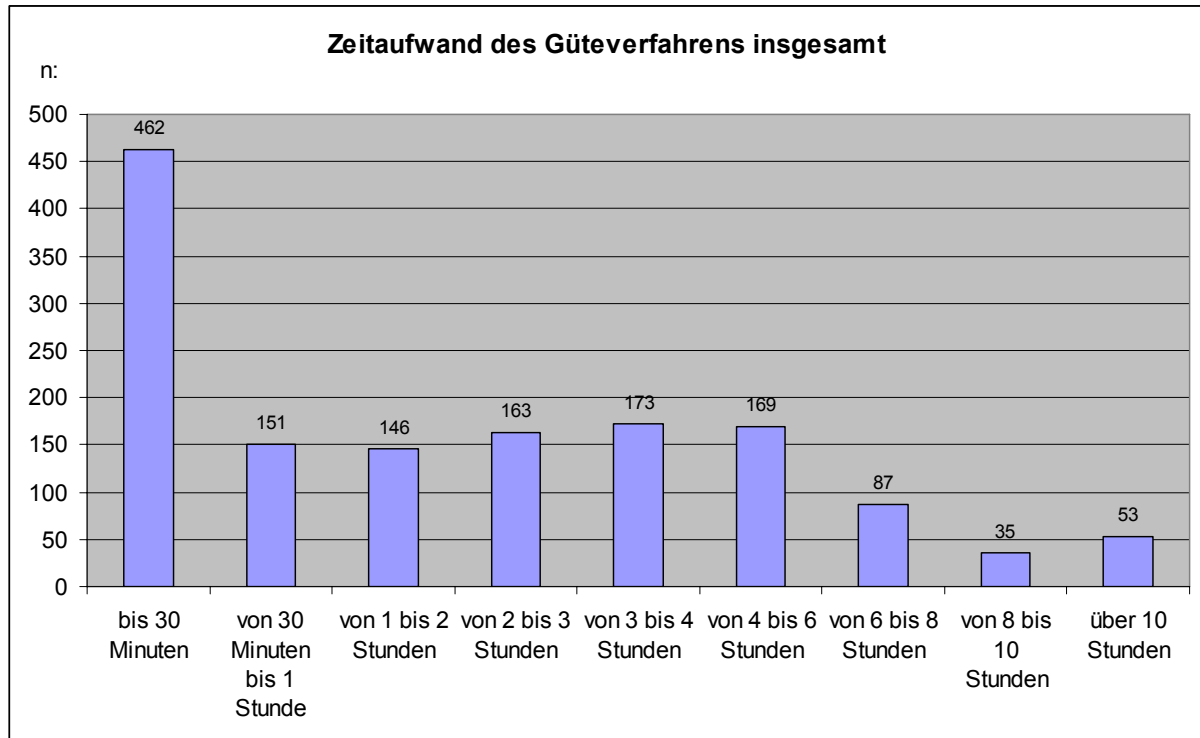
Fast ausnahmslos waren beide Parteien in der Güteverhandlung anwaltlich vertreten. Es wurden lediglich 11 Verfahren mitgeteilt, in denen dies nicht der Fall war.

4. Weitere Beteiligte

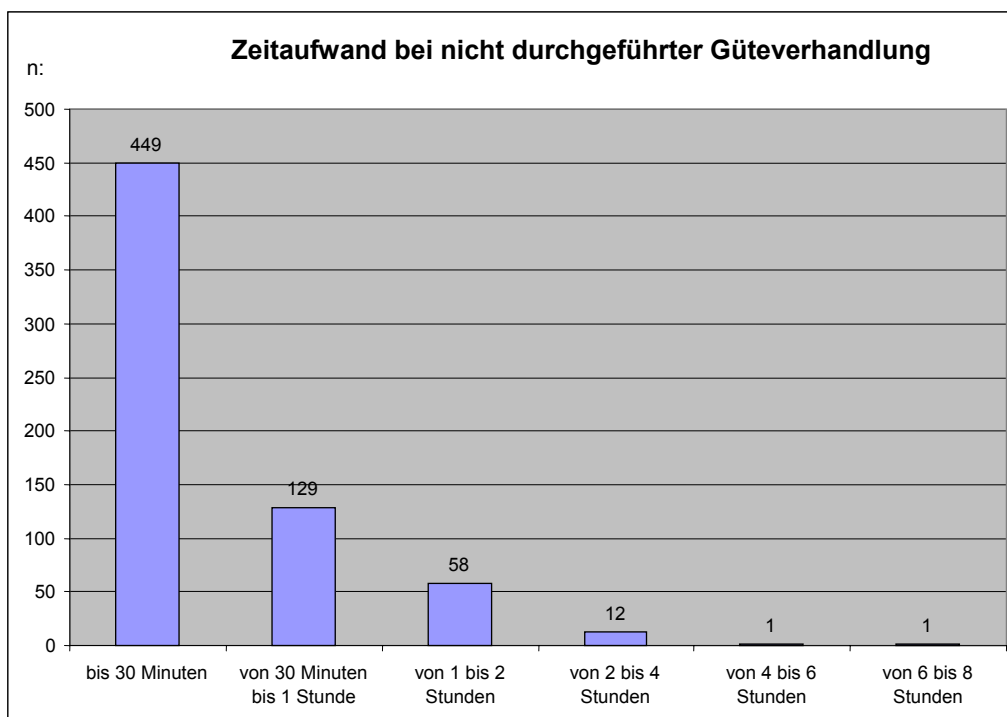
Außer den Parteien und den Rechtsanwälten waren in 189 Fällen weitere Personen an der Güteverhandlung beteiligt. Hierbei handelte es sich in 44 Fällen um Zeugen, in 6 Fällen um Sachverständige und in 139 Fällen um sonstige Dritte (z.B. mittelbar betroffene Angehörige oder Geschäftspartner, Vertreter von Versicherungen).

IV. Zeitaufwand des Güterichters

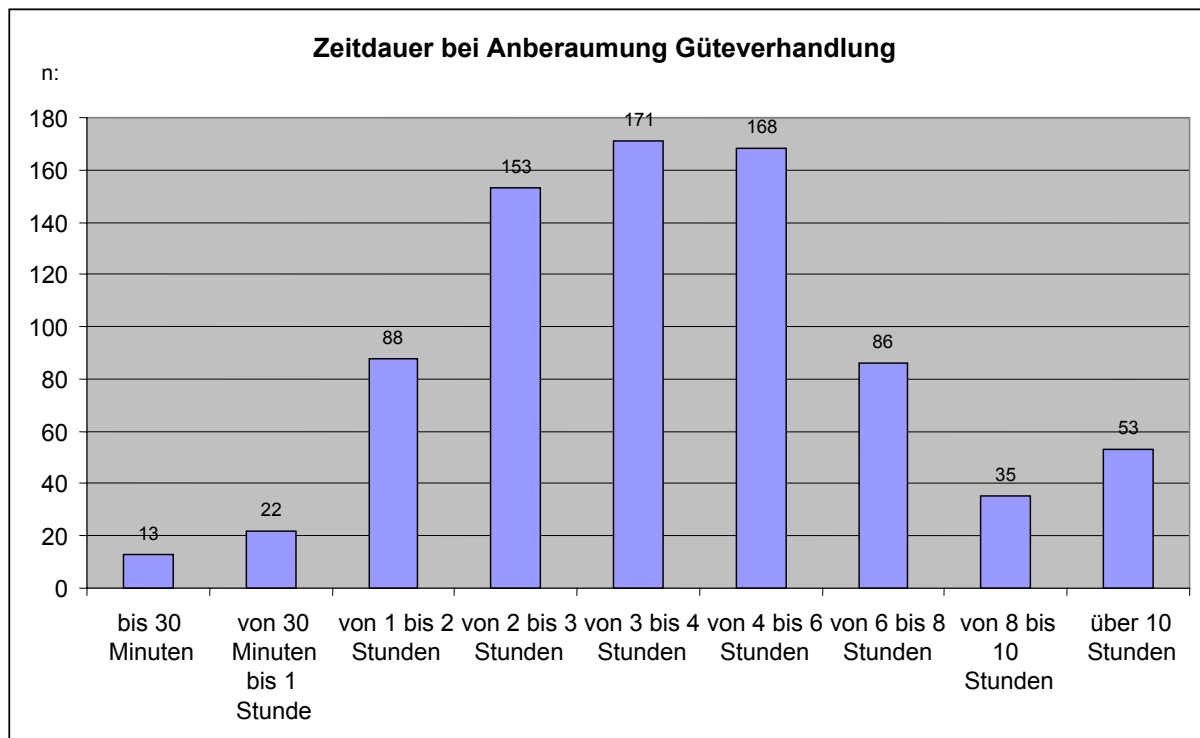
Da es in vielen Fällen nicht zur Durchführung einer Güteverhandlung kam, war die Befassung des Güterichters mit dem Fall oftmals auf Aktenstudium und Akquisitionsbemühungen begrenzt und damit sehr kurz.



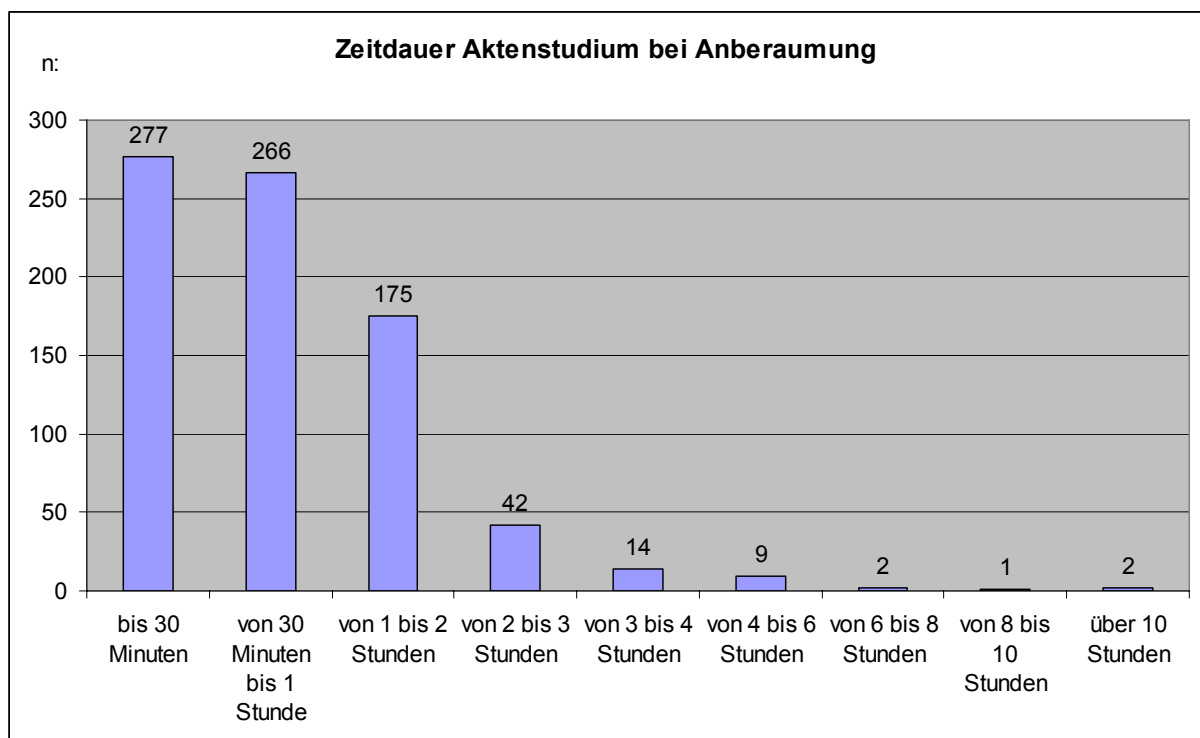
Isoliert betrachtet stellt sich der Zeitaufwand bei den Verfahren ohne Güteverhandlung wie folgt dar:

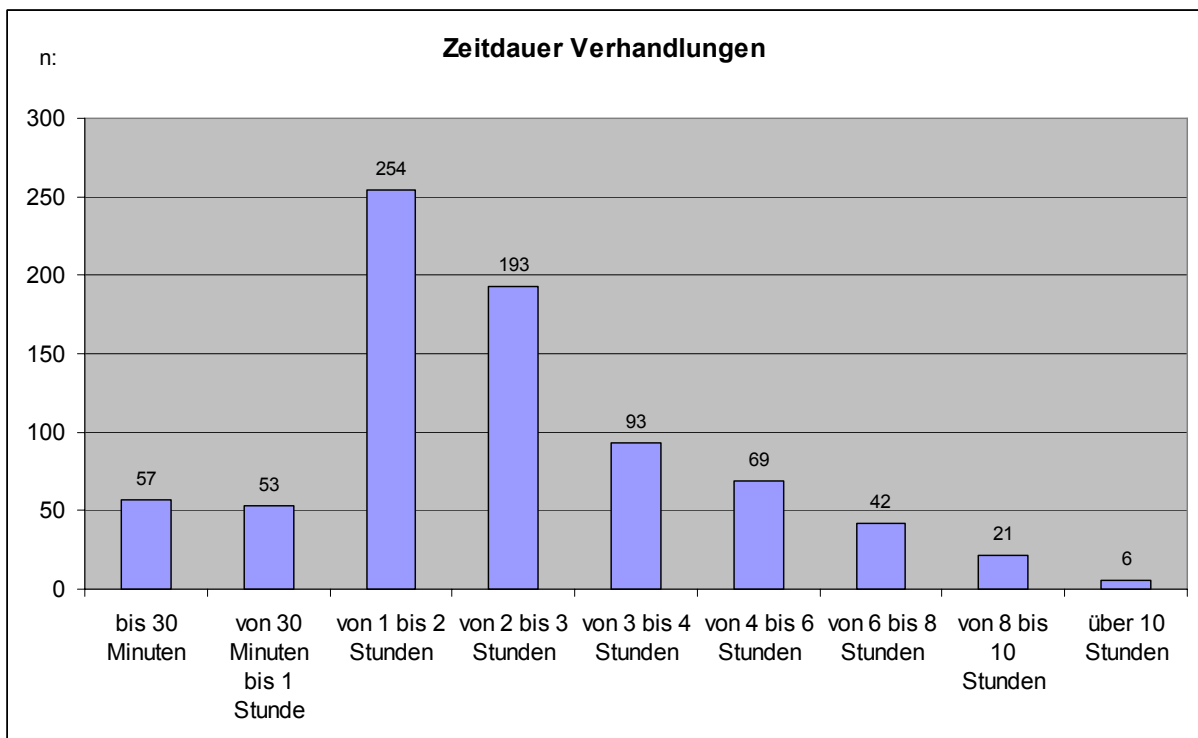
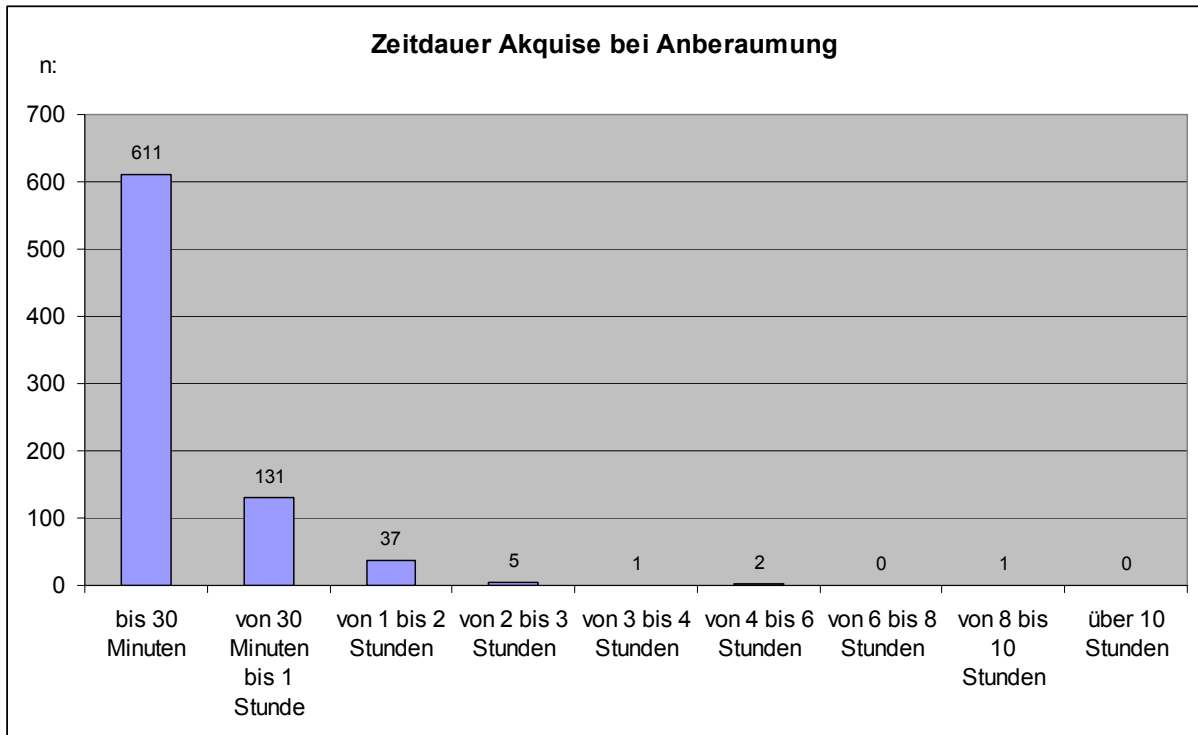


Betrachtet man nur die Verfahren mit anberaumter Güteverhandlung, ergibt sich folgendes Bild:



Den folgenden Schaubildern ist zu entnehmen, wie sich der Zeitaufwand (bei Verfahren mit anberaumter Güteverhandlung) auf die einzelnen Verfahrensstadien verteilt:





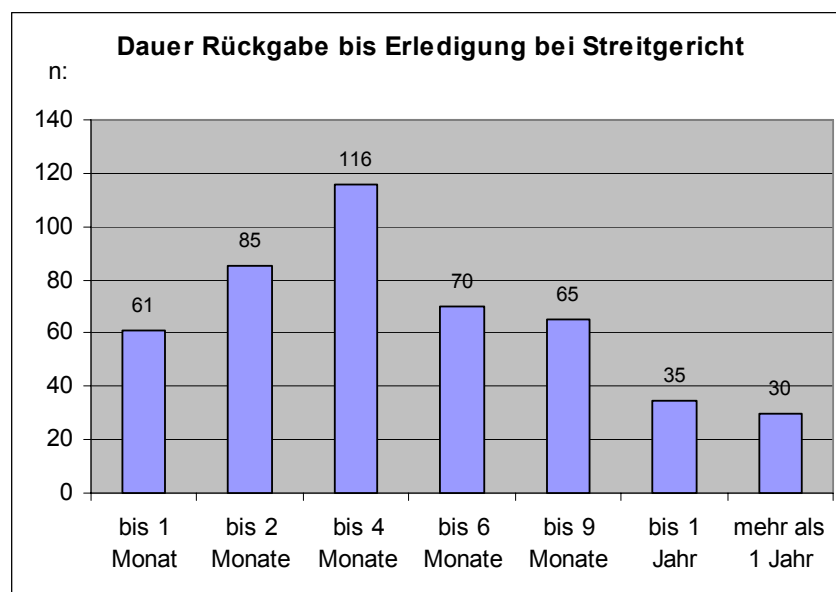
Aus den von den Güterichtern mitgeteilten Bearbeitungszeiten errechnet sich für den zweijährigen Modellversuch ein Gesamtaufwand von ca. 4.040 Stunden. Er lässt sich wie folgt aufschlüsseln (Näherungswerte):

Für Verfahren ohne anberaumte Güteverhandlung	380
somit pro Verfahren	0,6 Std.
Für Verfahren mit anberaumter Güteverhandlung ohne Einigung	1060
somit pro Verfahren	3,9 Std.
Für letztlich erfolgreiche Verfahren	2600
somit pro Verfahren	5,0 Std.
- davon mit Einigung innerhalb des Prozessgegenstands	1450
somit pro Verfahren	4,4 Std.
- davon mit Einigung über den Prozessgegenstand hinaus	1150
somit pro Verfahren	6,0 Std.
Für Altverfahren (bereits vor Prozessgericht verhandelt)	1530
somit pro Verfahren	3,9 Std.
Für Neuverfahren (Abgabe vor erster Verhandlung)	2510
somit pro Verfahren	2,0 Std.
- davon für erfolgreiche Verfahren	1647
somit pro Verfahren	4,4 Std.

V. Prozessverlauf nach gescheitertem Güterichterverfahren

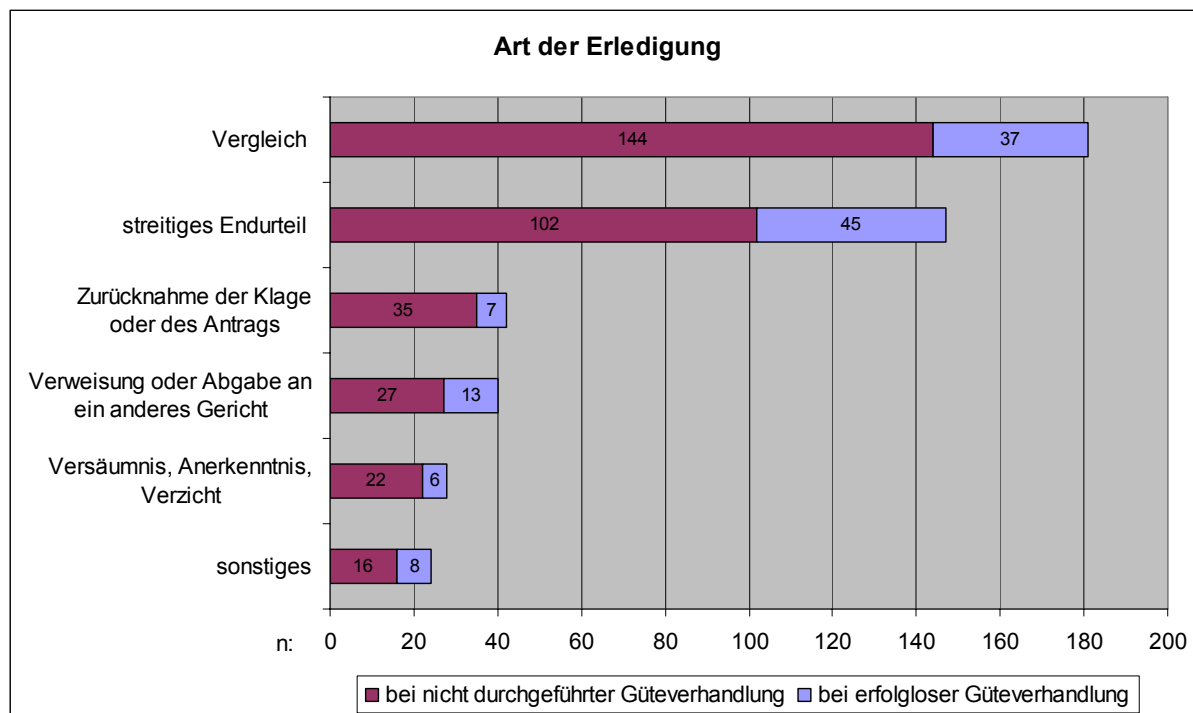
Von den ohne Einigung an das Prozessgericht zurückgeleiteten 919 Verfahren wurden bis zum Ende des Evaluationszeitraums (31.12.2006) 462 abgeschlossen. In 346 dieser Fälle war es nicht zu einer Güteverhandlung gekommen, in 116 Fällen war sie erfolglos geblieben.

Zur **Verfahrensdauer** nach der Rückgabe durch den Güterichter können folgende Feststellungen getroffen werden:



Da etwa die Hälfte der Verfahren bei Untersuchungsende noch anhängig war, hat diese Übersicht nur begrenzte Aussagekraft. Sie zeigt aber, dass eine relativ große Zahl von Prozessen schon kurz nach der Rückleitung beendet werden kann.

Aufschlussreich ist hierbei die **Art der Erledigung**: Wie sich aus nachstehenden Auswertungen ergibt, werden diese Verfahren nach der Rückgabe an das Prozessgericht auffallend oft doch noch durch Vergleich erledigt.



Die Vergleichshäufigkeit (Anteil der durch Vergleich beendeten Verfahren an der Menge der Verfahren, die durch Vergleich oder Streitiges Urteil enden) ist mit 55,2% etwa genau so groß wie in der Gesamtheit aller erstinstanzlichen Zivilprozesse vor den Landgerichten in Bayern (55,3%; s. E III 2). Bemerkenswert ist dies deswegen, weil diese Fälle in gewissem Sinne eine Negativauswahl darstellen: Bei ihnen ist ein qualifiziertes Vermittlungsangebot der Justiz entweder ausgeschlagen worden oder ohne den bezweckten Erfolg geblieben. Es läge nahe, in diesen Fällen von einer gesteigerten Vergleichsaversion auszugehen. Dem ist jedoch nicht so (vgl. dazu auch die Mitteilungen der Prozessrichter unter E VI):

Von den Verfahren, die *ohne Durchführung einer Güteverhandlung* zurückgegeben worden waren, wurden bis 31.12.2006 41,6% durch Vergleich erledigt,

von den *nach erfolgloser Güteverhandlung* zurückgegebenen zwar deutlich weniger, aber immerhin 31,9%.

Erledigung beim Prozessgericht durch	Güteverhandlung nicht durchgeführt		Güteverhandlung erfolglos	
Vergleich	144	41,6%	37	31,9%
Streitiges Urteil	102	29,5%	45	38,8%
Klagerücknahme	35	10,1%	7	6,0%
Verweisung, Abgabe	27	7,8%	13	11,2%
Versäumnis, Anerkenntnis, Verzicht	22	6,4%	6	5,2%
sonstiges	16	4,6%	8	6,9%
Insgesamt erledigt	346	100%	116	100%

Zu berücksichtigen ist allerdings auch bei dieser Betrachtung, dass zahlreiche der Rückläufer bei Untersuchungsende noch anhängig waren und bei diesen eine abweichende Erledigungsstruktur nicht auszuschließen ist.

Eine **Beweisaufnahme** musste das Prozessgericht in den Verfahren, die nach erfolgloser Güteverhandlung zurückkamen und bis 31.12.2006 erledigt wurden, 111-mal durchführen. Von diesen Verfahren endeten 64 durch streitiges Urteil und 31 durch Vergleich. Instrukтив ist hierbei die letztgenannte Zahl: Sie zeigt, dass in Fällen mit streitigem Sachverhalt ein erfolgreicher Vermittlungsversuch manchmal die Klärung der Tatsachenfrage voraussetzt. In einem Fall kam der Vergleich nach Durchführung von fünf Beweisaufnahmeterminen zustande.

C. Projektbegleitung

I. Umfrage zu Projektbeginn

In den ersten Wochen des Versuchszeitraums wurde ein Fragebogen an die Güterichter versandt, mit dessen Hilfe zum einen die Startbedingungen dokumentiert, zum anderen etwaige Defizite bei der Projektvorbereitung aufgedeckt werden sollten.

Alle 22 ausgegebenen Fragebogen wurden zurückgereicht. Sie erbrachten folgendes Bild:

1. Ausbildungsstand

Bis auf einen Güterichter waren alle der Meinung, auf ihre Tätigkeit durch die vorangegangenen Seminare ausreichend vorbereitet worden zu sein. Ein Drittel von ihnen meinte allerdings, dass die Kurse nur zusammen mit anderweitig erworbener Kompetenz ausreichend waren.

2. Publizität

Die Bekanntgabe des Modellversuchs innerhalb des Gerichts und bei der örtlichen Anwaltschaft wurde fast von allen als gut, von zwei jeweils nur als befriedigend bewertet. Die Information der Öffentlichkeit sahen zwei als nicht ausreichend, fünf als befriedigend und 15 als gut an.

3. Raum, Ausstattung

Alle Güterichter zeigten sich mit den äußeren Gegebenheiten an ihrem Gericht zufrieden, nur 14 bezeichneten sie allerdings als „gut“.

4. Akzeptanz bei den Richterkollegen

Nur zwei Güterichter konnten bei der Kollegenschaft eine starke Aufgeschlossenheit für das Projekt feststellen, die Mehrheit nur teilweise (17) oder gar nur vereinzelt (3).

Eine Ablehnungshaltung stellten fünf Güterichter überhaupt nicht, drei nur vereinzelt fest. Zwei berichteten von einer starken Ablehnungshaltung, zwölf sahen sie bei einem nicht unerheblichen Teil der Kollegen.

5. Auslastung

20 Güterichtern waren bereits in den ersten Wochen Fälle zugewiesen worden, zumeist (15) aber nur wenige. Kein Güterichter klagte über eine übermäßige Zuweisung.

6. Akzeptanz bei der Anwaltschaft

Sie war den Berichten zufolge erheblich besser als bei den eigenen Kollegen: 9 Güterichter bezeichneten sie als gut, 10 als befriedigend und nur 3 als gering.

7. Aufgetretene Probleme

Bei den Antworten auf die offene Frage nach etwaigen Anlaufschwierigkeiten zeigte sich, dass die Güterichter in ihren ersten Verfahren auf zahlreiche Probleme stießen, auf die sie sich nicht ausreichend vorbereitet fühlten. Vielfach wurde daher der telefonische Rat der Kollegen beim LG Göttingen in Anspruch genommen. Es wurde angeregt, eine Fortbildungsmaßnahme oder zumindest die Möglichkeit zu einem Erfahrungsaustausch vorzusehen. Einige Güterichter entwarfen Informationsblätter zur Erleichterung der Akquisition; da diese von Gericht zu Gericht differierten, waren einige Güterichter verunsichert oder sahen Diskussionsbedarf.

Schwierigkeiten ergaben sich auch daraus, dass auswärtige Anwälte nicht über den Modellversuch informiert waren. Überhaupt sei der Zeitaufwand für die Akquise höher als erwartet. Bei der Anwaltschaft müsse noch weitere Überzeugungsarbeit geleistet werden. In einem anderen Bericht wird die Gewinnung der Parteien als das größere Problem bezeichnet. Wegen seiner Kostenfreiheit werde das Güterichterverfahren vereinzelt gering geschätzt. In einem Bericht wurde darauf hingewiesen, dass am betr. Gericht von den Prozessrichtern sehr kurzfristig terminiert und vergleichsorientiert verhandelt werde; am Güterichterverfahren bestehe daher kaum ein Interesse.

Vereinzelt wurde über die fehlende Entlastung der – im eigenen Referat ohnehin hoch belasteten – Richter geklagt, ebenso über Probleme bei Aktenverwaltung und Schriftverkehr.

II. Interviews mit den Güterichtern

Etwa in der Mitte der Laufzeit des Modellversuchs wurden alle zu dieser Zeit tätigen Güterichter an ihrem Gericht aufgesucht und interviewt. Weitere Erkenntnisse wurden bei dem Nachschulungsseminar im Juli 2006 sowie bei zahlreichen persönlichen Kontakten gewonnen. Die wesentlichen Aussagen aus den Interviews sind im Anhang, thematisch geordnet und anonymisiert, wiedergegeben. Sie können, ergänzt um die weiteren Erkenntnisse, wie folgt zusammengefasst werden:

1. Gesamturteil

Im Wesentlichen wurde eine sehr positive Einstellung zu der Güterichtertätigkeit deutlich. Die Motivation und der persönliche Einsatz waren sehr hoch, die Freude über gelungene Einigungen deutlich erkennbar. Die meisten bekundeten, dass ihnen diese Tätigkeit mehr persönliche Befriedigung bringt als das herkömmliche Richteramt. Allerdings sei sie auch fordernder; wegen der unmittelbaren Konfrontation mit den Streitparteien, ihren Erwartungen und Empfindungen gingen die zu behandelnden Konflikte viel näher.

Insbesondere bei dem Nachschulungsseminar zeigte sich, dass die Güterichter ihrer Tätigkeit mit viel Empathie und Interesse an qualifizierten Konfliktlösungen nachgehen.

Die Unterstützung durch die Behördenleitung wurde durchwegs als gut, wenn auch nicht in jedem Fall vorbehaltlos, bezeichnet.

2. Akzeptanz in der Kollegenschaft, Zuweisungspraxis

Hier wurde fast ausnahmslos von erheblichen Vorbehalten – bis hin zu völliger Ablehnung und Missgunst – berichtet. Viele Kollegen sähen nicht ein, weshalb sie die vergleichsgerechten Fälle abgeben und nur noch die unangenehmen verhandeln sollen. Die Abgabe könne als Eingeständnis eigenen Versagens betrachtet werden. Manche vermuteten hinter dem Projekt auch das Ziel des Stellenabbaus und griffen die Güterichter wegen ihrer Unterstützung dieses Vorhabens an.

Diese Vorbehalte hätten sich anfangs in einer sehr zurückhaltenden Zuweisungspraxis niederschlagen, was besonders bei kleineren Gerichten zu Anlaufschwierigkeiten führte. Teilweise halfen sich die Güterichter, indem sie sich wechselseitig Fälle aus ihrem Spruchrichterdezernat zuwiesen. An einem Gericht wurde beschlossen, alle Fälle mit substantieller Klageerwiderung zunächst den Güterichtern vorzulegen, sofern eine Einigung nicht von vornherein auszuschließen ist. Bei einem anderen bestand die Praxis, vor allem umfangreiche Altverfahren den Güterichtern zuzuleiten.

Fast einhellig wurde aber von einem Rückgang der Ablehnungshaltung berichtet. Nach erfolgreichen Schlichtungen nahmen Wertschätzung und Zuweisungen zu: Kammern, für die der Güterichter ein schwieriges Verfahren erledigt hat, schickten weitere Fälle.

Allerdings würden bei Weitem nicht alle mediationsgeeigneten Fälle zugewiesen; viele Richter gäben nach wie vor überhaupt keine Verfahren ab.

Teilweise wurde die zurückhaltende Zuweisungspraxis mit der am betr. Gericht bestehenden Prozesskultur erklärt, die durch eine – der Erwartungshaltung der Parteien und Rechtsanwälte entsprechende – Verfahrenspraxis der Richter geprägt werde, die Normalverfahren im ersten Termin zu entscheiden oder selbst durch Vergleich zu erledigen; für eine Übertragung auf den Güterichter sei dann nur ausnahmsweise, etwa für besonders komplexe Verfahren, Raum.

3. Fallauswahl

Sie wurde trotz erheblicher Unterschiede von Gericht zu Gericht und Kammer zu Kammer im Allgemeinen als sachgerecht beurteilt. Die Güterichter vertraten durchwegs die Ansicht, dass sich jeder Fall für das Güteverfahren eignet, in dem die Parteien hierzu ihre Zustimmung geben (dementsprechend gering ist die Zahl der Ablehnungen wegen fehlender Eignung; s. B I 1). Selbst in zunächst aussichtslos erscheinenden Sachen gebe es Erfolge.

Insbesondere bei den größeren Gerichten wurde von der Praxis berichtet, komplexe und umfangreiche Altverfahren an den Güterichter abzugeben, z.B. sechs bis zehn Jahre alte Bau- oder Gesellschafterprozesse. Die Güterichter sahen hierin aber kein missbräuchliches Abschieben problematischer Altlasten, sondern den durchaus sinnvollen Versuch eines neuen Ansatzes. Wenn es – wie oft – gelinge, ein solches Verfahren in wenigen Stunden am runden Tisch zu erledigen, fördere dies die Anerkennung des Güterichterverfahrens naturgemäß sehr. Zu Unrecht hätten manche Richter Scheu, solche Verfahren abzugeben.

Als unvorteilhaft wurde es teilweise angesehen, wenn in dem Verfahren noch gar keine Verhandlung vor dem Prozessrichter stattgefunden hat; ein konstruktives Gütegespräch sei viel leichter zu entwickeln, wenn bereits eine Vorklärung der Prozessaussichten stattgefunden hat.

Nur vereinzelt wurde von Fehlgriffen berichtet wie z.B.: Zuweisung schon vor Eingang der Klageerwiderung; Zuweisung nach Schluss der mündlichen Verhandlung unter Absetzen des Verkündungstermins; Zuweisung nach Vorliegen eines für die eine Partei sehr günstigen Gutachtens; Fälle mit erheblichem Machtungleichgewicht, ersichtlich unbegründeten Klagen oder betrügerischen Machenschaften.

4. Vorbereitendes Verfahren

In der Regel verschaffen sich die Güterichter durch Querlesen der Akte Kenntnis vom Sachverhalt, ohne in die Einzelheiten der rechtlichen Würdigung einzusteigen. Es kommt aber auch vor, dass sich der Güterichter intensiv in die Sach- und Rechtslage einarbeitet, insbesondere wenn er die Verhandlung nach Art eines Vergleichsgesprächs zu führen gedenkt.

Für umfangreiche Verfahren haben einzelne Güterichter die Praxis entwickelt, den Parteivertretern die Vorlage sog. summaries aufzugeben, in denen auf max. vier Seiten die wichtigsten Stichpunkte, auch zur Interessenlage, zusammengestellt werden. Erst auf dieser Grundlage werden dann die Akten studiert. Ist das Summary nicht ausreichend, wird nachgefragt; dabei habe sich die formlose Kommunikation per E-Mail sehr bewährt.

Für die Einholung des Einverständnisses der Parteien haben sich unterschiedliche Verfahrensweisen entwickelt:

Zum Teil geschieht sie bereits vor der Abgabe durch das Prozessgericht (was die Güterichter naturgemäß entlastet und vermeidet, dass in der Akquisitionsphase noch Schriftsätze zum streitigen Verfahren anfallen).

Viele Güterichter rufen die Anwälte der Parteien an und erläutern ihnen die Vorzüge des Güterichterverfahrens. Besonders erfolgreich ist dabei der Verweis auf das Zeitmoment. Manche Güterichter sind von diesem Vorgehen abgegangen, weil sie sich wie „Klinkenputzer“ vorkamen; andere bevorzugen es, weil es die Möglichkeit bietet, intensive Überzeugungsarbeit zu leisten und dabei schon etwas über die Hintergründe des Falls zu erfahren.

Zumeist (und mit zunehmender Tendenz) wurde die Akquisition per Anschreiben unter Beifügen eines Merkblatts zum Güterichterverfahren vorgenommen. Manche Richter hakten gelegentlich telefonisch nach und versuchten Überzeugungsarbeit zu leisten, z.B. bei besonders mediationsgeeigneten Verfahren, wo eine Seite bereits ihre Zustimmung erteilt hat.

Die Anwälte am Sitz des Modellgerichts wüssten in der Regel gut über das Projekt Bescheid, so dass nur noch wenig Aufklärungsarbeit geleistet werden müsse. Bei auswärtigen Anwälten sei dies schwieriger; sie seien oft nicht bereit, zu einer Güterichtersitzung anzureisen. Dennoch werde auch in diesen Fällen häufig die Zustimmung erreicht.

5. Äußere Bedingungen für die Güteverhandlungen

Die Güterichter betrachteten die räumlichen Gegebenheiten im Allgemeinen als angemessen. Vereinzelt wurde über Probleme bei der Verfügbarkeit berichtet, insbesondere dort, wo die Räume auch anderweitig genutzt werden. Bei größeren Verhandlungen (es wurde von Terminen mit bis zu 20 Beteiligten berichtet) gebe es Platzprobleme; variabel kombinierbare Trapezische oder Einsatzteile hätten sich sehr bewährt. Bemängelt wurde vereinzelt, dass keine Räume für Einzelgespräche bereitstehen, so dass diese Gespräche auf dem Gang geführt werden müssen.

Das Bereitstellen von Erfrischungsgetränken, Kaffee und Gebäck wurde von den meisten Güterichtern klaglos selbst organisiert, teilweise mit Unterstützung durch Geschäftsstellen oder Wachtmeister. Vereinzelt wurde von Problemen bei der Verbuchung der Ausgaben berichtet.

Einige entwickelten auch bei der Ausgestaltung der meist sehr kargen Räume mit Pflanzen, Vorhängen und Bildern große Eigeninitiative.

Die Sitzordnung wird unterschiedlich gehandhabt; zumeist sitzt der Richter an einer Stirnseite, rechts und links von ihm – also einander gegenüber – die Parteien mit ihren Anwälten.

Den Berichten der Güterichter zufolge trägt das besondere Setting sehr zum Erfolg der Güteverhandlungen bei. Manche Beteiligte seien zuerst überrascht, am Anfang auch noch etwas befangen, lehnten z.B. die angebotenen Getränke ab, lockerten aber dann im Verlauf der Sitzung zunehmend auf und griffen alsbald wie selbstverständlich zu.

6. Verhandlungsstil

Die Umstellung auf die Moderatorenrolle wird von den Güterichtern durchwegs als reizvolle Herausforderung empfunden. Es bereitete offenbar den meisten keine größeren Probleme, sich auf die Augenhöhe der Parteien zu begeben, sich mit rechtlichen Bewertungen zurückzuhalten und zu versuchen, eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Die meisten gaben an, nach den Grundsätzen der Mediation zu verfahren. Häufig würden sie aber auch um Aussagen zur rechtlichen Bewertung oder zu den Prozessaussichten gebeten. Hier zeige sich, dass die Verhandlung beim Güterichter sich doch grundlegend von gewöhnlichen Mediationsgesprächen unterscheidet: Die Beteiligten seien sich bewusst, dass sie einem Richter gegenüber sitzen und verstünden es nicht, wenn die von den Anwälten bereits herausgearbeiteten rechtlichen Aspekte des Konflikts völlig ausgeblendet würden.

Auch müsse der Güterichter mit einem begrenzten Zeitbudget arbeiten; das Phasenmodell der Mediation und die Visualisierungstechniken der Mediatoren ließen sich hier nicht in Reinkultur umsetzen. Die Sachverhaltserarbeitung lasse sich abkürzen, da der Güterichter den Sachverhalt bereits aus den Schriftsätzen bzw. dem Summary in groben Zügen kennt. Aus dem vorgenannten Grund werde auch recht häufig eine rechtliche Bewertung durch den Richter gegeben, vor allem in der Schlussphase.

Die mediationstypischen Moderationsmethoden wie Paraphrasieren, Reframing, Prozessrisikolanalyse, Herausarbeiten der Nichteinigungsalternative, würden jedoch fallweise (und dann mit großem Nutzen) zur Anwendung gebracht.

Den Berichten zufolge geht die am meisten angewandte Verfahrensweise dahin, dass zunächst die Parteien oder vor diesen erst die Anwälte (dies wird weitgehend freigestellt) den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildern. Der Güterichter versucht sodann, die Parteien auf eine interessenbezogene Sichtweise zu lenken und miteinander ins Gespräch zu bringen. Wichtige Punkte werden, wo sachgerecht, in visualisierter Form festgehalten. Eigene Vergleichsvorschläge unterbreitet der Güterichter grundsätzlich nicht; gelegentlich greift er jedoch in dieser Form ein, wenn das Gespräch festgefahren ist. In der Umsetzungsphase wird, wenn nötig und von den Parteien gewünscht, auch stärker auf die Gestaltung Einfluss genommen.

Es gibt aber auch Abweichungen von diesem Verfahren in beide Richtungen. Manche Güterichter verfahren streng nach den Regeln der Mediation und geben auch dann keine eigenen Vorschläge oder Bewertungen ab, wenn sie darum ersucht werden; wegen der rechtlichen Beurteilung verweisen sie an die Rechtsanwälte. Andere gestalten die Güterichterverhandlungen eher nach Art herkömmlicher Vergleichsgespräche oder variieren je nach Art des Falles.

Hinsichtlich der Intensität des Verhandlungsmanagements und des zeitlichen Aufwands wurden sehr unterschiedliche, auch stark vom Fallmaterial abhängige, Praktiken berichtet. Manche Güterichter geben einen Zeitrahmen (in der Regel zwei Stunden) vor; wenn es in dieser Zeit nicht zu einer Einigung kommt, wird das Güteverfahren beendet. Andere berichteten, es werde so lange verhandelt, wie dies noch sinnvoll erscheine, ggf. ein Fortsetzungstermin bestimmt. Insbesondere in Wirtschaftsstreitigkeiten erheblichen Umfangs werde dann auch außerhalb der Sitzungen intensives Konfliktmanagement betrieben, z.B. Einzelgespräche mit den Parteien, E-Mail-Kommunikation mit den Anwälten, Telefonate mit Entscheidungsträgern der Parteien, mit Versicherungen usw. Manchmal bringe es sogar Erfolg, nach einer schon als gescheitert angesehenen Güteverhandlung nochmals nachzuhaken und ein weiteres Gespräch anzubieten.

Unterbrechungen seien oft sehr wichtig, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich (z.B. steuerlich) beraten zu lassen, Schiedsgutachten einzuholen oder (ggf. über ihre Anwälte) bilateral weiter zu verhandeln. Ein Güterichter berichtete von regelrechten „Hausaufgaben“.

Einzelgespräche und Shuttle-Diplomatie werden von mehreren Güterrichtern gar nicht oder nur ganz vereinzelt, von anderen in sehr großem Umfang eingesetzt. Letztere sehen darin ein in vielen Fällen unverzichtbares und für die Einigung entscheidendes Mittel. Berichtet wurde auch von Erfolgen aufgrund getrennter Gespräche mit Anwälten und Parteien.

Eine Verweisung auf externe Schlichtungsverfahren kommt, ebenso wie Co-Mediation, so gut wie nicht vor. Wegen der Kosten und des Vertrauens in die Justiz bestehe bei den Parteien hierzu keine Bereitschaft. In – sehr schwierigen – Einzelfällen seien die Parteien aber zu einem externen Mediator gegangen. Dabei sei wichtig gewesen, dass der Güterrichter einen konkreten, besonders kompetenten Mediator empfehlen konnte.

7. Verhandlungsgegenstand

Als großer Vorteil wurde angesehen, dass der Güterrichter nicht auf den Streitgegenstand beschränkt ist. Bei einigen Güterrichtern wird in einer ganz erheblichen Zahl der Fälle weiterer Konfliktstoff einbezogen; die Richter selbst wirken hierauf hin, oft auch die Anwälte. Nicht selten werden mehrere weitere Verfahren miterledigt. In großen Wirtschaftssachen ist die Erweiterung des Verhandlungsgegenstands Normalfall; gelegentlich wird auch über neue Projekte und Verträge mitverhandelt. Auch bei innerfamiliären Konflikten kommt es oft zur Einbeziehung weiteren Streitstoffs.

Auch die Beteiligung weiterer Personen findet häufiger und mit großem Erfolg statt, vor allem bei Erbschaftstreitigkeiten oder wenn im Hintergrund eine Versicherung steht. Die Einbeziehung eines Entscheidungsträgers der Versicherung – zumindest per Telefon – sei oftmals entscheidend. In einem Nachbarstreit wurden die (ebenfalls betroffenen) weiteren Straßenanlieger einbezogen.

8. Partieverhalten

Die Akzeptanz bei den Parteien sei sehr groß. Da sie mehr als in der mündlichen Verhandlung zu Wort kommen und Gelegenheit haben, ihre Sicht darzustellen, komme es zu einer intensiveren und offeneren Aufarbeitung des Konflikts. Oft sprächen die Parteien erstmals am Tisch des Güterrichters miteinander über ihr Problem. Selbst bei Ausbleiben einer Einigung äußerten sie sich oft dankbar über die Gelegenheit zum Gespräch; manchmal gingen die Einigungsbemühungen dann außergerichtlich weiter.

Der Richterstatus des Verhandlungsleiters spiele eine große, ausschließlich positive Rolle. Er verschaffe erkennbar einen großen Vertrauensbonus. Da die Güterrichter deutlich auf ihre fehlende Entscheidungskompetenz hinweisen, werde auch die Offenheit des Gesprächs nicht beeinträchtigt.

Allerdings sei die Bereitschaft zur Preisgabe von Informationen auch nicht erkennbar größer als im Prozess. Probleme mit der Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte gebe es daher nicht. Schriftliche Vereinbarungen zur Wahrung der Vertraulichkeit werden üblicherweise nicht herbeigeführt; in der Regel weist der Güterrichter lediglich im Einführungsgespräch auf diesen Punkt hin.

In manchen Fällen sei die Beziehung zwischen den Parteien emotional stark belastet; oft gelinge es aber auch hier, nach anfänglichen Gefühlsausbrüchen zu einem sachlichen Gesprächsklima zu gelangen.

Zu echten Versöhnungsszenen komme es allerdings nur selten. Die Befriedungswirkung des Verfahrens dürfe nicht überschätzt werden. Oft gehe es den Parteien nur um die Lösung des konkreten Konflikts, nicht um die (Wieder-)Herstellung sozialer Bindungen. Dies ändere aber nichts

an der hohen Verfahrenszufriedenheit; hier kämen sehr positive Rückmeldungen, selbst bei Scheitern einer Einigung.

9. Verhalten der Rechtsanwälte

Die Anwälte kommen mit ihrer Rolle in der Güteverhandlung offenbar im Allgemeinen sehr gut zurecht, halten sich also eher im Hintergrund, wenn es darum geht, dass die Parteien selbst nach einer Konfliktlösung suchen. Als hilfreich habe sich aber erwiesen, den Anwälten am Beginn der Sitzung Gelegenheit zu einer Darstellung der Sach- und Rechtslage aus ihrer Sicht zu geben und sodann nochmals auf die besondere Zweckbestimmung dieses nicht auf eine rechtliche Entscheidung zielenden Verfahrens hinzuweisen. Dies wirke in aller Regel; es wurde aber auch von Einzelfällen berichtet, wo eine von der Partei gewünschte Einigung am Anwalt scheiterte. Manchmal helfen in solchen Fällen Einzelgespräche mit dem Anwalt oder mit Anwalt und Partei.

Generell seien die Anwälte gut in das Verfahren eingebunden. Hierfür seien die Informationsveranstaltungen zu Beginn des Projekts sehr hilfreich gewesen. Anwaltliche Blockadehaltung wurde nur in Einzelfällen festgestellt. Manche lehnen eine Teilnahme aber wegen des Zeitaufwands ab.

Es kämen von den Anwälten häufig sehr positive Rückmeldungen über das Verfahren, z.B. dass man es gut finde, keine Scheingefechte führen zu müssen.

10. Geschäftsstelle, Aktenführung

Hier wurde vielfach von Problemen berichtet, die sich daraus ergeben, dass die Institution des Güterrichters nicht in den allgemeinen Geschäftsablauf integriert ist. Es fehlten klare Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Geschäftsstellen. Zum Teil erledigen die Güterrichter die Registerführung, Aktenverwaltung und das Schreibwerk selbst. Die Geschäftsstellen- und Schreibprogramme seien hierauf nicht abgestellt. Statt des schriftlichen wird von vielen Güterrichtern daher der formlose Verkehr mittels Telefon oder E-Mail gepflegt.

11. Belastung der Güterrichter

Die Güterrichtertätigkeit war für die Richterinnen und Richter gerade am Anfang mit erheblichen zusätzlichen Belastungen (durch die Ausbildung, die Informationsveranstaltungen, die organisatorischen Vorbereitungen, das Erstellen von Formularen, die Überzeugungsarbeit bei den Kollegen usw.) verbunden.

Dennoch wurde keine Klage geführt. Offenbar wiegen die positiven Aspekte dieser als befriedigend und bereichernd empfundenen Tätigkeit die Zusatzbelastungen auf.

Eine gewisse Entlastung wird zudem den meisten Güterrichtern dadurch zuteil, dass sie für jedes durchgeführte Güteverfahren bei der turnusmäßigen Geschäftsverteilung um ein, teilweise zwei Verfahren im eigenen Dezernat entlastet werden. Zum Teil ist dies aber nur bei erfolgreich abgeschlossenen Güteverfahren der Fall; bei den nicht in einen Turnus eingebundenen Richtern findet keine Entlastung statt, was im Einzelfall schon zu Problemen geführt hat.

12. Ausstrahlungen des Modellversuchs

Die meisten Güterrichter berichteten, dass ihre neue Tätigkeit auch Einfluss auf die Prozessleitung im eigenen Richterdezernat gehabt habe. Vergleichsgespräche würden jetzt anders geführt als früher: Man gebe den Parteien mehr Raum zur Darstellung ihrer Sicht, lasse Vergleichsvorschläge von ihnen selbst entwickeln, breche durch Pausen verhärtete Fronten auf, beziehe Entschei-

dungsträger zumindest telefonisch mit ein usw. Von der Möglichkeit, auch in den eigenen Verfahren Gütertermine am runden Tisch abzuhalten, machten allerdings bisher nur wenige Güterichter Gebrauch – dann aber mit sehr gutem Erfolg.

Auch Ausstrahlungen auf die anderen Richter seien feststellbar. Die Erfolge der Güterichter sprächen sich herum. Kollegen, insbesondere jüngeren Alters, zeigten Interesse an Fragen des Verhandlungsmanagements und reklamierten eine entsprechende Ausbildung auch für sich. Die Modellverfahren führten dazu, dass sich auch andere Richter mehr Gedanken um das richtige Konfliktmanagement, insbesondere konsensorientierte Verfahrensweisen machten. An einem Gericht habe sich dieser Mitzieheffekt in einer deutlichen Steigerung der Vergleichsquote niedergeschlagen.

Eine besonders gute Resonanz scheint das neue Verhandlungsmodell aber bei der Anwaltschaft zu finden. Spätestens nach gelungenen Einigungen sei die Begeisterung für das Verfahren groß; die hieran beteiligten Anwälte wirkten dann als Multiplikatoren. Aber auch wenn keine Einigung erzielt wird, komme oft ein positives Feedback. Die Anwälte schätzen offenbar die schnelle und rationelle Verfahrenserledigung sowie die Chance, auch belastende Altverfahren einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Probleme mit freiberuflichen Mediatoren wurden nicht berichtet. Der Modellversuch werde vielmehr als Hilfe angesehen, das Mediationsverfahren breiteren Kreisen bekannt zu machen. An einem Gerichtsort gibt es sogar einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Anwaltsmediatoren.

13. Vorbereitung auf die Güterichtertätigkeit

Das Einführungsseminar habe gut zu den Grundgedanken der Mediation hingeführt, sei aber zu sehr auf die Tätigkeit des Wirtschaftsmediators und zu wenig auf die Anforderungen des Güterichterverfahrens abgestellt gewesen. Von den Ausgangs- und Rahmenbedingungen her stelle sich die Tätigkeit des Güterichters völlig anders dar. Hierauf sei nicht vorbereitet worden.

Mehr gebracht habe insofern die Veranstaltung mit den Mediationsrichtern des LG Göttingen. Da diese allerdings mit den undifferenziert eingesetzten, zeitlimitierten Güterterminen einen anderen Verhandlungsstil pflegten, seien die Güterichter weitgehend auf „learning by doing“ angewiesen gewesen. Folge davon ist, dass sich – auch beeinflusst durch die unterschiedliche Zuweisungspraxis – sehr individuell geprägte Verfahrensweisen entwickelt haben (was dem mit dem Modellversuch verfolgten Prinzip des „differenzierten Prozessmanagements“ durchaus entspricht).

14. Qualifizierungsmaßnahmen

Nahezu alle Güterichter hielten einen organisierten Erfahrungsaustausch, die meisten auch eine Nachschulung zu den vor allem in der richterlichen Praxis auftretenden Fragen des Verhandlungsmanagements für wichtig. Vereinzelt wurden auch Supervision, Co-Mediationen und Hospitationen angeregt.

15. Sonstige Anregungen

Es wurde angeregt, für das Güterichterverfahren klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Immer wieder müsse man sich gegen den Vorwurf verteidigen, das Verfahren verstoße gegen das Gesetz, insbesondere den Grundsatz des gesetzlichen Richters. Zweifelhaft sei auch, wie bei Anerkennnissen und Erledigungserklärungen zu verfahren sei und ob der Güterichter den Streitwert festsetzen könne.

Es sei zu überlegen, für das Güterichterverfahren einen Gebührentatbestand zu schaffen; die Kostenfreiheit sei dem Image eher abträglich.

Der Erfolg solle nicht nach den Erledigungszahlen bewertet werden; man müsse sehen, welche schwierigen, besonders belastenden Verfahren die Güterichter erledigten.

Die Anwaltschaft sollte noch besser über die Erfolge des Güterichterverfahrens informiert werden, damit auch die außergerichtliche Mediation stärker in Anspruch genommen wird.

Als besonders wichtig wurde angesehen, durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen die Verhandlungskompetenz der Richterschaft allgemein zu stärken.

III. Ortsbesichtigungen

Im Zusammenhang mit den Interviews wurden auch die Räumlichkeiten der Güterichter in Augenschein genommen.

Es handelt sich im Wesentlichen um ehemalige (oder auch jetzt noch so genutzte) Beratungs-, Vernehmungs- und Besprechungszimmer. In allen Fällen steht ein ausreichend großer, zumeist rechteckiger oder ovaler Verhandlungstisch zur Verfügung, zum Teil mit Vergrößerungsmöglichkeit.

Mittel zur Visualisierung sind überall vorhanden, zumeist Flipcharts, teilweise auch Moderationswände und Klemmleisten, vereinzelt Tageslichtprojektor oder Beamer.

Manche Räume sind sehr ansprechend mit Pflanzen, Bildern oder Leuchtkörpern ausgestattet, die meisten wirken eher karg und unpersönlich. Teilweise ist die Akustik schlecht. Mancherorts haben die Güterichter in Eigeninitiative Beiträge zur Verschönerung der Räume geleistet (z.B. Bilder, Vorhänge, Blumengesteck). Überall besteht die Möglichkeit, Getränke und Gebäck zu reichen.

Die Räume liegen teilweise etwas versteckt; die Ausschilderung ist nicht immer optimal.

Nebenträume (z.B. für Einzel- oder Beratungsgespräche) sind kaum vorhanden. Wo es eine solche Möglichkeit gibt, wird sie als sehr hilfreich empfunden.

Einige Güterichter halten ihre Sitzungen im Dienstzimmer ab. In einem Fall steht hierfür ein großer, rechteckiger Besprechungstisch zur Verfügung, in einem anderen nur ein kleiner ovaler, allerdings ansprechend eingegrünter Tisch.



C. Projektbegleitung



C. Projektbegleitung



IV. Erfahrungsaustausch und Nachschulung

Auf vielfachen Wunsch der Güterichter hin organisierte das Staatsministerium im Juli 2006 ein zweitägiges Seminar, welches von den Rechtsanwälten und Mediatoren Dr. Gisela und Dr. Hans-Georg Mähler geleitet wurde. Es diente dem Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Güterichtern, der Entwicklung von Zukunftsperspektiven und der Vermittlung neuer Erkenntnisse durch die fachlichen Betreuer.

Im Vordergrund stand der Umgang mit Emotionen und mit Vorurteilen. Es wurde deutlich, dass manche Güterichter diesen als sehr problematisch empfunden haben, insbesondere bei den häufig anfallenden Beziehungskonflikten. Die Eheleute Dres. Mähler gaben hierzu Aufschlüsse, führten auch das Verfahren der Co-Vision vor, bei dem in einem mediationsähnlichen Verfahren die Assoziationen anderer zu dem geschilderten Problem zusammengeführt werden. Das Fehlen eines Supervisionsangebots wurde bedauert.

Einen anderen Schwerpunkt bildete die Rolle des Rechts in der Mediation. Mehrere Güterichter berichteten, dass Parteien oftmals von ihnen eine Aufklärung über die Rechtslage wünschen. Dies könne, so die Seminarleiter, dafür sprechen, die Sachen erst nach einer Verhandlung beim Prozessrichter an den Güterichter zu geben. Allerdings dürfe das Recht aus der Mediation nicht ausgeblendet werden; zum selbstverantworteten Konsens gehöre auch das Bewusstsein, was man aufgibt. Die Rechtsanwälte müssten Gelegenheit haben, die rechtliche Seite einzubringen und beratend zur Seite zu stehen.

Dass die Güterichter nicht auf eine bestimmte Methode, etwa die Mediation, festgelegt sind, wird einerseits als positiv empfunden, manche Güterichter haben mit dem „Methoden-Mix“ aber auch Schwierigkeiten. Ob der Güterichter die Akten gründlich lesen soll, wurde unterschiedlich gesehen. Dr. Mähler betonte aber, dass die Verhandlung aktiv geführt werden muss, sowohl strukturell als auch inhaltlich.

Für die Zukunft wurde gewünscht, das Güterichterverfahren gesetzlich zu regeln und den Güterichter zu institutionalisieren. Wichtig sei entsprechende Bewusstseinsbildung. Die Erfolge der Güterichter müssten publik gemacht werden, das Modell entwickle dann eine eigene Schubkraft. Es wurde mitgeteilt, dass in Einzelfällen bereits Klage mit dem Ziel erhoben wird, in das Güterichterverfahren zu gelangen. Die Güterichter müssten pensenmäßig entlastet werden; die daraus resultierende Mehrbelastung der anderen Richter bilde für diese einen Anreiz zur Abgabe. Man könne z.B. einen Mediationsrichter für mehrere Kammern einsetzen oder bei größeren Gerichten einen Pool für Mediatoren schaffen.

Weitere Erkenntnisse aus dem Erfahrungsaustausch wurden aus Gründen des thematischen Zusammenhangs bereits bei dem Bericht über die Interviews (oben II) berücksichtigt.

V. Internet-Forum

Im Anschluss an das Nachschulungsseminar wurde ein (nur den Güterichtern und der Evaluationsstelle zugängliches) Forum im Internet eingerichtet. Über dieses konnten sich die Güterichter über Erfahrungen der Kollegen und die Situation an anderen Gerichten informieren.

VI. Umfragen zum Projektende

Zum Abschluss des Projekts wurden die Güterichter um eine umfassende Gesamtbewertung gebeten. Deren Ergebnis wird unter F I wiedergegeben.

Außerdem wurden Berichte der Gerichtspräsidenten erbeten (s. F II) und Beurteilungen aus anwaltlicher Sicht eingeholt (dazu unter F IV).

D. Qualitative Erhebungen

I. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter

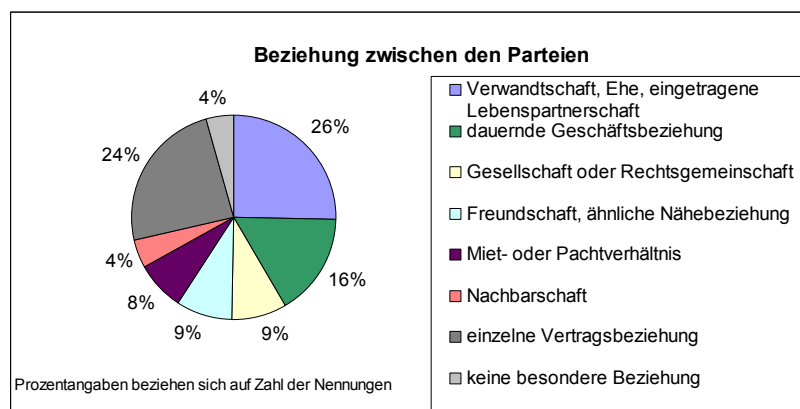
Die Güterichter wurden gebeten, nach jeder durchgeführten Güteverhandlung Fragebögen an die Parteien und ihre Rechtsanwälte auszugeben sowie selbst einen Fragebogen mit Angaben zum konkreten Fall auszufüllen. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurde davon abgesehen, eine Zuordnung der Rückmeldungen mit Hilfe von Erkennungszeichen zu ermöglichen. Zweck dieser Erhebung sollte es sein, von allen drei Seiten Informationen über bestimmte Aspekte des Güterichterverfahrens, nicht über einzelne Fälle zu erhalten. Der anfänglich etwas schwache Rücklauf der Fragebögen verbesserte sich während des Projektzeitraums, so dass am Ende 423 Fragebögen zur Verfügung standen. Dies entspricht bei 753 durchgeführten Güteverhandlungen einer Rücklaufquote von 56,2% und lässt verallgemeinerungsfähige Aussagen zu, zumal auch keine grundlegenden strukturellen Unterschiede zwischen der erfassten Teilmenge und der Gesamtheit der Verfahren bestehen: Die Fragebögen beziehen sich auf 96 gescheiterte und 327 erfolgreiche Verfahren (Erfolgsquote somit 77,3%), von denen 89 (27,2%) über den Streitgegenstand hinausgehende Lösungen erzielten.

1. Beziehung zwischen den Parteien

In den meisten vom Güterichter verhandelten Fällen bestand eine dauernde Beziehung persönlicher oder geschäftlicher Art zwischen den Parteien. Konflikte, denen nur eine einzelvertragliche oder gar keine Beziehung zugrunde lag, machten nur 31,4% der Fälle aus. Alle anderen Konflikte resultierten aus einem Verwandtschafts-, Freundschafts-, Nachbarschafts-, Gesellschafts- oder sonstigen Dauerschuldverhältnis. Dabei bildeten Streitigkeiten aus dem familiären Umfeld mit 27,7% die größte Gruppe. Im Einzelnen:

Verwandtschaft, Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft	117	27,7%
dauernde Geschäftsbeziehung	76	18,0%
Gesellschaft oder Rechtsgemeinschaft	40	9,5%
Freundschaft, ähnliche Nähebeziehung	41	9,7%
Miet- oder Pachtverhältnis	37	8,7%
Nachbarschaft	20	4,7%
Σ Dauerbeziehung	331	78,3%
einzelne, nicht auf Dauer angelegte Vertragsbeziehung	113	26,7%
keine besondere Beziehung	20	4,7%

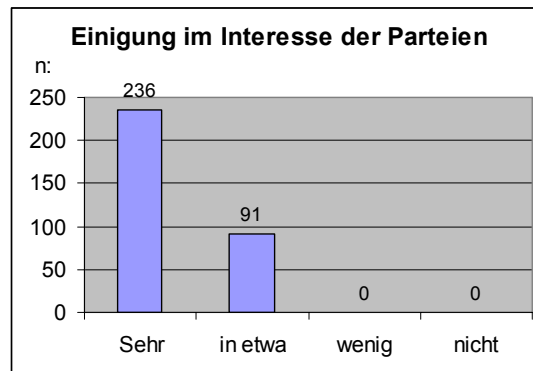
Mehrfachnennungen möglich; %-Angabe bezieht sich auf Zahl der Fälle



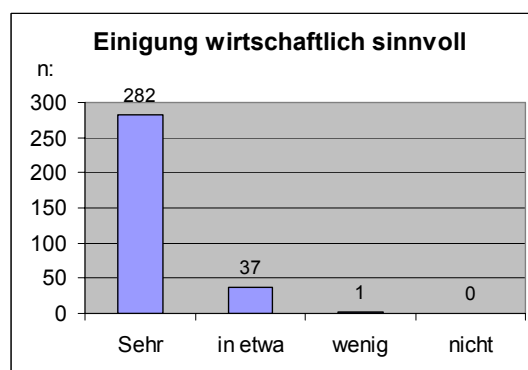
2. Qualität der erzielten Einigung

Die Güterichter wurden gebeten, das von den Parteien erarbeitete Verhandlungsergebnis unter bestimmten Aspekten zu bewerten.

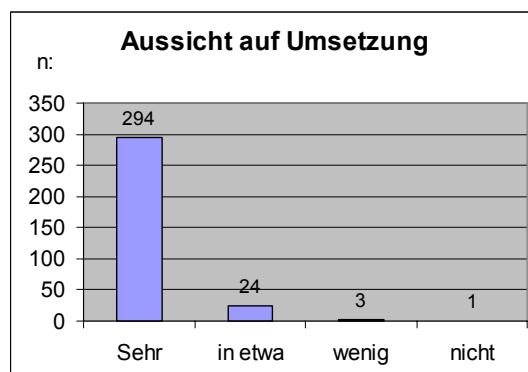
Hierbei ergab sich, dass nach dem Urteil der Güterichter durchwegs interessengerechte Lösungen erzielt wurden. In 72,2% der Fälle wurde die Interessengerechtigkeit der erzielten Lösungen sogar als „sehr hoch“ eingeschätzt, in den restlichen Fällen als „in etwa“ gegeben.



Eine noch bessere Bewertung erbrachte die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der gefundenen Lösungen. 86,2% der Einigungen wurden als sehr, 11,3% als in etwa, nur eine einzige als wenig wirtschaftlich beurteilt (in 7 Fällen sah der Güterichter von einer Bewertung ab).

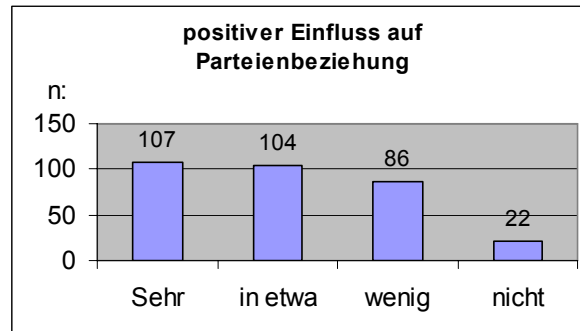


Die Aussicht auf Umsetzung der getroffenen Vereinbarung erachteten die Güterichter in 89,9% der Fälle als sehr hoch und in 7,3% als hoch. Nur in 3 Fällen wurden die Chancen als gering bewertet, in einem Fall verneint. 5 Fälle blieben ohne Bewertung.



Differenzierter fielen die Antworten auf die Frage aus, ob von der Einigung eine Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien zu erwarten ist. Hier lauteten auf

„sehr“	32,7%
„in etwa“	31,8%
„wenig“	26,3%
„nicht“	6,7%
ohne Bewertung	2,4%



Eine gesonderte Betrachtung der Fälle, in denen zwischen den Parteien eine nähere persönliche Beziehung besteht, ergibt kein wesentlich anderes Bild:

	Erbsache	Familienstreit	Gesellschafterstreit
„sehr“	37,8%	21,1%	46,2%
„in etwa“	32,4%	36,8%	23,1%
„wenig“	24,3%	36,8%	19,2%
„nicht“	5,4%	5,3%	11,5%

Auch wenn wegen der geringen Datenbasis (37 Erbsachen, 19 Familien- und 26 Gesellschafterstreitigkeiten) die Aussagekraft dieser Auswertung nicht hoch zu veranschlagen ist, deutet sie zumindest darauf hin, dass der Güterichter bei Personen, die einander wirtschaftlich verbunden sind, eine positive Veränderung der Beziehung eher erreichen kann als bei zerstrittenen Angehörigen; dabei sind in erbrechtlichen Streitigkeiten die Aussichten noch etwas besser als im Durchschnitt.

3. Kausalität des Güterichterverfahrens

Die Güterichter wurden um ihre Einschätzung gebeten, ob und ggf. unter welchen Modalitäten eine gütliche Einigung voraussichtlich auch im streitigen Verfahren zustande gekommen wäre. Wegen ihrer hypothetischen Natur kann aus diesen Aussagen selbstverständlich keine objektivierbare Feststellung abgeleitet werden; es erscheint jedoch interessant, die Einschätzungen der Güterichter mit jenen der Prozessbevollmächtigten und der Parteien zu vergleichen; sollten sich insbesondere Übereinstimmungen mit den Aussagen der Rechtsanwälte ergeben, könnte dies doch einigermaßen verlässliche Schlussfolgerungen zulassen.

Den Einschätzungen der Güterichter zufolge wirkt sich ihre Tätigkeit in sehr hohem Maße auf die konsensuale Konfliktlösung aus:

Auf die Frage, ob ihrer Ansicht nach eine **Einigung auch im streitigen Verfahren** erzielt worden wäre, antworteten mit

voraussichtlich ja	99	(30,4%)
voraussichtlich nein	227	(69,6%)

Dabei liegt die Einigungserwartung in den Fällen, in denen über den Streitgegenstand hinausgehende Lösungen erzielt wurden, deutlich niedriger (26,1% gegenüber 32,1% in den Normalfällen).

Für die Fälle, in denen auch im regulären Prozess eine Einigung für möglich gehalten wurde, sollte eine Einschätzung der dortigen **Verfahrensdauer** gegeben werden. Hierauf antworteten mit

nicht so schnell	71	(71,7%; von der Gesamtzahl 21,8%)
genauso schnell	20	(20,2%; von der Gesamtzahl 6,1%)
schneller	2	(2,0%; von der Gesamtzahl 0,6%)
keine Angabe	6	(6,1%)

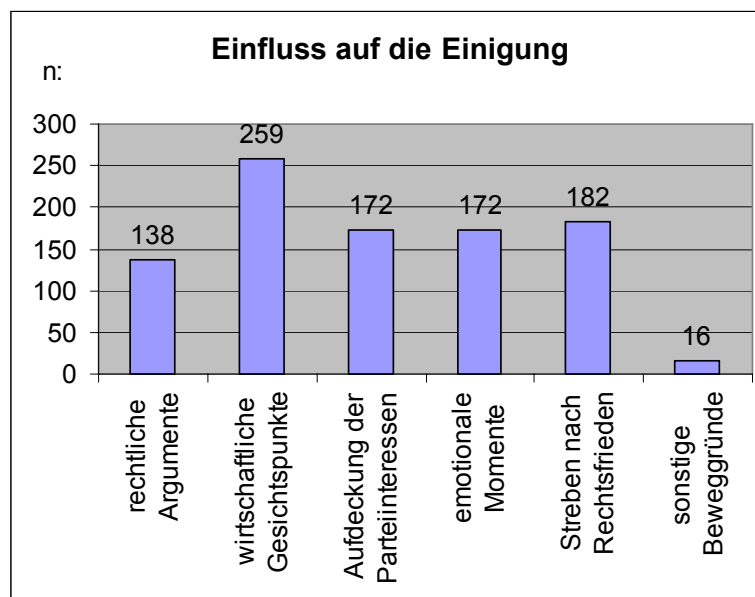
In der Zusammenschau ergibt sich, dass nach Ansicht der Güterichter 91,4% der von ihnen mit Einigung abgeschlossenen Verfahren überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so schnell durch einen Vergleich im streitigen Verfahren hätten erledigt werden können.

In 27 Fällen zeigten sich die Güterichter zudem überzeugt, dass die mutmaßliche Einigung im streitigen Verfahren jedenfalls nicht dieselbe Qualität erreicht hätte (darunter waren 7 Fälle, in denen über den Prozessgegenstand hinausgehende Konfliktlösungen erzielt werden konnten).

Die sehr positive Einschätzung der konsensfördernden Wirkung des Güterichterverfahrens wird durch die Prozessbevollmächtigten und die Parteien zumindest in der Tendenz bestätigt (vgl. unten II 1, III 4).

4. Gründe für Zustandekommen der Einigungen

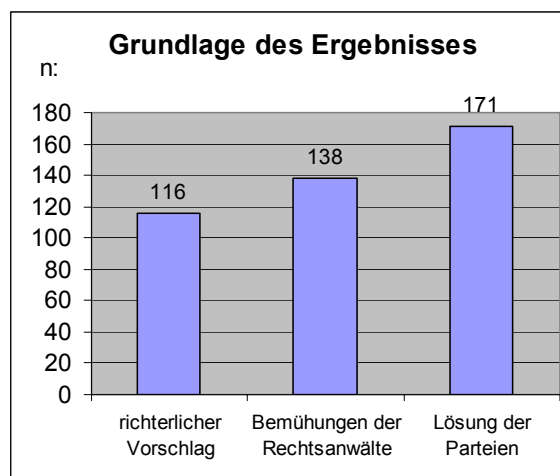
Die Güterichter wurden befragt, welche Faktoren zu der gütlichen Lösung im Einzelfall beigetragen haben (Mehrfachnennung möglich). Hierbei wurden am häufigsten die wirtschaftlichen Aspekte genannt: Für 61,2% der Einigungen spielten diese eine entscheidende Rolle. An zweiter Stelle der Häufigkeit folgt das Streben nach Rechtsfrieden (43%). Rechtliche Aspekte sind hingegen von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung (32,6%).



Zu den einigungsfördernden Umständen wurden in den Fragebögen zusätzlich folgende Angaben gemacht:

- Unerträglichkeit des Zusammenlebens machte Auseinandersetzung dringend erforderlich
- Zusammenleben in Wohnungseigentümergeinschaft
- Fortbestehende Nachbarschaft
- Einbeziehung weiterer Personen (Anlieger)
- Entwickeln von Verständnis füreinander durch Aufarbeiten der Familiengeschichte
- Entwickeln von Verständnis für Verhalten und Lage der Gegenpartei durch Darstellung der Hintergründe
- Gestattung, ohne Zeitdruck Rechtsstandpunkt (auch unsinnigen) vorzutragen
- Aufdecken von Kommunikationsfehlern
- Ermöglichen der ersten Kommunikation seit 1,5 Jahren; Aussprache
- Gesichtswahrung
- Intelligenz der Parteien (Geschäftsführer, Juristen, Wirtschaftsprüfer)
- Erstmalige Aufklärung des Sachverhalts
- Aufhebung der Blockade wirtschaftlicher Werte (Eigentumswohnung)
- Vermeidung von Sachverständigenkosten
- Kostenvermeidung
- Schutz der Familie vor Zeugenaussagen

Des Weiteren wurde gefragt, auf wessen Beitrag (Güterichter, Parteien, Rechtsanwälte) das positive Ergebnis im Wesentlichen zurückzuführen ist. Auch hierbei waren Mehrfachnennungen möglich. In 52,3% der Fälle fanden die Parteien selbst die Lösung ihres Konflikts. Aber auch die Bemühungen der Rechtsanwälte hatten in vielen Verhandlungen maßgeblichen Anteil an der Einigung (42,2%). Auf einen richterlichen Vorschlag ging die Einigung in etwa 35,5% der Fälle zurück.

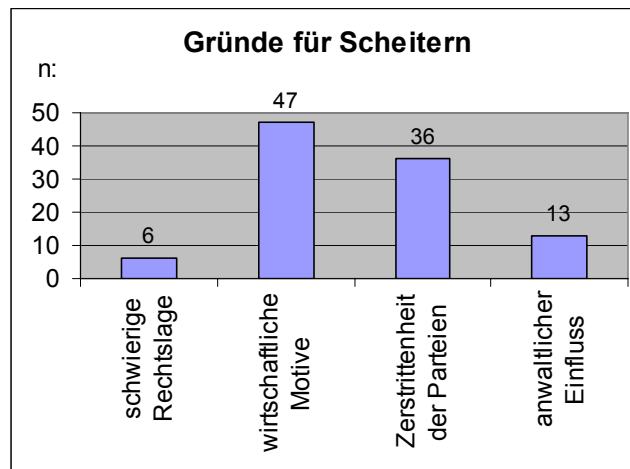


Dieses differenzierte Ergebnis belegt zum einen, dass die Güterichter die Konfliktlösung – ganz im Sinne der Mediation – weithin den Parteien überlassen, von Fall zu Fall aber auch zu anderen Verhandlungsmethoden (im Sinne einer Schlichtung oder eines herkömmlichen Vergleichsgesprächs) greifen. Beim Vergleich zwischen dem ersten und dem zweiten Projektjahr zeigt sich eine gewisse Verschiebung von der Partei- zur Richterinitiative: 2005 gingen 56,6% der Einigungen im Wesentlichen auf die Parteien, 28,9% auf richterliche Vorschläge zurück.

5. Gründe für Scheitern der Einigung

Die Einigung scheiterte nach Einschätzung der Güterichter am häufigsten an wirtschaftlichen Motiven. Die Zerstrittenheit der Parteien wurde erst an zweiter Stelle genannt; dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass es in solchen Fällen in der Regel gar nicht zu einer Güteverhandlung kommt. Schwierige Rechtslagen sind nur in 6 Fällen als Grund für das Scheitern der Einigung angegeben worden. Dies bestätigt, dass die rechtlichen Aspekte in der Güterichterver-

handlung eine untergeordnete Rolle spielen. Im Einzelnen wurden zu den 96 erfolglosen Güteverfahren folgende Gründe genannt (Mehrfachnennungen möglich):



Zu den Gründen des Scheiterns wurden noch folgende Anmerkungen gemacht:

- Bank zieht bei Forderung von 1,3 Mio. und Angebot von 1,0 Mio. Realisierung der Grundpfandrechte vor
- Bei Volumen von 115.000 € letztlich über 2.500 € keine Einigung möglich
- Unklarheit über das Vorliegen schwerwiegender Mängel
- Aus prinzipiellen und taktischen Gründen keine Bereitschaft zur Aufgabe von Positionen
- Persönlichkeit des Klägers
- Sturheit einer Partei
- Bockigkeit einer Partei
- Psychische Labilität einer Partei
- Beklagter liegt im Koma
- Rechthaberei der Parteien und bestehender Versicherungsschutz
- Hohes Alter der Parteien; gütliche Einigung nicht vermittelbar
- Kläger ist selbst Rechtsanwalt und von seiner Rechtsauffassung sehr überzeugt
- Beide Parteien sind Rechtsanwälte; der Beklagte schätzte seine Position sehr sicher ein und war von Anfang an nicht verhandlungsbereit, ohne dies klarzustellen
- Beide Parteien schätzen ihre Prozesschancen überoptimistisch ein
- Überzeugung beider Parteien von Obsiegen im Rechtsstreit
- Falsche Einschätzung der Erfolgsaussicht auf Klägerseite
- Wahrnehmung der Rechtslage durch eine Partei
- Unrealistische Einschätzung der eigenen Prozesschancen
- Grob unrichtige Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch eine Partei
- Nach Meinung des Beklagten eindeutige Rechtslage
- Vollkommen unrealistische Vorstellungen der Parteien
- Uneinsichtigkeit und finanzielle Probleme auf einer Seite
- Mittellosigkeit der Beklagten
- Insolvenz einer Partei
- Fehlender Zustimmung des Insolvenzverwalters
- Fehlende Vergleichsbereitschaft der Haftpflichtversicherung
- Fehlen der vom Kl. gewünschten Zustimmung eines Dritten (evtl. noch erreichbar)
- Einfluss Dritter
- Emotionale Betroffenheit der Kläger wegen Tod der Tochter bei Verkehrsunfall
- Bekl. kann Abrechnungsschwierigkeiten mit Auftraggeber an Subunternehmer weitergeben
- Mangelnde Vorbereitung der Beklagten
- Interesse an Klärung eines strittigen Umstandes durch Prozessgericht
- Relativ eindeutige Rechtslage

II. Bewertung durch die Parteien

Von den an Güteverhandlungen beteiligten Parteien gelangten 420 Fragebögen in den Rücklauf. Bemerkenswert ist nicht nur die hohe Rückgabequote (s. A III 2), sondern vor allem auch die Tatsache, dass unerwartet viele Parteien der Bitte entsprochen haben, auf den Fragebögen weitere Kommentare zu dem erlebten Verfahren abzugeben. Die völlig ungewohnte Art einer Güteverhandlung hat bei vielen Beteiligten offenbar tiefe Eindrücke hinterlassen – und zwar unabhängig von ihrem Ausgang:

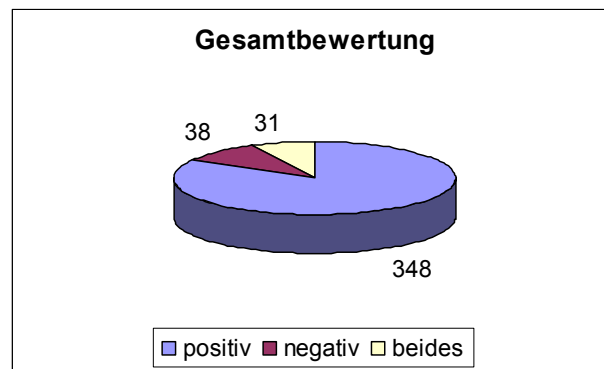
Von den zurückgereichten Fragebögen bezogen sich auf

Güteverfahren mit Einigung	330	(78,6%)
Güteverfahren ohne Einigung	72	(17,1%)
noch offene Güteverfahren	11	(2,6%)
keine Angabe	7	(1,7%)

1. Verfahren im Allgemeinen

Die Einschaltung des Güterichters wurde von der großen Mehrheit der Parteien ausschließlich positiv bewertet. Die entsprechende Frage beantworteten mit

positiv	348	(82,9%)
negativ	38	(9,0%)
teils – teils	31	(7,4%)
keine Angabe	3	(0,7%)



Dass im ersten Projektjahr die positiven Bewertungen noch stärker überwogen (89%), mag auf Abschleif- und Gewöhnungsprozesse zurückzuführen sein, kann aber auch allein mit der Vergrößerung der Datenbasis zusammenhängen. Eine sinkende Wertschätzung lässt sich damit nicht sicher belegen.

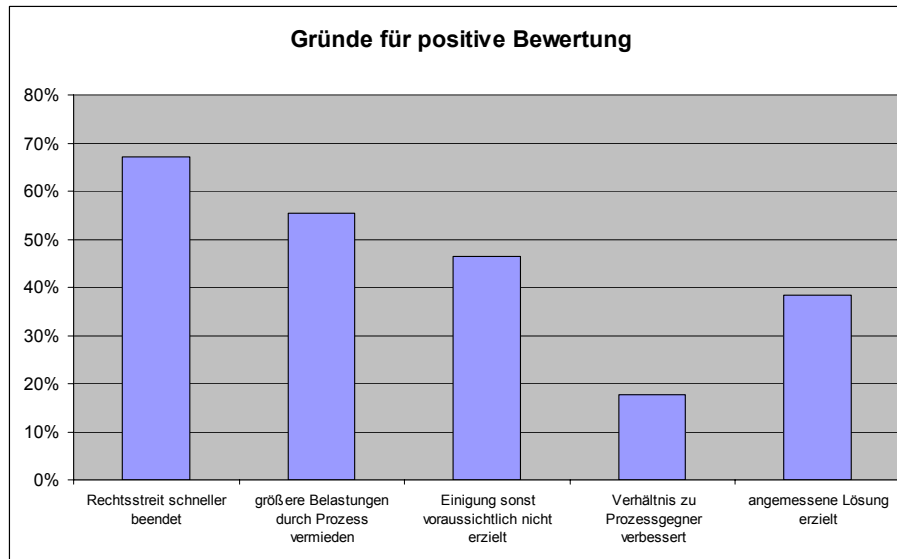
Die Frage nach den **Gründen für die positive oder negative Einschätzung** erbrachte zu den vorgegebenen Antworten folgendes Ergebnis:

Als Vorzug des Güterichterverfahrens wurde mit Abstand am häufigsten die schnelle Beendigung des Rechtsstreits genannt, gefolgt von der Vermeidung der Strapazen eines streitigen Verfahrens. Etwa die Hälfte der Parteien zeigte sich überzeugt, dass ohne dieses Verfahren eine Einigung nicht erzielt worden wäre. Die Zufriedenheit mit dem Ergebnis spielte demgegenüber eine vergleichsweise geringe Rolle, erst recht die Verbesserung des Verhältnisses zur Gegenpartei: Nur ca. 18% der Befragten sahen hierin einen Vorzug des Güterichterverfahrens.

Die Antworten im Einzelnen:

Rechtsstreit schneller beendet	285	67,9%
Größere Belastungen durch Prozess vermieden	233	55,5%
Einigung sonst voraussichtlich nicht erzielt	195	46,4%
Verhältnis zu Prozessgegner verbessert	75	17,9%
Angemessene Lösung erzielt	161	38,3%

Prozentanteile bezogen auf alle Fragebögen, da vereinzelt auch bei Scheitern des Güteverfahrens Vorteile der genannten Art gesehen wurden; Mehrfachnennungen möglich.



Auf die offene Frage nach sonstigen Gründen wurden genannt:

- dass der Schlichter ergebnisorientiert vermittelt und die Rechtslage fast völlig in den Hintergrund tritt
- dass eine sachliche Erörterung der Konfliktpunkte möglich ist
- dass Hintergründe von Streitigkeiten geklärt werden können
- dass Taktik hierbei nicht funktioniert
- dass guter Wille gezeigt werden kann
- dass ein gegenseitiges Entgegenkommen ermöglicht wird
- weil jede Möglichkeit, einen Streit auf menschlichem Wege zu schlichten, versucht werden sollte
- weil Mediation grundsätzlich gute Möglichkeit der Konfliktlösung ist
- dass Unmut artikuliert werden kann
- dass das Risiko des Prozessverlusts vermieden wird
- dass Insolvenzgefahr bei lang dauerndem Rechtsstreit vermieden wird
- Kostensenkung
- Schonung der Gesundheit
- Gewinnen von Ansätzen für außergerichtliche Einigung
- neue Standortbestimmung
- Klärung des Sachverhalts
- Verdeutlichung der Positionen der Parteien
- Klärung, was machbar ist
- Informationsgewinnung für den fortzusetzenden Prozess
- persönlich und fachlich qualifizierte Richter
- intensive Diskussion in angenehmer Atmosphäre
- offene Aussprache zwischen den Parteien ohne Zeitdruck unter kompetenter Moderation

Die negativen Bewertungen wurden vor allem durch Unzufriedenheit mit dem Ergebnis des Verfahrens ausgelöst; andere Nachteile des Güterichterverfahrens wurden nur vereinzelt gesehen, wie sich aus nachstehender Übersicht zu den vorgegebenen Antworten ergibt (Prozentanteile bezogen auf alle Fragebögen; Mehrfachnennungen möglich):

Rechtsstreit verzögert	20	4,8%
Höherer Aufwand entstanden	19	4,5%
Rechtsdurchsetzung beeinträchtigt	25	6,0%
Verhältnis zusätzlich belastet	12	2,9%
Keine angemessene Lösung	51	12,1%

Dabei bezog sich die Antwort „keine angemessene Lösung“ nur 18-mal auf mit Einigung abgeschlossenen Verfahren. Als negativ empfunden wurde es also vor allem, wenn es im Güteverfahren nicht zu einem Vergleich gekommen ist.

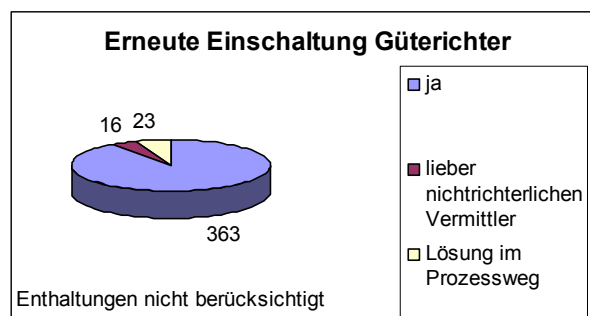
Als „sonstige“ Gründe für eine negative Bewertung wurden genannt:

- dass die Rechtslage fast völlig in den Hintergrund tritt
- Überrumpelung („man wird zu Einigung weichgekocht“; kein Widerruf möglich)
- fehlende Anstrengungen von Richter und Anwälten
- keine exakte Bestandsaufnahme
- keine genügende Sachkenntnis des Richters
- keine Kompetenz in Mediation
- Einseitigkeit des Güterichters

Vereinzelt wurde kritisiert, dass das Güterichterverfahren zu spät zum Einsatz kam oder dass es seines Einsatzes wegen der schlechten Prozessleitung überhaupt bedurfte.

Auf die Frage, ob in einem vergleichbaren Fall erneut eine Verhandlung beim Güterichter angestrebt würde, antworteten mit

ja	363	86,4%
nein, lieber nichtrichterlicher Vermittler	16	3,8%
nein, lieber Lösung im Prozesswege	23	5,5%
keine Angabe	18	4,3%



2. Zustimmung zum Güterichterverfahren

Die Parteien wurden befragt, ob sie dem Vorschlag zu einer Verhandlung beim Güterichter zunächst ablehnend gegenüber standen oder sofort zugestimmt haben. Auf diese Weise sollte untersucht werden, ob sich die Erfolgsquote in den beiden Konstellationen unterscheidet, ob es also Sinn macht, auch zunächst ablehnende Parteien von den Vorzügen eines Güterichterverfahrens zu überzeugen.

Die Befragung erbrachte folgendes Ergebnis:

sofortige Zustimmung	345	Einigungsquote: 80%
anfängliche Ablehnung	64	Einigungsquote: 77%
keine Angabe	11	

Ein Zusammenhang der genannten Art lässt sich somit nicht belegen.

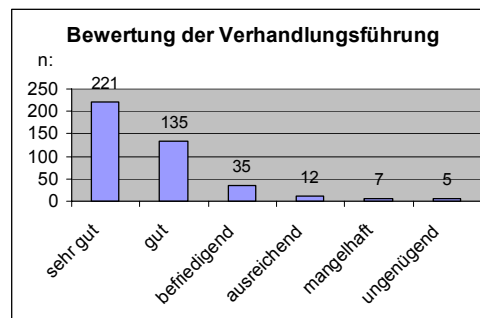
3. Bewertung der Güteverhandlung

In einer zusammenfassenden Bewertung sollten die Parteien zu einzelnen Aspekten der von ihnen erlebten Verhandlung beim Güterichter Noten (von 1 bis 6) vergeben.

Dies erbrachte folgendes Ergebnis (Prozentangaben auf Basis der insgesamt vergebenen Noten):

Verhandlungsführung des Güterichters

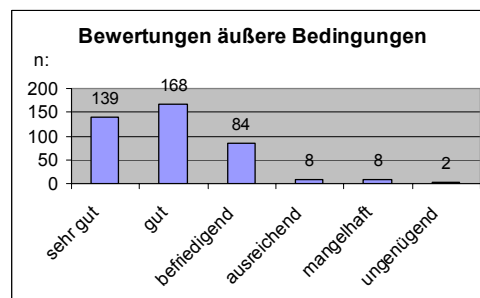
sehr gut	221	53,3%
gut	135	32,5%
befriedigend	35	8,4%
ausreichend	12	2,9%
mangelhaft	7	1,7%
ungenügend	5	1,2%
Mittelwert	1,71	
keine Angabe	5	



Äußere Bedingungen der Güteverhandlung

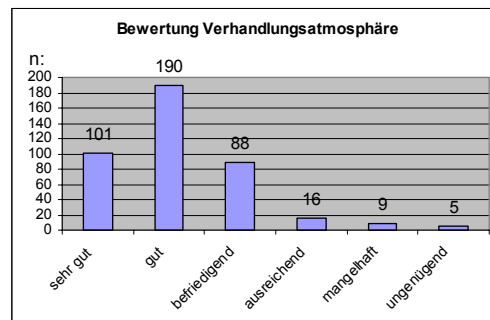
(z.B. Raum, Ausstattung)

sehr gut	139	34,0%
gut	168	41,1%
befriedigend	84	20,5%
ausreichend	8	2,0%
mangelhaft	8	2,0%
ungenügend	2	0,5%
Mittelwert	1,98	
keine Angabe	11	



Verhandlungsatmosphäre

sehr gut	101	24,7%
gut	190	46,5%
befriedigend	88	21,5%
ausreichend	16	3,9%
mangelhaft	9	2,2%
ungenügend	5	1,2%
Mittelwert	2,0	
keine Angabe	11	

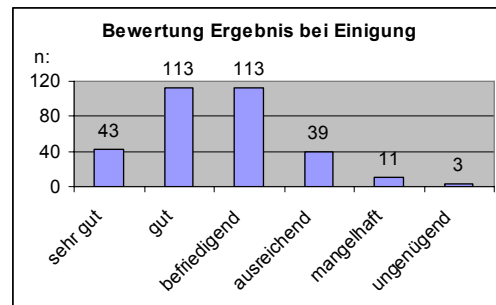


Da Gerichtsverhandlungen von den Parteien üblicherweise als belastend empfunden werden, ist die überaus positive Bewertung der Güterichterverfahren sehr bemerkenswert.

4. Bewertung des Verhandlungsergebnisses

Hier gehen die Bewertungen etwas weiter auseinander, was im Hinblick darauf nicht überrascht, dass die Beteiligten sich bereits in der Situation von Prozessparteien mit entsprechender Manifestation von Rechtspositionen befanden. Umso bemerkenswerter ist, dass dennoch mehr als zwei Drittel der votanten die erzielte Einigung mit „sehr gut“ bis „befriedigend“ bewerteten.

sehr gut	43	13,4%
gut	113	35,1%
befriedigend	113	35,1%
ausreichend	39	12,1%
mangelhaft	11	3,4%
ungenügend	3	0,9%
Mittelwert	2,59	
keine Angabe	8	



5. Bewertung gescheiterter Güteverhandlungen

Bei einer nach Verfahrensausgang differenzierenden Auswertung zeigt sich, dass die positive oder negative Einschätzung der Güteverhandlung nur wenig davon abhängig ist, ob eine Einigung erzielt wurde oder nicht. So ergibt sich z.B. für die Frage nach der Verhandlungsführung des Güterichters bei den Verfahren mit Einigung eine durchschnittliche Bewertung von 1,6, bei den Verfahren ohne Einigung eine solche von 2,0. Zahlreiche Bemerkungen auf den Fragebögen belegen, dass viele Parteien auch das nicht zu einer Einigung führende Güterichterverfahren als positiv empfanden (vgl. Anhang 2).

6. Ergänzende Bemerkungen

Die Parteien haben in erheblichem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Fragebogen mit zusätzlichen Bemerkungen zu versehen. Üblicherweise werden solche Rückmeldungen vor allem dazu benutzt, Kritik, Verärgerung oder Enttäuschung zu artikulieren. Bei dieser Umfrage waren negative Äußerungen jedoch in der Minderzahl; stattdessen benutzten viele Parteien die Gelegenheit, um Anerkennung und Dankbarkeit zum Ausdruck zu bringen, äußerten sich zu ihrem konkreten Fall oder unterbreiteten Verbesserungsvorschläge.

In den positiven Kommentaren wurden insbesondere Verhandlungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit, Geduld und gute Vorbereitung der Güterichter hervorgehoben. Mehrfach wurde ihnen bescheinigt, besser auf die Verhandlung vorbereitet gewesen zu sein als der Prozessrichter.

Bemängelt wurde vereinzelt, dass Güterichter zu wenig interveniert, zu stark auf einen Vergleich hingewirkt oder die Grundsätze der Mediation zuwenig beachtet hätten. Mehrere Parteien empfanden die Verhandlungsführung als einseitig, ihre Interessen nicht gebührend beachtend.

In einigen Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, die Verhandlung beim Güterichter an den Anfang des Prozesses zu stellen. Auch eine personelle Kontinuität zwischen Güteverhandlung

und evtl. sich anschließendem Prozess wurde befürwortet. Die Raumverhältnisse, auch das Fehlen von Räumen für Einzelgespräche, stießen vereinzelt auf Kritik.

Wiederholt kommt in den Anmerkungen zum Ausdruck, dass die Beteiligten es trotz Zugeständnissen und der Aufgabe von Rechtspositionen als wohltuend empfinden, den Rechtsstreit zu einem baldigen Abschluss gebracht zu haben. Die Belastung durch einen lang dauernden Prozess, vor allem bei drohender Insolvenz, wird wiederholt thematisiert.

Die einzelnen Bemerkungen sind im Anhang 2 wörtlich wiedergegeben.

Hier nur ein paar charakteristische Äußerungen:

Die Verhandlungsführung am runden Tisch führt zu intensiven Verhandlungen, es geht mehr um die Sache als bei einer formalisierten Verhandlung im Gerichtssaal.

Endlich ist dieser Alptraum vorbei dank einer genialen Richterin/Mediatorin. Behalten Sie die Mediation bei, uns konnte wenigstens ein noch größerer Schaden erspart bleiben!

Es war erleichternd, weniger über die einzelnen Finanzposten und dafür mehr über die eigentliche Klägerhaltung zu sprechen, sodass die Hintergründe des Prozesses zur Sprache kommen konnten.

Das erzielte Ergebnis hat uns auf jeden Fall realer in unserem Verhältnis zueinander gemacht, d.h. die unterschiedlichen Wirklichkeitssichten sind plastischer und damit kompatibler geworden, sodass es wohl eine bessere Zukunftsprognose als bei jedem normalen Rechtsstreit gibt.

Das Pensum wurde weit übererfüllt: Die Richterin vermittelte nicht nur eine gütliche Einigung der in Klage und Widerklage gegenständlichen Themata, sondern lud darüber hinaus erfolgreich zu einer Beleuchtung vorausgegangener Missstimmungen ein.

Die Richterin schuf mit höchster auch psychologischer Kompetenz ein Forum, in welchem auch tiefgreifende zwistbegründende Verletzungen erörtert, und in angenehmer Kommunikationskultur geordnet werden konnten. Eine sehr angenehme Erfahrung.

Die Güterichterin hat mich durch ihre faire und kluge Verhandlungsführung sowie ihre große Sachkompetenz von der Annahme des Vergleichs überzeugt.

Es ist ausschließlich der Güterichterin zu verdanken, dass ein Mammutprozess nicht geführt werden muss! Diese Verfahrensart sollte auch an anderen Gerichten angeboten werden.

Wirklich vernünftig, da mehrjährige baurechtliche Auseinandersetzung abgekürzt werden konnte.

Von einem als Parteibegleiter zugelassenen Zeugen liegt eine ausführliche Schilderung vor, in der kritisiert wird, dass der Güterichter sich beim Eintreffen der einen Partei schon in einem Gespräch mit der anderen befand, dass keine Gelegenheit zur Platzwahl gegeben wurde, dass der Güterichter zu Beginn „unangemessen väterlich“ erscheinende Ausführungen über die Bedeutung familiärer Bande machte, dass er von Anfang an mehrfach auf eine Einigung über die zu zahlenden Beträge drängte, keinerlei Mediations- oder Moderationstechniken einsetzte, den originären Konflikt nicht ansprach, keine Rechtsauskünfte erteilte und auch keine Gelegenheit zur Beratung mit den (im Termin nicht anwesenden) Rechtsanwälten gab. Es habe sich nicht um eine Mediationssitzung, sondern um einen Vergleichstermin unter veränderten Bedingungen gehandelt. Auf die Parteien sei Druck ausgeübt worden, sich noch in dieser Sitzung zu einigen. Nach 50 Minuten sei aber ein jahrelanger Konflikt über Erbteilung und Kostentragung beendet gewesen, ein „phänomenaler Erfolg“, einem lang dauernden Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang weit überlegen.

III. Bewertung durch die Prozessbevollmächtigten

Die an Güteverhandlungen beteiligten Rechtsanwälte entsprachen in noch größerem Maß der Bitte um Rücksendung der Fragebögen und zusätzliche Informationen. Insgesamt gelangten 545 Fragebögen in den Rücklauf. Ein großer Teil war mit Kommentaren versehen; mehrere Anwälte fügten ausführliche Berichte bei. Auch die Einschätzung der Rechtsanwälte kann daher aufgrund der Evaluation sehr zuverlässig beurteilt werden.

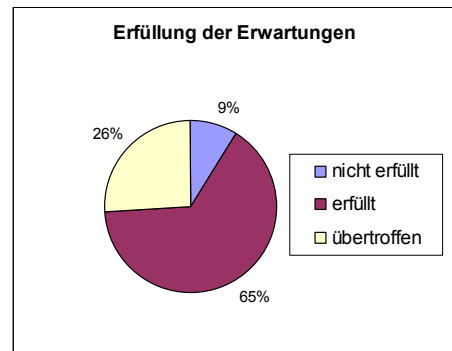
Von den zurückgereichten Fragebögen bezogen sich auf

Güteverfahren mit Einigung	445	(81,7%)
Güteverfahren ohne Einigung	97	(17,8%)
noch offene Güteverfahren	1	(0,2%)
keine Angabe	2	(0,4%)

1. Verfahren im Allgemeinen

Das Feedback der Prozessbevollmächtigten ist ausgesprochen positiv. 348 von ihnen gaben an, dass das Verfahren ihre Erwartungen erfüllt hat, bei 139 wurden die Erwartungen sogar übertroffen. Lediglich bei 48 Befragten wurden die Erwartungen enttäuscht.

Auch wenn berücksichtigt wird, dass die Rechtsanwälte mit sehr unterschiedlichen Erwartungen in das Verfahren gegangen sein dürften, kommt angesichts deren forensischer Erfahrung bereits diesem statistischen Ergebnis erhebliche Aussagekraft zu. Sie wird noch verstärkt durch die Begründungen, mit denen die Rechtsanwälte ihre Bewertung versehen haben. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen (wörtliche Wiedergabe im Anhang 3):



Soweit die Erwartungen **nicht erfüllt** wurden, beruhte dies zumeist darauf, dass keine Einigung erzielt werden konnte, also auf dem unbefriedigenden Ergebnis des konkreten Falles. Das Verfahren als solches oder das Verhalten des Güterichters rief nur in ganz wenigen Fällen Enttäuschung hervor. Einmal wurde die Verhandlungsdauer als im Hinblick auf den Streitwert wirtschaftlich unsinnig kritisiert, einmal das Ausbleiben eines Fortsetzungstermins bemängelt, zweimal der Güterichter als nicht genügend vorbereitet empfunden. Ein Anwalt meinte, das Verfahren unterscheide sich zu wenig vom normalen Zivilprozess. Hauptpunkt der Kritik war aber (mit 12 Nennungen), dass der Güterichter nach Ansicht der Anwälte zu wenig aktiv in die Verhandlung eingegriffen hat; ohne Stellungnahme zur Rechtslage und zum Prozessrisiko sowie ohne eigene Lösungsvorschläge mache eine Güteverhandlung keinen Sinn. Dies zeigt, dass eine im Sinne der Mediation gestaltete Verhandlung nicht der Erwartungshaltung mancher Anwälte entspricht. Einer schrieb: „Keine Mediation im eigentlichen Sinne, d.h. keine echten Einigungsvorschläge“.

Die Rechtsanwälte, deren Erwartungen **erfüllt** worden sind, hoben insbesondere die Schnelligkeit und Interessengerechtigkeit der gefundenen Lösungen, die ungezwungene Atmosphäre, den fehlenden Zeitdruck sowie die Verhandlungskompetenz der Güterichter hervor.

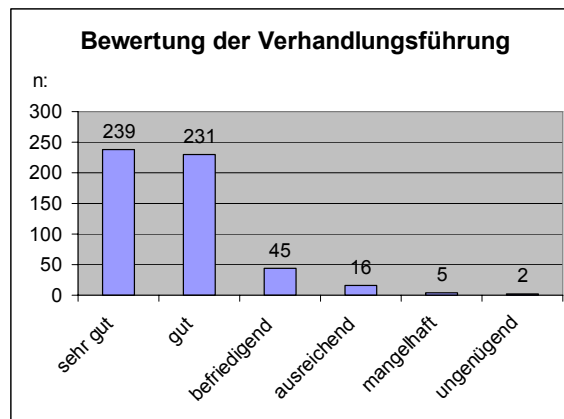
Dass die Erwartungen **übertroffen** wurden, hatte im Wesentlichen dieselben Gründe; dabei wird in vielen Stellungnahmen die Überraschung darüber zum Ausdruck gebracht, dass es trotz der

Komplexität des Streitstoffs, der Zerstrittenheit der Parteien oder des Scheiterns vorangegangener Vergleichsbemühungen zu einer Einigung kam. Mehrere Anwälte bekundeten, dass sie mit den Techniken der Mediation bisher nicht vertraut waren und durch die Erfolge überzeugt wurden. Vielfach überstiegen Souveränität, Sach- und Sozialkompetenz, Geduld, Einfühlungsvermögen und Verhandlungsvorbereitung der Güterichter die Erwartungen der Prozessbevollmächtigten bei Weitem (im Einzelnen s. Anhang 3).

2. Bewertung der Güteverhandlung

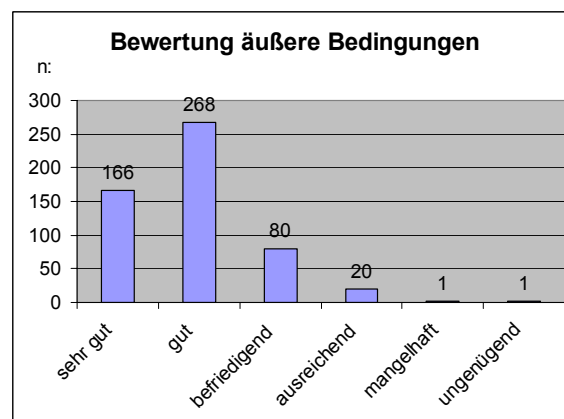
Die große Zufriedenheit der Rechtsanwälte schlägt sich auch in folgenden Einzelbewertungen nieder:

Die *Verhandlungsführung* der Güterichter wird – tendenziell übereinstimmend mit dem Urteil der Parteien – sehr positiv bewertet. 43,9 % vergaben die Note „sehr gut“, 42,4 % die Note „gut“. Der Mittelwert liegt bei 1,74 und entspricht damit fast genau der durchschnittlichen Bewertung durch die Parteien.

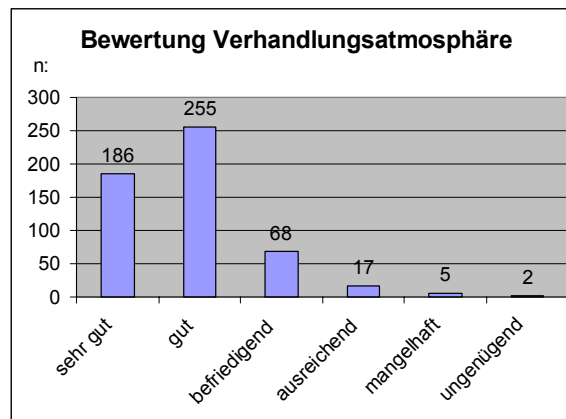


Die *äußeren Bedingungen* sind nach Ansicht der Rechtsanwälte ebenfalls gut bis sehr gut, allerdings werden sie – wie auch bei den Parteien – etwas schlechter bewertet als die Verhandlungsführung des Güterichters. 49,2% der Befragten sahen die äußeren Bedingungen zwar als „gut“ an, aber es gab mit 30,5% weniger „sehr gut“ und dafür 14,7 % „befriedigend“.

Der Mittelwert liegt bei 1,93.

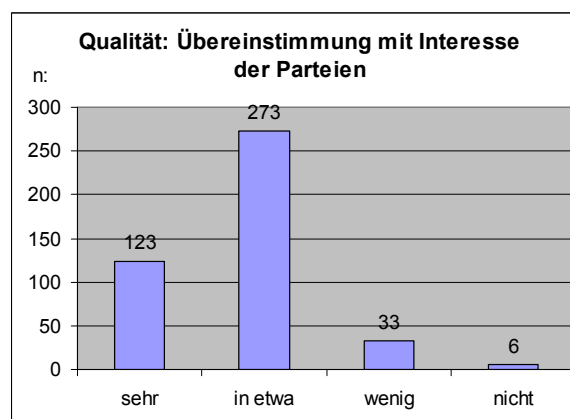


Etwas besser bewertet wurde von den Rechtsanwälten die Verhandlungsatmosphäre: 34,1% sahen sie als sehr gut an, 46,8% als gut, 12,5% als befriedigend. Der Mittelwert lag bei 1,89. Zu diesem Punkt fanden sich zudem besonders viele positive Anmerkungen auf den Fragebögen (s. dazu unten 5). Die Verhandlungsatmosphäre wird als - im Vergleich zum streitigen Verfahren - durchweg offener und entspannter wahrgenommen.



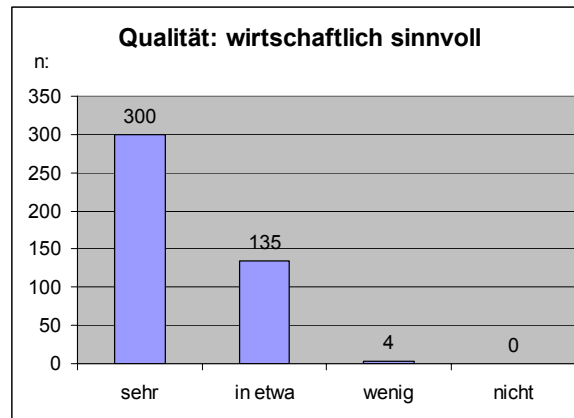
3. Qualität der erzielten Einigungen

Die *Interessengerechtigkeit* der erzielten Einigungen wurde von den Rechtsanwälten zwar grundsätzlich bejaht, aber deutlich zurückhaltender beurteilt als von den Güterichtern (s. oben I 2). So sahen nur 27,6% der Rechtsanwälte (gegenüber 72,2% der Güterichter) die Einigung als sehr interessengerecht an. Fasst man allerdings die Bewertungen mit „sehr“ und „in etwa“ interessengerecht zusammen, nähern sich die Einschätzungen an. Sie unterscheiden sich dann nur noch insofern, als die Rechtsanwälte – anders als die Güterichter – einige Abschlüsse als wenig oder gar nicht im Interesse der Parteien liegend ansahen (insgesamt 39, d.h. ca. 9%). Als Erklärung hierfür bietet sich an, dass die Anwälte eher die Interessen ihrer Mandanten, die Güterichter mehr die Gesamtsituation im Auge haben dürften.



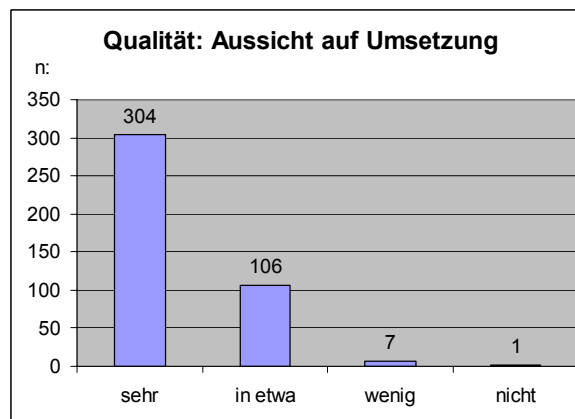
Keine Angabe: 10

Nahezu einhellig wird die im gerichtlichen Güteverfahren gefundene Lösung von den Rechtsanwälten als *wirtschaftlich sinnvoll* angesehen. 67,4% halten sie für sehr sinnvoll, 30,3% meinen, sie sei in etwa sinnvoll. Andere Meinungen sind kaum vertreten.



Keine Angabe: 6

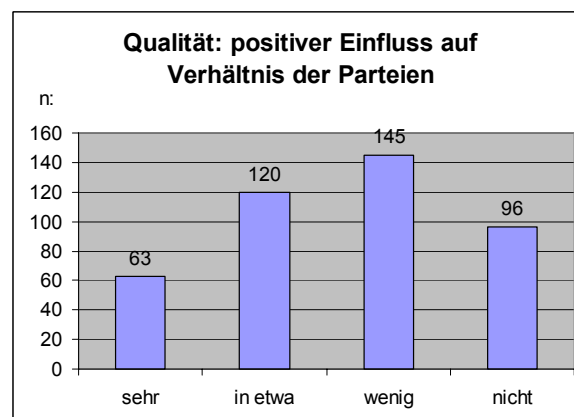
In so gut wie allen Fällen sahen die Rechtsanwälte gute *Aussichten auf Umsetzung* der gefundenen Lösung durch die Parteien. Ob sie sogar „sehr gut“ sind, beurteilten die Rechtsanwälte allerdings etwas zurückhaltender als die Güterichter, wengleich mit 68,3% (gegenüber 89,9% bei den Richtern) immer noch in sehr hohem Maße.



Keine Angabe: 27

Noch wesentlich zurückhaltender als von den Güterichtern (s. oben I 2) wird die Frage beantwortet, ob das Ergebnis des Güteverfahrens einen positiven Einfluss auf die *Beziehung* der Streitparteien zu einander haben wird. Lediglich 14,2% der Anwälte erwarteten einen sehr, 27% einen einigermaßen positiven Einfluss. 54,2% sahen dagegen keine oder nur eine geringe Chance auf Besserung des Verhältnisses.

Das Ergebnis der Parteiumfrage (nur 17,9% hatten von einer Verbesserung des Verhältnisses zur Gegenseite berichtet; s. oben II 1) bestätigt diese Skepsis.

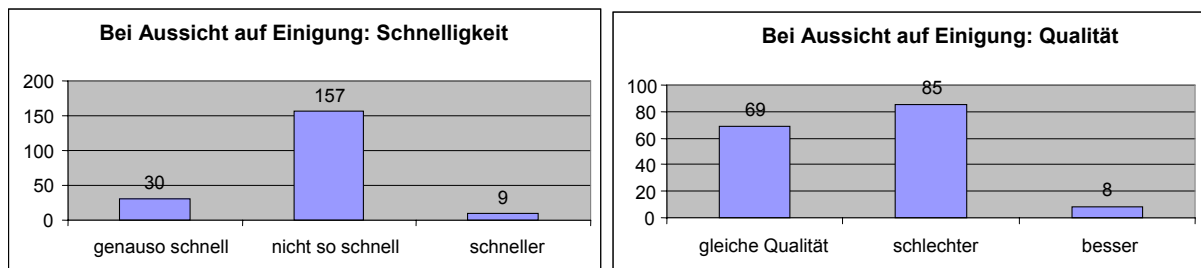


Keine Angabe: 21

4. Kausalität des Güterichterverfahrens

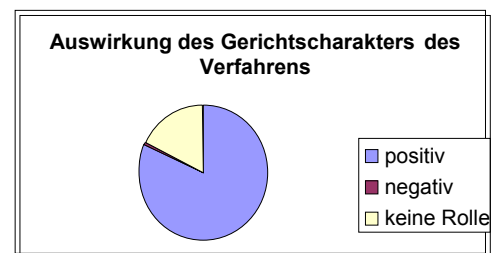
Auch die Prozessbevollmächtigten wurden befragt, ob ihrer Einschätzung nach eine gütliche Einigung im streitigen Verfahren ebenfalls zustande gekommen wäre. Von den 445 Rückmeldungen aus erfolgreichen Güterichterverfahren bejahte dies eine knappe Mehrheit (225, ca. 50,6%), 212 verneinten dies und 8 legten sich nicht fest. Demnach herrscht auch bei den beteiligten Anwälten die Einschätzung vor, dass das Güterichterverfahren in ganz erheblichem Umfang zu sonst nicht erwartbaren Einigungen führt. In der Tendenz ergibt sich somit eine Übereinstimmung mit der Einschätzung der Güterichter; allerdings gingen diese sogar in 77% der Fälle von einer Kausalität des Güterichterverfahrens aus.

Von denjenigen, die eine Einigung auch im streitigen Verfahren als möglich ansahen, äußerten sich 196 zu der Frage, ob diese einen höheren Zeitaufwand als beim Güterichter erfordert hätte. 80% bejahten diese Frage, ca. 15% schätzten den Zeitaufwand als in etwa gleich ein, nur knapp 5% meinten, sie wären im streitigen Verfahren schneller zum Ziel gekommen.



162 Rechtsanwälte gaben auch eine Einschätzung zu der Frage ab, ob der im streitigen Verfahren für möglich gehaltene Vergleich inhaltlich dieselbe Qualität gehabt hätte. Dies bejahten nur 42,6%; die Mehrheit (52,5%) meinte, dass die Lösung im regulären Verfahren jedenfalls schlechter gewesen wäre. 5% der Befragten meinten, dort hätte man eine bessere Einigung erzielen können.

Zu der Frage, ob die Eigenart als *gerichtliches* Verfahren ihrer Ansicht nach Bedeutung für den Erfolg hatte, erbrachte die Umfrage ein ganz eindeutiges Ergebnis. Nahezu alle Anwälte bezogen dazu Stellung. Von 525 bejahten 429 (81,7%) diese Frage, nur 92 (17,5%) maßen dem Umstand, dass ein Richter als Vermittler fungierte, keinen Einfluss auf das Ergebnis bei. Eine negative Auswirkung wurde in weniger als 1 % der Fälle gesehen.



Von den Rechtsanwälten, die der gerichtlichen Natur des Verfahrens eine positive Auswirkung beimaßen, gaben fast alle eine Begründung ihrer Einschätzung ab. Neben allgemeiner Anerkennung der Verhandlungsleitung des Güterichters wurden am häufigsten genannt:

Fachliche und menschliche Autorität des Güterichters	91
Druck durch gerichtliches Verfahren	42
Neutralität des Richters	18
Erlangen eines vollstreckbaren Titels	10

Immer wieder wird in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, dass vor allem das Vertrauen der Parteien in die Persönlichkeit des Richters als kompetente und neutrale Respekts- und Autoritätsperson den Erfolg des Güteverfahrens herbeigeführt hat. Das Bewusstsein, sich vor Gericht und in einem bereits schwebenden Verfahren zu befinden, habe sehr zur Ernsthaftigkeit der Vergleichsbemühungen beigetragen. Hinweise auf den möglichen Verlauf des bei gescheiterter Güteverhandlung fortzusetzenden Prozesses seien sehr hilfreich gewesen. Weitere Einzelheiten sind den in Anhang 4 zusammengestellten Begründungen zu entnehmen.

5. Allgemeine Bemerkungen

Die Rechtsanwälte haben in einem bemerkenswerten Ausmaß der Bitte entsprochen, die Fragebögen mit zusätzlichen Kommentaren zu versehen. Etliche haben in ausführlichen Schreiben ihre Erfahrungen mit dem Güterichtermodell geschildert. Bis auf wenige kritische Anmerkungen gab es fast nur positive Kommentare, insbesondere viel Anerkennung für die Tätigkeit der Güterichter und die mit diesem Verfahren gebotene Möglichkeit der Konfliktlösung. Schon die enorme Zahl der Rückmeldungen zeigt, dass das Erleben der Güterichterverhandlung bei den Rechtsanwälten nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat; zahlreiche geradezu begeisterte Äußerungen in den Kommentaren bestätigen dies. Um dies zu verdeutlichen, sind die Kommentare im Anhang 5 wörtlich wiedergegeben.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung der Häufigkeit einiger besonders typischer Kommentare ist ersichtlich, dass die Rechtsanwälte vor allem von der Art, der Durchführung und dem Ergebnis der Verhandlung angesprochen wurden. Beim Ergebnis überzeugte hierbei offenbar am meisten, dass selbst in aussichtslos erscheinenden Fällen Einigungen erzielt werden konnten. Aber selbst bei Nichteinigung wurde dem Verfahren bemerkenswert oft ein positiver Effekt bescheinigt: Etwa auf jedem sechsten Fragebogen zu einem ohne Vergleich beendeten Güterichterverfahren bemerkte der Prozessbevollmächtigte von sich aus, dass positive Ansätze für die Lösung des Konflikts gefunden worden seien. Eine Befriedigungswirkung des Verfahrens wurde dagegen nur selten als hervorhebenswert empfunden.

allgemeines Lob für Güterichter	55
Einigung trotz verfahrenerer Lage	52
allgemeines Lob für Verfahrensart	42
positive Ansätze trotz Nichteinigung	15
Nichteinigung wegen persönlicher Differenzen	16
Rechtsfrieden hergestellt	8

Soweit in den Bemerkungen spezielle Vorzüge des Verfahrens angesprochen wurden, bezogen sie sich vor allem auf folgende Aspekte:

ungezwungene Atmosphäre	61
Möglichkeit zu außerrechtlicher Stellungnahme der Parteien	49
Schnelligkeit des Verfahrens	38
ausreichend Zeit	34
Kostenersparnis	22
Möglichkeit zu Erledigung nicht rechtshängigen Streitstoffs	13

Die wenigen kritischen Anmerkungen lassen sich wie folgt kategorisieren:

Verfahren überflüssig neben obligatorischer Güteverhandlung	13
Nichteignung des Falls für die Mediation	9
allgemeine Kritik am Güterichter	7

Soweit sich die Kommentare mit dem Rollenverständnis des Güterichters befassten, spiegeln sie folgende Einschätzung der Anwälte wider:

Richter hat Verfahren geführt, das ist gut	24
Richter hat Verfahren geführt, das ist schlecht	3
Richter hat Verfahren nicht geführt, das ist gut	3
Richter hat Verfahren nicht geführt, das ist schlecht	15

Diese – spontanen – Bemerkungen können zwar nicht als repräsentativ angesehen werden, zeigen aber doch, dass eine aktive Verhandlungsleitung bei den Prozessbevollmächtigten mehr Akzeptanz findet.

In zahlreichen Stellungnahmen wird dringend für eine Fortführung des Güterichtermodells plädiert. Verbesserungsvorschläge beziehen sich vor allem auf die Auswahl der Verfahren. Eine zu unkritische Zuweisung an den Güterichter führe nur zu Zeitvergeudung. Nur bei ernsthaftem Einigungswillen solle der Güterichter eingeschaltet werden. In vielen Fällen könne auch der Prozessrichter in entsprechend gestalteten Güteverhandlungen einvernehmliche Lösungen erzielen; zu diesem Zweck seien die Richter generell in Verhandlungsmanagement zu schulen.

Nur vereinzelt thematisiert wurden das Verhältnis zur außergerichtlichen Mediation, die Vergütungs- und die Haftungsfrage. Über Missbräuche des Verfahrens (etwa zur Informationsgewinnung oder zur Prozessverschleppung) wurde nicht berichtet.

Aus der Zuschrift einer Rechtsanwältin:

Zwischen den Parteien tobte ein „Rosenkrieg“ sonder gleichen. Meine Mandantin und ich mussten zwei Verfahren vor dem LG (Innenschuldnerausgleich/Vermögensausgleich) und ein weiteres Verfahren auf Nutzungsent-schädigung vor dem Familiengericht führen. Zuvor haben die Parteien das äußerst streitige Verfahren auf Zahlung von Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt und Versorgungsausgleich vor dem Familiengericht und dem OLG geführt.

Meine Mandantin und ich waren daher dankbar, dass das LG richtigerweise erkannt hat, dass es zwischen den Parteien nicht nur um zivilrechtliche Ansprüche, sondern auch um persönliche Auseinandersetzungen ging. Der Vorschlag, ein Mediationsverfahren durchzuführen, fiel daher auch bei der Gegenseite, die sich bislang immer geweigert hatte, Vergleiche zu schließen, auf fruchtbaren Boden. Mein besonderer Dank – und hier spreche ich auch im Namen meiner Mandantin – gilt Frau Richterin ..., die in einem Zeitrahmen von 13.30 Uhr bis 19.15 Uhr an einem Freitag mit Geduld, analytischem Denken, Bestimmtheit und Entscheidungskompetenz es geschafft hat, alle drei Verfahren zwischen den Parteien durch eine Einigung zu beenden. Beide Parteien haben trotz dieser immensen Anstrengung nach Abschluss des Mediationsverfahrens gegenüber ihren Anwältinnen bestätigt, dass sie froh sind, dass nicht weitere Jahre des Prozessierens und der familiären Auseinandersetzung folgen, sondern dass beide Parteien „Federn lassen mussten“, aber auch nunmehr mit über 50 Jahren endlich in Ruhe in die Zukunft schauen können.

IV. Fallbeispiele

Um ein Bild von der Tätigkeit der Güterichter zu vermitteln, werden nachstehend einige praktische Fälle¹ referiert. Die Schilderungen beruhen auf Mitteilungen der Güterichter sowie Einsicht in Prozessakten.

Baumangel

Ein Bauhandwerker verlangte 15.000,00 € Restwerklohn für Maler- und Stuckateurarbeiten bei verschiedenen Bauvorhaben. Der Bauträger zahlte nicht und behauptete eine Vielzahl von Mängeln. Bei streitigem Fortgang hätte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, dessen Kosten fast die Höhe der Klagesumme erreicht hätten.

Die Parteien einigen sich in der Güteverhandlung darauf, eine gemeinsame Baustellenbesichtigung durchzuführen. Der klagende Handwerker verpflichtet sich, von ihm anerkannte Mängel zu beseitigen. Für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, ob ein Mangel vorliegt oder nicht, bestimmen die Parteien bereits im Güte Termin einen Sachverständigen, dessen Entscheidung sie sich unterwerfen und dessen Kosten von der Partei zu tragen sind, zu deren Nachteil der Sachverständige entscheidet.

Geteilte Schulden

Die Klägerin, eine Brauerei, klagte gegen die frühere Pächterin eines Lokals auf Zahlung ausstehender Pacht- und Warenschulden in einer Größenordnung von rund 50.000,00 €. Die Beklagte ist derzeit arbeitslos und hat kein Einkommen.

Im Güte Termin tritt der Ehemann der Beklagten, der bis dahin nicht Partei ist, dem Rechtsstreit auf Seiten seiner Ehefrau bei und verpflichtet sich, die Hälfte der Schulden ratenweise an die Brauerei zurückzuzahlen, weil diese auf die andere Hälfte der Schulden verzichtet.

Geschenkt oder geliehen?

Der Kläger verlangte von seiner früheren Partnerin die Rückzahlung von 600.000,00 €, die er unstrittig in ihr Geschäft eingebracht hat. Der Kläger behauptete, das Geld sei als Darlehen gezahlt worden; die Beklagte behauptete, es sei ihr geschenkt worden. Beide Seiten bieten für jeweils ihre Version eine Vielzahl von Zeugen an.

Im Güte Termin wird ein Vergleich dahingehend konzipiert, dass der Kläger, ein versierter Immobilienfachmann, ein der Beklagten gehörendes Grundstück vermarktet und der Erlös zwischen den Parteien geteilt wird. Nach erfolgreicher Durchführung dieser im Güte Termin geplanten Transaktion wurde die Klage zurückgenommen.

Verlorenes Honorar

Ein Architekt war von einer Gemeinde mit der Errichtung eines Schul- und Kindergartenentrums beauftragt. 1997 erhob er Klage auf Abschlagzahlung für sein Honorar. Hieraus entwickelte sich ein langjähriger Rechtsstreit, der zuletzt um die Richtigkeit der Schlussrechnung und erhebliche Werkmängel geführt wurde. Nach vergeblichen Vergleichsbemühungen und Einholung mehrerer Gutachten wurde die Sache an den Güterichter abgegeben.

Dort kam es in einer umfassenden Güteverhandlung unter Anwesenheit des Klägers, des ersten Bürgermeisters sowie des Sachbearbeiters des Bauamtes und eines Vertreters der Haftpflichtversicherung zu einem Vergleich, demzufolge keine gegenseitigen Ansprüche mehr bestehen.

¹ Zum Teil leicht verfremdet, um eine Identifizierbarkeit zu vermeiden.

Auseinandersetzung einer Anwaltskanzlei

Ein fünf Jahre zuvor in eine bereits bestehende Anwaltskanzlei eingetretener Rechtsanwalt wollte bei seinem Ausscheiden rund 60.000,00 € als seinen wertmäßigen Anteil. Die verbleibenden Partner wollten nicht bezahlen, weil sie meinten, der Wert der Kanzlei habe sich durch die Tätigkeit des bisherigen Partners nicht erhöht.

In einer dreistündigen Güteverhandlung einigen sich die Parteien auf Zahlung von 30.000,00 €. Für die Einigungsbereitschaft der Parteien war maßgebend, dass für eine gerichtliche Entscheidung die Einholung eines zeit- und kostenintensiven Sachverständigengutachtens zur Bewertung der Anwaltskanzlei erforderlich gewesen wäre.

Ärztkekrieg

Ein Arztehepaar lebte bereits seit Jahren getrennt. Die Ehefrau, die aus vermögendem Hause stammte, bewohnte die gemeinsame Villa weiterhin mit dem gemeinsamen Sohn. Die Eheleute betrieben nach wie vor eine Praxis, in der mittlerweile auch der neue Lebensgefährte der Ehefrau beschäftigt war, desgleichen eine Sprechstundenhilfe, die mit dem Ehemann eine Beziehung eingegangen war.

Die Eheleute hatten sich erheblich in Ostimmobilien finanziell engagiert. Die Verbindlichkeiten überstiegen insoweit die Aktiva. Ein Verkauf oder eine Umschuldung scheiterte bisher am Veto des jeweils anderen Ehepartners. Aus steuerlichen Gründen war dem Sohn zu einem früheren Zeitpunkt ein erheblicher Geldbetrag überschrieben worden.

Aufgrund der vielfachen Streitigkeiten zwischen den beiden war die Situation inzwischen eskaliert. Die Eheleute sprachen nicht mehr miteinander. Der Vater hatte keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn. Dieser befand sich in psychiatrischer Behandlung. Im Abstand von wenigen Tagen gingen beim Landgericht 15 Klagen ein, in denen es um Unterlassung von Beleidigungen, tätlichen Angriffen, Sachbeschädigung (die ärztlichen Instrumente des jeweils anderen waren verschwunden oder beschädigt), sowie Betretungsverbote für die Praxisräume ging. In dieser Situation schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sie sich verpflichteten, eine Mediation unter Androhung einer Vertragsstrafe durchzuführen, bis die Mediatorin die Mediation für gescheitert erklärt.

Nach drei Verhandlungstagen, teilweise bis in die Nacht hinein, unter Mithilfe eines Co-Mediators, konnte eine Scheidungsvereinbarung geschlossen werden, die das gesamte Vermögen der Eheleute auseinandersetzte, die Praxis der Ehefrau zufallen ließ und auch sämtliche familienrechtlichen Aspekte regelte.

Komplettlösung gescheitert

Ein Ehemann wollte einen Teil des offiziell seiner Frau gehörenden Grundstücks an einen Freund (F) verkaufen, damit dieser dort für seinen Betrieb bauen kann. Schon vor der Umschreibung fing F zu bauen an. Wegen Trennung der Eheleute weigerte sich die Frau, zu verkaufen. F verklagte die Frau daher auf Schadensersatz, die Frau den Ehemann auf Pachtzahlung und Räumung.

Die Güterrichterin versuchte, eine gemeinsame Lösung zwischen allen drei Personen herbeizuführen. Diese schien zunächst auch zustande zu kommen, scheiterte letztlich jedoch an dem Verhalten des Ehemannes, der – bestärkt durch seine Prozessbevollmächtigte – glaubte, den Prozess auf jeden Fall zu gewinnen. Die Ehefrau einigte sich daraufhin gütlich mit dem Dritten und verkaufte einen Grundstücksteil an ihn. Die Eheleute streiten jedoch weiter um Pachtzins und Räumung. Der Ehemann hat zudem Widerklage auf Rückübertragung des Grundstücks erhoben.

Ausweidlösung

Der Eigentümer eines Anwesens klagte gegen den im Nachbaranwesen ansässigen Arzt auf ungehinderte Ausübung eines Geh- und Fahrrechts auf einer gemeinsamen Hoffläche. Für beide Anwesen ist im Grundbuch ein Geh- und Fahrrecht auf der gemeinsam zu nutzenden Hoffläche (Vorder- und Hinterhaus) eingetragen. Der Kläger wird unstreitig an der Ausübung seines Geh- und Fahrrechts immer wieder dadurch gehindert, dass Besucher der Arztpraxis auf dem Hof vor seiner Garage parken.

In der Güteverhandlung wird eine Lösung dadurch gefunden, dass der beklagte Arzt für den Kläger eine andere in unmittelbarer Nähe gelegene Garage anmietet, von der aus die Ein- und Ausfahrt aufgrund der örtlichen Lage nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt werden kann.

Rettung vor dem Ruin

Eheleute hatten vereinbart, dass der Mann die Räume für seinen Gewerbebetrieb von der Frau mietet. Als es zur Trennung kam, verlangte sie Herausgabe der Räume, was den Ruin des Betriebs zur Folge gehabt hätte; da die Frau für die Geschäftsschulden mithaftete, wäre dies auch für sie katastrophal gewesen (was sie und ihr Anwalt nicht gesehen hatten).

In der Güteverhandlung wurde (unter Einbeziehung von Gläubigerbanken) eine Lösung gefunden, wonach der Mann das Grundstück übertragen bekommt; die Ehefrau bekam dafür einen anderen Vermögenswert und wurde von den Banken aus der Mithaftung entlassen.

Rettung in der Insolvenz

Aus einem Mietvertrag über Gewerberäume klagte die Vermieterin Mietrückstände in Höhe von ca. 200.000 € ein, außerdem verlangte sie Räumung des Grundstücks. Die Klage richtete sich gegen eine GmbH als Mieterin sowie die Gesellschafter, die die persönliche Haftung übernommen hatten. Während des Verfahrens wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

In drei Sitzungen, die über 18 Stunden dauerten, führte die Güterichterin einen Vergleich herbei, in dem sich der Insolvenzverwalter verpflichtete, zur Abdeckung der anerkannten Mietforderungen von 242.000 € das angebrachte Inventar bestmöglich zu Gunsten der Klägerin zu verwerten und das Mietgrundstück herauszugeben. Die Gesellschafter verpflichteten sich zu Teilzahlungen, bei deren kurzfristiger Erbringung die Restansprüche unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden sollten. Schließlich wurde auch der Untermieter einiger der Räumlichkeiten in den Vergleich einbezogen und zur Räumung verpflichtet. Insgesamt umfasst der Vergleich 13 Seiten Text und ca. 20 Seiten Anlagen.

Rückabwicklung eines Hofübergabevertrages

Der Kläger - ein Rentner - hatte seinem Sohn und dessen Ehefrau mit einem notariellen Vertrag seinen Bauernhof überlassen und sich in einem Teil des Gebäudes ein Wohnrecht vorbehalten. In der Folgezeit kam es - insbesondere auch mit der Schwiegertochter - zu Auseinandersetzungen über Dinge, die im notariellen Vertrag nicht ausdrücklich geregelt waren (z.B. wer Schnee räumen muss oder die Garage benutzen darf). Der Kläger verlangte vom Sohn das Rückgängigmachen des Überlassungsvertrages wegen „groben Undanks“.

Im Güteverfahren werden zu allen einzelnen Konfliktpunkten Lösungen gefunden und protokolliert. Der beklagte Sohn erklärt sich bereit, für den Kläger eine weitere Garage zu bauen.

Generalbereinigung unter Gesellschaftern

Zwischen den Gesellschaftern einer BGB-Gesellschaft schwebten neben einer Beschlussanfechtungsklage drei weitere Prozesse.

Im Wege der Pendeldiplomatie gelang es der Güterichterin, eine Lösung herbeizuführen, wonach der eine Gesellschafter ein umstrittenes Grundstück, der andere einen Haftungserlass bekommt. Hinsichtlich aller vier Prozesse verpflichteten sich die Parteien zur Klagerücknahme.

Neue Perspektiven

Der beklagte Versicherungsvermittler stritt mit der Klägerin um erhebliche Geldforderungen aus einem Adressenlieferungsvertrag.

In der Güteverhandlung wurde bei der Suche von Lösungsoptionen u. a. über eine Tilgung der Forderungen durch Abführen von Provisionen gesprochen. Dabei geriet auch die Eröffnung neuer Geschäftsfelder in den Blick. Am Ende vereinbarten die Parteien, dass der Beklagte ab sofort in seiner Region als Vertreter auf einem erst in der Sitzung zur Sprache gekommenen, neuen Betätigungsfeld der Klägerin tätig wird. Nach einem ausgefeilten Vergleichswerk wird die Hälfte der Provision (zeitlich befristet) auf eine ausgehandelte Vergleichssumme angerechnet, die andere Hälfte an den Beklagten ausbezahlt.

15-jähriger Nachlassstreit

Nach dem Unfalltod eines sehr wohlhabenden Mannes meldete sich bei der Witwe eine frühere Partnerin des Verstorbenen und machte für ein bis dahin verheimlichtes, im Jahr der Eheschließung geborenes, inzwischen 13-jähriges Kind Erbersatzansprüche geltend. Da die Witwe nach Ansicht der Kindsmutter diese Ansprüche nur unzureichend erfüllte, wurde eine umfangreiche Auskunfts- und Zahlungsklage erhoben. Nach dem Erlass mehrerer Teilurteile, die mit Rechtsmitteln bis zum BGH angefochten wurden, und Einholung von Bewertungsgutachten gelangte der Rechtsstreit nach fast 15 Jahren und mit einem Aktenumfang von fast 1700 Seiten (ohne Anlagen) zur Güterichterin.

In einer zweitägigen Sitzung führte die Güterichterin einen umfassenden Vergleich mit einer erheblichen Abfindungszahlung an den klagenden Sohn herbei.

E. Auswirkungen auf die Rechtspflege

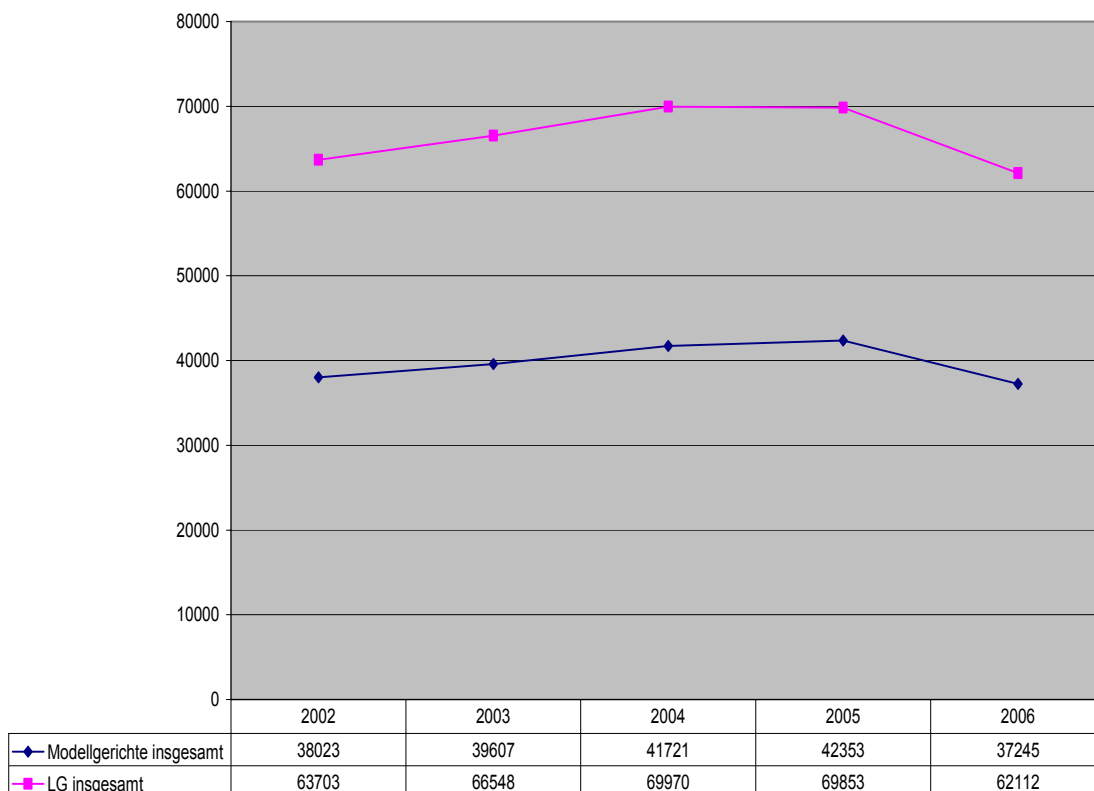
Mit dem Modellversuch sollte nicht nur untersucht werden, wie sich ein verbessertes Konfliktmanagement auf den einzelnen Rechtsstreit auswirkt, sondern möglichst auch ein Anstoß zur Ausbreitung der konsensualen Streitbeilegung gegeben werden. Um derartige Effekte aufzuspüren, wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Analyse der Geschäftsstatistik der Zivilgerichte
- Befragung der Anwaltschaft in Bezirken mit und ohne Güterichter
- Betrachtung der Prozessverläufe nach erfolglosen Güterichterverfahren.

I. Entwicklung der Prozesszahlen

Die Zahl der Neuzugänge von Zivilprozessen bei den bayerischen Landgerichten ist bis zum Jahre 2005 kontinuierlich angestiegen, im Jahr 2006 jedoch deutlich zurückgegangen. Diese Entwicklung entspricht dem Grundgedanken des Modellversuchs, der auf die Vermeidung unnötiger Prozesse und die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung gerichtet ist. Möglicherweise trägt die in letzter Zeit auf vielen Ebenen betriebene Information über Alternativen zum Zivilprozess (z.B. Bayerisches Schlichtungsgesetz, Ombudsmann- und Schiedsstellenverfahren, Berichte über die Vorzüge der Mediation, Initiativen der Industrie- und Handelskammern usw.) allmählich Früchte. Ein direkter Zusammenhang mit dem Güterichterprojekt kann jedenfalls nicht hergestellt werden, denn die genannte Entwicklung beschränkt sich nicht auf die Modellgerichte, wie nachstehendes Schaubild zeigt.

Entwicklung der Neuzugänge 2002 - 2006



Eine Übersicht über die Entwicklung bei den einzelnen Modellgerichten befindet sich in Anhang 6.

II. Entwicklung der Erledigungszahlen

Auch in Bezug auf die Zahl der Erledigungen verlief die Entwicklung bei den Modellgerichten nicht anders als bei den bayerischen Landgerichten insgesamt. Dasselbe gilt für die Bearbeitungsquote (prozentualer Anteil der Erledigungen innerhalb eines Jahres an der Summe aus unerledigten Verfahren am Jahresbeginn und Neuzugängen): Sie hat sich bei den Modellgerichten in den letzten Jahren exakt genauso entwickelt (2006: 60,4%) wie bei den Landgerichten insgesamt (2006: 60,6%).

Bearbeitungsquote

	2002	2003	2004	2005	2006
LG Augsburg	62,0%	60,6%	59,4%	61,2%	60,1%
LG Landshut	66,5%	66,6%	66,4%	66,7%	68,4%
LG München I	70,8%	58,6%	57,9%	57,2%	58,1%
LG Nürnberg-Fürth	61,5%	62,4%	58,4%	57,6%	64,8%
LG Weiden	76,3%	65,8%	68,9%	64,5%	73,5%
LG Aschaffenburg	53,5%	59,7%	53,3%	54,7%	52,5%
LG Bamberg	50,0%	55,0%	54,4%	53,6%	57,8%
LG Würzburg	57,4%	56,6%	52,8%	56,2%	59,5%
Summe Modellger.	59,3%	60,0%	58,2%	58,1%	60,4%
Summe LG	60,0%	60,3%	58,5%	58,8%	60,6%

Hier lohnt jedoch ein Blick auf die Situation bei den einzelnen Modellgerichten. Das LG Weiden, bei dem die Quote der Zuweisungen an die Güterichter besonders hoch war (vgl. B II 1), steigerte seine schon vorher überdurchschnittlich hohe Bearbeitungsquote im Jahre 2006 um 9 Prozentpunkte auf 73,5%. Aber auch beim LG Nürnberg-Fürth (mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Zuweisungsquote), stieg die Bearbeitungsquote im letzten Jahr mit ca. 7 Prozentpunkten überproportional an. Sehr unterschiedlich stellt sich die Situation bei den Modellgerichten mit besonders geringen Zuweisungsquoten dar: Während z.B. das LG Landshut seine schon immer überdurchschnittliche Bearbeitungsquote 2006 nochmals leicht steigern konnte, hat sich die stets deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegende Bearbeitungsquote des LG Aschaffenburg 2006 nochmals verringert. Ein Kausalzusammenhang zwischen Güterichter- und Bearbeitungsquote lässt sich somit nicht herstellen.

III. Entwicklung der Erledigungsarten

Für die vorliegende Untersuchung ist von Interesse, ob sich der Anteil der konsensualen Erledigungen, also in erster Linie der Prozessvergleiche, bei den Modellgerichten anders entwickelt hat als im Landesdurchschnitt. Die entsprechenden Werte für die einzelnen Gerichte können der Tabelle in Anhang 6 entnommen werden.

1. Zahl der Prozessvergleiche

Beim Gesamtvergleich Modellgerichte / LG insgesamt ergibt sich, dass die Zahl der Vergleiche bei den Modellgerichten im Untersuchungszeitraum (2004 – 2006) von 9.813 auf 11.132, d.h. um 13,4%, gestiegen ist, bei den bayerischen Landgerichten insgesamt von 16.821 auf 18.488 (9,9%).

Die seit der ZPO-Reform von 2002 generell zu beobachtende Zunahme der Vergleichsabschlüsse¹ ist also bei den Modellgerichten noch deutlicher ausgefallen.

Dies zeigt auch die folgende Tabelle, in der die tatsächliche Zahl der im Untersuchungszeitraum bei den Modellgerichten geschlossenen Vergleiche den Zahlen gegenübergestellt wird, die sich ergeben, wenn unterstellt wird, dass die Entwicklung genauso verlaufen wäre wie bei der Gesamtheit der bayerischen Landgerichte oder bei den nicht am Modellversuch beteiligten Landgerichten. Hier ergibt sich, dass die realen Zahlen nicht unerheblich über den auf Basis der genannten Größen errechneten Erwartungswerten liegen.

	2004	2005	2006
Zahl der Vergleiche bei den Modellgerichten	9813	10567	11132
Fiktive Zahl a. B. der Entwicklung bei allen LG	▶	10510	10784
<i>Differenz</i>		+ 57	+ 348
Fiktive Zahl a. B. der Entwicklung bei Nicht-Modellger.	▶	10431	10304
<i>Differenz</i>		+ 136	+ 828

In den beiden Projektjahren sind somit 964 Vergleiche mehr bei den Modellgerichten geschlossen worden als nach der Entwicklung bei den nicht am Projekt beteiligten Gerichten zu erwarten gewesen wäre. Dies übersteigt die Zahl der Güterichter-Vergleiche (503) fast um das Doppelte; der Zuwachs müsste also auch auf vermehrte Vergleichsabschlüsse der Prozessrichter bei den Modellgerichten zurückzuführen sein. Allerdings ist bei dieser Vergleichsbetrachtung zu beachten, dass sie von einer Parallelentwicklung bei den beiden Gerichtskategorien ausgeht – eine Annahme, die nur in der Tendenz zutreffend ist. Auch mit dieser Einschränkung kann aber das (jedenfalls im zweiten Projektjahr) deutliche Übertreffen des Erwartungswertes als ein weiterer Indikator dafür gewertet werden, dass sich die Vergleichsabschlüsse bei den Modellgerichten besonders günstig entwickelt haben.

2. Relative Vergleichshäufigkeit

Die Entwicklung der Vergleichsquote (Anteil der Prozessvergleiche an der Gesamtzahl der Erledigungen) zeigt bei den Modellgerichten ebenfalls einen etwas besseren Verlauf:

	2002	2003	2004	2005	2006
Modellgerichte	24,0%	25,1%	26,4%	28,3%	29,8%
Alle LG	23,7%	24,8%	25,6%	26,3%	27,7%

Besonders aussagekräftig ist jedoch das Verhältnis zwischen streitigen Urteilen und Prozessvergleichen, weil bei dieser Betrachtung die Fälle ausgeschieden werden, die ohne eine sachliche Regelung (also z.B. durch Säumnis, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Erledigungserklärung, Verweisung oder Nichtbetrieb) abgeschlossen wurden. Diese Relation bringt somit zum Ausdruck, in welcher Häufigkeit eine sonst zu treffende richterliche Sachentscheidung durch eine einvernehmliche Regelung der Prozessparteien derogiert werden konnte.² Der so errechnete

¹ Vgl. dazu *Hommerich/Priütting/Ebers/Lang/Traut*, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis (2006) S. 47 ff.

² Das tatsächliche Ausmaß konsensualer Erledigungen liegt allerdings noch höher, weil auch Klagerücknahmen, Anerkenntnisse und Hauptsacheerledigungen nicht selten aus einer Sachverhandlung hervorgehen.

Vergleichsanteil beträgt für alle bayerischen Landgerichte zusammen für 2006 55,3% (gegenüber 44,7% streitigen Urteilen). Er wird nachstehend als Indexzahl (Vergleichsindex oder -rate) angegeben.

Bezugsgröße (100) ist die Zahl der streitigen Urteile. Bei einem Index unter 100 ist also die Zahl der Prozessvergleiche geringer, bei einem Index über 100 höher als die Zahl der richterlichen Sachentscheidungen.

Vergleichsindex	2002	2003	2004	2005	2006
LG Augsburg	84,2	108,8	151,8	152,9	159,6
LG Landshut	106,3	98,7	83,5	97,1	134,8
LG München I	84,7	95,3	97,9	102,7	108,1
LG Nürnberg-Fürth	112,5	112,3	116,9	102,8	114,8
LG Weiden	86,5	90,8	119,7	136,0	146,4
LG Aschaffenburg	78,7	95,8	116,6	116,2	120,7
LG Bamberg	186,6	145,3	196,3	182,1	145,4
LG Würzburg	123,9	133,1	139,5	185,1	180,0
Modellgerichte insgesamt	96,2	103,9	111,8	115,0	122,3
Andere Landgerichte insgesamt	112,7	119,0	123,6	117,9	126,5
Alle bayerischen Landgerichte	102,6	109,8	116,4	116,2	123,9

Die Tabelle liefert vor allem drei Erkenntnisse (und das nachfolgende Schaubild verdeutlicht sie):

1. Die vor einigen Jahren noch sehr unterschiedliche Vergleichsrate der einzelnen Landgerichte gleicht sich an.³
2. Es werden jetzt durchwegs wesentlich mehr Prozesse durch Vergleich als durch streitiges Urteil erledigt.
3. Die bei den Modellgerichten ursprünglich deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegende Vergleichsrate hat sich während des Projektzeitraums dem Gesamtergebnis angenähert; dennoch ist der Anteil einvernehmlicher Lösungen bei den Gerichten mit Güterichtermodell noch immer geringer als bei den anderen Landgerichten.

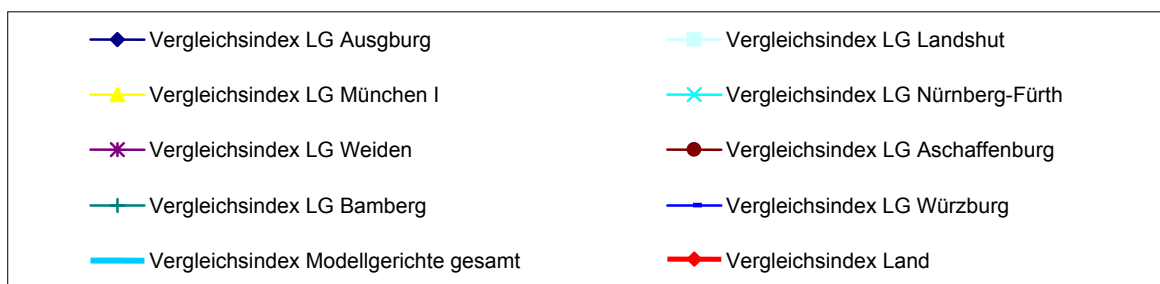
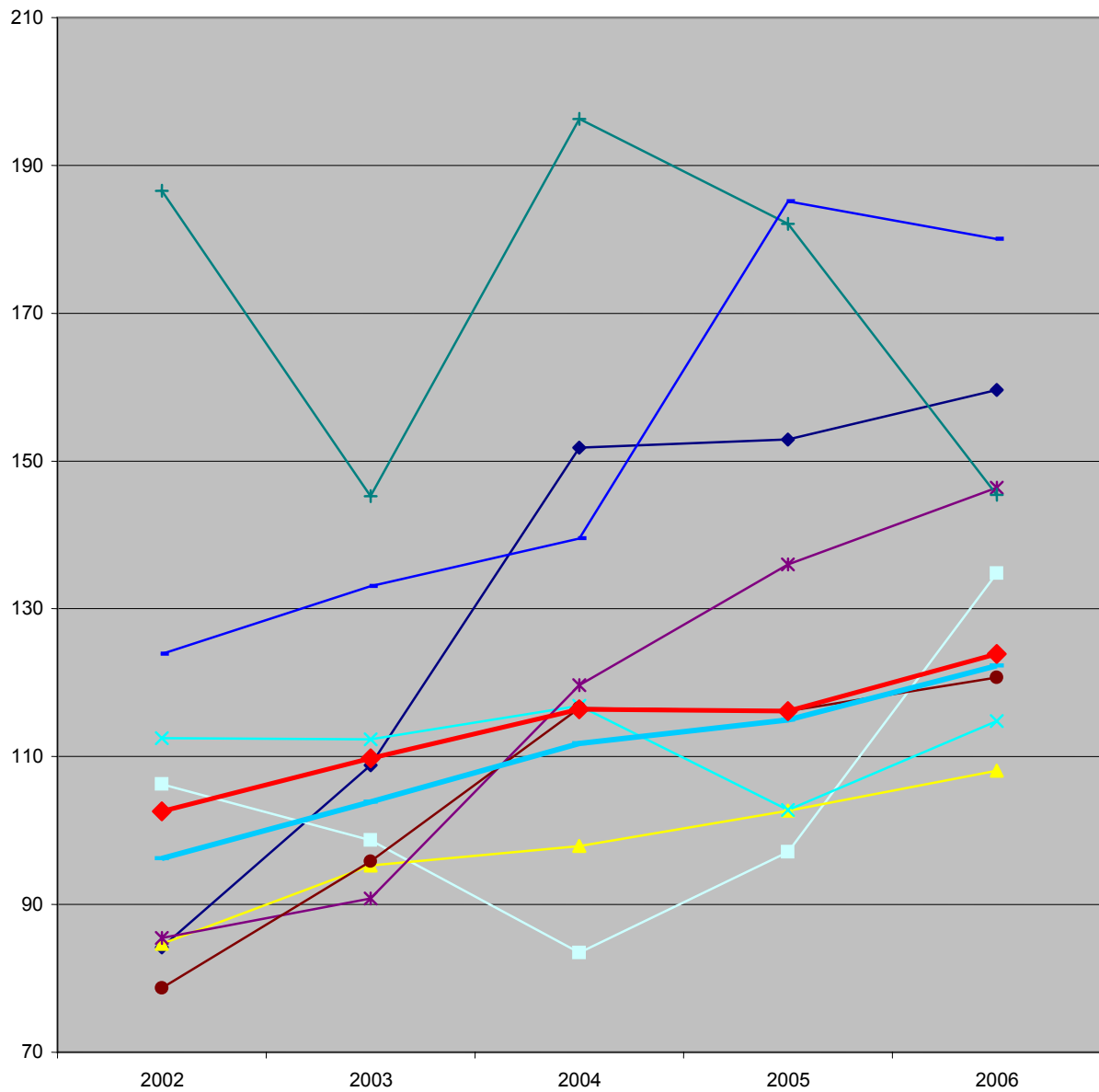
Eine entsprechende Vergleichsberechnung für Güterichter (Verhältnis zwischen den Güterichterverhandlungen mit und ohne Vergleichserfolg) ergäbe einen Vergleichsindex von 215,9. Die Werte sind allerdings nicht voll vergleichbar, denn anders als beim Prozessgericht bezieht er sich ausschließlich auf solche Fälle, in denen die Parteien durch ihr Einverständnis mit dem Güterichterverfahren bereits eine grundsätzliche Vergleichsbereitschaft erkennen lassen.

Die obigen Werte zeigen auch auf, dass die Vergleichsrate bei den bayerischen Landgerichten schon vor dem Modellversuch sehr hoch war. Bereits 2002 lag die Zahl der Vergleiche über der Zahl der streitigen Urteile. Beim LG Göttingen⁴ betrug der Anteil der Vergleiche an der Summe aus Vergleichen und streitigen Urteilen vor dem Mediationsprojekt dagegen nur ca. $\frac{1}{3}$ und erhöhte sich in dessen Gefolge auf ca. $\frac{1}{2}$, also den bayerischen Wert von 2002. Diese Unterschiede in der Ausgangsposition müssen beim Vergleich zwischen verschiedenen Modellprojekten beachtet werden.

³ Dies gilt auch insofern, als die beim LG Bamberg in den Vorjahren extrem hohe Vergleichsrate auf ein im üblichen Bereich liegendes Maß zurückgegangen ist.

⁴ Angaben nach *Matthies*, SchlHA 2007, 132.

Entwicklung der Vergleichshäufigkeit aller Modellgerichte 2002 - 2006

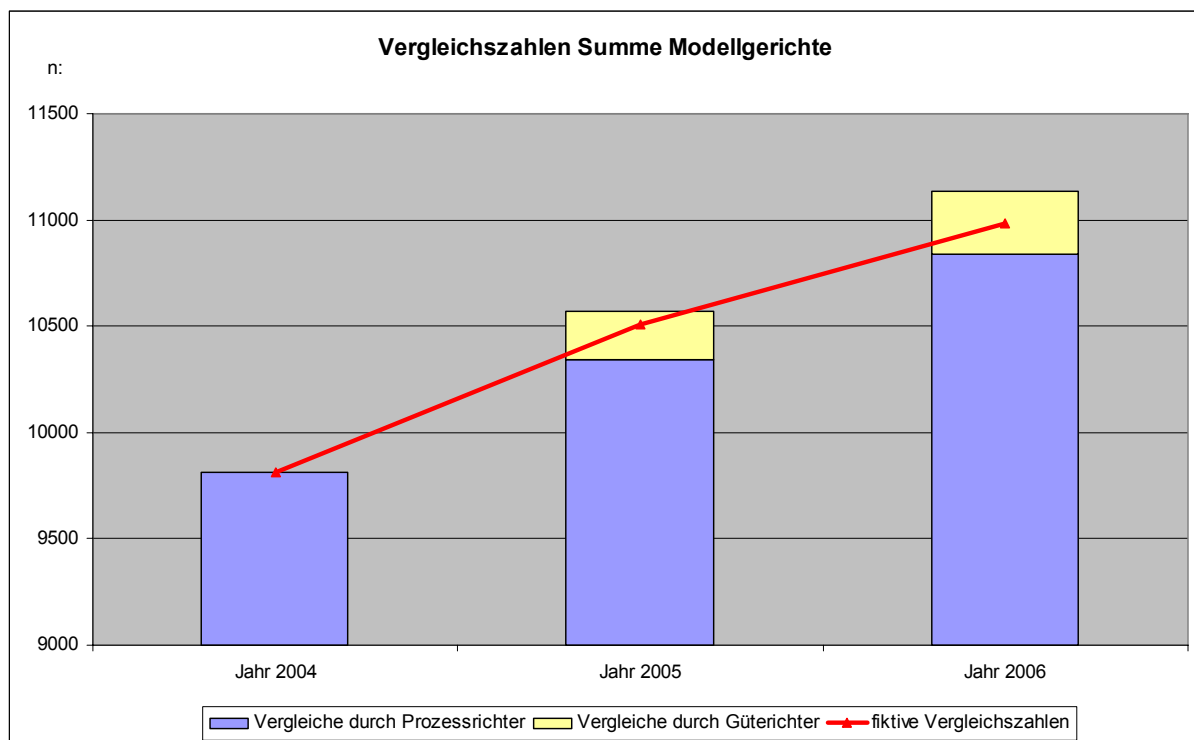


Allenfalls in der Annäherung des Vergleichsindex⁵ der Modellgerichte an den der LG insgesamt könnte eine Auswirkung des Modellversuchs zu sehen sein. Im Übrigen aber verläuft die Entwicklung bei den einzelnen Gerichten so unterschiedlich, dass Zusammenhänge mit dem Güterichterprojekt bei einer Einzelbetrachtung nicht hergestellt werden können.

Es bleibt aber bei der Aussage, dass generell betrachtet eine Tendenz zur überdurchschnittlichen Zunahme der Vergleichsabschlüsse bei den Modellgerichten feststellbar ist, wobei diese nicht allein auf Vergleiche der Güterichter zurückgeführt werden kann.

3. Anteil der Güterichter

In welcher – statistischen – Relation die Tätigkeit der Güterichter zur Zunahme der Vergleiche bei den Modellgerichten steht, soll durch die nachstehenden Schaubilder⁵ verdeutlicht werden.

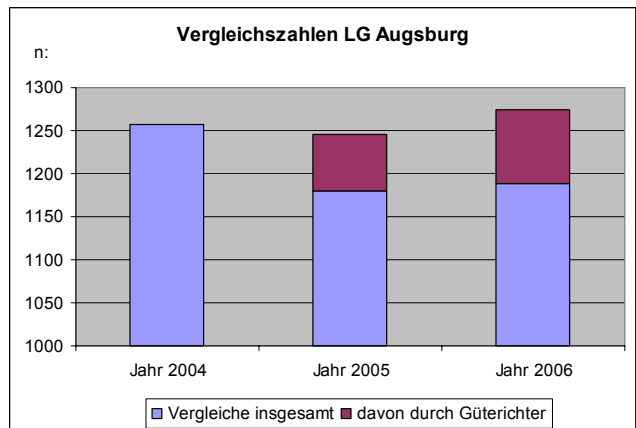
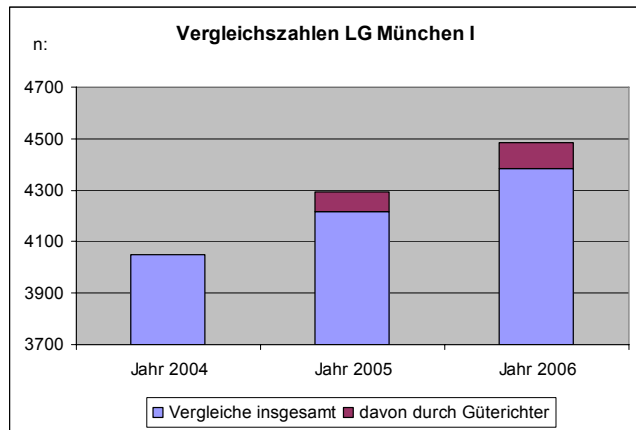


Die Grafik zeigt, dass die Zahl der Vergleiche bei den Modellgerichten etwas, aber mit zunehmender Tendenz, über den Erwartungswerten liegt, die sich auf der Basis der Entwicklung bei den anderen bayerischen Landgerichten ergeben (rote Linie; vgl. oben 1). Dies lässt den Schluss zu, dass die Tätigkeit der Güterichter die Zahl der Vergleiche bei den Modellgerichten – generell betrachtet – erhöht hat.

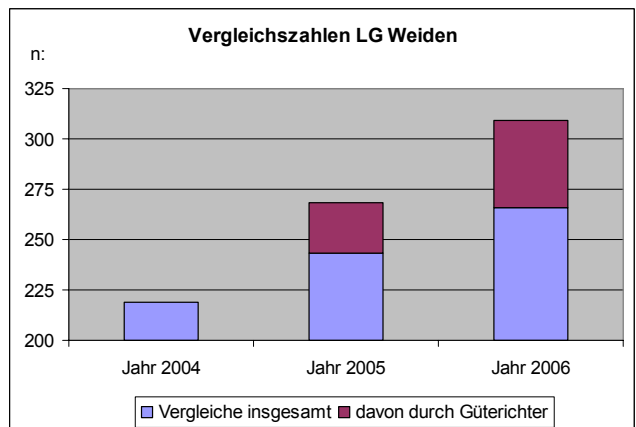
Betrachtet man jedoch die Ergebnisse bei den einzelnen Modellgerichten gesondert (folgende Diagramme), zeigen sich deutlich differierende Verläufe:

⁵ Sie stellen jeweils nur den Spitzenbereich dar, um die Veränderungen deutlicher zu machen.

Während das LG München I (mit einer relativ geringen Güterichterzuweisungsquote von ca. 1%; s. dazu B II 1) die Zahl der Vergleiche kontinuierlich und dank der Güterichtervergleiche offensichtlich etwas gesteigert erhöhen konnte, führte die wesentlich stärkere Zuweisungspraxis beim LG Augsburg (jedenfalls statistisch betrachtet) nur zu einer Umschichtung von Prozess- zu Güterichtervergleichen.

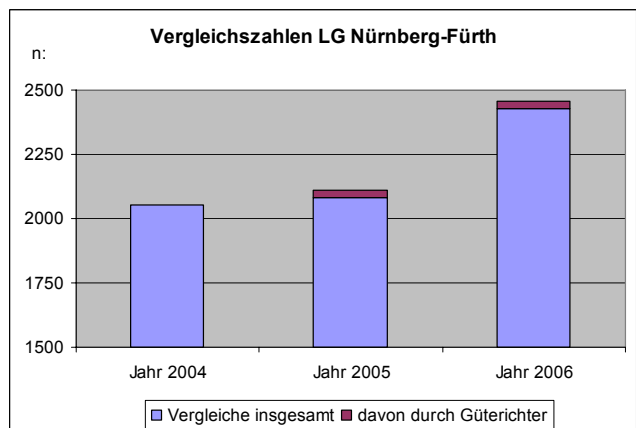


Beim LG Weiden wiederum, dem Gericht mit der höchsten Zuweisungsquote, war ein kontinuierlicher Zuwachs zu verzeichnen, der offensichtlich durch die Güterichter sehr forciert wurde (allerdings war die Vergleichsrate davor relativ niedrig).



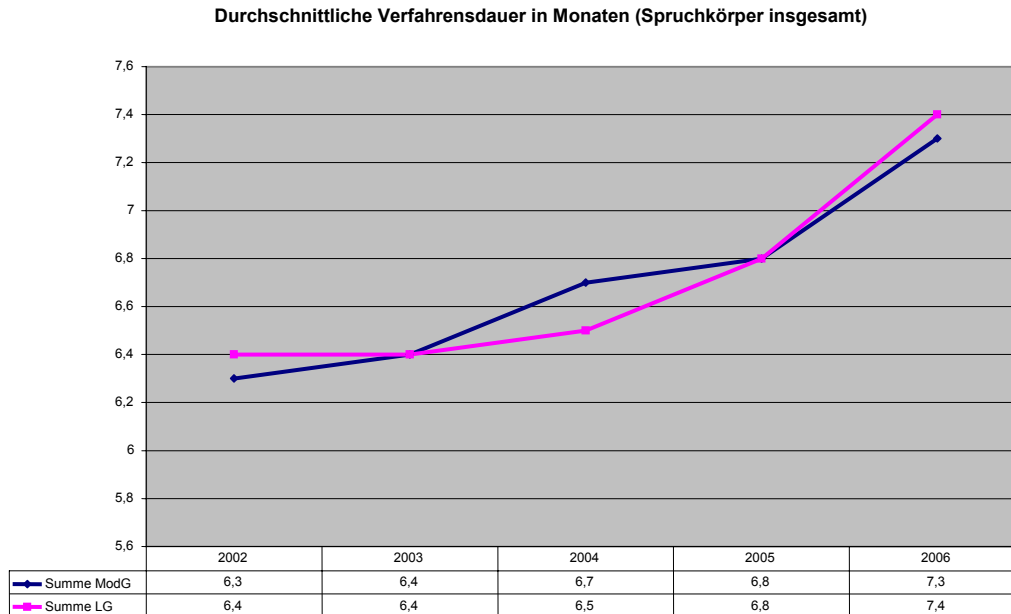
Das LG Nürnberg-Fürth erzielte deutliche Zuwächse, an denen die Güterichter aber kaum beteiligt sind – jedenfalls bei rein statistischer Betrachtung (dass das Projekt sich mittelbar auf die Vergleichspraxis am Gericht ausgewirkt hat, ist angesichts der exorbitanten Steigerung in dessen nicht fern liegend).

Bei den anderen Modellgerichten lassen sich wegen zu geringer Fallzahlen und inhomogener Bedingungen keine aussagekräftigen Feststellungen treffen.



IV. Entwicklung der Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer nimmt seit 2004 insgesamt deutlich zu (von 6,5 auf 7,4 Monate). Bei den Modellgerichten ist der Verlauf etwas, aber nicht signifikant günstiger (s. Schaubild).



Eine gesonderte Auswertung für die einzelnen Modellgerichte findet sich in Anhang 6.

Betrachtet man die Verteilung der Verfahrensdauer auf einzelne Zeiträume (bis 3 Monate, bis 6 Monate usw.), so weichen die Modellgerichte in ihrer Gesamtheit ebenfalls nicht auffällig vom Landesdurchschnitt ab (Einzelaufstellung in Anhang 6). Eine Entwicklung, die mit dem Einsatz der Güterichter in Zusammenhang gebracht werden könnte, ist nicht feststellbar. Im Gegenteil: Auch zwischen den Modellgerichten verläuft die Entwicklung sehr unterschiedlich. Von den LG Landshut und Weiden z.B., die seit jeher einen hohen Anteil kurzfristiger Erledigungen aufweisen, konnte das LG Landshut diese Praxis fortsetzen, während beim LG Weiden seit 2005 eine deutliche Verschiebung zu längeren Verfahrensdauern festzustellen ist. Dass dies mit dem in Weiden sehr stark, in Landshut dagegen sehr gering praktizierten Güterichtereinsatz zusammenhängt, ist denkbar, da die Abgabe an den Güterichter insbesondere bei Scheitern des Verfahrens zu Zeitverlusten führt.

Auch bei den Altverfahren, die – wie sich gezeigt hat – für eine Erledigung durch den Güterichter durchaus in Betracht kommen, variiert die Entwicklung bei den Modellgerichten sehr. Das LG Bamberg hat nach wie vor einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Verfahren, deren Erledigung mehr als 24 Monate in Anspruch genommen hat, das LG Nürnberg-Fürth hat gerade in den beiden Projektjahren den Anteil an solchen Verfahren überproportional vergrößert. Eine auffallend günstige Entwicklung des Altverfahrensbestands konnte bei keinem Modellgericht festgestellt werden.

In der allgemeinen Geschäftsstatistik hat der Einsatz der Güterichter somit keine klar zuzuordnenden Spuren hinterlassen. Sowohl bei der Bearbeitungsquote als auch bei Vergleichshäufigkeit und Verfahrensdauer heben sich die Modellgerichte nicht signifikant vom Landesdurchschnitt ab. Einige Einzelergebnisse sind auffällig, lassen jedoch keine generalisierenden Schlüsse zu.

V. Förderung der konsensualen Konfliktlösung

Ob das Güterichtermodell die Einstellung zur konsensualen Konfliktlösung generell beeinflusst, also einen Beitrag zur Veränderung der Streitkultur oder des Prozessklimas geleistet hat, sollte durch eine Umfrage bei den Rechtsanwälten, die ihren Kanzleisitz im Bezirk eines Modellgerichts haben, untersucht werden. Zu Vergleichszwecken wurde bei der Anwaltschaft in drei LG-Bezirken ohne Güterichter eine entsprechende Umfrage durchgeführt.

Zur Auswertung standen (bei Rücklaufquoten zwischen ca. 33% und 60% in den einzelnen LG-Bezirken) zur Verfügung:

LG Modellgerichte	Zurückgesandte Fragebögen	LG Modellgerichte	Zurückgesandte Fragebögen
Aschaffenburg	27	Weiden	44
Augsburg	82	Würzburg	107
Bamberg	41	Nicht-Modellgerichte	
Landshut	34	Bayreuth	42
München I	7*	Kempton	40
Nürnberg-Fürth	96	Regensburg	87

* Der extrem geringe Rücklauf lässt sich nur durch eine Panne bei der Verteilung der Fragebögen im dortigen Bezirk erklären. Von einer gesonderten Auswertung für München wird angesichts der geringen Datenbasis abgesehen.

Zu Bekanntheitsgrad und eigenen Erfahrungen äußerten sich die Rechtsanwälte wie folgt:

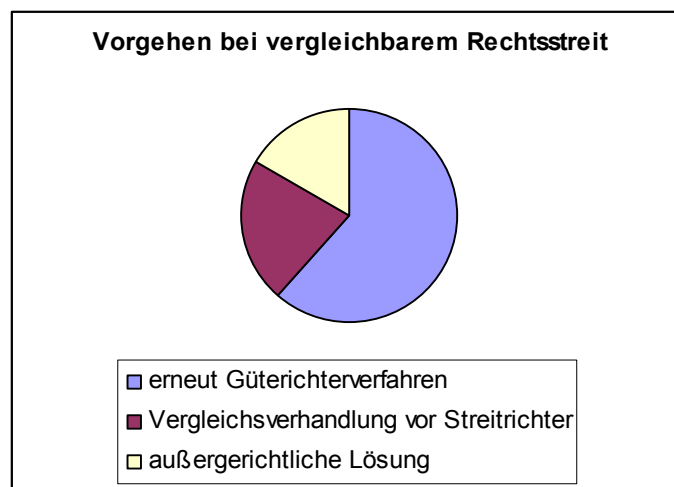
LG Modellgerichte	Güterichter- modell bekannt		An Verfahren bereits als Parteivertreter beteiligt			
			einmal		mehrmals	
Aschaffenburg	26	96,3%	5	18,5%	8	29,6%
Augsburg	74	90,2%	27	32,9%	18	22,0%
Bamberg	35	85,4%	5	12,2%	4	9,8%
Landshut	21	61,8%	4	11,8%	0	0%
Nürnberg-Fürth	82	85,4%	28	29,2%	12	12,5%
Weiden	42	95,5%	9	20,5%	17	38,6%
Würzburg	84	78,5%	27	25,2%	9	8,4%
Nicht-Modellgerichte						
Bayreuth	25	59,5%				
Kempton	15	37,5%				
Regensburg	49	56,2%				

Die Prozentangabe bezieht sich auf die Zahl der Rückmeldungen.
Eine Rückmeldung war nicht örtlich zuordenbar.

457 der 608 antwortenden Rechtsanwälte (ca. 75%) kennen somit das Projekt. Erwartungsgemäß ist das Projekt in den Bezirken der Modellgerichte bekannter, dort kennen es 368 der befragten Rechtsanwälte und nur 71 nicht. Außerhalb dieser Bezirke kennen das Projekt 89 der befragten Rechtsanwälte und 80 nicht. Immerhin liegt der Bekanntheitsgrad auch dort über 50%.

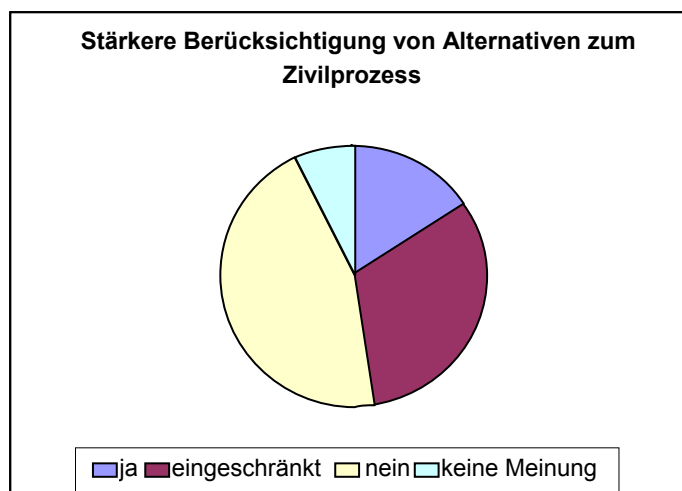
Von den 106 Anwälten, die bereits einmal an einem Güterichterverfahren beteiligt waren, haben sich 75 zu der Frage nach dem Ergebnis geäußert. Davon hatten 40 (53,3%) eine Einigung erlebt. Bei den 68 schon mehrfach beteiligten Rechtsanwälten äußerten sich 60 zu dieser Frage. Davon hatten 20 (33,3%) in jedem Fall und 32 (53,3%) in einem Teil der Fälle eine Einigung erlebt.

Bei 86 Rechtsanwälten wurde durch die Teilnahme am Güterichterverfahren die Einstellung gegenüber Verfahren zur einvernehmlichen Konfliktlösung positiv beeinflusst. Nur bei 15 Rechtsanwälten trat der gegenteilige Effekt ein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erwartungen an das Verfahren sehr unterschiedlich waren. 83 der befragten Rechtsanwälte hatten davor niedrige bzw. eher niedrige Erwartungen an das Verfahren. Nur 47 Rechtsanwälte hatten hohe bzw. eher hohe Erwartungen. 42 Rechtsanwälte hatten keine bestimmten Erwartungen. Trotzdem ist eine positive Tendenz zu erkennen, die auch durch das Ergebnis der unter D III 1 referierten Umfrage bestätigt wird, wonach die Erwartungen an das Verfahren bei 348 von 545 befragten Rechtsanwälten erfüllt, bei 139 sogar übertroffen und nur bei 48 nicht erfüllt wurden. Zudem würden 103 der 175 Rechtsanwälte, die an einem Güterichterverfahren teilgenommen haben, in einer neuen, für eine einvernehmliche Regelung geeignet erscheinenden Sache erneut ein Güterichterverfahren anstreben; 28 würden eine außergerichtliche Lösung suchen und nur 36 würden eine Vergleichsverhandlung vor dem erkennenden Richter vorziehen.



Ohne Berücksichtigung von 7 Enthaltungen.

Alternativen zum Zivilprozess - insbesondere Schlichtung und Mediation – werden den Rückmeldungen zufolge in der anwaltlichen Praxis zunehmend häufiger in Betracht gezogen. Immerhin 96 der 608 befragten Rechtsanwälte (15,8%) stellten ein solches Umdenken fest, 191 mit Einschränkungen (weitere 31,4%), 274 verneinten es, die restlichen hatten dazu keine Meinung.



In den Modellbezirken wurde diese Entwicklung deutlich häufiger bemerkt als bei den anderen Gerichten.

Alternativen häufiger berücksichtigt	Modellbezirke		Andere Bezirke	
Ja	76	17,3%	20	11,8%
eingeschränkt	141	32,1%	50	29,6%
Nein	181	41,2%	93	55,0%
weiß nicht	41	9,3%	6	3,6%

Die Frage, ob sie zumindest bei einzelnen Richtern oder Kammern einen Wandel des Verhandlungsstils im Sinne stärkerer Partei- und Konsensorientierung bemerken konnten, bejahten 180 der Rechtsanwälte; 201 stellen keine Veränderung fest. In den Bezirken der Modellgerichte wurde dieser Wandel verstärkt wahrgenommen; dort berichteten 144 von einer Veränderung und nur 134 verneinten sie.

Für die generelle Einführung des „Güterichters“ sprachen sich 238 Rechtsanwälte aus, dagegen 215. In den Bezirken der Modellgerichte ist die Befürwortung stärker; 184 der dort befragten Rechtsanwälte begrüßten dieses Verfahren und nur 138 nicht. Bemerkenswert ist, dass bei den Rechtsanwälten, die bereits an Güteverhandlungen teilgenommen hatten, die Befürworter deutlich überwiegen: 95 sind für das Güterichterverfahren und nur 39 dagegen.

Sofern ein Güterichter tätig wird, soll er nach weit überwiegender Ansicht der Rechtsanwälte aktiv auf die Einigung hinwirken. 231 von 374 dazu Stellung nehmenden Rechtsanwälten (ca. 62%) erwarten dies, 68 (18%) wünschen sich eine echte Mediation und 75 Rechtsanwälte (20%), dass der Güterichter je nach Umständen und Wünschen der Parteien verfährt.

Mit großer Mehrheit sprachen sich die Rechtsanwälte für eine stärkere Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung aus; 341 der befragten Rechtsanwälte bejahten dies uneingeschränkt, 124 mit Einschränkungen und nur 104 lehnten dies ab.

Noch stärker aber war die Zustimmung bei der Frage, ob die Richter generell (nicht nur als Güterichter) mehr Wert auf Verhandlungs- und Konfliktmanagement legen sollten: 407 Rechtsanwälte bejahten dies uneingeschränkt, 115 eingeschränkt und nur 67 sahen hierfür kein Bedürfnis.

Die Umfrage hat deutlich gemacht, dass in der Anwaltschaft ein starker Wunsch nach einem verbesserten Konfliktmanagement, sowohl durch Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung als auch durch Intensivierung der richterlichen Prozessleitung, besteht. Der Wunsch nach einer Institutionalisierung des Güterichters ist nicht im gleichen Maße, aber doch deutlich ausgeprägt – besonders stark bei den Rechtsanwälten, die bereits ein solches Verfahren erlebt haben. Ansonsten aber ist die Befürwortung von Alternativen zum streitigen Verfahren offenbar von dem Güterichtermodell weitgehend unabhängig.

Die tatsächliche Entwicklung weist bei den Modellgerichten bereits eine etwas weitergehende Öffnung für konsensuale Erledigungsformen und Prozessstile auf.

VI. Auswirkungen auf weiteren Prozessverlauf

Eine mittelbare Auswirkung des Güterichterverfahrens könnte auch darin bestehen, dass es selbst in den nicht zu einer Einigung gelangten Fällen den Ausgang positiv beeinflusst. Anhaltspunkte hierfür hatte bereits die statistische Erhebung ergeben (s. oben B V). Um dies näher aufzuklären, wurde nach Abschluss der Evaluation bei den Kammern, die in nennenswertem Umfang Verfahren an den Güterichter abgegeben hatten, eine entsprechende Umfrage durchgeführt. 65 Fragebögen wurden zurückgeleitet, 38 von Einzelrichtern, 15 von Vorsitzenden einer Zivilkammer und 7 von Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen (5 ohne Angabe).

Es wurde um gesonderte Beantwortung gebeten für die Verfahren, die ohne Durchführung einer Güterichterbehandlung (z.B. wegen fehlender Zustimmung) zurückgegeben wurden, und für jene, in denen beim Güterichter eine Verhandlung stattgefunden, aber nicht zu einer Einigung geführt hat.

1. Verfahren ohne Güteverhandlung

Die meisten Richter (33) konnten nur auf eine Erfahrung aus weniger als 5 derartigen Verfahren zurückgreifen, bei 17 waren es 5 – 10, bei sechs 10 – 20 und bei einem 20 – 30 Verfahren (acht ohne Angabe).

43 der Richter konnten nicht feststellen, dass die Abgabe an den Güterichter sich auf den weiteren Fortgang des Prozesses ausgewirkt hat, 11 meldeten überwiegend positive, 3 überwiegend negative Effekte.

Die geschlossene Frage nach bestimmten Auswirkungen wurde wie folgt beantwortet:

	Verärgerung über Zeitverlust	Größere Vergl.- Bereitschaft	Geringere Vergl.- Bereitschaft	Verunsicherung bzgl. Verf.-Ablauf
Nie	36	42	44	40
Vereinzelt	14	5	7	10
Oft	4	5	2	3
Sehr oft	-	3	1	-
Keine Angabe	11	10	11	12

Auf die Frage nach sonstigen Auswirkungen wurde je einmal angegeben:

Verfahrensmüdigkeit

Die gegenseitige Abneigung der Parteien wurde nun auf das Gericht übertragen.

2. Verfahren mit erfolgloser Güteverhandlung

Die meisten Richter (45) konnten nur auf eine Erfahrung aus weniger als 5 derartigen Verfahren zurückgreifen, bei 13 waren es 5 – 10, bei drei 10 – 20 und bei einem 20 – 30 Verfahren (3 ohne Angabe).

Die Frage, ob **positive Effekte** der Güterichterbehandlung festgestellt wurden, erbrachte folgende Antworten:

nein	26
vereinzelt	19
häufig	4
ca. 50%	1
meistens	7
fast immer	3
keine Angabe	5

Zu einzelnen, vorgegebenen Gesichtspunkten wurden folgende Angaben gemacht:

	Nie	vereinzelt	oft	sehr oft	k.A.
Offenere Kommunikation zwischen den Parteien	31	10	9	5	10
Verringerung des Streitstoffs	42	9	5	-	9
Straffung des Streitstoffs	36	11	7	-	11
Entstehung von Lösungsansätzen					
- bei den Parteien	28	13	11	2	11
- bei den Rechtsanwälten	27	12	10	3	13
Erhöhung der Vergleichsbereitschaft					
- der Parteien	35	10	9	2	9
- der Rechtsanwälte	33	10	10	2	10
Klärung des Sachverhalts	36	11	9	-	9
Klärung der Interessenlage	31	10	15	-	9
Realistische Einschätzung der Prozesschancen	33	12	8	2	10
Verkürzung des Verfahrens	34	13	6	1	11

Die wesentlichsten Effekte lagen somit bei der Verbesserung der Kommunikation, der Klärung der Interessenlage, dem Entstehen von Lösungsansätzen und der besseren Prozessrisikoeinschätzung.

Aufschlussreich sind noch folgende Bemerkungen:

Die Parteien einigten sich, nachdem ich ihnen nochmals dringlich die Chancen und Risiken des mittlerweile sehr alten Verfahrens vor Augen geführt habe.

Die Verärgerung über möglichen Zeitverlust war manchmal am Anfang spürbar. Die Verfahrensbeteiligten, die besonders gemeckert haben, haben sich nachher bei mir und dem Güterichter bedankt.

Es wurde häufig der in der Mediation ausgehandelte Vergleich in abgewandelter Form geschlossen.

Von den in der Güteverhandlung nicht verglichenen Verfahren (sechs Stück) habe ich mit einer Ausnahme alle im nächsten Termin vergleichen können.

Die Frage, ob **negative Effekte** der Güterichterverhandlung festgestellt wurden, beantworteten die Richter wie folgt:

nein	29
vereinzelt	25
häufig	2
ca. 50%	2
meistens	3
fast immer	2
keine Angabe	2

Zu einzelnen, vorgegebenen Gesichtspunkten machten sie folgende Angaben:

	Nie	vereinzelt	oft	sehr oft	k.A.
Erheblicher Zeitverlust	28	20	7	5	5
Verhärtung der Fronten	36	14	7	-	8
Ausweitung des Streitstoffs	43	12	1	1	8
Ausforschung, Missbrauch von Informationen	50	8	-	-	7
Unrealistische Einschätzung der Prozesschancen	47	11	1	-	6
Konfrontation mit anderer Rechtsauffassung des Güterrichters	51	8	-	-	6

Zeitverlust und eine gelegentlich zu beobachtende Verhärtung der Fronten scheinen also die einzigen nennenswerten Nachteile des gescheiterten Güterichterverfahrens zu sein. Das Problem des Missbrauchs im Güteverfahren erlangter Informationen spielt eine völlig untergeordnete Rolle, tritt allerdings vereinzelt doch auf. Ebenfalls nur in Einzelfällen wird der Rechtsstreit dadurch belastet, dass eine Partei aus der Güterichterbehandlung eine zu günstige Einschätzung ihrer Prozessaussichten ableitet.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass die zwischenzeitliche Einschaltung des Güterrichters typischerweise besondere Auswirkungen auf die Fortsetzung des Rechtsstreits beim Prozessgericht hat. Eine gewisse Rolle spielt naturgemäß der Zeitverlust. Auf der anderen Seite kommt es jedoch in einer nicht ganz unerheblichen Zahl der Fälle zu Verfahrenserleichterungen als Folge klärender Gespräche zwischen den Parteien und zum Vergleichsabschluss vor dem Prozessgericht.

F. Gesamtbewertungen

I. Abschlussbewertung durch die Güterichter

Zum Abschluss des Untersuchungszeitraums (31.12.2006) wurden die Güterichter per Fragebogen um eine retrospektive Beurteilung des Modellversuchs gebeten. 19 (anonyme) Fragebogen gelangten in den Rücklauf, so dass die Stellungnahmen von nahezu allen zu diesem Zeitpunkt noch als Güterichter Tätigen in die nachfolgende Auswertung eingehen können.

1. Akzeptanz und Ausstrahlung

14 Güterichter stellten in der **Haltung der Richterkollegen** ihnen gegenüber positive Veränderungen fest; negative Veränderungen wurden überhaupt nicht wahrgenommen. Die Haltung der Kollegen wird jetzt ungefähr zur Hälfte als neutral und zur anderen Hälfte als interessiert empfunden. Eine grundsätzliche Ablehnung scheint es nicht mehr zu geben. 12 Güterichter beobachteten sogar **Veränderungen in der Prozesspraxis** der Kollegen: Intensivere Vergleichsbemühungen, interessenorientiertes Verhandeln, bessere Kommunikation mit den Parteien.

2. Zuweisungspraxis

Bei der Abschlussbefragung empfanden 16 Güterichter die Zuweisungspraxis an ihrem Gericht im Wesentlichen als **sachgerecht**. Eine im Grundsatz unsachgerechte Zuweisungspraxis wurde nicht erlebt. Vereinzelt wurde angemerkt, dass viele der zugewiesenen Verfahren auch in einer Güteverhandlung vor dem erkennenden Richter hätten erledigt werden können; auf der anderen Seite gebe es wesentlich mehr mediationsgeeignete Verfahren. In einer Stellungnahme ist (ohne Wertung) von der Zuweisung injustiziabler Verfahren die Rede.

Auf die gestützte Frage nach **Kriterien**, die ganz besonders für eine Zuweisung an den Güterichter sprechen, wurden am häufigsten genannt:

- Aussicht auf konstruktive, zukunftsorientierte Lösung,
- Aussicht auf Konfliktbeilegung über den Klagegegenstand hinaus,
- Aussicht auf win-win-Lösung,
- Dauerbeziehung sowohl geschäftlicher als auch persönlicher Natur,
- Konflikt mit hoher emotionaler Belastung und
- bereits lang dauerndes Verfahren.

Dem Streitwert und dem Verfahrensstadium wurde keine generelle Aussagekraft beigemessen; die verfahrensbezogenen Kriterien könnten sich aber je nach Art des konkreten Verfahrens positiv oder negativ auswirken. Auch das grundsätzlich positive Kriterium der hohen emotionalen Belastung kann zum Negativkriterium werden, wenn der Konflikt extrem emotional aufgeladen ist. Als Grund wird angegeben, dass die Ausbildung der Güterichter für den Umgang mit solchen Konflikten nicht ausreicht.

Über zwei Drittel der Güterichter geben an, dass Zahl und Art der ihnen zugewiesenen Verfahren zur **Sicherung ihres eigenen Qualitätsanspruchs** als Güterichter ausreichen. Von 5 Güterichtern wurden hier aber Defizite empfunden. Wiederholt wurde angemerkt, dass mehr Verfahren wünschenswert, aber bei dem derzeitigen Modell wegen der großen Arbeitsbelastung nicht verkraftbar wären.

Knapp mehr als die Hälfte der Güterichter kennen Fälle, die trotz Einverständnisses der Parteien **nicht für das Güterichterverfahren geeignet** sind. Als Beispiele wurden u.a. genannt: Starkes Ungleichgewicht von Macht oder Geld, Unterschiede in Bildung oder Status, psychische Störungen, hohe emotionale Belastung, Einverständnis nur zum Zeitgewinn, Erforderlichkeit umfangreicher Tatsachenaufklärung (Abrechnungsstreit), unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Versicherung, Fehlen wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit bei den Parteien, Verkehrsunfälle, Streitigkeiten über Bau- oder Architektenvergütung, Bedeutung von Rechtsfragen, hohe Kosten der Anreise.

Fast zwei Drittel der Güterichter glauben, die Fallauswahl könnte durch einen **Erfahrungsaustausch zwischen Güte- und Prozessrichter** optimiert werden. Ca. ein Drittel hält die generelle Information der Parteien über das Güterichterverfahren, die Schulung der Prozessrichter in Konfliktmanagement sowie Hospitationsangebote an Prozessrichter für sinnvoll. Fragebogen an Parteien zur eigenen Fallanalyse, Veröffentlichungen von Fallbeispielen und Vorklärung der Eignung durch eine Screening-Stelle werden nur ganz vereinzelt als Möglichkeiten zur Optimierung der Verfahrensauswahl gesehen. Ein Güterichter schlug vor, die Anwaltschaft besser über Erfolge von Mediationsverfahren zu informieren.

3. Akquisitionspraxis

Auf die Frage, **wer** das Einverständnis der Parteien einholen soll, antworteten die Güterichter (mit Möglichkeit der Mehrfachnennung) wie folgt:

- | | |
|--------------------|----|
| ▪ Güterichter | 16 |
| ▪ Prozessrichter | 9 |
| ▪ Screening-Stelle | 2 |

Bei der **Art** der Einholung gibt es keine eindeutige Präferenz bei den Güterichtern: 13-mal wurde „per Formblatt“, 12-mal „telefonisch“ angekreuzt.

In mehreren Stellungnahmen wird eine fallabhängige Vornahme der Akquisition befürwortet.

Die für die Akquisition wichtige Frage, ob die Öffentlichkeit ausreichend über das Güterichterverfahren **informiert** ist, wurde je zur Hälfte bejaht und verneint. Ob dies an einer unterschiedlichen Wahrnehmung oder an regionalen Unterschieden liegt, konnte wegen der Anonymität der Befragung nicht geklärt werden.

Als **Verbesserungsvorschläge** wurden genannt: Schulung der Anwaltschaft, Berichte über erfolgreiche Mediationsverfahren in der Presse, Information beider Parteien bei Klagezustellung.

Die **Anwaltschaft** steht dem Güterichterverfahren nach Ansicht von 14 Güterichtern allgemein positiv gegenüber, 5 Güterichter beantworteten die Frage mit „teils – teils“. Eine überwiegende Ablehnung wurde jedenfalls von keinem wahrgenommen.

Nach den Erfahrungen der Güterichter wirken sich bei der Akquisition vor allem folgende Argumente **positiv** aus (mit Angabe der Zahl der Nennungen):

- | | |
|---|---|
| ▪ Zeit- und Kostenersparnis (insb. schnelle Erledigung) | 8 |
| ▪ erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten (insb. Lösungen über Streitstoff hinaus, wirtschaftliche und interessengerechte Lösungen) | 6 |
| ▪ offenes Zeitfenster für Güteverhandlung | 4 |
| ▪ Einbindung Dritter | 2 |

Folgende Aspekte sind einer erfolgreichen Akquise dagegen eher **hinderlich**:

- | | |
|--|---|
| ▪ Zeitbedarf für Mediation | 2 |
| ▪ keine rechtlichen Hinweise zur Falllösung | 1 |
| ▪ keine endgültige Klärung streitiger Probleme | 1 |
| ▪ eigenverantwortliche Konfliktlösung ohne Mitwirkung des Gerichts | 1 |
| ▪ keine gesonderte Vergütung für Rechtsanwalt | 1 |

4. Verfahren, Methodik

Die Güterichter wurden (gestützt) befragt, worin sie den hauptsächlichsten **Sinn der Einschaltung** eines nicht für die Entscheidung zuständigen Richters sehen. Dabei sollte auch eine Gewichtung vorgenommen werden.

Als wichtigstes Merkmal werden „bessere Rahmenbedingungen für Vergleichsgespräche“ gesehen; insgesamt 17-mal, davon 4-mal auf Rang 1 und 5-mal auf Rang 2.

Weitere wichtige Merkmale sind „neuer Lösungsansatz in festgefahrenen Prozessen“, „Beseitigung von Kommunikationsstörungen zwischen den Parteien“ und „geringere Bindung an rechtliche Vorgaben“.

Die „Möglichkeit der Durchführung einer Mediation im engeren Sinn“ wird nur von 11 Güterichtern als wesentlich angesehen, davon auch nur dreimal auf Rang 1.

Auf die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die Güterichter **Mediation im engeren Sinn**, d.h. ohne eigene Bewertungen oder Lösungsvorschläge, praktizieren, wurde wie folgt geantwortet:

- | | |
|----------------|---|
| ▪ nie | 2 |
| ▪ vereinzelt | 4 |
| ▪ öfter | 4 |
| ▪ überwiegend | 5 |
| ▪ in der Regel | 4 |

14 Güterichter geben an, dass in den Fällen, in denen Mediation im engeren Sinn praktiziert wird, diese Verhandlungsmethode den Vorgesprächen zufolge meistens oder in der Regel den Erwartungen der Parteien entspricht. Fast alle Güterichter sind der Ansicht, dass es den Parteien meistens oder in der Regel gelingt, sich trotz des Gerichtsverfahrens auf die Prinzipien der Mediation einzustellen, insb. Eigenverantwortung für die Konfliktlösung zu entwickeln, Interessen herauszuarbeiten, von Rechtspositionen abzurücken und sich von der rechtlichen Bewertung des Falles zu lösen.

Wenn sich kein Mediationskontext herstellen lässt, wird meistens zu Schlichtungs- und Vergleichsgesprächen übergegangen (12 Nennungen) oder das Verfahren z.B. durch rechtliche Bewertung modifiziert (9 Nennungen). Nur 4 Güterichter brechen dann das Verfahren ab.

16 Güterichter sehen ihre **Richtereigenschaft** für die Funktion als Mediator als Vorteil, 3 als unerheblich und keiner als Nachteil.

Fast alle Güterichter bejahten die Frage, ob sie in ihrer Funktion als Mediator gelegentlich an fachliche oder zeitliche **Grenzen** stoßen. Fachliche Gründe (z.B. unzureichende Ausbildung oder Erfahrung) wurden neunmal, zeitliche Gründe achtmal genannt. Ausdrücklich als Problemfälle benannt wurden Verfahren mit stark emotionalem oder psychopathologischem Einschlag. Ein

Güterichter sah eine (durch den Richterstatus gezogene) Grenze auch dort, wo die Mediationsverhandlung eine gänzlich eindeutige Rechtslage negiert.

Die Güterichter wurden (gestützt) befragt, worin sie die **wesentlichen Unterschiede** zur Güteverhandlung vor dem zuständigen Richter sehen, wenn sie das Güterichterverfahren nicht als Mediation im engeren Sinn praktizieren. Auch hier sollte eine Gewichtung vorgenommen werden.

Die wesentlichsten beiden Unterschiede sind nach Ansicht der Güterichter die Gesprächsatmosphäre (runder Tisch, Getränke) und der Verhandlungsstil (Zugehen auf Parteien, offenes Gespräch). Die Ausbildung im Konfliktmanagement, fehlender Zeitdruck und fehlende Entscheidungskompetenz sind für ca. zwei Drittel der Güterichter ebenfalls wesentliche Unterschiede. Die Zurückdrängung der Anwalts- gegenüber der Parteiverantwortung ist nur für knapp ein Drittel der Güterichter wesentlich.

Lediglich 3 der Güterichter haben schon an spezialisierte **Mediatoren außerhalb des Gerichts** verwiesen. Einer gab an, dass zur Klärung des Falles eine besondere psychologische Ausbildung erforderlich war. Die Verweisungen waren z.T. erfolgreich. Zwei Güterichter gaben an, dass sich für eine Verweisung bisher kein Bedarf ergab.

Auf entsprechende Frage gaben 11 Güterichter an, dass sie vereinzelt Anzeichen festgestellt haben, wonach Parteien sich nicht (wirklich) **freiwillig** für das Verfahren entschieden haben, sondern unter dem Einfluss des Richters / Rechtsanwalts / Gegners oder aus Angst vor prozessualen Nachteilen zugestimmt haben. 8 Güterichter haben solche Anzeichen nicht wahrgenommen. Je 5 Güterichter sind der Ansicht, dass Parteien öfter bzw. vereinzelt aus Enttäuschung über das streitige Verfahren in das Güterichterverfahren gegangen sind. 9 Güterichter haben das nicht erlebt.

Immerhin 6 Güterichter sind der Ansicht, dass vereinzelt das Verfahren dazu **missbraucht** wurde, um Informationen über die Gegenseite zu erlangen. Die deutliche Mehrheit von 13 Güterichtern hat solche Erfahrungen noch nicht gemacht.

Die Frage, ob aus Furcht vor strategischen Nachteilen durch Preisgabe von Informationen die Offenheit des Gütegesprächs beeinträchtigt wurde, bejahten 4 Güterichter mit „öfter“, 5 Güterichter mit „vereinzelt“. 10 Güterichter beobachteten Derartiges nicht.

8 Güterichter haben festgestellt, dass vereinzelt Klage mit dem Ziel erhoben wurde, zum Güterichter zu gelangen. 11 Güterichter haben keine Anzeichen hierfür wahrgenommen.

Ausdrückliche **Vertraulichkeitsvereinbarungen** (Verwertungsverbot) treffen 11 Güterichter nie und 4 nur vereinzelt. Nur 4 Güterichter wirken hierauf überwiegend oder regelmäßig hin. Diejenigen Güterichter, die überwiegend Mediation im engeren Sinn praktizieren, beantworteten die Frage wie folgt:

- | | |
|------------------|---|
| ▪ in aller Regel | 1 |
| ▪ überwiegend | 1 |
| ▪ vereinzelt | 2 |
| ▪ nie | 5 |

Hierzu ist anzumerken, dass von den 7 Mediation praktizierenden Richtern, die nie oder nur vereinzelt eine Vertraulichkeitsvereinbarung herbeiführen, immerhin 3 die Frage nach Anzeichen für einen Missbrauch von Informationen mit „vereinzelt“ beantwortet hatten. Beeinträchtigungen der Offenheit des Gesprächs stellten 2 „öfter“ und 1 „vereinzelt“ fest.

Auf die Frage, ob die Parteien akzeptieren, dass in der Güteverhandlung zugunsten einer interessengerechten Lösung auf die Aufklärung streitiger Tatsachen und auf die Klärung der Rechtslage **verzichtet** wird, antworteten 11 (Tatsachen) bzw. 10 (Rechtslage) mit „überwiegend“, 7 bzw. 8 mit „in der Regel“.

Die **Einbeziehung Dritter** lässt sich nach der Meinung von 15 Güterichtern bei der Güteverhandlung deutlich besser bewerkstelligen als bei Vergleichsgesprächen im streitigen Verfahren; 2 sahen keinen, 2 weitere keinen wesentlichen Unterschied.

Ähnlich wird die Möglichkeit der **Einbeziehung weiteren Streitstoffs** beurteilt. Sie ist nach Ansicht von 11 Güterichtern deutlich, nach Ansicht von 5 weiteren etwas besser; nur 3 Güterichter sehen keinen Unterschied. Wenn weiterer Konfliktstoff erkennbar wird, dehnen 12 Güterichter in aller Regel und 5 Güterichter auf Wunsch die Güteverhandlung hierauf aus, 2 machen dies davon abhängig, dass das Verfahren dadurch nicht zu stark aufgebläht wird. Die Einbeziehung ist meistens erfolgreich. Vereinzelt wurde aber auch auf die Gefahr des Missbrauchs und der Konfliktverschärfung hingewiesen.

Sehr unterschiedlich wird von der Möglichkeit des **Einzelgesprächs** Gebrauch gemacht. Die Güterichter antworteten wie folgt:

- so gut wie nie 5
- vereinzelt 6
- öfter 3
- überwiegend 1
- in aller Regel 4

Bei einer gesonderten Betrachtung der Güterichter, die überwiegend oder im Regelfall Mediation praktizieren, ergibt sich kein wesentlich homogeneres Bild:

- so gut wie nie 1
- vereinzelt 2
- öfter 2
- überwiegend 1
- in aller Regel 3

Wenn aber Einzelgespräche durchgeführt werden, tragen sie öfter, überwiegend bzw. in aller Regel zum Einigungserfolg bei; nur 3 Güterichter geben an, dass dies nur vereinzelt oder so gut wie nie förderlich ist.

Das Verhalten der **Prozessbevollmächtigten** in der Güteverhandlung wird zumeist positiv bewertet: Als dem Verfahrenszweck dienlich wurde es von 6 Güterichtern in aller Regel, von 11 überwiegend empfunden, als eher abträglich von 3 Güterichtern so gut wie nie und von 15 vereinzelt. Nur ein Güterichter gab an, dass er das Verhalten der Prozessbevollmächtigten öfter als dem Verfahrenszweck abträglich empfand.

In den Anmerkungen wurden hierzu folgende Beobachtungen mitgeteilt:

„Im Einzelfall ein nicht beherrschbarer Drang zur Interessenvertretung, den die anderen Beteiligten als Belästigung empfunden hatten.“

„Manchmal begreifen/ akzeptieren die Anwälte nicht, dass es um ein parteigestütztes Verfahren geht und dominieren bzw. verhindern es.“

„Parteivertreter möchten manchmal rechtliche Klärung durch mich, was ich ablehne.“

„Manchmal scheint ein Parteivertreter zu glauben, im Mediationsverfahren sei er an den Streitstoff überhaupt nicht mehr gebunden.“

5. Ergebnis

Mehr als zwei Drittel der Güterichter messen den von ihnen herbeigeführten Einigungen in Bezug auf Befriedungswirkung, Interessengerechtigkeit und Akzeptanz deutlich bessere Qualitäten zu als Prozessvergleichen im streitigen Verfahren. Immerhin 4 Güterichter erkannten insofern aber keine Unterschiede, 2 enthielten sich zur Befriedungswirkung einer Bewertung.

6. Rahmenbedingungen

Die im Rahmen des Modellprojekts vermittelte **Ausbildung** hielten 7 Güterichter für uneingeschränkt ausreichend. 10 fühlten sich für die Durchführung einer Mediation im engeren Sinne nicht ausreichend ausgebildet, 2 hielten generell eine grundlegendere Ausbildung für erforderlich.

Als erforderliche Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** wurden in der angegebenen Häufigkeit (mit Möglichkeit der Mehrfachnennung) angegeben:

- | | |
|-----------------------------|----|
| ▪ Fortbildungsmöglichkeiten | 15 |
| ▪ Erfahrungsaustausch | 13 |
| ▪ Hospitationen | 10 |
| ▪ Supervision | 7 |

Die **Dauer** der Güteverhandlung wird bei über zwei Dritteln der Güterichter nur nach den Gegebenheiten des konkreten Falles bestimmt. 5 Güterichter geben an, dass der Zeitrahmen grundsätzlich, z.B. aus Kapazitätsgründen, begrenzt ist (was eine Verlängerung im Einzelfall nicht ausschließt). 4 dieser Richter vermuten, dass ohne diese Begrenzung mehr Einigungen erzielt werden könnten.

Die **äußeren Bedingungen** der Güteverhandlungen (Raumausstattung, Sitzordnung, Bewirtung, Verzicht auf Robe und Förmlichkeiten) sind nach Einschätzung von zwei Dritteln der Güterichter für den Verhandlungserfolg in aller Regel von Bedeutung. Die anderen sehen jedenfalls „oftmals“ einen Zusammenhang mit dem Verhandlungserfolg, nach Ansicht eines Güterichters besteht ein Zusammenhang in der Regel nicht.

7. Gesamtbewertung

Hinweis: Dieser und der folgende Teil des Fragebogens wurde nur von 18 Güterichtern ausgefüllt.

14 Güterichter sind der Auffassung, dass das Güterichterverfahren einvernehmliche Konfliktlösungen ermöglicht, die im regulären Zivilprozess nicht erzielt würden; nur ein Güterichter stimmt dieser Aussage nicht zu, 3 enthalten sich.

14 Güterichter meinen, dass das Güterichterverfahren trotz des zusätzlichen Verfahrensaufwands geeignet ist, Prozesse schneller und ressourcenschonender zu erledigen; diese Meinung teilen (bei 2 Enthaltungen) nur 2 Güterichter nicht.

Je 15 Güterichter glauben, dass das Güterichterverfahren die Wertschätzung der Justiz bei den Rechtssuchenden fördert und dazu beiträgt, die Vorzüge konsensualer Konfliktlösungsverfahren bewusst zu machen. Kein Güterichter verneint diese Wirkungen (3 Enthaltungen).

Dass durch das Güterichterverfahren mittelbar die Akzeptanz außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren gefördert wird, glauben 12 Güterichter, 2 widersprechen, 4 beziehen dazu keine Stellung.

13 Güterichter sind der Auffassung, dass das Güterichterverfahren auf den Verhandlungsstil der anderen Richter ausstrahlt; 3 Güterichter bezweifeln dies, 2 weitere enthalten sich.

Dass es infolge der Attraktivität des Güterichterverfahrens zu vermehrter Inanspruchnahme der Gerichte kommen kann, erwarten nur 3 Güterichter; 7 rechnen damit nicht. Die meisten (8) wagten jedoch keine Prognose.

Kein Güterichter glaubt, dass infolge der Kostenfreiheit des Güterichterverfahrens eine Benachteiligung der freiberuflichen Mediatoren entsteht; 12 verneinen die Frage, 6 lassen sie offen.

8. Zukunftsperspektiven

Die (vorgegebenen) Alternativen für das **weitere Vorgehen nach Abschluss des Modellversuchs** wurden von den Güterichtern wie folgt beurteilt:

Kein Güterichter möchte, dass die Justiz Bestrebungen, die konsensuale Erledigung von Prozessen über die Vergleichstätigkeit des erkennenden Richters hinaus zu fördern, einstellt. 5 enthielten sich dazu einer Äußerung.

Die Fortbildung *aller* Richter in Verhandlungsführung und Konfliktmanagement befürworten 13 Güterichter; 2 sprechen sich dagegen aus, 3 sind unentschieden.

17 Güterichter sind der Auffassung, dass das Güterichtermodell (Übertragung der Güteverhandlung auf besonders ausgebildeten ersuchten Richter) weiterhin angeboten werden sollte (keine Gegenstimme, 1 Enthaltung). Von den Befürwortern sprachen sich aus

- | | |
|---|----|
| ▪ für die Ausweitung auf alle Landgerichte | 17 |
| ▪ für eine Erstreckung auf die Amtsgerichte | 11 |
| ▪ für eine Erstreckung auf die Oberlandesgerichte | 10 |

Für eine Modifizierung dieses Verfahrens dahingehend, dass der Güterichter selbst die Verfahren aussuchen und an sich ziehen kann, sprechen sich nur 3 Güterichter aus, 6 sind dagegen, 9 enthalten sich der Stimme.

8 Güterichter sind dafür, Richter mit voller Mediatorenausbildung einzusetzen, an die das erkennende Gericht die Parteien zur Durchführung einer gerichtlichen Mediation verweisen kann; 5 Güterichter sind dagegen, 5 äußern sich dazu nicht.

Die Verweisung von Parteien auf außergerichtliche Streitbelegungsverfahren (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO) zu fördern, befürworten nur 4 Güterichter, 6 sind dagegen, 8 enthalten sich. Alle Befürworter einer solchen Förderung sehen das Erstellen verlässlicher Mediatorenlisten als geeignetes Mittel an. Der Gedanke an einen Pool externer Mediatoren im Gerichtsgebäude fand dagegen nur bei einem Güterichter Zustimmung.

Fast die Hälfte der Güterichter ist generell für Maßnahmen zur Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung; 4 von ihnen sind für die Einführung obligatorischer Schlichtungsversuche nach Art von § 15a EGZPO, 6 für Anreize zur freiwilligen Inanspruchnahme dieser Angebote (Ausbau, Verbesserung von Transparenz und Publizität).

Die abschließend zur Diskussion gestellten Möglichkeiten zur **Weiterentwicklung des Güterichterverfahrens** beurteilten die Güterichter wie folgt:

	dafür	dagegen	Enthaltung
Intensivere Aus- und Weiterbildung	16	0	2
Stärkere Entlastung von Spruchrichtertätigkeit	10	2	6
Kostenpflichtigkeit des Güterichterverfahrens	5	10	3
Einholung des Einverständnisses durch Prozessrichter	6	8	4
Bessere Information der Richter über Konfliktmanagement	12	1	5
Eigene Geschäftsstelle für Güterichter	12	2	4

Das Schwergewicht der Verbesserungsvorschläge liegt somit eindeutig im Bereich der Aus- und Weiterbildung – und zwar nicht nur der als Güterichter tätigen, sondern auch der anderen Richter, die durch ihre Prozessleitung erst den Weg zu einer konsensorientierten Konfliktlösung eröffnen können. Es folgen organisatorische Maßnahmen, die auf eine Entlastung der im Güterverfahren aktiven Richter gerichtet sind. Mehrheitlich abgelehnt wird dagegen die Erhebung von Kosten für das Güterichterverfahren; auch für die Verlagerung der Akquisition auf den Prozessrichter fand sich keine Mehrheit.

9. Zusammenfassung und Bewertung des Umfrageergebnisses

Die Umfrage erbrachte ein angesichts der Homogenität des Teilnehmerkreises überraschend disparates Ergebnis. Trotz gleicher Verfahrensgrundlage, Ausbildung, Tätigkeit und (vermutlich) gleicher Motivation und Interessenlage weisen die Herangehensweisen, Erfahrungen und Einschätzungen der knapp 20 Güterichter erhebliche Unterschiede auf.

Die Bandbreite der Herangehensweisen entspricht allerdings durchaus den Intentionen des Modellversuchs. Es ist zu begrüßen, dass das Güterichterverfahren von manchen in erheblichem Umfang und mit beachtlichem Einsatz von Zeit, Arbeitskraft und Methodik als echtes Mediationsverfahren ausgestaltet worden ist, daneben aber zahlreiche andere Formen der konsensualen Konfliktlösung unter den besonderen Bedingungen der Güterichterverhandlung getestet wurden.

Folgende Ergebnisse verdienen besonders festgehalten zu werden:

- In den „echten“ Mediationsverfahren wird der Gewährleistung der Vertraulichkeit trotz einer offenbar bestehenden Problematik relativ wenig Bedeutung beigemessen;
- von Einzelgesprächen wird in den Mediationsverfahren sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht;
- Verweisungen auf externe Schlichtungsverfahren kommen fast gar nicht zum Einsatz, obwohl Güterichter nicht selten an ihre fachlichen Grenzen stoßen;
- obwohl hierdurch Einigungschancen vergeben werden, wird teilweise an der zeitlichen Limitierung von Güteverhandlungen festgehalten;
- obwohl die Akquisitionstätigkeit erheblichen und oft vergeblichen Aufwand verursacht, spricht sich nur eine Minderheit der Güterichter dafür aus, die Einholung des Einverständnisses mit dem Güterichterverfahren dem Prozessrichter zu überlassen.

Bemerkenswert sind schließlich die weitgehend übereinstimmenden Feststellungen und Einschätzungen, z.B. zum Abbau der anfangs vorherrschenden Ablehnungshaltung in der Richterschaft, zu deren zunehmendem Interesse für die Methoden konsensualer Konfliktlösung, zur Notwendigkeit, Güterichter wie Prozessrichter in diesen Bereichen weiterzubilden, zur im Wesentlichen positiven Haltung der Anwaltschaft gegenüber dem Güterichterverfahren sowie nicht zuletzt zur Beibehaltung dieses Verfahrensangebots und seiner Ausweitung auf alle Landgerichtsbezirke.

II. Bewertung durch die Justizverwaltung

Zum Abschluss der Evaluation wurden die Präsidenten der Modellgerichte um eine zusammenfassende Bewertung gebeten. Es sollte insbesondere dazu Stellung genommen werden, ob das Güterichterprojekt Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Arbeitsklima und die Verhandlungskultur am jeweiligen Gericht gezeigt hat, ob es Unzuträglichkeiten gab und ob eine Fortführung, ggf. Modifizierung des Güterichtermodells befürwortet wird. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auskünfte nicht der Bewertung einzelner Richter oder Gerichte, sondern ausschließlich wissenschaftlichen Erkenntniszwecken dienen sollen und aus diesem Grund im Abschlussbericht nicht gerichtsbezogen verwertet werden.

Dennoch lieferten die Berichte nur wenige zusätzliche Informationen. Sie machten aber erneut deutlich, dass der Projektauftrag bei den einzelnen Gerichten sehr differenziert umgesetzt wurde (wobei auch die Einstellungen und das Engagement der Leitungsebene eine große Rolle spielten). Während etwa am einen Gericht darauf hingewirkt wurde, möglichst viele Neuverfahren dem Güterichter zuzuführen, bestand an anderen die Tendenz, nur solche Fälle abzugeben, die aus besonderen Gründen im streitigen Verfahren nicht sachgerecht behandelt werden können und sich auch für normale Vergleichsverhandlungen nicht eignen. An den meisten Gerichten wurde die Abgabepaxis offenbar ganz dem freien Spiel der Kräfte überlassen, was angesichts einer den Berichten zufolge verbreiteten Reserviertheit der Prozessrichter zu einer – jedenfalls anfangs – zögerlichen Abgabepaxis führte.

Auf die Belastungssituation beim Gericht hatte der Güterichtereinsatz nach Einschätzung der meisten Präsidenten keinen entscheidenden Einfluss. Die Einbindung mehrerer Richter in die Bearbeitung einer Sache führe zwar zu Zusatzbelastungen, auch bei den Serviceeinheiten. Dem stünden aber bei gelungener Einigung erhebliche Einsparungen an Verfahrensaufwand gegenüber.

Verbesserungen im Arbeitsklima (mehr Kooperation, Erfahrungsaustausch) wurden von den Gerichten gemeldet, bei denen die Einschaltung des Güterichters in größerem Umfang praktiziert wurde. Nur dort wurde auch beobachtet, dass Prozessrichter zunehmend konsensorientierte Verhandlungsmethoden in ihren eigenen Verfahren zum Einsatz bringen. Ein Präsident sah eine solche Entwicklung unabhängig vom Güterichterprojekt aufgrund besonderer Fortbildungsmaßnahmen.

Durchwegs positiv wurde die Einstellung der Anwaltschaft zum Güterichtermodell gewertet. Auch Anwaltsmediatoren hätten das Projekt mit Wohlwollen begleitet.

Dagegen konnte eine starke Öffentlichkeitswirkung nicht beobachtet werden. An den meisten Modellorten gab es Berichte in der lokalen Presse, insbesondere bei der Einführung des Modells, aber kein nachhaltiges Medieninteresse.

Über Unzuträglichkeiten oder Beschwerden wusste kein Präsident zu berichten.

Alle Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Der Güterichtereinsatz solle ausgeweitet, weitere Güterichter sollten ausgebildet werden. Ein Präsident spricht sich für die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, ein anderer für eine stärkere Entlastung der Güterichter aus. Die personelle Trennung von Prozess- und Güterichter sei für bestimmte Verfahren sehr wertvoll; dabei müsse die vom Güterichter angewandte Methode keine reine Mediation sein.

Vorgeschlagen wurde auch, der Richterfortbildung im Konfliktmanagement generell mehr Augenmerk zu schenken. Ein Präsident schließt seine Stellungnahme mit folgenden Worten:

„Nach den im Rahmen des Projekts gewonnenen Erfahrungen sollte die den Güterichtern durch ihre spezielle Ausbildung vermittelte Verhandlungskompetenz auf mittlere Sicht zum Standard bei allen Zivilrichtern werden.“

III. Richterorganisationen

In den Nachrichten des **Bayerischen Richtervereins** vom Juli 2006 wurde ausführlich über den bisherigen Verlauf des Modellversuchs berichtet. Ohne bereits eine abschließende Bewertung geben zu wollen, wurden am Ende drei Fragen in den Raum gestellt:

- (1) Macht die gerichtsinterne Mediation einen Sinn, wenn ohne einen Entlastungseffekt lediglich Arbeit verlagert wird?
- (2) Warum sollen Richter Aufgaben übernehmen, für die sie einerseits extra ausgebildet werden müssen und für die andererseits nicht einmal eine juristische Ausbildung erforderlich ist?
- (3) Ist eine „klassische“ Mediation im Rahmen eines bereits anhängigen Rechtsstreits überhaupt sinnvoll? Wäre es nicht effektiver, den Kollegen Fortbildungen anzubieten, die sie (durchaus unter Anwendung von Mediationstechniken) zu einer im Hinblick auf die Vergleichsförderung optimierten Verhandlungsführung befähigen?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mediation in den USA entwickelt wurde, um Prozesse zu vermeiden, nicht um bereits anhängige Verfahren zu erledigen. Parteien, die sich für den gerichtlichen Weg entschieden haben, seien in der Regel an einer rechtlichen Einschätzung der Sachlage interessiert und hätten wenig Verständnis für die bei der „klassischen“ Mediation gebotene Zurückhaltung.

Die **Neue Richtervereinigung** hat in ihrem Info-Blatt vom November 2005 über einzelne Erkenntnisse aus dem Güterichterprojekt berichtet und ebenfalls mehrere Fragen aufgeworfen, insbesondere zur

- Aus- und Weiterbildung der Güterichter einschl. Supervision
- Entlastung der Güterichter und Auffangen der Mehrbelastung durch die übrigen Richter
- Auswirkungen der Tätigkeit der Güterichter auf die betroffenen Spruchrichter
- Berücksichtigung der Güterichtertätigkeit in der Personalbedarfsberechnung.

Es wird die Ansicht vertreten, dass das Projekt zu einer spürbaren Entlastung der Richter führt, aber langfristig nur Erfolg haben kann, wenn sowohl die Mediatoren als auch die betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen angemessenen Ausgleich erhalten. Die Mediationsarbeit müsse sich schließlich – ob erfolgreich oder nicht – in der Personalbedarfsberechnung der betreffenden Gerichte wieder finden.

IV. Rechtsanwaltschaft

Die Anwaltschaft wurde von Anfang an in das Projekt eingebunden, sowohl auf örtlicher Ebene durch Informationsveranstaltungen bei den Modellgerichten als auch über die Kammern. Das Interesse der Anwaltschaft an dem Vorhaben war den vorliegenden Berichten zufolge groß und im Wesentlichen von Wohlwollen getragen.

An der Informationsveranstaltung des LG München I am 24.1.2005 nahmen über 300 Anwälte teil. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer München begrüßte das Pilotprojekt, ebenso der Vorsitzende des Arbeitskreises „Außergerichtliche Konfliktlösungen“, Rechtsanwalt Dr. Hans-Uwe Neuenhahn, der den Modellversuch in das Gesamtsystem der Bemühungen um die einvernehmliche Streitbeilegung im Zivilverfahren einfügte und darauf hinwies, dass sich in geeigneten Fällen die Verweisung des Rechtsstreit an einen außergerichtlichen Mediator (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO) anbiete.

Zum Abschluss der Evaluation wurde Rechtsanwalt Dr. Neuenhahn um eine erneute Stellungnahme zu dem Modellprojekt gebeten. Er äußerte sich wie folgt:

Stellungnahme zum Modellversuch Güterichter in Bayern

Dr. Hans-Uwe Neuenhahn, Rechtsanwalt und Mediator

Leiter des Arbeitskreises Außergerichtliche Konfliktlösungen der Rechtsanwaltskammer München

1. Sind die Erwartungen erfüllt?

Ich beziehe diese Frage auf die Interessen der Mandanten, der Prozessanwälte und der Anwaltsmediatoren. Die Interessen der Richter bzw. Güterichter lasse ich hier unberücksichtigt.

In meinem Statement am 24.1.2005 hatte ich (für den Fall der Einigung) genannt:

(1) für den Mandanten

- höhere Einigungschancen
- bessere Ergebnisqualität durch Orientierung an Interessen
- Druck zum Vergleich bei Prozessgericht kann wegfallen
- Zeitgewinn (schneller früher Termin) - Chance schnellerer Einigung
- (kursorische Bewertung durch Güterichter) - realistischere Einschätzung - Reduzierung des Prozessrisikos

(2) für den Prozessanwalt

- Zeitgewinn durch schnellere Terminierung + Abschluss
- schnellere Abrechnung
- spezifisch höhere Gebühren (Vergleich + geringerer Stundenaufwand bei Abrechnung nach RVG)
- Abbau des Überoptimismus der eigenen Partei
- geringeres Haftungsrisiko

(3) für den Anwaltsmediator

- Gedanke der Mediation wird verstärkt
- auf Mandate im vorgerichtlichen Bereich

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Interessen der Mandanten und der Prozessanwälte überwiegend erfüllt worden sind. Der Gebührenvergleich müsste ggf. differenzierter erhoben werden. Das Interesse der Anwaltsmediatoren hinsichtlich der Verstärkung des Gedankens der Mediation ist erfüllt, da das Instrument der Mediation durch dieses Projekt sowohl bei Mandanten als auch bei Anwälten bekannt gemacht worden ist, wenn auch nur in der besonderen Form der gerichtlichen „Mediation“.

In meinem Statement hatte ich allerdings auch Bedenken der Anwaltsmediatoren dahingehend geäußert, dass es neben der gerichtlichen Mediation auch die gerichtsnahe Mediation gibt (gemäß § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen) und darauf hingewiesen, dass auch künftig noch Raum für diese Mediation bleiben müsse. Hiervon ist meines Wissens seit dem Beginn des Pilotprojektes von den Richtern kein Gebrauch gemacht worden. Die vom AK organisierte Mediatorenliste der RAK München wurde bisher von den Richtern meines Wissens auch nicht genutzt. Somit ist die Schnittstelle zwischen gerichtlicher und gerichtsnaher Mediation in der Praxis auch für Fälle nicht gelöst, in denen in einer Güteverhandlung eine Einigung z.B. aus Zeitgründen nicht möglich war bei gleichwohl vorhandenem Einigungspotenzial. Eine Empfehlung einer gerichtsnahen Mediation in einem solchen Falle als Alternative zur Fortsetzung des Prozesses ist dem AK nicht bekannt. Da die gerichtliche Mediation kostenlos ist, hat das Pilotprojekt m.E. dazu geführt, dass eine gerichtsnahe Mediation i.S. des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO gegenwärtig keine Chance hat. Unklar ist dem AK auch, ob Festlegungen (Spielregeln) im Rahmen des Pilotprojektes etabliert worden sind, wann ein Richter den Güterichter und wann er eine gerichtsnahe Mediation empfehlen soll. Der AK hat den Eindruck, dass letzteres wegen des Pilotprojektes nicht (mehr) im Bewusstsein des Streitrichters ist und solche Festlegungen nicht existieren.

2. Unterschiede zwischen Mediation und Vorgehen der Güterichter

Mediation nach unserem Verständnis ist durch ein strukturiertes Vorgehen gekennzeichnet, wobei überwiegend die Systematik der Harvard-Konfliktforschung zugrunde gelegt wird. Primär sollen die Parteien die Lösung an Hand der zuvor erarbeiteten Interessen selbst finden. Der Mediator ist damit nur der Geburtshelfer, der den Geburtsprozess leitet und organisiert. Instrumente hierfür sind u.a. Erarbeiten der tatsächlichen Streitpunkte, Klärung der Beziehungsebene vor der Sachebene, Visualisierung, Prozessrisikoanalyse, Brainstorming etc. Das Recht steht dabei überwiegend im Hintergrund.

Es gibt unterschiedliche Mediationsstile, die *Riskin* zutreffend dargestellt hat. Der AK hat den Eindruck, dass im Pilotprojekt überwiegend die Sachbeurteilung durch den Güterichter im Vordergrund steht. Fraglich ist, ob die Vorteile der Mediation im Projekt Güterichter auf Grund der bestehenden Gegebenheiten voll zum Tragen kommen können. Fraglich ist auch, ob sich der Güterichter letztlich von seinen Entscheidungsgewohnheiten lösen kann. (Gleiches allerdings gilt auch für einen eingeschworenen Prozessanwalt, der sich als Mediator sicherlich trotz Ausbildung schwer tun würde.)

Die RAK München verlangt einen Ausbildungsnachweis von mindestens 90 Stunden als Voraussetzung für die Aufnahme in die Mediatorenliste. Auch EUCON verlangt dies mit geeigneten Nachweisen, wobei eine möglichst regelmäßige Supervision erforderlich ist, um sich als Mediator selbst zu überprüfen. Der AK ist sich nicht sicher, ob die vorhandene Ausbildung als Güterichter genügend ist. Der AK hat auch den Eindruck, dass sich das Vorgehen der Güterichter wohltuend vom Prozessverhalten unterscheidet und dies einen nicht geringen Einfluss auf die positiven Bewertungen durch Parteien und Anwälte hat. Das Verfahren vor den Güterichtern darf jedoch nach unserer Meinung nicht mit Mediation gleichgesetzt werden, deren Vorteile können nach unserer Auffassung in einer gerichtlichen Mediation systemimmanent nicht voll ausgefahren werden. Dies bringt die Bezeichnung Güterichter zum Ausdruck.

3. Sind Nebenwirkungen zu verzeichnen?

Positiv hat sich die Kommunikation zwischen Anwälten und (Güte-)Richtern durch dieses Projekt verbessert. Im AK Außergerichtliche Konfliktlösungen finden seit dem Beginn des Pilotprojektes regelmäßige Veranstaltungen statt, an denen zunehmend auch Richter teilnehmen. Dies hat zu einem fruchtbaren Dialog zwischen Anwälten und Richtern geführt. Die Zielsetzung des AK ist eine künftige Zusammensetzung der Teilnehmer zu je einem Drittel aus Anwälten, Richtern und Syndikusanwälten. Die Diskussionsbeiträge der Güterichter

zeigen, dass sich zumindest diese Richter mit einer Verbesserung der mündlichen Verhandlung eines Zivilprozesses befassen z.B. durch Visualisierung. So hat ein Richter berichtet, dass ein langjähriger Prozess durch Einsatz eines Flipcharts in der mündlichen Verhandlung gelöst werden konnte. Auch der Umgang mit psychologischen Einigungshindernissen fand großes Interesse der Güterichter. Aus diesem Kreis wurde angeregt, dass der Dialog auch auf Prozessrichter ausgedehnt werden sollte.

4. Wie soll es weitergehen?

Aufgabe der Mediatorenanwälte ist es, die Streitparteien und deren Anwälte von den Vorzügen der ADR zu überzeugen. Je mehr dies gelingt, umso weniger werden die Parteien den Prozessweg suchen. Dennoch ist die gerichtsinterne Mediation und vor allem deren Intensivierung, sollte sie geplant sein, aus der Sicht des AK nicht unproblematisch. Eine Ausweitung der Planstellen für eine gerichtsinterne Mediation würde dem Prinzip der Subsidiarität widersprechen. Vielmehr sollten die Erfahrungen aus der gerichtsinternen Mediation zu einer Verbesserung der normalen Güteverhandlung unter Einbeziehung aller ADR-Instrumente führen. Denkbar wäre auch, die Parteien nach Klageerhebung durch ein Schreiben des Gerichts auf die Möglichkeiten einer nichtprozessualen Konfliktlösung hinzuweisen. Schließlich wäre es aus der Sicht des AK wünschenswert, wenn statt weiterer Planstellen Beratungsstellen bei den Gerichten eingerichtet würden, bei denen klagewillige Parteien über außergerichtliche Konfliktlösungsinstrumente beraten werden. Solche Beratungsstellen könnten auch durch die RAK unterstützt werden. Auch könnte daran gedacht werden, regelmäßige Informationsveranstaltungen der Gerichte mit den RAK über Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu etablieren. Auch dies würde zu einer Entlastung der Gerichte und gleichzeitig zu einer Verbesserung der Streitkultur führen.

Bei einer Entscheidung über die Fortsetzung des Pilotprojektes sollte überlegt werden, ob durch eine Verbesserung der Güteverhandlung im Rahmen des Zivilprozesses nicht der gleiche Effekt erreicht werden kann. Denkbar wäre es auch, aus der Güteverhandlung möglichst rechtliche Aspekte auszuklammern und die Parteien bei der Erarbeitung ihrer tatsächlichen Interessen zu unterstützen. Sollte in der Güteverhandlung keine Einigung erreicht werden, könnte auf die Vorteile einer gerichtsnahen Mediation hingewiesen werden. Diese Güteverhandlung sollte in einem eigenen Termin stattfinden und die Parteien sollten zur Präsenz (ggf. de lege ferenda) verpflichtet werden. Diese Maßnahmen könnten dazu führen, dass Prozesse vermieden bzw. nicht ohne Not weitergeführt würden.

München, den 14.5.2007

Dr. Hans-Uwe Neuenhahn

G. Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

I. Allgemeines

Die Evaluation hat sehr aussagekräftige und zuverlässige Ergebnisse geliefert. Da die offiziellen Erhebungsinstrumente (Zählkarten der allgemeinen Justizstatistik und der Güterichterstatistik) zur Verfügung standen, konnte die Tätigkeit der Güterichter vollständig erfasst und ausgewertet werden. Vereinzelt Lücken bei der Datenübermittlung konnten mit Hilfe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vollständig ausgeglichen werden.

Soweit Daten mit Fragebogen zu erheben waren, konnte weitestgehend ein sehr guter Rücklauf erzielt werden. Bemerkenswert ist die hohe Beteiligung von Parteien und Prozessbevollmächtigten, die sich vielfach nicht auf die Beantwortung standardisierter Fragen beschränkten, sondern ergänzende Kommentare abgaben – ein Umstand, der das große Interesse und die Aufgeschlossenheit für den Modellversuch dokumentiert.

Die Güterichter trugen mit ihrer Bereitschaft zu einem einsatzfreudigen, differenzierten Konfliktmanagement zur Gewinnung einer breiten Erkenntnisbasis bei und ermöglichten es durch ein hohes Maß an Kooperation, diese für die Evaluation nutzbar zu machen..

Positiv wirkte sich schließlich aus, dass – vor allem wegen des besonderen Engagements einiger Gerichtspräsidenten – Erfahrungen mit unterschiedlichen Konzepten des Güterichtereinsatzes (möglichst global / fokussiert auf spezielle Prozessarten / vornehmlich umfangreiche und lang dauernde Verfahren) gesammelt werden konnten.

Der Umstand, dass es sich um einen Modellversuch handelt, der an den beteiligten Gerichten mit unterschiedlicher Intensität und Intention umgesetzt worden ist, erschwert es allerdings trotz der hohen Validität der erhobenen Daten, generalisierende Schlüsse zu ziehen. Ob das Güterichterverfahren letztlich zu Entlastungen für Parteien und Gericht führt oder ob es nur zusätzlichen Aufwand und Zeitverlust bewirkt, ist von vielen, schwer beeinflussbaren und stark einzelfallbezogenen Faktoren abhängig. Die unterschiedliche Zuweisungspraxis beeinflusst den Erfolg des Versuchs ebenso wie die Akquisitions- und Verhandlungspraxis des einzelnen Güterichters.

Es wäre daher unververtretbar, aus einzelnen statistischen Daten allgemeingültige Antworten auf quantitative Fragen, insbesondere nach dem Umfang einer Entlastungswirkung für die Justiz, abzuleiten.¹ Insoweit muss sich die Evaluation auf tendenzielle Aussagen beschränken. In qualitativer Hinsicht sind hingegen eindeutige Feststellungen möglich.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zusammengestellt und – soweit möglich – in Bezug zueinander gesetzt. Die daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen finden sich in Abschnitt H.

¹ So z.B. der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“ (2006), der aufgrund der Auswertung einiger weniger Verfahren bei dem unter sehr speziellen Bedingungen arbeitenden LG Göttingen unter Rdnr. 4 die Aussage trifft, „dass durch das gerichtliche Mediationsangebot eine Zeitersparnis in Form von Richterarbeitszeit von ca. 40% erzielt werden kann“.

II. Quantitative Feststellungen

1. Zuweisungspraxis

Selbst unter den Bedingungen des Modellversuchs konnte die Abgabebereitschaft der Prozessrichter nur in sehr unterschiedlichem und eher geringem Maße geweckt werden. Die Abgabequote der Modellgerichte bewegte sich im zweiten Projektjahr zwischen 0,08% und 18,54%, im Gesamtergebnis lag sie bei 2% (jeweils bezogen auf die Zahl der Neuzugänge). Zahlreiche Richter haben von dieser Möglichkeit überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht; es wurde auch von einer entschiedenen Ablehnungshaltung einzelner Richter berichtet, die allerdings im Laufe des Modellversuchs abgenommen habe. Soweit an einzelnen Gerichten in größerem Umfang übertragen wurde, beruhte dies wesentlich auf dem besonderen Einsatz der Gerichtsleitung und der Güterichter. Insgesamt zeigte die Zahl der Zuweisungen im zweiten Projektjahr eher abnehmende Tendenz (vgl. B II 1). Mit dem Ziel des Modellversuchs, Kriterien für eine sachgerechte (nicht unbedingt extensive) Abgabep Praxis zu gewinnen, ist diese Entwicklung durchaus vereinbar.

Die weitaus meisten Verfahren wurden vor jedweder Verhandlung des Prozessrichters an den Güterichter abgegeben, also zur Durchführung des Güteversuchs nach § 278 Abs. 2 ZPO. In mehr als der Hälfte dieser Fälle vergingen bis zur Abgabe allerdings mehr als drei Monate und in nicht wenigen Fällen mehr als sechs Monate (vgl. B II 2).

In nicht unerheblichem Umfang wurden aber auch – abweichend vom Grundkonzept des Modellprojekts – Verfahren abgegeben, die bereits längere Zeit beim Prozessgericht anhängig waren. In etwa einem Viertel der abgegebenen Fälle hatte bereits eine Verhandlung beim Prozessgericht stattgefunden, häufig nur eine Güteverhandlung, in nicht wenigen Fällen aber auch eine mündliche Verhandlung, teilweise mit Beweisaufnahme. Auch ausgesprochene Altverfahren wurden abgegeben (im Einzelnen s. B II 2; zum Zusammenhang zwischen Abgabezeitpunkt und Erfolg s. nachstehend).

2. Erfolgsquote

Die Güterichter Verhandlungen zeichnen sich durch eine bemerkenswert hohe Einigungsquote aus. In knapp 70% der Verhandlungen kommt es zu einem Vergleich, wobei der positive Effekt dadurch noch verstärkt wird, dass in 37% dieser Fälle über den Prozessstoff hinausgehende Vereinbarungen getroffen werden.

Nicht zu übersehen ist allerdings, dass es nur in 753 der 1439 zugewiesenen Verfahren zu einer Güteverhandlung kam; die anderen (ca. 47,7%) mussten unerledigt zurückgegeben werden, zumeist wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Parteien. Auf die Gesamtheit der abgegebenen Verfahren bezogen beträgt die Erfolgsquote damit nur ca. 36%. Da die Vergleichsquote bei den bayerischen Landgerichten insgesamt bereits 27,7% beträgt, und zwar bezogen auf alle, auch die verhandlungslosen (also z.B. durch Klagerücknahme, Verweisung, Versäumnisurteil erledigten) Verfahren², kann den Güterichterzuweisungen somit keine überragende Vergleichsträchtigkeit zugesprochen werden. Dies liegt jedoch allein an der hohen Zahl von Fehlabbgaben (auf die die Güterichter keinen Einfluss haben). Kommt es zur Güteverhandlung, ist das Güterichterverfahren sehr erfolgreich (s. oben). Zudem verbietet sich ein Vergleich mit der allgemeinen Vergleichsquote auch deshalb, weil den Güterichter hauptsächlich die schwierigeren Fälle zugewiesen werden (die leicht zu vergleichenden erledigt der Prozessrichter selbst).

² Bei Beschränkung auf die durch Vergleich oder kontradiktorisches Urteil erledigten Verfahren beläuft sie sich sogar auf 55,3%.

Bei den Verfahren, die ohne vorherige Verhandlung beim Prozessgericht zum Güterichter gelangen, ist die Gesamt-Erfolgsquote schlechter als in den bereits „anverhandelten“ Fällen. Dies liegt allein an der in den Neuverfahren deutlich häufigeren Zustimmungsverweigerung; kommt es zur Güteverhandlung, schneidet diese Fallkategorie sogar besonders gut ab. Am günstigsten – sowohl in Bezug auf die Durchführung der Güteverhandlung als auch auf deren Ergebnis – sind die Fälle, in denen beim Prozessrichter (nur) eine Güteverhandlung stattgefunden hat (vgl. B II 2). Offenbar trägt die vorherige Erörterung zwischen Prozessrichter und Parteien zur besseren Klärung der Zuweisungskriterien bei. Zudem wird ein Parteivertreter, der die Chance zu einem Vergleichsabschluss beim Prozessgericht sieht, wenig geneigt sein, dem zeitaufwändigen Güterichterverfahren zuzustimmen (in der Tat wird nach der Rückleitung wegen verweigerter Zustimmung ein erheblicher Teil der Fälle beim Prozessgericht verglichen; vgl. B V).

Bei der Erfolgsbetrachtung der Güteverhandlungen ist schließlich noch zu berücksichtigen, dass auch bei Misslingen einer Einigung in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle das Prozessgericht doch noch einen Vergleich herbeiführen kann (B V). Den Rückmeldungen der Prozessrichter ist zu entnehmen, dass dies oftmals auf die Vorklärung in der Güterichterverhandlung zurückzuführen ist (E VI 2).

Ein Zusammenhang zwischen Zuweisungsquote und Erfolg ist nicht herzustellen; dies hat die Vergleichsuntersuchung für die einzelnen Modellgerichte deutlich gezeigt (B II 1).

3. Zeitaufwand

Die Güteverhandlung dauert in der Regel zwischen einer und drei Stunden, in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen aber auch (deutlich) länger (wenngleich die meisten Güterichter bestrebt sind, den Zeitaufwand zu begrenzen, und nur selten Fortsetzungstermine abhalten).

Wird die Zeit für Akquise und Vorbereitung hinzugerechnet, beträgt der durchschnittliche Gesamt-Zeitaufwand

etwa 4 Stunden, wenn die Güteverhandlung ohne Einigung endet,
etwa 5 Stunden, wenn es zu einer Einigung kommt, und
etwa 6 Stunden bei Regelungen, die über den Gegenstand des Prozesses hinausgehen.

Für die Tätigkeit der Güterichter wurden insgesamt 4.040 Stunden Richterarbeitszeit benötigt. Da insgesamt 520 Verfahren mit einer Einigung endeten, ergibt sich bei Einbeziehung der für erfolglose Verfahren aufgewendeten Zeit ein Zeitaufwand von 7,77 Stunden pro einvernehmlich erledigtes Verfahren.

Zum Vergleich: Nach dem Endgutachten zur Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y I) werden für einen Zivilprozess am Landgericht in Bayern ca. 512 Minuten angesetzt.³ Dies entspricht 8,53 Stunden, liegt also über dem für die Güterichter errechneten Durchschnittswert.

4. Prozessverlauf nach erfolglosem Güterichterverfahren

Wie bereits unter 2 erwähnt, werden Prozesse, in denen das Güterichterverfahren erfolglos blieb, nach der Rückgabe an das Prozessgericht bemerkenswert oft dort verglichen. Die Vergleichsrate ist etwa genau so hoch wie bei den landgerichtlichen Zivilprozessen insgesamt; die gescheiterten Güterichterverfahren stellen also – unter dem Aspekt der Vergleichseignung – keine Negativauswahl dar.

³ Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), PEBB§Y I (2002) S. 510 (Gesamtwert aus Nr. 81 – 811).

5. Allgemeine Geschäftsentwicklung

Der Modellversuch hat sich nicht signifikant auf die allgemeine Geschäftsentwicklung bei den beteiligten Gerichten ausgewirkt. Dies hätte bei den meisten Gerichten wegen des geringen Anteils der Güterichterverfahren am Gesamtbestand von Zivilprozessen (im Schnitt ca. 1%) auch nur durch mittelbare Einflüsse erheblichen Ausmaßes geschehen können; solche sind indes ausgeblieben. Lediglich bei einer genaueren Betrachtung der Vergleichshäufigkeit zeigt sich, dass die Modellgerichte – bei Unterschieden im Einzelnen – in ihrer Gesamtheit eine leicht überdurchschnittliche Entwicklung genommen haben (E III).

Aufschlussreich ist jedoch die nähere Betrachtung des LG Weiden, wo den Güterichtern Verfahren in der Größenordnung von 9,6% (2005) bzw. 18,5% (2006) des Neuzugangs zugewiesen wurden. Hier erhöhte sich die bereits überdurchschnittliche, aber in den letzten Jahren zurückgegangene Bearbeitungsquote wieder auf den früheren Wert (s. E II). Die Vergleichsrate stieg an, allerdings nicht exorbitant: Bei zwei Modellgerichten mit geringerer Zuweisungsquote lag sie höher (s. E III 2). Der Anteil der Güterichter Vergleiche an allen Vergleichen entsprach etwa der Zuweisungsquote (s. B I 2, B II 1). Auf der anderen Seite nahm auch die Verfahrensdauer zu (Anhang 6 Nr. 4) – wohl eine Folge davon, dass es aufgrund der hohen Zahl von Zuweisungen und der relativ hohen Erfolglosigkeitsquote von 67,4% (s. B II 1) in größerem Umfang zu Prozessverzögerungen kam.

III. Qualitative Feststellungen

1. Akzeptanz des Verfahrens

Die größten Vorbehalte gegen das Güterichtermodell gab es den eingegangenen Berichten zufolge in der **Richterschaft**; sie konnten jedoch zunehmend abgebaut werden (C II 1, 2; F I 1).

Bei der **Anwaltschaft**, die sowohl lokal als auch auf Kammerebene gut eingebunden und informiert war, stieß das Modell jedoch von Anfang an auf große Aufgeschlossenheit. Nach dem eigenen Erleben einer Güterichter Verhandlung steigerte sich diese bei vielen Prozessvertretern zu einer tiefen Überzeugung von den Vorteilen der konsensualen Konfliktlösung (vgl. D III und Anhänge 3, 5). Kritische Anmerkungen bezogen sich auf Einzelerlebnisse; das Konzept als solches wurde kaum in Frage gestellt. Auch seitens der Anwaltsmediatoren gab es keinerlei Grundsatzkritik. Es wurde lediglich daran erinnert, dass das Modell auch den Weg zur außergerichtlichen Streitbeilegung ebnen soll.

Schon die hohe Beteiligung der **Prozessparteien** an der Umfrage zeigt, dass das Verfahren bei ihnen tiefe Eindrücke hinterlassen hat; die teilweise geradezu euphorischen Rückmeldungen bestätigen dies (vgl. Anhang 2). 86,4% gaben an, in einem vergleichbaren Fall wieder eine Verhandlung beim Güterichter anzustreben (vgl. D II 1). Verhandlungsführung und Rahmenbedingungen erhielten ausgezeichnete Bewertungen, auch mit dem Ergebnis herrschte weitestgehend Zufriedenheit (D II 3).

Zwei Ergebnisse belegen, dass es sinnvoll ist, auch Parteien, deren Konflikt bereits bis zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung eskaliert ist, einen konsensualen Lösungsweg anzubieten: Zum einen wurde als häufigster Grund für die positive Bewertung des Güterichterverfahrens die rasche Beendigung des als belastend empfundenen Rechtsstreits genannt (D II 1); zum anderen gaben 82% der Befragten an, dem Vorschlag zur Verhandlung vor dem Güterichter ohne Zögern zugestimmt zu haben, so dass es keiner großen Überzeugungsarbeit bedurfte (D II 2; hierbei darf

allerdings nicht übersehen werden, dass in 593 der dem Güterichter übertragenen Sachen [41,2%] die Zustimmung von mindestens einer Partei verweigert wurde).

Bei den **Güterichtern** selbst war fast ausnahmslos eine äußerst positive Einstellung zu ihrer Tätigkeit zu spüren, die auch als wertvolle berufliche und menschliche Erfahrung empfunden wurde. So gut wie alle befürworten die Fortführung und Ausweitung des Modells (F I 7).

2. Fallauswahl

Aus der Sicht der Güterichter wurden bei Weitem nicht alle mediationsgeeigneten Fälle zugewiesen. Auf der anderen Seite wurden aber auch Verfahren abgegeben, die auch in einer Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht zu einer konsensualen Lösung hätten führen können. Die Güterichter konnten aufgrund ihrer Erfahrungen einige für oder gegen die Zuweisung sprechende Kriterien benennen (s. F I 2). Die Fallauswahl solle beim zuständigen Richter verbleiben. Auch die Zuweisung ausgesprochener Altfälle sei sinnvoll; das Güterichterverfahren biete oftmals Auswege aus völlig verfahrenen Situationen. Fälle ohne vorherige Verhandlung des Prozessrichters wurden eher als weniger geeignet angesehen.

3. Akquisitionspraxis

Als besonders vorteilhaft hat sich die telefonische Kontaktaufnahme des Güterichters mit den Prozessbevollmächtigten erwiesen, evtl. vorbereitet durch eine schriftliche Information. Trotz des damit verbundenen und oft vergeblichen Aufwands haben sich die weitaus meisten Güterichter dafür ausgesprochen, die Akquisition vornehmlich ihnen zu überlassen.

4. Verhandlungspraxis

Aus den Rückmeldungen von Güterichtern, Rechtsanwälten und Parteien ergibt sich eindeutig, dass ein Verfahrensstil, wie er in einer außergerichtlichen Mediation gepflegt würde, weithin nicht den Erwartungen der Beteiligten entspräche. Zwar wendet ein nicht unerheblicher Teil der Güterichter in seinen Verhandlungen die Grundsätze der Mediation an (F I 4), hält sich insbesondere mit eigenen Bewertungen und Lösungsvorschlägen zurück. Dennoch wird aus den Rückmeldungen deutlich, dass der gerichtliche Rahmen bei den Verhandlungen eine wesentliche Rolle spielt. Diese Sonderbedingungen äußern sich u.a. in Folgendem:

- Die Konfliktbeteiligten befinden sich bereits auf der Eskalationsstufe eines gerichtlichen Verfahrens;
- sie wurden vom Gericht auf den Weg der konsensualen Lösung verwiesen, haben ihn nicht aus eigenem Entschluss gesucht;
- sie schließen keinen Vertrag mit dem Mediator, in aller Regel auch keine Vereinbarung, in der wechselseitige Verpflichtungen, etwa zur Wahrung der Vertraulichkeit, begründet werden;
- sie wissen, dass die Verhandlung von einem Richter, wenn auch ohne Entscheidungszuständigkeit, geführt wird;
- sie befinden sich im Gerichtsgebäude, in Räumlichkeiten, die trotz aller Bemühungen zumeist kein optimales Mediationssetting ermöglichen;
- das Zeitbudget ist begrenzt; die Phasen des Mediationsverfahrens, insbesondere auch die Entwicklung der Lösungsoptionen, müssen wesentlich zügiger durchlaufen werden; für Einzelgespräche, Pendeldiplomatie und Fortsetzungstermine ist nur in wenigen Verfahren Raum;

- das Recht ist wesentlich stärker präsent als in der außerforensischen Mediation; rechtliche Bewertungen werden von den Parteien vielfach erwartet, von den in aller Regel anwesenden Anwälten thematisiert und auch von den Güterichtern oft als sachgerecht angesehen; die rechtliche Lösung, der Prozess, ist bereits eingeleitet und schwebt damit als Nichteinigungsalternative über der Verhandlung.

Wie sich aus den Rückmeldungen weiter ergibt, werden diese Besonderheiten aber weithin nicht als nachteilig, sondern gerade als Vorzug des Güterichterverfahrens empfunden:

- In zahlreichen Kommentaren der Verfahrensbeteiligten wird die richterliche Verhandlungskompetenz besonders hervorgehoben (s. Anhang 2);
- die Rechtsanwälte haben dem gerichtlichen Charakter des Verfahrens mit großem Nachdruck (81,7%) die entscheidende Rolle für die Einigung beigemessen und hierbei insbesondere die richterliche Autorität und Neutralität sowie den Druck durch den bereits anhängigen Prozess angeführt (D III 4; Anhang 4);
- soweit von Rechtsanwälten Kritik geäußert wurde, bezog sie sich zumeist darauf, dass der Güterichter im konkreten Fall zu wenig aktiv (durch Hinweise zur Rechtslage, zum Prozessrisiko und eigene Lösungsvorschläge) in die Verhandlung eingegriffen habe (D III 1).

Die Güterichter selbst geben an, dass die Einigung in mehr als einem Drittel der Fälle auf einen richterlichen Vorschlag zurückgeht (D I 4).

Dazu passt es auch, dass die Parteien für die Lösung eines künftigen Konflikts zwar zu 92% wieder eine Verhandlungslösung wählen würden – jedoch fast ausschließlich beim Güterichter; nur 3,8% würden einen nichtrichterlichen Vermittler vorziehen (D II 1; ähnlich die Aussage der Rechtsanwälte unter E V).

Die Verhandlungsführung der Güterichter erhielt sowohl von den Parteien als auch von den Rechtsanwälten fast ausnahmslos hervorragende Bewertungen (s. D II 3; D III 2 sowie die teilweise überschwänglichen Kommentare in Anhang 2 und 3).

5. Verfahrensergebnisse

Bemerkenswert ist der hohe Grad an Ergebniszufriedenheit bei den Parteien (D II 4). Auch die Rechtsanwälte bescheinigten den getroffenen Vereinbarungen weitestgehend Interessengerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit (D III 3), die Güterichter noch häufiger (D I 2).

Ob sich durch den Vergleich die Beziehung zwischen den Parteien verbessert, spielt dagegen sowohl in der Realität als auch in der Erwartung der Beteiligten eine untergeordnete Rolle. Güterichter wie (vor allem) Rechtsanwälte äußerten sich eher zurückhaltend zu der Frage, ob von der Einigung eine positive Wirkung auf das Verhältnis zwischen den Parteien ausgeht (D I 2 a.E.; D III 3 a.E.); nur knapp 18% der Parteien stützten ihre positive Bewertung des Verfahrens (auch) auf diesen Umstand (D II 1). Offensichtlich liegt das Hauptinteresse der Parteien, die sich zu einem Güterichterverfahren entschließen, in der schnellen und möglichst schonenden Beilegung des anhängigen Rechtsstreits, nicht so sehr in der Bereinigung einer gestörten zwischenmenschlichen Beziehung (auch dies wohl ein wichtiger Unterschied zur außergerichtlichen Mediation).

In Einzelfällen kommt es aber sehr wohl auch zu echten Befriedungen, insbesondere bei familiären Konflikten, sowie – im geschäftlichen Bereich – zur Verabredung neuer gemeinsamer Aktionen (vgl. C II 7 sowie die Fallbeispiele unter D IV). Dabei spielt die Möglichkeit, über den Streitgegenstand hinaus (auch mit nicht am Prozess Beteiligten) zu verhandeln und auf diese Weise win-win-Lösungen zu erzielen, eine bedeutende Rolle, vor allem in erbrechtlichen, innerfamiliären und nachbarlichen Konflikten (zur generellen Häufigkeit solcher übergreifender Regelungen s. oben II 2).

6. Justizentlastung

In den 520 Fällen, in denen die Güterichter eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits herbeigeführt haben, ist der zuständige Prozessrichter unmittelbar entlastet worden. Das Ausmaß dieser Entlastung kann aber nicht ermittelt werden, weil es vom hypothetischen Verlauf des streitigen Verfahrens abhängig ist. Ob dieses im frühen ersten Termin mit geringem Zeit- und Arbeitsaufwand erledigt worden wäre oder sich mit mehreren Verhandlungsterminen jahrelang hingezogen hätte, ist nicht feststellbar. Die Einschätzung der Verfahrensbeteiligten, dass in über der Hälfte der beim Güterichter verglichenen Sachen eine gütliche Erledigung im regulären Zivilprozess nicht erreicht worden wäre und dass in den anderen Verfahren diese jedenfalls wesentlich mehr Zeit in Anspruch genommen hätte (D I 3; D II 1; D III 4), hat zwar durchaus indizielle Bedeutung, lässt aber keine exakte Berechnung zu.

Eine Berechnung anhand von Erwartungswerten, bei der die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von Güterichter- und Streitverfahren auf der Basis der Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses des Güteverfahrens korreliert werden, ließe die Heterogenität der Prozesswirklichkeit und die fehlende Repräsentativität des Datenmaterials außer Betracht. Es besteht die Gefahr, dass die so gefundenen Ergebnisse sich aufgrund ihrer Scheingenauigkeit verselbständigen und zu falschen Schlussfolgerungen führen.⁴ Vom Versuch einer mathematischen Ermittlung des Entlastungspotenzials wird daher Abstand genommen und stattdessen – ohne Anspruch auf ein verallgemeinerungsfähiges Ergebnis – ein Abgleich der durch die Evaluation gewonnenen Erkenntnisse mit gesicherten empirischen Daten angestellt.

Hierfür steht insbesondere die Arbeitszeiterfassung zur Verfügung, die im Rahmen des groß angelegten, von den Justizministerien in Auftrag gegebenen Projekts PEBB§Y I⁵ durchgeführt worden ist. Sie ermittelte für den Richter am LG in Bayern einen durchschnittlichen Zeitbedarf für einen Zivilprozess von ca. 512 Minuten.⁶

Ein erfolgreich abgeschlossenes Güterichterverfahren nimmt im Durchschnitt 5 Std., d.h. 300 Min. in Anspruch (vgl. B IV a.E.). Ob es zu einer rechnerischen Zeitersparnis durch das Güterichterverfahren kommt, hängt aber von der bereits vor der Abgabe vom Prozessrichter aufgewendeten Arbeitszeit ab. Diese variiert sehr stark, so dass die Betrachtung nicht weiterführt.

Eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen Güterichter- und hypothetischem Streitverfahren besteht lediglich bei den Sachen, die bereits vor einer Verhandlung beim Prozessgericht an den Güterichter gelangt sind (Neuverfahren). Hier wird der Prozessrichter in der Regel außer den einleitenden Verfügungen und der Lektüre von Klage- und Klageerwiderungsschrift nur wenige Aktivitäten entfalten haben. Wenn ein solches Verfahren vom Güterichter durch Vergleich erledigt wird, kann die Differenz zwischen dem zu erwartenden Zeitaufwand laut PEBB§Y und dem Zeitaufwand des Güterichters annähernd als durchschnittlich ersparte Richterarbeitszeit angesehen werden.

Vom Güterichter mit Einigung erledigt wurden im Projektzeitraum 387 Neuverfahren. Diese hätten im regulären Verfahren einen fiktiven Zeitaufwand von 198.144 Min. (ca. 3.302 Std.) verursacht. Bei den Güterichtern erforderten diese Verfahren einen Aufwand von insgesamt 98.795 Min. (ca. 1.647 Std.) Rechnet man pro Verfahren noch eine vom Prozessrichter bereits aufgewendete Vorbereitungszeit von 30 Min. hinzu, ergibt sich ein Gesamtaufwand von 110.405 Min. (ca. 1.840 Std.), also 1.462 Std. weniger als im regulären Verfahren.

⁴ Vgl. z.B. den Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“, wo die auf einer solchen Berechnung beruhende Aussage, durch ein gerichtliches Mediationsangebot könne eine Ersparnis von 40% Richterarbeitszeit erzielt werden, auf S. 3 ohne nähere Erläuterung übernommen wird.

⁵ Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats- (amts-)anwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

⁶ Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), PEBB§Y I (2002) S. 510 (Gesamtwert aus Nr. 81 – 811).

Diese Rechnung kann aber nur einen groben Anhalt bieten, da anzunehmen ist, dass vor allem solche Verfahren an die Güterichter abgegeben wurden, die im streitigen Verfahren einen überdurchschnittlichen Aufwand hervorgerufen hätten. Als Beleg hierfür können wiederum die Einschätzungen von Rechtsanwältinnen und Güterichtern herangezogen werden, denen zufolge es in mindestens 50% der Fälle im streitigen Verfahren überhaupt nicht und in weiteren 40% nicht so schnell zu einer Einigung gekommen wäre (vgl. D I 3, D III 4).

Es kommt weiter hinzu, dass in den Güterichtervergleichen sehr häufig Konfliktstoff miterledigt wird, der bereits Gegenstand anderer Verfahren ist oder jedenfalls werden könnte.

Insgesamt ist somit von einer erheblichen, allerdings nicht mathematisch belegbaren Entlastungswirkung der vom Güterichter herbeigeführten Vergleiche auszugehen.

Dem steht allerdings die von den Güterichtern vergeblich aufgewendete Arbeitszeit aus den nicht zur gütlichen Erledigung gelangten Verfahren gegenüber. Es handelt sich hierbei um die nicht unerhebliche Summe von 22.800 Minuten für die Verfahren, in denen es nicht zur Durchführung einer Güteverhandlung kam (Aufwand für Vorbereitung und Akquisition) sowie 63.600 Min. für erfolglos gebliebene Güteverhandlungen, insgesamt also 86.400 Min. oder 1.440 Stunden. Diese Summe entspricht (wiederum im Schnitt laut PEBB§Y I) dem Zeitbedarf für fast 170 Zivilprozesse und damit nach dem Pensenschlüssel für die Personalbedarfsberechnung in etwa dem Jahresdeputat eines Richters am Landgericht.

Bei dieser Betrachtung wäre das Güterichtermodell ein Nullsummenspiel; sie ließe jedoch, wie dargelegt, die mathematisch nicht erfassbaren Gegebenheiten, insbesondere die oftmals erhebliche Entlastungswirkung bei der Erledigung komplexer Altverfahren, außer Betracht. Die Gegenüberstellung verdeutlicht vielmehr, dass das Modell auf jeden Fall nicht zu einer Mehrbelastung führt. Die Höhe des Entlastungseffekts steigt in dem Maße, in dem es gelingt

- dem Güterichter solche Fälle zuzuweisen, die beim Prozessrichter einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand hervorrufen würden,
- den Anteil der Zustimmungsverweigerungen und der erfolglosen Güteverhandlungen niedrig zu halten (wobei nach den Ergebnissen dieser Evaluation⁷ die Problematik nur im erstgenannten Bereich liegt),
- weitere (bereits anhängige oder beabsichtigte) Prozesse mitzuerledigen.

7. Ausstrahlungen

Dem Modell könnte auch eine zusätzliche mittelbare Entlastungswirkung dadurch zukommen, dass es auf die allgemeine Praxis der Konfliktlösung („Streitkultur“) ausstrahlt und auf diese Weise Prozesse vermeidet. Ein solcher Einfluss konnte im Rahmen der Evaluation jedoch allenfalls ansatzweise festgestellt werden (vgl. E V). Auch für die (von dem Projekt erwartete) Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es keine gesicherten Anzeichen (vgl. auch die oben unter 4 erwähnten Angaben zur Präferenz des Güterichterverfahrens bei künftigen Konflikten). Allerdings ist insofern auch kein negativer Einfluss erkennbar. Zwar berichteten einzelne Güterichter, dass Klagen in Einzelfällen bereits mit dem Ziel erhoben wurden, in das Güterichterverfahren zu gelangen (F I 4); es fehlt jedoch jeder Anhalt dafür, dass diese Konflikte ohne das Güterichterverfahren außergerichtlich beigelegt worden wären.

Bei einigen Gerichten wurde eine gewisse, allerdings auch nicht besonders starke Ausstrahlung auf die Verhandlungspraxis mancher Prozessrichter festgestellt (C II 12; E V; F II).

⁷ Auch von anderen Modellprojekten werden hohe Einigungsquoten bei durchgeführter Verhandlung, aber erhebliche Defizite bei der Zustimmungserteilung berichtet; vgl. z.B. *Görres-Ohde*, SchlHA 2007, 143 für Schleswig-Holstein; *Hückstädt*, NJ 2005, 292 für Mecklenburg-Vorpommern.

H. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Mit dem Modellprojekt sollte untersucht werden, ob und in welcher Form eine Aufgabenteilung zwischen Prozessgericht und einem „Güterichter“ sachgerecht sein kann und inwieweit eine solche Form „differenzierter Konfliktzuweisung“ im Einzelfall zu einer Entlastung der Justiz, zu mehr Rechtsfrieden und zu einer flexibleren Streitkultur führen kann (A II 1: Vorbemerkung des Konzepts). Das Ergebnis dieser Untersuchung wird unter I dargestellt.

Außerdem sollten konkrete Fragen zur Ausgestaltung eines Verweisungssystems geklärt werden (a.a.O. Abschn. V des Konzepts). Diese beziehen sich auf

- Kriterien für die Verweisung an einen ersuchten Richter
- Akzeptanz der Güterichtertätigkeit
- Verfahrensverlauf
- Auswirkung gescheiterter Güteverfahren auf den weiteren Prozess
- Einfluss auf die Vergleichshäufigkeit
- Bewertung der Institution des Güterichters
- Geeignetheit des Ausbildungskonzepts.

Auf diese Fragen wird im Rahmen der Bewertung des Güterichtermodells (II) eingegangen.

Die aus der Evaluation des Modellversuchs gewonnenen Erkenntnisse eröffnen, in einen größeren Zusammenhang gestellt, weiterreichende Perspektiven (III). Mit darauf aufbauenden Empfehlungen für das weitere Vorgehen (IV) schließt die Untersuchung ab.

I. Das Konzept differenzierter Konfliktzuweisung

1. Grundlegendes

Die Übertragung des Güteversuchs auf einen kommissarischen Richter ist zwar seit Jahrzehnten in der ZPO vorgesehen,¹ bisher aber nur wenig praktiziert worden. Nachdem sich in den 90er Jahren die Mediation bei der *außergerichtlichen* Streitbeilegung zunehmend durchgesetzt hatte, lag es nahe, den Grundgedanken der Einschaltung eines nicht entscheidungsbefugten Mittlers auf das prozessuale Konfliktlösungssystem zu übertragen. Das Güterichtermodell hat diesen Ansatz aufgegriffen und durch Ausbildung, Aufklärungsarbeit und organisatorische Maßnahmen optimiert. An den acht Modellgerichten wurde in teilweise erheblichem Umfang und differenzierter Art und Weise von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so dass aussagekräftige Erkenntnisse zu den drei Fragestellungen

- Entlastungswirkung?
- Befriedungswirkung?
- Verbesserung der Streitkultur?

gewonnen werden konnten.

¹ Bis 2002 in § 279 Abs. 1 S. 2 ZPO i.d.F. der Vereinfachungs-Novelle v. 3.12.1976 (BGBl I S. 3281), seither in § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO.

2. Justizentlastung

Eine Entlastung der Justiz kann dadurch erreicht werden, dass weniger Prozesse anhängig gemacht oder die anhängigen Verfahren schneller oder mit geringerem Aufwand erledigt werden.

a. Prozesszahlen

Ein Rückgang der Neuzugänge konnte zwar im Projektzeitraum verzeichnet werden; es ist jedoch auszuschließen, dass dieser in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem Güterichterprojekt steht. Der Rückgang war bei den Modellgerichten sogar weniger stark als bei den bayerischen Landgerichten insgesamt (s. E I).

Denkbar wäre, dass sich in dem Rückgang eine – durch das Projekt zumindest geförderte – Umorientierung auf außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren niederschlägt. Dies lässt sich mit den vorliegenden Erkenntnissen allerdings nicht stringent beweisen. Die Eingangszahlen der Gerichte sind seit jeher gewissen Schwankungen unterworfen, die auf den verschiedensten Ursachen, z.B. auch der allgemeinen Wirtschaftslage, beruhen können; gerade nach einem starken Anstieg, wie er in den Jahren seit 2002 zu verzeichnen war, folgt oftmals eine gewisse Abkühlung, die in eine Konsolidierung auf etwas erhöhtem Niveau übergeht.

Bemerkenswert ist jedoch, dass die Anwaltsbefragung (E V) für die LG-Bezirke mit Güterrichtern einen deutlich stärkeren Trend zu den alternativen Streitbeilegungsverfahren ergeben hat als in den anderen Bezirken. Die Frage, ob Alternativen zum Zivilprozess jetzt (d.h. gegen Ende der Evaluationsphase) häufiger als früher zum Einsatz gebracht werden, bejahte (zumindest tendenziell) in den Modellbezirken fast die Hälfte der Anwälte, in den anderen Bezirken waren es nur ca. 40%.

Zu bedenken ist auch, dass durch den Modellversuch Hunderte von Rechtsanwälten die Wirkungsweise der Mediation und die Vorzüge einer interessen-, konsens- und zukunftsorientierten Konfliktlösung kennen und – wie die positiven Rückmeldungen (D III) zeigen – schätzen gelernt haben. Es kann nicht angenommen werden, dass diese Erfahrung ohne Einfluss auf die künftige Beratungspraxis bleibt. Zwar haben nur 16% der Rechtsanwälte mit Güterrichterfahrung angegeben, dass sie im Falle eines vergleichbaren Konflikts einen außergerichtlichen Vermittler einschalten würden (E V), da aber der Weg zum Güterrichter nicht frei wählbar ist, sondern vom Abgabermessen des Prozessrichters abhängt, dürfte auch ein Großteil dieser Anwälte künftig einer außergerichtlichen Lösung zuneigen.

Die Annahme, dass als Folge des Modellprojekts eine (freilich nicht quantifizierbare) Anzahl von Zivilprozessen vermieden worden ist (und künftig vermieden wird), erscheint demnach nicht unbegründet.

Allerdings könnte das Güterichtermodell auch eine prozessvermehrende Wirkung haben. Wie sich aus den Rückmeldungen von Parteien und Rechtsanwälten ergibt, hat es die Attraktivität der Ziviljustiz enorm gesteigert (D II, D III). Einzelne Güterrichter haben auch Anzeichen dafür wahrgenommen, dass vereinzelt bereits mit der Klage eine Verhandlung beim Güterrichter angestrebt wird. Dass diese Klagen ohne das Güterichtermodell nicht erhoben worden wären, ist damit jedoch nicht belegbar. Dass mit einem funktionalen und zugleich ökonomischen Güteverfahren auch Anreize für eine verstärkte Inanspruchnahme der Justiz gesetzt werden könnten, muss allerdings bei den Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

Ergebnis: Für einen Einfluss des Güterichtermodells auf die Prozesshäufigkeit gibt es keinen statistischen Beleg. Es bestehen aber deutliche Anzeichen, dass es dazu beigetragen hat, die Vorzüge der konsensualen Konfliktlösung bewusst zu machen und unnötige Prozesse zu vermeiden.

b. Verfahrensdauer

Insoweit ist das Evaluationsergebnis zwiespältig. Es ist selbstverständlich, dass die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits, insbesondere wenn sie in einem frühen Stadium des Prozesses stattfindet, das Verfahren erheblich verkürzt. Wo es aber nicht zu einer Einigung kommt – sei es dass die Parteien sich nicht auf das Güteverfahren verständigen können oder dass sie dort keine Lösung finden – führt die Abgabe an den ersuchten Richter zur Prozessverzögerung. Da fast zwei Drittel der Güterichterzuweisungen ohne Erfolg blieben (B I 1), ist dieser negative Effekt der Regelfall. Es verwundert daher nicht, dass das Güterichterprojekt keinen generellen Beitrag zur Verkürzung der Verfahrensdauern leisten konnte. Eher ist das Gegenteil der Fall: So konnte etwa das LG Weiden, bei dem im Jahr 2006 fast jedes fünfte Neuverfahren an den Güterichter abgegeben wurde, zwar seine Bearbeitungsquote verbessern; insgesamt kam es jedoch zu einer deutlichen Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer (Anhang 6, Nrn. 1 u. 4).

Obwohl Güterichterverfahren in der Regel sehr kurzfristig abgewickelt werden (der Durchschnitt liegt bei 75 Tagen, d.h. 2 ½ Monaten, der Median bei 55 Tagen), ist die Verzögerungswirkung der erfolglosen Zuweisungen nicht zu vernachlässigen. Wie sich aus B III 1 ergibt, dauert es oft mehrere Monate, bis ein beim Güterichter nicht zur Verhandlung oder zur Einigung gebrachtes Verfahren zum Prozessgericht zurückgelangt. Auch wenn in einer bemerkenswert hohen Zahl der Fälle eine Beendigung des Prozesses dort innerhalb von vier Monaten erreicht werden kann (B V), ist es doch insgesamt zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer gekommen.

Es wäre jedoch verfehlt, hieraus ein generelles Negativurteil über das Verweisungskonzept herzuleiten. Dass es bei Erfolglosigkeit der Verweisung zu Prozessverzögerungen kommen kann, ist der Preis, der für die Ausnutzung der Chance zu einem wesentlich besseren Prozessergebnis gezahlt werden muss. Die Zeitersparnis bei erfolgreichen Überweisungen überwiegt die Zeitverluste bei den erfolglosen bei Weitem (vgl. G III 6). Der prozessverzögernde Effekt von erfolglosen Überweisungen darf aber nicht aus dem Auge verloren werden.

Ergebnis: Die Einschaltung des Güterichters führt im Erfolgsfall zu einer erheblichen Abkürzung des Rechtsstreits. Die bei Erfolglosigkeit eintretende Verfahrensverzögerung muss hingenommen, sollte aber durch geeignete Verfahrensgestaltung minimiert werden.

c. Verfahrensaufwand

Bleibt die Güterichterbehandlung, wie in immerhin ca. 31% der Fälle (B I 1) erfolglos, fällt die hierfür verbrauchte Richterarbeitszeit, oftmals mehrere Stunden, zusätzlich an, und auch in den Fällen, in denen es wegen fehlender Zustimmung der Parteien nicht zur Güteverhandlung kommt, ist für den Akquisitionsversuch, dem in der Regel eine zumindest kursorische Beschäftigung mit dem Fall vorausgeht, Arbeitszeit aufgewendet worden (im Schnitt je 36 Minuten für 649 Fälle; näher G III 6).

Es fragt sich, ob dieser Zusatzaufwand durch Einsparungen in den erfolgreich abgeschlossenen Fällen aufgewogen wird.

Wie unter G III 6 dargelegt wurde, liegt der durchschnittliche Zeitaufwand des Güterichters unter demjenigen, der nach den Erhebungen der PEBB§Y-Studie für den landgerichtlichen Zivilprozess zu veranschlagen ist. Dabei ist jedoch zum einen zu beachten, dass in vielen Fällen der Übertragung auf den Güterichter bereits eine umfangreiche Sachbehandlung durch den Prozessrichter vorausgegangen ist. Wurde bisher nur eine Güteverhandlung des Prozessrichters durchgeführt, wird der Zeitaufwand zwar noch nicht allzu hoch zu veranschlagen sein; abgegeben wurden aber auch Verfahren, in denen bereits wiederholt, teils über viele Jahre, mündlich verhandelt

und Beweis erhoben worden war, der Durchschnittswert laut PEBB§Y also jeden Orientierungswert verloren hat. Vor allem aber würde ein realistischer Aufwandsvergleich voraussetzen, dass der hypothetische Verlauf des streitigen Verfahrens bekannt ist. Angesichts der Unwägbarkeiten einer gerichtlichen Auseinandersetzung fehlt es hierfür an jeder Grundlage; die betreffenden Einschätzungen der Güterichter und der Prozessbevollmächtigten (D I 3, D III 4) liefern zwar aufschlussreiche, für eine erhebliche Zeitersparnis sprechende Anhaltspunkte, mehr aber nicht.

Eine Aussage zum Aufwandsvergleich kann daher nicht einzelfallbezogen, sondern nur generalisierend getroffen werden. Sie hat zu berücksichtigen, dass ein erfolgreich abgeschlossenes Güterichterverfahren einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 5 Stunden erfordert, ein Viertel der Verfahren über 6 Stunden und etwa jedes zwölfte Verfahren über 10 Stunden dauert (B IV), andererseits aber nicht wenige Zivilprozesse mit einer halbstündigen Verhandlung und der Abfassung eines kurzen Urteils ihre Erledigung finden. Auch Vergleichsverhandlungen des Prozessrichters dauern nur selten länger als eine Stunde und sind in etwa 55% der sachlich zu bescheidenden Fälle erfolgreich (E III 2). Im Allgemeinen wird also der Aufwand im Güterichterverfahren – jedenfalls in zeitlicher Hinsicht – höher sein.

Betrachtet man den Aufwand nicht nur unter zeitlichen, sondern auch unter inhaltlichen Aspekten, so erscheint zwar auf den ersten Blick das streitige Verfahren mit seinen Förmlichkeiten, rechtlichen Implikationen, oftmals komplexen Sachverhaltsfeststellungen und der schriftlichen Urteilsabfassung als das aufwändigere. Dabei würden aber die hohen Anforderungen übersehen, die der Güterichter erfüllen muss, um im unmittelbaren Kontakt mit den Streitparteien eine nach Möglichkeit von beiden Seiten als interessengerecht empfundene Lösung herbeizuführen. Die unmittelbare Konfrontation mit den oft völlig zerstrittenen Konfliktparteien, ihren Emotionen, persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen, die Notwendigkeit, mit Empathie, aber gleichwohl neutraler Distanz durch die Beziehungsprobleme auf die Sachebene zu führen und dort interessengerechte Lösungen entstehen zu lassen, stellen höchste Anforderungen an die soziale, psychologische und juristische Kompetenz. Dies ist durch die Gespräche mit den Güterichtern und bei dem Seminar vom Juli 2006 sehr deutlich geworden; die unter D IV wiedergegebenen Fallbeispiele mögen hiervon einen Eindruck vermitteln.

Wieder eine andere Wendung erhält die Betrachtung des Verfahrensaufwands, wenn man sich vom Vergleich streitige Verhandlung – Güteverhandlung löst und übergreifende Wirkungen einer Einigung beim Güterichter einbezieht. Zum einen beendet der Güterichtervergleich anders als das streitige Urteil den Rechtsstreit nicht nur für diese Instanz, sondern endgültig. In den vermiedenen Aufwand des Streitverfahrens ist also auch das potenzielle, angesichts einer Berufungsquote von ca. 55%² nicht unwahrscheinliche Rechtsmittelverfahren einzubeziehen. Zudem führen die vom Güterichter erzielten Einigungen in großem Umfang (37%) zu einer über den Streitgegenstand des Prozesses hinaus gehenden Konfliktlösung. Es wird also sehr oft auch der Aufwand, der mit weiteren Rechtsstreitigkeiten verbunden ist oder entstehen könnte, vermieden.

Ergebnis: Das Güterichterverfahren ist nicht per se weniger aufwändig. Ob es im konkreten Einzelfall zu einer Aufwandsminderung führt, hängt von vielen Faktoren ab, die sich, da hypothetischer Natur, sowohl einer sicheren Prognose als auch einer retrospektiven Feststellung entziehen. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Rechtsstreit große Komplexität oder ein hohes Eskalationspotenzial aufweist, in denen umfangreiche Sachverhaltsaufklärung erforderlich wäre oder in denen über den Streitgegenstand hinausgehender Konfliktstoff miterledigt werden kann, ist eine erhebliche Entlastungswirkung gesichert. Zu beachten ist bei der Gesamtbetrachtung aber auch, dass die zahlreichen Fälle, in denen es nicht zu einer Einigung kommt, zusätzlichen Aufwand erzeugen.

² Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut (o. Fußn. 11 zu Teil A) S. 150 f.

3. Befriedungswirkung

Die Antwort auf die Frage, ob das Güterichtermodell eine gesteigerte Befriedungswirkung zu entfalten vermag, hängt davon ab, was unter Befriedung verstanden wird.

Versteht man darunter die nachhaltige, als befriedigend empfundene Beilegung des anhängigen Rechtsstreits, ist die Frage eindeutig zu bejahen:

83,6% der Parteien bewerteten die im Güterichterverfahren erzielte Einigung mit „sehr gut“ bis „befriedigend“ (D II 4); auch aus der Gesamtbewertung des Verfahrens (D II 1) und den zahlreich abgegebenen Kommentaren (D II 6 und Anhang 2) ergibt sich ein hohes Maß an Befriedigung darüber, dass der Rechtsstreit auf diese Weise erledigt werden konnte. In dieselbe Richtung gehen die Einschätzungen der Güterichter (D I 2) und der Rechtsanwälte (D III 3).

Auch wenn unter Befriedungswirkung das Erzielen von über den Gegenstand des konkreten Rechtsstreits hinausgehenden Regelungen verstanden wird, ist angesichts dessen, dass ein solches in 37% der Vergleiche möglich war, eine positive Antwort zu geben.

Erwartet man dagegen von der Einigung eine Verbesserung der persönlichen Beziehung zum Prozessgegner, muss das Ergebnis enttäuschen. Nur 17,9% der Parteien sahen darin einen Vorzug des Güterichterverfahrens; für die meisten war entscheidend, dass der Rechtsstreit schnell, belastungsarm und mit einer angemessenen, einvernehmlichen Lösung beendet worden ist (D II 1). Auch die Güterichter und die Rechtsanwälte wollten einen positiven Einfluss auf die Beziehung zwischen den Parteien nur sehr zurückhaltend bestätigen (D I 2, D III 3).

Dieses Ergebnis zeigt, dass im Güterichterverfahren – anders als oftmals bei der außergerichtlichen Mediation – die Wiederherstellung guter persönlicher Beziehungen nicht im Vordergrund des Interesses steht. Vordringlich ist für die Parteien, den konkreten Rechtsstreit (und ggf. weitere bereits schwebende) mit einem befriedigenden Ergebnis zu beenden. Dies schließt natürlich nicht aus, dass es in Einzelfällen, besonders bei innerfamiliären Konflikten, zu echten Versöhnungen, bei Streitigkeiten zwischen Geschäftspartnern auch zu neuen Vertragsabschlüssen kommt.

Im Übrigen kann eine Befriedungswirkung auch schon darin gesehen werden, dass die Streitparteien sich überhaupt wieder an einen Tisch setzen und (oft nach durchaus heilsamen Entladungen) sachbezogen mit einander kommunizieren. Was durch die Gegnerstellung im Prozess und das „Vorschicken“ der Prozessbevollmächtigten oftmals verhindert wird, nämlich das unmittelbare, von einem neutralen Mittler angeleitete, offene, nicht prozesstaktisch ausgerichtete Gespräch, kann sich hier entfalten. Es kommt durchaus vor, dass das einmal in Gang gekommene Gespräch auch ohne den Moderator, etwa in einer Verhandlungspause, fortgesetzt wird oder dass man sogar gemeinsam zum Mittagessen geht.

Dieses Wiedereingangssetzen der Kommunikation ist auch einer der Gründe dafür, dass viele Parteien das Güterichterverfahren selbst bei Nichtzustandekommen einer Einigung positiv bewerten (D II 5, Anhang 2). Von Prozessrichtern wurde wiederholt berichtet, dass sich das (nicht sogleich zur Einigung führende) Gespräch beim Güterichter positiv auf den weiteren Verlauf des Rechtsstreits ausgewirkt hat (E VI 2).

Ergebnis: Das Güterichterverfahren hat jedenfalls insoweit eine befriedende Wirkung, als es eine Kommunikationsebene schafft, die es den Parteien ermöglicht, sachbezogen nach interessengerechten und als befriedigend empfundenen Lösungen zu suchen. Die (Wieder-) Herstellung persönlicher, sozialer oder geschäftlicher Beziehungen kommt vor, steht aber nicht im Mittelpunkt des Interesses.

4. Verbesserung der Streitkultur

Von dem zweijährigen, regional begrenzten und mit minimalem Personaleinsatz durchgeführten Modellversuch konnte keine umwälzende Umorientierung unserer traditionell auf die kontradiktorische Rechtsdurchsetzung gerichteten Justizlandschaft erwartet werden. Dennoch hat das Projekt wichtige Impulse gegeben und den Boden für weitere Entwicklungen in Richtung auf eine stärkere Konsensorientierung bereitet.

Als Beleg hierfür kann angeführt werden:

In den Modellbezirken wurde die Frage, ob Alternativen zum Zivilprozess jetzt (d.h. gegen Ende des Untersuchungszeitraums) häufiger in Betracht gezogen werden, wesentlich häufiger – jedenfalls tendenziell – bejaht als in den drei Bezirken, in denen zu Vergleichszwecken eine entsprechende Umfrage durchgeführt wurde (von ca. 50% gegenüber ca. 40%; vgl. E V).

Auch bei den Prozessrichtern vollzieht sich offenbar ein Wandel des Verhandlungsstils im Sinne stärkerer Partei- und Konsensorientierung; dieser wurde von den Rechtsanwälten an den Modellgerichten häufiger wahrgenommen als an den anderen (vgl. E V). Auch seitens der Güterichter und einiger Gerichtspräsidenten wurde eine entsprechende Entwicklung berichtet (F I 1, F II).

Der Vorsitzende des Arbeitskreises Außergerichtliche Konfliktlösungen der Rechtsanwaltskammer München stellte fest, dass durch den Modellversuch die Gedanken der Mediation bei Anwälten und Mandanten bekannt gemacht wurden und sich das Verhältnis zwischen anwaltlichen Mediatoren und Richtern, auch beim Erfahrungsaustausch, verbessert habe.

Ein nachhaltiges Überspringen des Interesses an konsensualer Konfliktlösung auf die außergerichtlichen Mediationsangebote konnte allerdings noch nicht festgestellt werden. Dazu trägt wohl auch bei, dass von der Möglichkeit einer Einbindung außergerichtlicher Schlichtungsstellen nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO von Richtern und Güterichtern so gut wie kein Gebrauch gemacht wird.

In der Öffentlichkeit ist die Entwicklung zu einer neuen Streitkultur – soweit erkennbar – noch nicht angekommen. Über die Güterichterprojekte wurde zwar, vor allem zu Beginn, vereinzelt in der Presse berichtet; eine breitere Informationskampagne hat bisher aber nicht stattgefunden. Die Güterichter haben wegen der – gerade bei den spektakulären Einigungserfolgen – hoch sensiblen Verfahrensinhalte und deren Vertraulichkeit verständliche Vorbehalte gegen eine Publizierung.

Ergebnis: Das Güterichtermodell hat einen wichtigen, wenn auch noch begrenzten, Beitrag zur Ausbreitung der konsensualen Konfliktlösungsmethoden geleistet.

II. Das Güterichtermodell

1. Grundlegendes

Versuche mit der Einbeziehung nicht entscheidungszuständiger, sondern vermittelnder Richter in den Zivilprozess wurden in den vergangenen Jahren in mehreren Bundesländern initiiert. Bekannt geworden sind aus dem Bereich der Ziviljustiz insbesondere folgende Projekte:

Gerichtliche Mediation in Berlin
Gerichtliche Mediation in Mecklenburg-Vorpommern (insb. LG Rostock)
Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen (insb. LG Göttingen)
Richterliche Mediation in Nordrhein-Westfalen (insb. LG Paderborn u. Detmold)
Gerichtsnaher Mediation in Sachsen-Anhalt
Gerichtliche Mediation in Schleswig-Holstein
Gerichtsnaher Mediation am LG Frankfurt/M.
Mediationssenat am OLG Dresden

Die einzelnen Projekte folgen unterschiedlichen Konzepten. Eine vergleichende Betrachtung der jeweiligen Erfahrungen wäre wertvoll, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Klarzustellen ist jedoch, dass sich das hier zu evaluierende Güterichtermodell in einem wesentlichen Punkt von den vorgenannten Mediationsprojekten unterscheidet: Es geht bei ihm nicht darum, Mediation in den Zivilprozess einzuführen. Es folgt nicht einem methoden-, sondern einem verfahrensorientierten Ansatz. Erprobt werden sollen die Möglichkeiten eines differenzierten Konfliktmanagements im Prozess, insbesondere bei personeller Trennung von mündlicher Verhandlung und Güteversuch. Zu diesem Zweck wird die in § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO vorgesehene Möglichkeit, die Güteverhandlung auf einen ersuchten Richter zu übertragen, aktiviert. Dabei ist die Verhandlungsmethode freigestellt: Ob der Güterichter wie ein Mediator agiert oder ob er ein qualifiziertes Vergleichsgespräch führt, wie stark die juristische Seite des Konflikts einblendet wird und ob der Richter eigene Bewertungen oder Vorschläge einbringt, wie lange verhandelt und ob Dritte einbezogen werden sollen, bleibt den Beteiligten überlassen.

2. Rechtliche Beurteilung

a. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Güterichterkonzepts ist § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsstreit für eine Güteverhandlung an einen beauftragten oder ersuchten Richter verwiesen werden.

Güteverhandlung ist nicht nur die der mündlichen Verhandlung vorausgehende i.S.d. § 278 Abs. 2 ZPO, sondern auch jeder weitere Güteversuch i.S.v. § 278 Abs. 1, 3 ZPO.

Beauftragter Richter ist ein solcher des Prozessgerichts, während der ersuchte Richter einem anderen Gericht angehört (vgl. §§ 361, 362 ZPO). Unter Gericht ist dabei der einzelne Spruchkörper zu verstehen. Es handelt sich daher auch dann, wenn die Güteverhandlung einem anderen Richter desselben Landgerichts übertragen wird, um einen ersuchten Richter. § 157 GVG, der eine amtsgerichtliche Zuständigkeit für die Rechtshilfe begründet, greift nicht ein, wenn die Ausführung richterlicher Ersuchen innerhalb desselben Landgerichts durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt ist. Dies ist bei den Modellgerichten geschehen (vgl. dazu A II 3).

Die Verweisung ergeht durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf (§ 128 Abs. 4 ZPO). Bei der Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende allein (§ 349 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Verweisung auf ein außergerichtliches Verfahren i.S.v. § 278 Abs. 5 S. 2, 3 ZPO handelt.

Für die Verhandlung vor dem ersuchten Richter besteht kein Öffentlichkeitsgebot (§ 169 GVG) und kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 5 ZPO).

Der ersuchte Richter kann einen Vergleich beurkunden, aber keine Entscheidungen zur Hauptsache (etwa Anerkenntnisurteil, Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 4 ZPO) erlassen. Die Feststellung eines im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO zustande gekommenen Vergleichs ist als von seiner Kompetenz zur Durchführung der Güteverhandlung umfasst anzusehen, desgleichen die Festsetzung des Streitwerts für den Vergleich. Letzteres ist streitig,³ folgt aber zwingend daraus, dass der Prozessrichter in Unkenntnis des über den Streitgegenstand oft hinausgehenden Verhandlungsgegenstands der Güteverhandlung gar nicht in der Lage ist, den Streitwert festzusetzen. Es ist demnach in sinnentsprechender Auslegung des § 63 Abs. 2 S. 1 GKG von einer Annexkompetenz des Güterichters auszugehen. Bei einigen Modellgerichten wurde dies, was zumindest zur Klarstellung nützlich ist, im Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich geregelt.

Die Tätigkeit des ersuchten Richters ist seiner Rechtsprechungsaufgabe zuzurechnen. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters gilt jedoch nicht, da der Güterichter nicht entscheidungsbefugt ist. Soweit in Geschäftsverteilungsplänen die Verteilung der Güterichteraufgaben auf mehrere Richter geregelt ist, dient dies dem Belastungsausgleich und der Vermeidung von Zuständigkeitszweifeln; die Beteiligten können aber jederzeit und ohne Mitwirkung des Prozessgerichts eine anderweitige Zuständigkeit vereinbaren.

Zusätzliche Gerichtskosten entstehen nicht. Wird das gesamte Verfahren durch Vergleich beendet, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr von 3,0 auf 1,0 (KV-GKG 1211 Nr. 3). Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den des Verfahrensgegenstands übersteigt, entsteht eine Gebühr von 0,25 (KV-GKG 1900).

Die Prozessbevollmächtigten erhalten für die Teilnahme an der Güteverhandlung keine weitere Gebühr. Kommt es zu einer Einigung, entsteht eine Einigungsgebühr i.H.v. 1,0, für mitverglichene nicht rechtshängige Ansprüche i.H.v. 1,3 (KV-RVG 1000, 1003).

b. Rechtliche Bedenken

Gegen gerichtliche Mediationsmodelle sind in der Literatur vereinzelt wettbewerbsrechtliche Bedenken erhoben worden: Wenn die Justiz auf Dauer Mediation kostenfrei anbiete, begeben sie sich in einen ungleichen Wettbewerb mit den außergerichtlichen Mediatoren und verstoße gegen § 3 UWG.⁴ Diese Bewertung erscheine dann berechtigt, wenn die Justiz tatsächlich mit einem eigenständigen Angebot auf dem Mediationsdienstleistungsmarkt in Erscheinung träte. Es kann ihr aber nicht verwehrt sein, im Rahmen der gerichtlichen Güteverhandlung auch Methoden der Mediation zur Anwendung zu bringen.

Bedenken werden auch aus dem Richterstatus des Verhandlungsleiters hergeleitet:⁵ Mediation sei nicht Rechtsprechung und folglich nur dann eine richterliche Aufgabe nach § 4 DRiG, wenn sie der Gerichtsverwaltung zugeordnet werden könne.⁶ Bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im DRiG sei richterliche Mediation daher dienstrechtlich unzulässig.⁷ Auch dieser Sicht könnte allenfalls dann nähergetreten werden, wenn Richter tatsächlich als Mediatoren tätig

³ A.A. z.B. OLG Rostock, Beschl. v. 3.11.2006 – 2 W 27/06.

⁴ *Volkmann*, Mediation im Zivilprozess (2006) S. 46 ff.; *Spalckhaver*, IDR 2004, 80 ff.; *Spindler*, ZKM 2007, 80. Zweifel auch bei *Monßen*, ZKM 2006, 86.

⁵ Vgl. *Spindler*, ZKM 2007, 79 u. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“ (2006) Rdnr. 17 ff.

⁶ Dafür *Ortloff*, NVwZ 2004, 389; dagegen zu Recht *Pitschas*, NVwZ 2004, 402 („gerade das Gegenteil“).

⁷ Abschlussbericht Niedersachsen (o. Fußn. 5) Rdnr. 60.

würden. Auch wenn Begriffe wie „Gerichtsmediation“ (die beim Güterichtermodell bewusst vermieden werden) diese Sichtweise nahe legen könnten, handelt es sich in der Sache jedoch um nichts anderes als die Anwendung von Methoden der Mediation im Rahmen der zivilprozessualen Güteverhandlung durch einen ersuchten Richter nach § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Tätigkeit der richterlichen Rechtsprechungsaufgabe zuzuordnen und dienstrechtlich zulässig ist. Aus demselben Grund erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob es sich um unerlaubte Rechtsbesorgung nach dem RBERG handelt.⁸

Das Güterichtermodell bereitet auch keine rechtlichen Probleme in Bezug auf die Vertraulichkeit des Verfahrens. Zwar schließen die Parteien hier, anders als bei der „freien“ Mediation, keinen privatrechtlichen Vertrag mit dem Mediator, in dem sie sich verpflichten, ihn in einem eventuellen Rechtsstreit nicht als Zeugen über den Inhalt des Mediationsgesprächs zu benennen; entsprechende Beweisangebote würden jedoch ins Leere gehen, weil die nach § 46 DRiG, §§ 61 f. BBG erforderliche Aussagegenehmigung nicht erteilt würde.

Da der Güterichter als ersuchter Richter tätig wird, verletzt die Überlassung der Akten an ihn nicht etwa das Dienstgeheimnis.

Schließlich lassen sich auch daraus keine rechtlichen Einwände ableiten, dass der Güterichter möglicherweise später als entscheidender Richter (z.B. infolge einer Zuständigkeitsänderung) mit dem Rechtsstreit der Parteien oder einem Folgeprozess befasst wird. Wenn der Richter oder eine Partei in der Vorbefassung einen Befangenheitsgrund sieht, bieten die §§ 42 ff. ZPO den richtigen Lösungsansatz. Dies dürfte jedoch nur in besonderen Konstellationen relevant werden. Jedenfalls hatten in einem Fall dieser Art die Parteien keine Bedenken, sondern schätzten es sogar, dass die frühere Güterichterin nunmehr den Fall als erkennende Richterin fortführte.

Die aufgezeigten Bedenken beruhen sämtlich auf der Einschätzung, ein mit den Methoden der Mediation verhandelnder Richter verlasse seine Richterrolle und fungiere fortan als Mediator. Ein solcher Rollenwechsel findet jedoch nicht zwingend statt. Mediation ist kein Beruf, sondern ein Verfahren der Konfliktlösung, welches in verschiedensten Ausprägungen praktiziert wird.⁹ Nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments v. 29.3.2007 zum Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen¹⁰ soll auch ein Richter, der außerhalb seiner Verantwortung für ein den Konflikt betreffendes Gerichtsverfahren als Mediator fungiert, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, nicht aber der Richter, der innerhalb eines solchen Verfahrens Vergleichsbemühungen unternimmt.

Missverständnisse ließen sich vermeiden, wenn das gerichtliche Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO nicht als Richter-, Gerichts- oder gerichtsnahe Mediation bezeichnet würde. Es unterscheidet sich oft in vielem (Ausbildung des Verhandlungsleiters, Motivation der Parteien, Strukturierung des Verfahrens, zeitliche Begrenzung, bereits vorhandene Nichteinigungsalternative in Form des schwebenden Prozesses, Einbringen rechtlicher Bewertungen, Kostenfreiheit) von dem Bild, welches in Fachkreisen mit dem Begriff Mediation verbunden wird. Der Güterichter kann (und soll) sich mediativer Methoden bedienen, ohne deswegen zum „Mediator“ zu werden.

Ergebnis: Das Güterichterverfahren befindet sich in Einklang mit dem Prozessrecht und begegnet auch ansonsten keinen rechtlichen Bedenken. Dies gilt auch, soweit vom Güterichter das Verfahren oder einzelne Techniken der Mediation zur Anwendung gebracht werden.

⁸ Abschlussbericht Niedersachsen (o. Fußn. 5) Rdnr. 22 ff.

⁹ Vgl. *Breidenbach*, Mediation (1995) S. 137 ff.; *Risse*, Wirtschaftsmediation (2003) S. 5.

¹⁰ KOM (2004) 718 endg. – COD 2004/0251..

3. Methodische Aspekte

Anders als der privatrechtlich tätige Mediator ist der Güterichter nicht aufgrund eines Vertrages mit den Medianden zum Erbringen einer bestimmten, in der Mediationsvereinbarung näher konkretisierten Dienstleistung, ggf. also einer *lege artis* geführten Mediation im vorbezeichneten engeren Sinn, verpflichtet. Er wird auf Ersuchen des Prozessgerichts im Rahmen einer gerichtlichen Güteverhandlung tätig. Deren Ausgestaltung liegt in seinem richterlichen Ermessen.

Die am Modellversuch beteiligten Richter haben diesen Gestaltungsspielraum voll ausgenutzt. Wie sich aus den Interviews (C II 6) und den Abschlussberichten (F I 4) ergibt, hat nur eine Minderheit Mediation im engeren Sinne „in der Regel“ oder „nie“ praktiziert. Im Allgemeinen wurde ein dem Einzelfall angemessen erscheinendes Verfahren gewählt.

In den Interviews sind die bereits unter 2 (a.E.) angeführten Unterschiede zur außergerichtlichen Mediation sehr deutlich geworden. Die bei den Güterichtern verbreitete Einschätzung, dass es ihre spezielle Rolle – als richterliche Vermittler in einem bereits anhängigen Prozess – erfordert, die rechtliche Seite stärker als bei der reinen Mediation üblich einzublenden, wird bestätigt durch das überaus positive Feedback der Parteien und der Prozessbevollmächtigten (s. D II 1, D III 1; Anhang 2, 4 und 5). Den Beteiligten ist bewusst, dass sie sich bei *Gericht* befinden und dass die Verhandlung von einem (wenn auch nicht entscheidungsbefugten) *Richter* geleitet wird; gerade dies ist oft für den Erfolg des Güteverfahrens ausschlaggebend (vgl. D III 4).

Es ist daher in keiner Weise zu kritisieren, dass das Güterichterverfahren zumeist nicht den methodischen Anforderungen an ein Mediationsverfahren genügt, sondern dass die Phasenstruktur, das Herausarbeiten der Interessen und Optionen, die Visualisierung, die Zurückhaltung mit eigenen Vorschlägen und Bewertungen und das Zeitmanagement in einer den Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens entsprechenden Art und Weise gehandhabt werden.

Es besteht allerdings der Eindruck (und wurde von Güterichtern verschiedentlich bestätigt), dass in nicht wenigen Fällen durch einen größeren Zeiteinsatz, insbesondere (relativ selten praktizierte) Fortsetzungstermine und Einzelgespräche noch mehr Einigungen hätte erzielt werden können. Spektakuläre Erfolge in komplexen, oft schon jahrelang mit Erbitterung geführten Prozessen (vgl. die Fallschilderungen unter D IV) konnten nur in lang dauernden Verfahren mit Beratungspausen und Einzelgesprächen erzielt werden. Ein gewisses Indiz für den negativen Einfluss einer zeitlichen Limitierung liefert auch der Umstand, dass in einer beachtlichen Zahl der Fälle kurz nach der Rückgabe eines erfolglosen Güteverfahrens an den Prozessrichter bei diesem ein Vergleich zustande gekommen ist (vgl. B V, E VI 2), und verschiedentlich wurde von positiven Erfahrungen mit der Praxis berichtet, die Akten nach dem Abbruch der Güteverhandlung nicht sogleich an das Prozessgericht zurückzuleiten, sondern einen nochmaligen Termin beim Güterichter anzubieten. Das Überwinden der Beziehungsprobleme, die Aufgabe des Positionendenkens, das Bewusstwerden der Interessenlage, das Erarbeiten und Abgleichen von Lösungsoptionen erfordern Zeit. Möglicherweise ist in manchen Fällen ein in Gang gekommener Verständigungsprozess wegen des begrenzten Zeitbudgets der bereits im eigenen Spruchrichterdezernat stark belasteten Güterichter zu schnell abgebrochen worden oder hätte die Empfehlung einer außergerichtlichen Mediation (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO) Erfolg versprochen.

Zu Recht haben die Güterichter in Fällen, in denen sie sich fachlich überfordert fühlten, etwa bei stark emotionalem oder psychopathologischem Einschlag, das Verfahren ebenfalls abgebrochen.

Die räumliche Ausstattung der Güterichter entspricht den Anforderungen eines kommunikativen Verfahrens nicht überall in optimaler Weise. Die Besprechungstische sind teilweise zu klein, teilweise zu groß; runde Tische, die ein konfrontatives Gegenübersitzen der Parteien vermeiden, sind kaum anzutreffen; die Ausstattung mancher Räume vermag nur schwer eine positive

Gesprächsatmosphäre zu erzeugen; vor allem aber fehlen fast überall Nebenräume für Besprechungen und Einzelgespräche.

Von den Faktoren Zeitbudget und Raumausstattung abgesehen sind Hindernisse für eine erfolgreiche Umsetzung des Güterichterkonzepts aber nicht erkennbar geworden. Der Richterstatus des Gesprächsleiters ist kein Hemmnis, sondern ein wesentlicher Garant für den Erfolg. Probleme mit der Wahrung der Vertraulichkeit sind kaum aufgetreten, könnten im Übrigen durch ein stärkeres Hinwirken auf diesbezügliche Vereinbarungen vermieden werden.

Die Mehrzahl der Güterichter fühlte sich auf ihre Aufgabe allerdings nicht optimal vorbereitet (vgl. C II 13, F I 6). Die Ausbildung war zu wenig auf die konkreten Anforderungen der zivilprozessualen Güteverhandlung abgestellt. Durch Eigenstudium, Nachschulung und praktische Erfahrung konnten diese Defizite weitgehend ausgeglichen werden; jedenfalls ist nicht erkennbar geworden, dass einzelne Güterichter mit ihrer Aufgabe überfordert gewesen wären (in den Feedbacks gelegentlich geäußerte Kritik betrifft Einzelfälle und kann nicht objektiviert werden). Vermisst wurden aber vielfach Angebote zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch, Hospitationen und Supervision (F I 6).

Ergebnis: Es bestehen keine Bedenken dagegen, durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter, der keine volle Mediatorenausbildung hat, Güteverhandlungen ohne Vorgabe einer bestimmten Verhandlungsmethode, auch unter Anwendung mediativer Techniken durchführen zu lassen. Aus- und Weiterbildung sollten allerdings optimiert, auch ein Supervisionsangebot geschaffen werden.

4. Verweiskriterien

Da erfolglose Güterichterverfahren zweckwidrige Zusatzbelastungen und Verfahrensverzögerungen verursachen, kommt der richtigen Fallauswahl besondere Bedeutung zu. Mit dem Modellversuch sollte deshalb auch ermittelt werden, ob es bestimmte Kriterien für die sachgerechte Einschaltung eines ersuchten Richters gibt.

Diese Fragestellung impliziert, dass es dem mit dem Güterichter-Projekt verfolgten Konzept der differenzierten Konfliktzuweisung nicht entspricht, Prozesse grundsätzlich, d.h. unabhängig von bestimmten Eignungskriterien, auf ein vom erkennenden Richter abgekoppeltes Vermittlungsverfahren zu verweisen.¹¹ Dadurch können zwar sehr hohe Vergleichsquoten beim ersuchten Richter erzielt werden,¹² jedoch befindet sich darunter naturgemäß eine erhebliche Zahl von Einigungen, die auch der Prozessrichter im herkömmlichen Verfahren, d.h. mit wesentlich geringerem Aufwand, hätte erzielen können. Verfahrensökonomisch bietet ein solches Vorgehen daher keine Vorteile; es hat zudem den Nachteil, dass sich das Fallmaterial der Prozessrichter auf die nicht gütlich beizulegenden Rechtsstreitigkeiten verengt, was vom richterlichen Rollenverständnis her nicht erstrebenswert erscheint und auch nicht dessen gesetzlicher Prägung durch § 278 Abs. 1 ZPO entspricht.

Es erscheint daher sachgerecht, dem Konzept der differenzierten Konfliktzuweisung folgend nach Kriterien für die Verfahrensabgabe zu suchen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Evaluation der gesamte Verfahrensbestand der Modellgerichte anhand der für eine Eignungsbeurteilung in Betracht kommenden Aspekte Prozessgegenstand, Prozesshintergrund und Prozessstadium untersucht.

¹¹ So lt. Abschlussbericht Niedersachsen (o. Fußn. 5), Rdnr. 13 die Praxis beim LG Göttingen.

¹² Nach *Matthies* SchlHA 2007, 132 beim LG Göttingen 88%.

a. Prozessgegenstand

Wie unter B II 3 aufgezeigt wurde, erwies sich die Güterichterzuweisung bei erbrechtlichen und innerfamiliären Streitigkeiten als überdurchschnittlich erfolgreich; insbesondere kam es hier häufig zu dem in jeder Hinsicht sehr positiv zu bewertenden Effekt von über den Gegenstand des Prozesses hinausgehenden Einigungen.

Auch in Nachbarschaftsstreitigkeiten konnten oft umfassende Konfliktlösungen erzielt werden. Zwar weisen diese Fälle eine etwas niedrigere Erfolgsrate auf; dies wird jedoch dadurch mehr als aufgewogen, dass die über den konkreten Streitgegenstand hinausgehenden Einigungen neuen Prozessen vorbeugen.

In Bausachen konnten die Güterichter ebenfalls überdurchschnittlich oft einvernehmliche Lösungen erzielen. Diese schlagen deswegen besonders stark zu Buche, weil streitig geführte Bauprozesse wegen ihrer Komplexität und der problematischen Tatsachenfeststellung die Gerichte in erhöhtem Maße belasten.¹³

Ähnliches gilt für Honorarstreitigkeiten.¹⁴

Aber auch bei Streitigkeiten aus Kauf- und Werkverträgen konnten in überdurchschnittlichem Maße erfolgreiche Güteverhandlungen geführt werden, bei Mietstreitigkeiten etwas weniger.

Auffällig ist das Ergebnis bei Gesellschafterstreitigkeiten. Solche wurden den Güterichtern in relativ hohem Maße zugewiesen; ihre Erfolgsbilanz ist jedoch vergleichsweise gering (ca. 60% bezogen auf die Güteverhandlungen, ca. 32% bezogen auf die Zuweisungen). Möglicherweise sind diese Konflikte für Güterichter Verhandlungen oftmals zu komplex. Es ist aus Interviews bekannt, dass insbesondere Güterichter, die als Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen auf diesem Gebiet besonders erfahren sind, mit einem erheblichen Aufwand an Zeit und Verhandlungsmanagement hier hervorragende Erfolge erzielt haben. Dies wird schon aus Kapazitätsgründen nicht von allen Güterichtern leistbar sein, so dass gerade solche Verfahren, die abstrakt betrachtet sehr mediationsgeeignet sind und daher zu Recht vielfach zugewiesen werden, nicht erledigt werden konnten.

Welche besonderen Anforderungen diese Verfahren stellen, sei anhand von zwei Fällen dargestellt:

(1) In diesem Verfahren wurde auf Nichtigerklärung von Gesellschafterbeschlüssen einer GmbH geklagt. Es ging vor allem um die Feststellung des Jahresabschlusses. Fünf Mitgesellschafter waren als Streithelfer beteiligt. Dem Streit lag offenbar ein Generationenkonflikt zugrunde. Der Prozessrichter schlug daher sogleich eine Abgabe an den Güterichter vor. Diese wurde seitens der Bekl. abgelehnt, „weil keine Verzögerung des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses hingenommen werden“ könne. Nach einer ergebnislosen mündlichen Verhandlung wurde das Verfahren fünf Monate später doch an den Güterichter abgegeben. Zur dortigen Verhandlung legte der Rechtsanwalt eines Streithelfers eine Erklärung vor, wonach er nur zum Abschluss der vorbereiteten Vereinbarung ermächtigt sei. Es wurde beim Güterichter trotzdem 8 Stunden lang verhandelt. Ein Vergleich scheiterte aber an einer Abgeltungsklausel. Nach Rückgabe an das Prozessgericht wurde das Verfahren ausgesetzt, da der Geschäftsführer der beklagten GmbH inzwischen verstorben ist. Der entsprechenden Mitteilung ist zu entnehmen, dass sich dadurch auch die Problematik des Gesellschafterstreits erledigt haben könnte.

(2) Ein Gesellschafterstreit mit Klage und Widerklage war dem Güterichter übertragen worden. Nachdem der Beklagte mitgeteilt hatte, dass „eine Mediation gleichen Erkenntnisstand voraussetzt“ und daher zunächst über die geltend gemachten Auskunftsansprüche zu entscheiden sei, leitete der Güterichter die Sache wegen fehlender Eignung ans Prozessgericht zurück. In der dort sogleich durchgeführten Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO kam es zu einem Informationsaustausch zwischen den Parteien. Daraufhin wurde Ruhen des Verfahrens beantragt. Nachdem der Widerkläger das Verfahren wieder aufgenommen hatte, wurde die Sache erneut an den Güterichter verwiesen. Dort kam es vier Monate

¹³ Lt. PEBBS§Y I beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit am LG in Bayern bei Bausachen 667 Min. gegenüber 480 Min. in sonstigen allgemeinen Zivilsachen; a.a.O. (Fußn. 6 zu Teil G) S. 510.

¹⁴ Hier setzt PEBBS§Y I a.a.O. eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 1.104 Min. an.

später zu einem Vergleich, mit dem Klage und Widerklage für erledigt erklärt und weitere Absprachen zwischen den Gesellschaftern getroffen wurden. Hier dürfte durch die Rückgabe an das Prozessgericht unnötiger Verfahrens- und Zeitaufwand entstanden sein.

Bei anderen Prozessinhalten sind die Fallzahlen zu gering, um generalisierende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Die Analyse der Prozessgegenstände hat somit ergeben, dass bei Erb-, Familien-, Bau- und Honorarstreitigkeiten besonders gute Einigungschancen im Güterichterverfahren bestehen. Bezüglich der Eignung des konkreten Einzelverfahrens bedarf es aber näherer Betrachtungen.

b. Prozesshintergrund

Aus den Rückmeldungen der Güterichter ergibt sich, dass sich insbesondere solche Verfahren als geeignet erwiesen haben, in denen eine Dauerbeziehung geschäftlicher oder persönlicher Natur hinter dem konkreten Konflikt steht. Insofern besteht eine Kongruenz mit dem unter a angeführten Kriterium „erbrechtliche und innerfamiliäre Streitigkeiten“; bei solchen Fällen wird also eine Güterichtereignung im Allgemeinen vorausgesetzt werden können (zu den Gesellschafterkonflikten, für die an sich dasselbe gelten müsste, s. ebenfalls a).

Für die Bau- und sonstigen Vertragsstreitigkeiten, die ebenfalls eine hohe Einigungsquote haben, bedarf es dagegen anderer Kriterien, weil eine Dauerbeziehung der genannten Art hier gewöhnlich nicht besteht. Hier spricht für eine Übertragung nach den Erfahrungsberichten der Güterichter die Aussicht auf eine konstruktive, zukunftsorientierte Lösung oder auf eine Konfliktbeilegung über den Klagegegenstand hinaus, insbesondere auf eine win-win-Lösung.

Als weiteres Überweiskriterium, das bei Konflikten jeder Art Bedeutung erlangen kann, wurde die hohe emotionale Belastung des Konflikts genannt. Allerdings wurde auch berichtet, dass die Güterichter hier nicht selten an die Grenzen ihrer Einflussmöglichkeiten stoßen.

c. Prozesstadium

Eine günstigere Erfolgsbilanz weisen die Fälle auf, in denen vor der Abgabe schon beim Prozessrichter verhandelt worden ist (s. B II 2). Allerdings ist der Unterschied nicht so groß, dass hierin ein relevantes Zuweisungskriterium gesehen werden könnte. Beachtlich erscheint jedoch, dass es Berichten von Güterichtern zufolge deren Verhandlung oftmals erleichtert, wenn schon eine Verhandlung beim Prozessgericht stattgefunden hat; dann seien z.B. die Prozessaussichten schon etwas vorgeklärt, was die Vergleichsbereitschaft fördere. Bei ganz neuen Verfahren bestünden zwar oft gute Einigungschancen, jedoch erweise sich die Einschaltung des Güterichters hier vielfach als unnötig. Als Ausnahme hiervon wurden solche Verfahren bezeichnet, in denen schon aus Klage und Klageerwiderung zu ersehen ist, dass nur ein Teil eines grundlegenden Konflikts zum Prozessgegenstand gemacht wurde.

Als Zuweisungskriterium wurde von den Güterichtern auch die lange Prozessdauer genannt. Bei Altverfahren mit dicken Akten erweise sich der neue Verhandlungsansatz oft als besonders vorteilhaft. Viele Parteien hätten hier nur noch den Wunsch, ohne Gesichtsverlust mit einer akzeptablen Lösung aus der Sache herauszukommen. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen diese Einschätzung. Eine gütliche Erledigung in diesem Bereich hat auch besonders hohen Entlastungseffekt, weil der Weiterbetrieb solcher gelegentlich schon den Grad der Injustiziabilität erreichender Fälle im streitigen Verfahren extreme Belastungen hervorruft; allein das Erarbeiten des Prozessstoffs, etwa durch einen neuen Berichterstatter, nimmt hier u.U. Tage in Anspruch. Der Güterichter, der sich, evtl. unterstützt durch ein Summary der Parteivertreter, lediglich einen

Überblick über den Sachstand verschaffen muss, hat es insofern leichter; auf der anderen Seite erfordert das Handling eines solchen Verfahrens aber einen hohen Einsatz von Zeit, Verhandlungskunst und Konzentration.

So wurde z.B. ein emotional hoch belasteter und wegen zahlreicher Bewertungsfragen äußerst komplexer Erbschaftsstreit, der bereits 15 Jahre anhängig und dessen Ende noch nicht absehbar war, von der Güterichterin in einer zweitägigen Güteverhandlung mit einem Vergleich beendet.

Der Stand des Prozesses bietet somit (ebenso wie auch der Streitwert) für sich allein kein relevantes Zuweisungsmerkmal. Entscheidend sind letztlich die unter b genannten Punkte. In deren Prüfung kann allerdings das Interesse der Parteien eingestellt werden, durch einen neuen Ansatz ein durch seine lange Dauer oder Komplexität zur untragbaren Belastung gewordenen Verfahren einem Ende zuzuführen.

d. Notwendigkeit des Personenwechsels

Zur Schonung der Ressourcen und zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen erscheint es geboten, auf ein weiteres Kriterium hinzuweisen, dem teilweise nicht genügend Beachtung geschenkt wird. Auch wenn die entscheidenden, oben unter b genannten Kriterien erfüllt sind, ist die Abgabe an einen ersuchten Richter noch keineswegs indiziert. Einvernehmliche, auch zukunftsorientierte und über den Streitgegenstand hinausgehende Lösungen kann nämlich auch der Prozessrichter herbeiführen; dies geschieht permanent auch außerhalb von Modellprojekten und mit zunehmender Tendenz.¹⁵ Sicher haben nicht alle diese Vergleiche dieselbe Qualität wie die vom Güterichter herbeigeführten Einigungen (vgl. hierzu die Einschätzungen der Güterichter und Rechtsanwälte unter D I 3, D III 4). Der Prozessrichter wird sich aber vor der Abgabe an den Güterichter zu fragen haben, ob er nicht mit einer entsprechend gestalteten Güteverhandlung einen vergleichbaren Einigungserfolg herbeiführen könnte. Von den vier Umständen, die den besonderen Vorteil des Güterichterverfahrens ausmachen, nämlich

- ▶ Ausbildung in Konfliktmanagement
- ▶ kommunikationsfreundliche Verhandlungsatmosphäre
- ▶ fehlender Zeitdruck und
- ▶ fehlende Entscheidungsmacht

könnte der Prozessrichter – bis auf den letzten – alle (zumindest der Sache nach) auch in seiner Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO herbeiführen:

- ▶ etwa fehlende Kompetenz im Verhandlungsmanagement kann er sich durch Fortbildung verschaffen,
- ▶ die Verhandlungsatmosphäre kann er frei gestalten, weil für die Güteverhandlung keine Vorgaben hinsichtlich Sitzungsort und -umstände bestehen,
- ▶ die nötige Zeit für das Gespräch mit den Parteien und evtl. Drittbeteiligten kann er durch entsprechende Sitzungsplanung gewinnen; da die von den Güterichtern im Durchschnitt für ein erfolgreiches Verfahren benötigte Arbeitszeit unter dem durchschnittlichen Zeitaufwand laut PEBB§Y I liegt, entsteht hierdurch – jedenfalls bei erfolgreichen Güteverhandlungen – kein zusätzlicher Zeitaufwand; bei erfolglosen wird er im Bereich von ein bis zwei Stunden liegen.

¹⁵ Der Vergleichsindex ist an den nicht am Modellversuch beteiligten bayerischen Landgerichten zwischen 2002 und 2006 von 112,7 auf 126,5 gestiegen, d.h. auf 100 streitige Urteile entfielen im Jahre 2006 126,5 Vergleiche (anders ausgedrückt: von den durch streitiges Urteil oder Vergleich erledigten Sachen enden 55,3% mit einem Vergleich; näher hierzu E III 2).

Das spezifische Merkmal des Güterichters, seine fehlende Entscheidungsbefugnis, wirkt im Übrigen manchmal auch kontraproduktiv. Von Anwaltsseite wurde erklärt, man lasse sich ungern auf Vergleichsgespräche ein, ohne den wahrscheinlichen Ausgang des Rechtsstreits einschätzen zu können. Es ist also anzunehmen, dass Vergleichsgespräche beim Güterichter oftmals deswegen abgelehnt werden oder scheitern, weil mit einer günstigeren Entscheidung beim Prozessgericht gerechnet wird (darin liegt möglicherweise auch eine weitere Erklärung dafür, dass der Rechtsstreit oftmals nach einer erfolglosen Güteverhandlung beim Prozessrichter verglichen wird).

Es sprechen somit gute Gründe für eine eher restriktive Abgabepaxis. Da eine vom zuständigen Richter selbst durchgeführte Güteverhandlung verfahrensökonomischer ist als die Einschaltung eines ersuchten Richters, erscheint es geboten, die Abgaben auf die Fälle zu beschränken, in denen

- eine intensivierete Güteverhandlung angezeigt wäre, aber vom erkennenden Richter wegen Fehlens der vorgenannten Voraussetzungen nicht selbst geführt werden kann, oder
- von dem personellen Wechsel entscheidende Vorteile zu erwarten sind.

Ergebnis: Es entspricht dem Grundgedanken der differenzierten Konfliktzuweisung, die abzugebenden Verfahren gezielt auszuwählen. Hauptkriterium ist hierbei, ob die Aussicht auf eine konstruktive, zukunftsorientierte Lösung oder auf eine Konfliktbeilegung über den Klagegegenstand hinaus, insbesondere auf eine win-win-Lösung, besteht. Bei bestimmten Prozessgegenständen ist diese Situation typischerweise gegeben, z.B. bei Erbschafts-, Familien-, Nachbarschafts- oder Gesellschafterstreitigkeiten. Bei anderen kann sie sich aus der besonderen Konstellation des Einzelfalles oder dem bisherigen Prozessverlauf ergeben.

Abgaben können in jedem Prozesstadium sinnvoll sein, vor der ersten Verhandlung beim Prozessrichter aber nur, wenn das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sich bereits aus den einleitenden Schriftsätzen ergibt. Sehr sach- und interessengerecht kann die Abgabe von Alt- oder Problemverfahren sein.

Um unnötigen Aufwand und Prozessverzögerungen zu vermeiden, sollte das Verfahren nur dann an einen ersuchten Richter abgegeben werden, wenn eine interessengerechte Konfliktlösung nicht ebenso vom Prozessrichter selbst herbeigeführt werden kann.

Der Prozessrichter sollte ein Verfahren demnach dann an einen Güterichter abgeben, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass eine konsensuale Lösung des konkreten Falles

- (1) interessengerechter ist als die Entscheidung durch kontradiktorisches Urteil und**
- (2) von einem nicht entscheidungsbefugten Richter mit größerer Erfolgsaussicht, weniger Zeitaufwand oder besseren Ergebnissen herbeigeführt werden kann.**

5. Bewertung und Akzeptanz des Güterichterverfahrens

Die hervorragende Bewertung, die den Verhandlungen der Güterichter seitens der Parteien und der Prozessbevollmächtigten zuteil geworden ist (s. G III 1) zeigt, dass ein kommunikatives, die Parteien einbindendes und auf interessenorientierte Konfliktlösungen gerichtetes Verfahren auch dann noch Akzeptanz findet, wenn bereits der Weg einer gerichtlichen Auseinandersetzung beschritten worden ist.

Die Justiz sollte hieraus die Schlussfolgerung ziehen, dass sie ihr Verfahren, den Zivilprozess, in weit größerem Maße als bisher für konsensuale Konfliktlösungen öffnet. Selbstverständlich eignet sich hierfür nicht jeder Prozess. Rechtsstreitigkeiten, in denen es um die Klärung von Rechtsfragen, um die Titulierung von Ansprüchen gegen offenbar zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner oder um die Abwehr ersichtlich unbegründeter Forderungen geht, müssen möglichst zügig im gewöhnlichen Verfahren abgewickelt werden. In allen anderen Fällen sollte den Parteien aber der Weg zu einer konsensorientierten Konfliktlösung gewiesen werden. Dies muss nicht das Güterichterverfahren, sondern kann auch eine entsprechend gestaltete Güteverhandlung beim erkennenden Gericht oder ein außergerichtliches Schlichtungs-, Schiedsgutachten- oder Mediationsverfahren sein.

Die Evaluation des Güterichtermodells hat den eindeutigen Nachweis erbracht, dass eine rasche, belastungsarme und interessengerechte Erledigung des Rechtsstreits vielen Parteien wichtiger ist als dessen juristische Aufarbeitung.

Auch aus den Rückmeldungen der Rechtsanwälte spricht verbreitet diese Haltung. Für viele war es nach eigenem Bekunden eine völlig neue, positive Erfahrung, wie selbst in rechtlich oder tatsächlich schwierigen, hoch streitigen Prozessen eine befriedigende Lösung am Verhandlungstisch gefunden werden konnte. Den Berichten der Güterichter zufolge füllten die Rechtsanwälte die (für Gerichtsverhandlungen ungewohnte) Rolle des hinter der Partei stehenden Begleiters und Beraters zumeist problemlos aus.

Es müsste möglich sein, die positiven Erfahrungen mit der konsensualen Konfliktlösung beim Güterichter auf die Prozesspraxis insgesamt sowie auf den außergerichtlichen Bereich zu übertragen. Hierzu wird es allerdings noch erheblicher Anstrengungen bedürfen.

In der Richterschaft muss das Bewusstsein um die Vorzüge eines differenzierten Konfliktmanagements, welches auch die eigene Verhandlungspraxis sowie die Möglichkeit der Verweisung auf konsensuale Verfahren innerhalb und außerhalb der Justiz in den Blick nimmt, gestärkt werden. Die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zeigen hier einen großen Handlungsbedarf auf.

Zu denken geben muss aber auch, dass es in fast der Hälfte der Fälle, die von den Prozessrichtern als „mediationsgeeignet“ den Güterichtern übertragen wurden, trotz deren intensiver Aufklärungstätigkeit nicht gelungen ist, beide Parteien zur Teilnahme an einer Güterichtersitzung zu bewegen. Dass dies nicht immer nur an den Parteien, sondern zuweilen auch an der Skepsis mancher Parteivertreter lag, ist zwar, da insoweit keine systematische Aufhellung betrieben werden konnte, nicht belegbar, aber aufgrund einzelner Indizien nahe liegend. Es wird also sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Anwaltschaft noch intensive Aufklärungsarbeit zu leisten sein, die vor allem auch auf die Prozessvermeidung durch *außergerichtliche* Konfliktlösung zu richten ist. Insofern entsteht durch die hohe Wertschätzung der neuen Justizangebote u.U. ein zusätzliches Problem: Wenn 86,4% der befragten Parteien angeben, sie würde bei einem vergleichbaren Konflikt wieder eine Verhandlung beim Güterichter anstreben, zeigt dies, dass die positive Bewertung des erlebten Verfahrens maßgeblich durch seinen justiziellen Charakter mitbestimmt wird.

Ergebnis: Die Frage nach Akzeptanz und Wertschätzung ist demnach so zu beantworten, dass konsensorientierte Verhandlungsverfahren sowohl bei den Rechtsuchenden als auch bei Rechtsanwälten und Richtern noch auf verbreitete Vorbehalte stoßen; wer jedoch, sei es als (Güte-)Richter, Rechtsanwalt oder Partei, ein solches Verfahren persönlich erlebt hat, ist in aller Regel von der Richtigkeit dieses Lösungsansatzes überzeugt.

6. Verfahrensablauf

Das Güterichterverfahren entspricht zwar dem in § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO angelegten Muster, ist aber gleichwohl nur unzureichend in den Prozessablauf eingebunden. Die in den Geschäftsverteilungsplänen mit der Erledigung solcher Ersuchen betreuten Richter verfügen zumeist nicht über eigene Service-Einheiten (Geschäftsstellen, Schreibdienst), was zu Problemen bei Aktenführung und Korrespondenz führt. Die betroffenen Güterichter haben mit viel Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft die organisatorischen Unzuträglichkeiten bewältigt, was für einen Modellversuch, nicht aber für einen eventuellen Dauerbetrieb hinnehmbar erscheint.

Zusätzliche Sonderbelastungen ergaben sich für die Güterichter daraus, dass nach dem im Modellkonzept wiedergegebenen Verfahren (s. A II) die Zustimmung der Parteien zur Teilnahme an der Güterichterbehandlung vom Güterichter eingeholt werden sollte. Die Güterichter hatten demnach eine Akquisitionstätigkeit nicht unerheblichen Ausmaßes zu erbringen. Im Schnitt benötigten sie 36 Minuten, um die Eignung des Falles für das Güterichterverfahren festzustellen und den Prozessbevollmächtigten (schriftlich oder telefonisch) zu verdeutlichen – in fast der Hälfte der Fälle indessen ohne Erfolg. Es ist verständlich, dass dies bei einigen Güterichtern zu Frustrationsempfindungen führte und den Übergang zu einem mehr schriftlichen Verfahren (mit formblattmäßigen Hinweisen) beförderte. Bei manchen Gerichten wurde auch dazu übergegangen, dass bereits der Prozessrichter die Zustimmung der Parteien einholt – ein mit der (nicht bindenden) Projektbeschreibung durchaus vereinbares, zweifellos verfahrensökonomischeres Vorgehen, dessen Nachteil allerdings darin besteht, dass der Güterichter die Besonderheiten und Vorteile seiner Verhandlung möglicherweise mit mehr Überzeugungskraft vermitteln könnte.

Beim äußeren Ablauf der Güteverhandlung hat sich die Praxis der Terminabsprache bewährt, weil sie oft eine kurzfristige Anberaumung ohne verzögernde Verlegungsgesuche ermöglicht hat. Schwierigkeiten gab es gelegentlich bei der Verfügbarkeit von Räumen und bei der Organisation der Bewirtung; auch insoweit waren die Güterichter vielfach auf Eigeninitiative und Improvisationsgeschick angewiesen.

Die inhaltliche Gestaltung der Güteverhandlung unterfällt der richterlichen Unabhängigkeit; die hierbei bestehenden Gestaltungsspielräume (s. zu den methodischen Fragen oben 3) haben sich, wie die Ergebnisse (B I) und die Rückmeldungen (D II 1, D III 1) zeigen, bewährt.

Den Abschluss des Verfahrens bildet zumeist ein (vollstreckbarer) Prozessvergleich; insoweit sind keine Probleme bekannt geworden. Unklarheiten entstanden vereinzelt, wenn der Rechtsstreit durch ein Anerkenntnis, einen Verzicht oder eine Erledigungserklärung beendet werden sollte. Dass die entsprechenden Entscheidungen nur durch das Prozessgericht erlassen werden können, erschwert das Verfahren, ist aber nach der gesetzlichen Regelung unumgänglich. Die gesetzlich nicht geregelte Frage der Zuständigkeit für die Streitwertfestsetzung wurde zumeist pragmatisch (und wohl zutreffend; s. o. 2 a) im bejahenden Sinn gelöst.

7. Qualifikation der Güterichter

Die Ausbildung wurde von den meisten Güterichtern als gut, aber nicht ganz ihren spezifischen Anforderungen entsprechend empfunden. Sie war sehr stark auf die Tätigkeit als Wirtschaftsmediator abgestellt und bereitete zu wenig auf die spezifischen Anforderungen der richterlichen Vermittlungstätigkeit im anhängigen Zivilprozess vor. Das Nachschulungsseminar mit Richtermediatoren des LG Göttingen glich diese Defizite zwar teilweise, wegen der unterschiedlichen Konzepte der Modellversuche aber nicht vollständig aus. Alle fühlten sich jedoch nach kurzer Zeit der Aufgabe gewachsen, wobei zumeist – zutreffend – nicht der Anspruch erhoben wurde, schulmäßige Mediation zu praktizieren (vgl. hierzu oben 3).

Zu Recht vermisst wurde ein Angebot an Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision. Zwar wurde diesem Mangel mit einem Seminar im zweiten Projektjahr etwas abgeholfen; weiter gehende Angebote wären aber dringend geboten. Es ist in Rechnung zu stellen, dass die meisten Güterichter durch die Abkoppelung von der richterlichen Entscheiderfunktion nicht nur zu einer für sie völlig neuen Art der Verhandlungsführung, sondern auch zu einem gänzlich anderen Rollenverständnis finden mussten. Aufgrund ihres hohen Eskalationsgrades sind die zu verhandelnden Fälle oft sehr komplex und emotional aufgeladen; die Verhandlung jenseits der vertrauten formal- und materiellrechtlichen Bahnen mit konsensorientierten Methoden im Griff zu behalten, erfordert dann höchste Anspannung. Durch den Wechsel von der richterlichen Unparteilichkeit zu der mediationstypischen Allparteilichkeit sowie die unmittelbare Konfrontation mit menschlichen Problemen und Emotionen entstehen zusätzliche Belastungen. Eine kollegiale oder fachkundige Begleitung ist zur Verarbeitung all dessen dringend geboten.

8. Auswirkungen auf die Rechtspflege

Wie im Abschnitt E ausführlich dargelegt ist, konnten gewisse, allerdings nicht allzu starke Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Rechtspflege festgestellt werden.

Die Vergleichshäufigkeit hat bei den Modellgerichten etwas stärker zugenommen als bei den anderen Gerichten, wobei der Zuwachs nicht allein auf die Zahl der Güterichtervergleiche zurückgeführt werden kann. Es liegt nahe (ist freilich nicht beweisbar), dass der Modellversuch auch über den Kreis der Güterichter hinaus Impulse für eine Neuorientierung des Prozessmanagements gesetzt hat. Jedenfalls glauben auch zwei Drittel der Güterichter, einige Gerichtspräsidenten sowie die Mehrheit der befragten Rechtsanwälte in den Modellbezirken entsprechende Beobachtungen gemacht zu haben (s. F I 7, F II, E V).

Der im Jahre 2006 zu beobachtende Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten lässt sich sicher nicht kausal auf das Güterichterprojekt zurückführen. Die allgemeine, durch das Projekt unterstützte Tendenz zur außergerichtlichen Konfliktlösung dürfte dabei jedoch durchaus (auch) eine Rolle spielen.

Das Bewusstsein von Rechtsanwälten und Rechtsuchenden um die Vorzüge mediativer Konfliktlösung ist durch das Projekt mit Sicherheit enorm verstärkt worden. Die vielen hundert Rechtsanwälte, die an Güterichterverhandlungen teilgenommen und sie zumeist überaus positiv bewertet haben, bringen diese Erfahrung sicherlich in die eigene Beratungspraxis ein und geben sie auch an andere weiter. In den Modellbezirken wird eine deutlichere Tendenz zu konsensualen Streitbeilegungsverfahren wahrgenommen (E V).

Das durch den Modellversuch gesteigerte Interesse der Richterschaft am konsensorientierten Verhandlungsstil hat nach Beobachtungen aus der Anwaltschaft die Kooperation zwischen Richtern und Rechtsanwälten deutlich verbessert. Dazu haben auch die unzähligen Telefonate beigetragen, die von den Güterichtern im Rahmen ihrer Akquisitionstätigkeit mit den Parteivertretern geführt wurden.

Zu Recht bedauert wird von der Anwaltschaft, dass der Modellversuch (wie auch schon das vorangegangene Modellprojekt „a.be.r“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz) die Verweisung von Prozessparteien auf außergerichtliche Schlichtungsverfahren (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO) nicht gefördert hat. Nach Angaben der Güterichter sind die Parteien hierzu wegen der zusätzlichen Kosten und des in die Justiz gesetzten Vertrauens so gut wie nie zu bewegen.

9. Auswirkungen erfolgloser Güterichterverfahren

Zu bemerkenswerten Erkenntnissen führte die Untersuchung des Einflusses gescheiterter Güterichterverfahren auf den weiteren Prozessverlauf. Sowohl die Statistik als auch die Rückmeldungen der Prozessrichter (s. B V, E VI) lassen erkennen, dass auffallend viele der an das Prozessgericht zurückgelangten Fälle dort innerhalb kurzer Zeit verglichen werden konnten; die Vergleichsrate dürfte sogar über dem allgemeinen Durchschnitt liegen.¹⁶

Besonders groß war die Vergleichsbereitschaft in den Fällen, in denen es wegen fehlender Zustimmung (zumindest) einer Partei **nicht zu einer Güteverhandlung gekommen** ist. Ein positiver Einfluss des Güterichterverfahrens ist hier auszuschließen. Vielmehr waren offenbar nicht wenige Parteien zwar im Grunde vergleichsbereit, aber nicht willens, sich hierzu auf das Güterichterverfahren einzulassen.

Nicht selten dürfte dies auch auf den Einfluss der Prozessbevollmächtigten zurückzuführen sein, die den Zeitaufwand für ein Güterichterverfahren vermeiden wollen, wenn sie die Möglichkeit eines Vergleichs in der mündlichen Verhandlung beim Prozessgericht sehen, oder die nicht zu einem Vergleichsabschluss raten möchten, ohne die Einschätzung der Prozesschancen durch den Prozessrichter zu kennen.

Wenn diese Annahmen (die durch einzelne Äußerungen von Anwälten gestützt werden und im Übrigen auch sehr plausibel sind) zutreffen, geben sie weiteren Anlass, die Einschaltung eines ersuchten Richters anstelle einer Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht eher restriktiv zu handhaben (s. oben 4 d).

Andererseits wurde aber von den Prozessrichtern als häufigste Auswirkung einer nicht umgesetzten Güterichterzuweisung eine „größere Vergleichsbereitschaft“ genannt. Möglicherweise hat in diesen Fällen schon das Signal, dass das Gericht eine einvernehmliche Regelung für angezeigt hält, dazu geführt, diesen Vergleich ohne größeren Aufwand sogleich beim Prozessrichter abzuschließen.

Die Fälle, die nach **erfolgloser Güteverhandlung** an das Prozessgericht zurückgelangt sind, weisen eine zwar deutlich geringere, mit ca. 32% aber immer noch beachtliche Vergleichsrate auf. Auch hier sahen die Prozessrichter positive Auswirkungen des Güterichterverfahrens (Verbesserung der Kommunikation, Klärung der Interessenlage, Entstehen von Lösungsansätzen, bessere Prozessrisikoeinschätzung). Allerdings fragt sich, warum es in diesen Fällen der nochmaligen Verhandlung beim Prozessgericht bedurfte; ein weiterer Termin beim Güterichter hätte sie möglicherweise ersparen können. Die Praxis der meisten Güterichter, grundsätzlich nur einen, oft auch zeitlich limitierten Termin abzuhalten, erscheint vor diesem Hintergrund einer Überprüfung wert.

¹⁶ Eindeutige Tendenz; abschließende Aussage aber nicht möglich, da zahlreiche Verfahren bei Untersuchungsende noch anhängig waren.

III. Perspektiven für die weitere Entwicklung

1. Grundlegendes

Die Untersuchung hat ergeben, dass sich ein kommunikations- und konsensförderndes Verhandeln von Zivilrechtsstreitigkeiten in bestimmten Fällen äußerst positiv auswirken kann: Prozesse können auf diese Weise mit wesentlich geringerem Aufwand, in wesentlich kürzerer Zeit und mit wesentlich höherer Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit der Beteiligten zum Abschluss gebracht werden. In zahlreichen Güterichterverfahren konnten mit – vergleichsweise – geringem Aufwand Konfliktlösungen gefunden werden, die selbst die Beteiligten nicht für möglich gehalten hätten und die auch in einem jahrelangen Rechtsstreit nie erreichbar gewesen wären.

Dementsprechend hat sich im Rahmen der Untersuchung niemand dafür ausgesprochen, das Bemühen um eine Verstärkung des Gütelements im Zivilprozess aufzugeben. Die in § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO vorgesehene Möglichkeit, einen nicht zur Entscheidung berufenen Richter mit einer vom streitigen Verfahren deutlich abgehobenen Güteverhandlung zu betrauen, wurde durchwegs als positiver Ansatz erkannt, mit dem auch Elemente der Mediation in das gerichtliche Verfahren eingeführt werden können.

Die Frage kann deshalb nur dahin gehen, wie dieses Verfahren zu gestalten ist, um folgenden Anforderungen gerecht zu werden: Es sollte

- bestehende Chancen zu einer konsensualen Konfliktlösung optimal umsetzen,
- keine zusätzlichen Belastungen für die Justiz hervorrufen,
- mit den personellen und infrastrukturellen Mitteln der Justiz realisierbar sein und
- den Vorrang der außergerichtlichen Konfliktlösung wahren.

Im Folgenden sollen denkbare Gestaltungsmöglichkeiten unter diesen Aspekten und im Lichte der Evaluationsergebnisse untersucht werden.

2. Mediation als Justizangebot?

Die am weitesten gehende Lösung bestünde darin, das anspruchsvolle, aber für viele (im Prozess besonders schwer lösbare) Konflikte optimale Mediationsverfahren in das staatliche Justizgewährungsangebot aufzunehmen. Modellversuche in anderen Bundesländern deuten schon mit ihren Bezeichnungen als gerichtliche, gerichtsnahe, Gerichts- oder Richtermediation in diese Richtung, bei einigen Gerichten gibt es Mediationsabteilungen, Mediationskammern oder Mediationssenate.¹⁷ Zu Recht hat allerdings die Justizministerkonferenz vom 29./30.6.2005 die gerichtliche interne Mediation als „Übergangslösung“ zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung eingestuft. Die guten Erfolge, die mit diesen Modellversuchen erzielt werden, bestätigen – unabhängig davon, ob es sich bei ihnen durchgängig um Mediation im strengen Sinne handelt – die Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs. Unklar bleibt jedoch, ob und wie diese Angebote dauerhaft und flächendeckend in die staatliche Rechtspflege integriert werden können.

Mediation ist kein Verfahren, welches den Einsatz hoheitlicher Mittel erfordert – eher das genaue Gegenteil. Sie wird in privatwirtschaftlicher Form angeboten. Der Staat mag ein Bedürfnis sehen,

¹⁷ Hinweise zu diesen Projekten unter A I. Eine Mediationsabteilung gibt es z.B. beim LG Göttingen (vgl. *Matthies*, SchlHA 2007, 131), und den Gerichten in Schleswig-Holstein (vgl. *Görres-Obde*, SchlHA 2007, 142) eine Mediationskammer beim LG Rostock (vgl. *Hückstädt*, NJ 2005, 291), einen Mediationssenat beim OLG Dresden (Pressemitteilung v. 20.3.2007; <http://www.justiz.sachsen.de/olg/content/783.php>).

in diesem Bereich regulierend tätig zu werden,¹⁸ mit der Übernahme der Mediationsausübung in den eigenen Tätigkeitsbereich verstieße er jedoch gegen das Subsidiaritätsprinzip. Soweit ersichtlich wird eine solche Verstaatlichung auch von niemandem gefordert. Es erscheint jedoch die Frage berechtigt, ob Mediation, wenn sie als Teil der staatlichen Justizgewährung definiert wird,¹⁹ nicht demselben Vorbehalt begegnet.

Die Übernahme von Mediation in das Dienstleistungsangebot der Justiz würde jedenfalls, ihre grundsätzliche Zulässigkeit unterstellt, Folgendes voraussetzen:

(1) Gesetzliche Grundlage im Richterdienstrecht

Mediation ist keine Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt. Zwar soll der Zivilrichter in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein (§ 278 Abs. 1 ZPO). Mediation geht jedoch weit über diese als Annex zur Rechtsprechungstätigkeit zu verstehende Vermittlungstätigkeit hinaus. Sie soll sich gerade nicht auf die Beilegung des konkreten Rechtsstreits oder einzelner seiner Streitpunkte beschränken, sondern strebt eine grundlegende, nachhaltige und interessengerechte Verständigung zwischen den Konfliktparteien an. Mediation ist zukunftsorientiert. Mit ihrer Hilfe sollen die Parteien Lösungsoptionen entwickeln, die nicht (nur) auf die Beendigung eines schwebenden Prozesses, sondern auf die autonome Gestaltung ihrer Beziehung zueinander gerichtet sind.

Eine hierauf gerichtete Tätigkeit hat keinen Rechtsprechungsbezug mehr. Sie ist, was keiner näheren Begründung bedarf, auch keine Aufgabe der Gerichtsverwaltung i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG.²⁰ Somit müsste die Mediatorentätigkeit, wenn sie von Richtern neben ihrer Rechtsprechungstätigkeit ausgeübt werden soll, diesen durch Gesetz als Aufgabe zugewiesen werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG).

(2) Kostenregelung

Wenn die Justiz Mediation in ihr Leistungsangebot aufnimmt, begibt sie sich in ein Wettbewerbsverhältnis zu den freien Anbietern von Mediation. Das bisher kostenlose, d.h. aus Steuergeldern finanzierte Angebot dieser Leistung, wäre wettbewerbswidrig.²¹ Daher müssten zumindest kostendeckende Gebühren erhoben werden.

(3) Ausbildung, die den für freiberufliche Mediatoren geltenden Standards entspricht

Die Mediatorentätigkeit liegt in einem Überschneidungsbereich von Recht, Psychologie und Sozialpädagogik. Ihre sachgerechte Ausübung setzt zudem Wissen und Erfahrung auf den Gebieten der Kommunikation und der Verhandlungsführung voraus. Zu Recht verlangen daher die Ausbildungs- und Berufsordnungen von Kammern und Verbänden den Nachweis einer qualifizierten Ausbildung.²² Hinter diesen Standards darf die Qualifikation von der Justiz eingesetzter Mediatoren nicht zurückbleiben.

(4) Supervision

Wie ausgeführt, trägt die Mediatorentätigkeit auch sozialpädagogische Züge. Richterinnen und Richter, die den durch materielles Recht und Verfahrensordnungen gezogenen Rahmen ihres Berufsfelds, ihre durch Normvollzug und retrospektive Erforschung und Beurteilung von Sach-

¹⁸ Vgl. Entwurf eines Niedersächsischen Mediations- und Gütestellengesetzes, Drs. 15/3708.

¹⁹ So wohl *Görres-Obde*, SchlHA 2007, 143: „Maßnahme der Angebotsverbreiterung der Justiz“.

²⁰ A.A. aber (ohne Begründung) *Ortloff*, NVwZ 2004, 389.

²¹ *Volkemann* (o. Fußn. 4) S. 52 f. Ebenso *Spindler*, ZKM 2007, 80 u. Abschlussbericht Niedersachsen (o. Fußn. 5) S. 19.

²² Vgl. z.B. die Ausbildungsordnung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (s. <http://www.bafm-mediation.de>); für Rechtsanwälte § 7a BORA.

verhalten geprägte Arbeitsweise verlassen und sich der Bereinigung zwischenmenschlicher Konflikte widmen, unterliegen denselben Einflüssen, die bei den Angehörigen sozialer Berufe anerkanntermaßen das Erfordernis einer qualifizierten Supervision begründen.²³ Bei ihrer Tätigkeit als Mediatoren stehen die Richter permanent in einem Spannungsverhältnis zwischen Allparteilichkeit und Empathie, werden sie wesentlich stärker und unmittelbarer als in ihrer judikativen Funktion mit menschlichen Problemen konfrontiert und emotionalen Belastungen ausgesetzt. Hierbei kommt es auch zu Wechselbeziehungen zwischen persönlicher und beruflicher Biographie. Die Berufsverbände der freiberuflichen Mediatoren schreiben daher Supervision, d.h. die berufsbezogene Beratung und Weiterbildung durch fachkompetente Personen, die außerhalb des belastenden Interaktionssystems stehen, vor.²⁴ Sie soll eine methodisch strukturierte Reflexion des beruflichen Handelns auf kognitiver und emotionaler Ebene ermöglichen. Bei den Richtermediatoren ist dieser Bedarf in gleicher Weise gegeben, auch zur Sicherstellung der Qualität ihrer Arbeit. Die Justiz muss daher, wenn sie Mediation in ihr Leistungsspektrum aufnimmt, auch die erforderlichen Supervisionsstrukturen schaffen.²⁵

Ergebnis: Selbst wenn die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für ein justizielles Mediationsangebot geschaffen würden, bliebe fraglich, wie die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel für ein flächendeckendes Angebot – Insellösungen sind auf Dauer nicht vertretbar – bereitgestellt werden könnten. Die Justiz ist im Begriffe, traditionelle Aufgaben, etwa im Bereich des Zwangsvollstreckungswesens, abzugeben; es ist daher schwer vorstellbar, dass sich ein politischer Wille zur Begründung neuer Justizaufgaben herstellen lässt. Ein attraktives Mediationsangebot der Justiz dürfte zudem erheblichen Zuspruch finden und damit – zumal wenn es nur auf dem Wege einer Klageerhebung zugänglich ist – dem Ziel einer Justizentlastung und einer Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung diametral zuwiderlaufen.

Wo eine Mediation angezeigt und von den Parteien gewünscht ist, kann nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO verfahren werden (s. dazu unten 4).

3. Ausbau des Güterichtersystems?

Die meisten Bedenken, die gegen ein gerichtliches Mediationsangebot erhoben werden mussten, entfallen, wenn lediglich das gesetzlich vorgesehene Güteverfahren durch ersuchte Richter optimiert wird, wie es mit dem vorliegenden Modellprojekt erprobt wurde.

Die Tätigkeit des ersuchten Richters ist zweifellos dem Rechtsprechungsbereich zuzurechnen; er nimmt lediglich die Aufgabe des erkennenden Richters zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits wahr (vgl. § 278 Abs. 1 u. 5 S. 1 ZPO). Wenn er sich hierbei mediationstypischer Rahmenbedingungen und Techniken bedient und versucht, andere (bereits anhängige oder drohende) Rechtsstreitigkeiten durch grundlegende Konfliktlösungen mitzuerledigen, verlässt er diesen Bereich nicht; die Einbeziehung auch nicht rechtshängiger Streitpunkte oder dritter Personen in einen gerichtlichen Vergleich wird seit jeher als legitim angesehen und praktiziert.

Die Tätigkeit des Güterichters ist auch von den Gerichtsgebühren, die pauschal und nicht nach konkretem Verfahrensaufwand berechnet werden, abgedeckt. Zu einer wettbewerbsrechtlichen

²³ S. hierzu *Belardi*, Supervision – Eine Einführung für soziale Berufe, 2. Aufl. (1998) S. 16 ff.

²⁴ S. z.B. Ausbildungsrichtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (o. Fußn. 22) Ziff. VIII. Zur Definition von Supervision s. *Belardi* (o. Fußn. 23) S. 13, 34 ff.

²⁵ So auch *Hückstädt*, NJ 2005, 290.

Preisunterbietung kann es nicht kommen, wenn eine gesetzlich geregelte und durch gesetzliche Gebühren abgegoltene Justizleistung erbracht wird.²⁶

Bedenkenswert wäre allenfalls, ob die Gebührenvergünstigung nach KV-GKG 1211 Nr. 3 auch in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen der Vergleich mit dem besonderen Aufwand einer Güterichter-Verhandlung herbeigeführt wurde. Die Gebührenvergünstigung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein durch Vergleich beendetes Verfahren in der Regel weniger Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert als ein streitig geführter Prozess mit Urteil, und sie soll eine gewisse Anreizfunktion ausüben. Ersteres trifft hier wegen der u.U. sehr zeitaufwändigen Güterichter-Verhandlung nicht zu, und ob es opportun ist, für die Teilnahme an diesem Verfahren neben seinen anderen Vorteilen auch noch eine Gerichtskostenermäßigung von zwei Dritteln zu gewähren, darf bezweifelt werden. Von Güterichtern wurde vereinzelt berichtet, dass die Kostenfreiheit des Verfahrens dem Image eher abträglich ist. Durch die Gebührenrückerstattung aufgrund von KV-GKG 1211 Nr. 3 wird dieser Effekt noch verstärkt. Auch sollten Parteien durch Qualitätsargumente, nicht durch Verfahrensverbilligung zur Teilnahme an diesem hochwertigen Verfahren veranlasst werden.

Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung (einschließlich Supervision) ist für ein effektives Güterichter-Verfahren unerlässlich. Zwar mag allein schon die personelle Abkoppelung der Güte-Verhandlung vom entscheidungszuständigen Richter manchmal einen Einigungserfolg befördern können; zur vollen Entfaltung gelangen die Vorteile einer Abgabe an den Güterichter erst dann, wenn dieser auch eine besondere Kompetenz im Verhandlungs- und Konfliktmanagement besitzt. Dies muss keine volle Mediatorenausbildung sein, denn der Güterichter ist nicht per se Mediator (s. II 2 b). Wenn er im Einzelfall eine regelgerechte Mediation für indiziert hält, sollte er diese nur bei einer den Anforderungen an einen freiberuflichen Mediator entsprechenden Kompetenz (vgl. oben 2) selbst durchführen, ansonsten den Parteien nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO ein außergerichtliches Mediationsverfahren vorschlagen.

Wie die Evaluation ergeben hat, lassen sich durch eine Aktivierung des Güterichter-Verfahrens keine generellen Entlastungseffekte (im Sinne einer signifikanten Reduktion des Geschäftsanfalls oder einer drastischen Erhöhung der – in Bayern ohnehin hohen – Vergleichsquote; vgl. E III 2) erzielen, sehr wohl aber immense Einsparungen im Einzelfall. Diese ergeben sich daraus, dass gerade solche Prozesse einer schnellen Erledigung zugeführt werden können, die bei den Gerichten wegen ihrer Komplexität, ihres hohen Eskalationsgrades oder ihrer emotionalen Befrachtung zu exorbitanten Belastungen führen (und gleichwohl statistisch nur als 1 Sache zählen). Dass es möglich ist, mit den Mitteln des Güterichters solche Erfolge zu erzielen, hat der Modellversuch eindrucksvoll bewiesen.

Eine gewisse Minderung dieser Entlastungseffekte durch die für erfolglose Güteversuche verbrauchte Zeit ist als unvermeidbar hinzunehmen. Sie sollte jedoch durch eine sachgerechte Zuweisungspraxis so gering wie möglich gehalten werden. Kriterien hierfür wurden oben erarbeitet (II 4).

Da die Güterichter während des Modellversuchs in fast der Hälfte der zugewiesenen Fälle die Parteien nicht zu einer Teilnahme an einer Güte-Verhandlung bewegen konnten und daher in erheblichem Umfang vergebliche Akquisitionsarbeit leisten mussten, erschiene es wichtig, der Zuweisungspraxis noch größeres Augenmerk zu widmen. Grundsätzlich erschiene es auch sachgerechter, wenn bereits der Prozessrichter den Konsens über die Einschaltung des Güterichters herbeiführt (schriftlich, telefonisch, im eigenen Güte- oder Verhandlungstermin).

Bei der abschließenden Umfrage haben sich zwar fast alle Güterichter dafür ausgesprochen, die Akquisition bei ihnen zu belassen – ein wegen der mit der Akquisition verbundenen Belastungen erstaunliches, erneut die hohe Motivation der Güterichter belegendes Ergebnis. Dafür spricht sachlich, dass der Güte-

²⁶ So wohl auch *Spindler*, ZKM 2007, 80 f.

richter die Vorteile seines Verfahrens oftmals besser wird verdeutlichen können. Dem stehen aber die Nachteile des vergeblichen Zeitaufwands und der Verfahrensverzögerung gegenüber. Die Evaluation hat gezeigt, dass nicht wenige Fälle, in denen die Zustimmung zum Güterichterverfahren verweigert wurde, im ersten Termin des Prozessgerichts verglichen wurden. Nicht unterschätzt werden sollte, dass nicht selten auch die Rechtsanwälte den Zeitaufwand einer stundenlangen Güterichterbehandlung zu vermeiden trachten, wenn sie eine Vergleichschance in einer kurzen mündlichen Verhandlung sehen. Immerhin hat etwa die Hälfte der Güterichter befürwortet, dass auch der Prozessrichter sich um das Einverständnis der Beteiligten bemühen sollte.

Um die Zuweisungspraxis zu optimieren, sollte auch den Prozessrichtern eine Schulung in Fragen des Konfliktmanagements angeboten werden; solche „Türöffner-Kurse“, die den Richtern die Möglichkeiten und Kriterien eines differenzierten Prozessmanagements verdeutlichen, haben sich bei Modellprojekten in anderen Ländern sehr bewährt. Sie können die Prozessrichter auch motivieren, die eigenen Güteverhandlungen methodensicherer zu gestalten, und dadurch manche Abgabe an den Güterichter entbehrlich machen.

Ein landesweiter Ausbau eines solchen Güterichtersystems erscheint realisierbar. Zusätzliche Stellen im Richter- oder Servicebereich sind hierfür nicht erforderlich. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen nicht besonders aufwändig sein, können teilweise durch eigenes Personal erbracht werden. Die erforderlichen Räumlichkeiten müssten durch Umwidmung von Besprechungsräumen, Beratungszimmern u.ä. gewinnbar sein, wie sich bei den Modellgerichten gezeigt hat. Der Ausstattungsbedarf (Besprechungstisch, Flipcharts) ist nicht besonders hoch.

Den unumgänglichen Aufwendungen stünden große Gewinne gegenüber: Zufriedene Parteien, motivierte Richter, zügige Erledigungen, Vermeidung von belastenden Problemverfahren, positives Image der Justiz.

Der Vorrang der außergerichtlichen Streitbeilegung wäre bei diesem Modell gewahrt. Der ersuchte Richter steht nicht in Konkurrenz zum außergerichtlichen Mediator. Er wird nur tätig, wo der Rechtsweg bereits beschritten wurde und der zuständige Richter ausnahmsweise eine Abgabe des Prozesses an einen ersuchten Güterichter für sachgerecht hält. Wo eine echte Mediation indiziert erscheint, sollte nicht an den Güterichter verwiesen, sondern nach § 278 Abs. 5 S. 2, 3 ZPO vorgegangen werden (s. hierzu unten 4).

Ergebnis: Die positiven Erfahrungen mit dem Modellversuch sollten Anlass geben, die durch § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO gebotenen Möglichkeiten zur Verbesserung einer konsensorientierten Prozessführung bei allen bayerischen Zivilgerichten zum Tragen zu bringen. Ziel sollte dabei nicht die größtmögliche Verlagerung von Vergleichsabschlüssen vom erkennenden auf den ersuchten Richter, sondern die Übertragung solcher Fälle sein, in denen eine Güteverhandlung aus den unter II 4 d genannten Gründen nicht durch den erkennenden Richter durchgeführt werden soll und eine Verweisung an einen externen Mediator nicht erforderlich erscheint.

Zu Einzelheiten der organisatorischen Umsetzung s. unten IV 2.

4. Verweisung auf außergerichtliche Konfliktlösung?

Die seit 2002 in § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, den Rechtsstreit zum Zwecke der Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens ruhen zu lassen, wird in der Praxis kaum genutzt. Nach den Erkenntnissen aus der vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Evaluation der ZPO-Reform liegt dies in erster Linie daran, dass ein

solches Vorgehen von den Richtern nur in seltenen Ausnahmefällen vorgeschlagen wird.²⁷ Nach Angaben der Richter, die solche Vorschläge unterbreiten, stimmen die Parteien ihnen häufig zu;²⁸ die Erfolgsbilanz sei allerdings mäßig.²⁹

Nach den bei der vorliegenden Untersuchung und zuvor bereits beim Modellprojekt ‚a.be.r‘ gewonnenen Erkenntnissen ist die geringe und offenbar wenig sachgerechte Anwendung des Verfahrens nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO zum großen Teil auf Informationsdefizite bei den Richtern zurückzuführen.³⁰ Welches Verfahren und welche Stelle im konkreten Verfahren am besten zur Konfliktlösung geeignet seien und worin die Vorteile gegenüber richterlichen Vergleichsbemühungen lägen, könne von ihnen oftmals nicht eingeschätzt werden.

Zwar könnten hier durch die bereits in anderem Zusammenhang vorgeschlagene Fortbildung der Richter in Fragen des Konfliktmanagements Verbesserungen erreicht werden. Ersetzen kann das Verfahren nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO ein qualifiziertes Angebot gerichtssinterner Konfliktlösung jedoch nicht. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass das Güterichterverfahren gerade wegen seiner forensischen Einbettung hohe Akzeptanz erfährt und hervorragende Erfolge bringt (D II 1 a.E., D III 4). Konfliktparteien, die sich bereits im Stadium des Prozesses befinden, werden stets nur schwer zu motivieren sein, dessen Erledigung außerhalb des Gerichtsverfahrens zu versuchen. Die Chancen der außergerichtlichen Streitbeilegung liegen im vorprozessualen Bereich. Hier gilt es durch Aufklärungsarbeit, Bewusstseinsbildung, Qualitätssicherung prozessvermeidend aktiv zu werden und neutrale Clearing-Stellen einzurichten, die Konfliktparteien auf den richtigen Verfahrensweg lotsen; auch eine im ganz frühen Prozessstadium (mit der Klagezustellung) erfolgende Information der Parteien über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Konfliktlösungswege könnte hilfreich sein.

Auf diese bereits im Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“³¹ behandelten Ansätze ist hier, wo es um die Behandlung bereits im Verhandlungsstadium befindlicher Rechtsstreitigkeiten geht, nicht näher einzugehen. Für diese bietet § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO zwar begrenzte, im Einzelfall aber sehr hilfreiche Möglichkeiten. Sie liegen vor allem dort, wo eine umfassende Mediation, evtl. auch eine Co-Mediation mit einem Angehörigen psycho-sozialer Berufe, indiziert ist oder wo durch ein Schiedsgutachtenverfahren ein aufwändiger Sachverständigenbeweis vermieden werden kann.

Die Evaluation hat Anhaltspunkte dafür geliefert, dass mancher Fall, der vom Güterichter aus zeitlichen oder fachlichen Gründen nicht zu einer Einigung geführt werden konnte, im Rahmen einer externen Mediation mit Erfolgsaussicht hätte gelöst werden können. Wichtig dabei ist, dass der Richter die Parteien mit einem konkreten Vorschlag überzeugt, ggf. selbst den Kontakt herstellt.

Ergebnis: Die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren sind in das System der differenzierten Konfliktzuweisung stärker einzubinden. Wichtig ist, dass die Richter (Prozess- wie Güterichter) über diese Möglichkeiten informiert sind und die Parteien eingehend beraten können.

²⁷ Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut (o. Fußn. 11 zu Teil A) S. 84: 81% der befragten Richter am LG haben ein solches Verfahren noch nie vorgeschlagen.

²⁸ A.a.O. S. 85: So 65% der Richter am LG; 35%: selten.

²⁹ A.a.O. S. 86: 34% der Richter am LG meldeten häufiges, 29% seltenes Scheitern. 34% gaben keine Einschätzung ab.

³⁰ So auch Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut (o. Fußn. 11 zu Teil A) S. 86.

³¹ S. Teil A, Fußn. 6.

5. Güteverhandlung des erkennenden Gerichts?

Unter dem Aspekt der Prozessökonomie bietet die einvernehmliche Prozessbeendigung in einer Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht nach § 278 Abs. 2, 3 ZPO die größten Vorzüge. Sie vermeidet den Aufwand und die Verzögerungen, die mit der Einschaltung einer weiteren Stelle stets verbunden sind.

Die an die Einführung der obligatorischen Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO im Zuge der Reform des Zivilprozesses geknüpften Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt.

Im Rahmen der Evaluation dieser Reform haben 80% der Richter am LG und 76% der Rechtsanwälte angegeben, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer gütlichen Einigung infolge der Neuregelung nicht verändert hat.³² Nur in 64% der Verfahren, in denen ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt wurde, fand überhaupt eine Güteverhandlung statt.³³ Gesonderte Güteverhandlungen – ohne gleichzeitige Ladung zur mündlichen Verhandlung – werden sehr selten abgehalten.³⁴ Häufig geht die Güteverhandlung nach wenigen Minuten in die mündliche Verhandlung über.³⁵

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass allein schon das Ermöglichen einer sachlichen Kommunikation unter Anleitung eines kompetenten, als neutrale Autorität anerkannten Mittlers in vielen Fällen den Weg zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung ebnet. Dass dieser Mittler ein Richter ist, erwies sich dabei nach den Rückmeldungen der Parteien und Rechtsanwälte als sehr hilfreich. Der Umstand, dass es sich um einen anderen als den zur Entscheidung des Rechtsstreits berufenen Richter handelt, spielte im Einzelfall durchaus eine Rolle, insbesondere wenn es um die Preisgabe von Interessen, Verhandlungsspielräumen oder sonstigen Interna im Einzelgespräch ging. Solche Fälle waren aber in der Praxis der Güterichter eher in der Minderzahl. Nur knapp die Hälfte der Güterichter praktizierte überwiegend oder in der Regel ein Mediationsverfahren im engeren Sinne, also ohne eigene Bewertungen und Lösungsvorschläge; Vertraulichkeitsvereinbarungen wurden selbst von diesen Richtern kaum herbeigeführt, Einzelgespräche von der Mehrzahl nie oder nur vereinzelt gehalten (F I 4).

Bei den meisten Güterichtersitzungen handelt es sich somit – durchaus im Sinne des auf Methodenvielfalt abstellenden Modellversuchs – um Vergleichsverhandlungen, die sich in folgenden Punkten von den beim Prozessgericht üblichen unterscheiden:

- Schulung des Richters in Kommunikation und Verhandlungsmanagement
- persönliche Einbindung der Parteien in die Lösungssuche
- kommunikationsfreundliches Setting (Besprechungstisch, Bewirtung)
- größerer Zeitrahmen.

Diese für eine erfolgreiche Güteverhandlung essentiellen Gegebenheiten könnten aber auch vom Prozessrichter geschaffen werden, wenn er unter Anwendung der entsprechenden, ggf. zu erlernenden Verhandlungstechniken das Gespräch mit den Parteien außerhalb der kommunikationshemmenden Atmosphäre und des Zeitdrucks einer normalen Gerichtsverhandlung führt.

Von diesen Möglichkeiten machen bisher – wohl mangels entsprechender Schulung – nur wenige Richter Gebrauch; an vielen Gerichten fehlen auch die räumlichen Gegebenheiten. Der zunächst höhere Zeitaufwand für ein vertieftes Gütegespräch kann dagegen keinen Hinderungsgrund abgeben. Da bereits der *durchschnittliche* Zeitaufwand für einen landgerichtlichen Zivilprozess bei 512 Minuten liegt, bietet eine Güteverhandlung, die z.B. in 120 oder 180 Minuten zu einer Prozessbeendigung führt, eine erhebliche Zeitersparnis; bei besonders komplexen oder eskalati-

³² Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut (o. Fußn. 11 zu Teil A) S. 76 f.

³³ A.a.O. S. 59.

³⁴ A.a.O. S. 68 f: einheitliche Terminierung nach Angabe der Richter am LG in 98%, der Rechtsanwälte in 99% der Fälle.

³⁵ A.a.O. S. 69 f (allerdings mit stark abweichender Wahrnehmung von Richtern und Rechtsanwälten).

onsträchtigen Prozessen zahlt sich selbst ein wesentlich höherer Zeitaufwand für die Güteverhandlung vielfach aus.

Gegen die Vorzüge einer qualifizierten Güteverhandlung beim erkennenden Richter sprechen nicht die unter D I 3 und D III 4 referierten Einschätzungen von Güterichtern und Rechtsanwälten, denen zufolge die im Güterichterverfahren erzielte Einigung im regulären Zivilprozess häufig nicht, nicht so schnell oder nicht so gut hätte herbeigeführt werden können. Diese Einschätzungen beziehen sich natürlich auf den Zivilprozess in seiner bislang üblichen Form, also ohne eine qualifizierte Güteverhandlung im vorstehenden Sinn.

Auch in Äußerungen von Güterichtern und Rechtsanwälten kommt immer wieder zum Ausdruck, dass viele Einigungen auch beim Prozessrichter möglich gewesen wären. Das Wissen um seine – letztlich maßgebliche – rechtliche Beurteilung hätte auch manchen Vergleichsabschluss erleichtern können.

Ergebnis: Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt zeigen, dass sachgemäß gestaltete Güteverhandlungen sehr gute Aussicht auf die konsensuale Lösung bereits gerichtsanhängiger Konflikte bieten und zudem auf hohe Akzeptanz bei Rechtsuchenden und Rechtsanwälten stoßen. Nicht in allen Fällen bedarf es hierfür der personellen Trennung von der Entscheidungszuständigkeit. Wesentlich sind aber das Beherrschen konsensorientierter Verhandlungsführung und das Herstellen eines kommunikationsfreundlichen äußeren und zeitlichen Rahmens für das Gespräch mit den Parteien.

IV. Zusammenfassung und Empfehlungen

1. Grundlegendes

Der dem Modellversuch zugrunde liegende Gedanke der differenzierten Konfliktzuweisung wurde durch die Evaluation in seiner Richtigkeit und Bedeutung bestätigt.

Seine Umsetzung setzt voraus, dass alle Zivilrichter sich der Möglichkeiten und Methoden der Konfliktbehandlung bewusst sind und erkennen können, welcher Weg im konkreten Fall eröffnet werden soll.

Es stehen folgende Wege zur Wahl, über die in der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO, in klaren Fällen bereits davor, zu entscheiden ist:

- Die kontradiktorische mündliche Verhandlung
- Ein gesonderter Gütetermin des Prozessgerichts mit kommunikationsfreundlichen Rahmenbedingungen (s. oben III 5)
- Eine Güteverhandlung bei besonders geschulten Güterichtern (s. oben III 3)
- Die Verweisung auf ein externes Schlichtungsverfahren (s. oben III 4)

Bedenken bestehen gegen den Aufbau eines justizinternen Mediationsangebots. Wo eine vom Güterichter nicht leistbare Mediation indiziert ist, sollten die Parteien grundsätzlich an externe Mediatoren verwiesen werden (s. oben III 2).

2. Konkrete Empfehlungen

a. Qualifizierung der Richter

Kommunikationstechniken, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement hatten in der Richterausbildung bisher kaum Bedeutung. Viele Richter verfügen daher auf diesen Gebieten nur über die durch die eigene Berufserfahrung geprägte Kompetenz. Die in neuerer Zeit gewonnenen Erkenntnisse, etwa über mediative Konfliktlösungsmethoden auf der Basis des Harvard-Konzepts, sind verständlicherweise vielen nicht vertraut. Es sollte daher allen Richtern die Möglichkeit zu einer Qualifizierung auf diesem Gebiet geboten werden.

Ziel dieser Fortbildung sollte sein, dass die Richter in die Lage versetzt werden, die im konkreten Fall optimale Konfliktlösung (Urteil, Vergleich, Schiedsgutachten) zu erkennen und den Parteien zu vermitteln, ggf. im eigenen Verfahren zu eröffnen.

Dies könnte durch Kurzseminare auf örtlicher Ebene ohne großen Aufwand geschehen. Bei entsprechendem Interesse können sich hieraus auch Arbeitskreise entwickeln, wo die Richter in losem Zusammenschluss Erfahrungen austauschen und sich weiter qualifizieren können.

Der Auftakt zu einem solchen Programm könnte durch zentrale Veranstaltungen (evtl. jeweils für Nord- und Südbayern) gegeben werden, bei denen in Form von Präsentationen und Workshops das Interesse für diese Fragen geweckt wird.

b. Ausweitung des Güterichterprogramms

Der Modellversuch hat gezeigt, dass die bisher kaum genutzte Ermächtigung des § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO, die Parteien zum Zwecke einer Güteverhandlung an einen ersuchten Richter zu verweisen, optimale Chancen für eine falladäquate Konfliktlösung bietet. Diese ergeben sich aus der personellen Abkoppelung des Güteversuchs vom entscheidungszuständigen Richter und werden durch die besondere Verhandlungskompetenz des spezialisierten Güterichters und die besondere Ausgestaltung der Güteverhandlung noch erhöht.

Dieses Wirkpotenzial des § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO sollte deshalb nunmehr landesweit aktiviert werden. Es bedarf hierzu keiner Gesetzesänderung. Allerdings ließe sich durch eine Präzisierung der Vorschrift leichter durchsetzen, dass die Aufgabe des ersuchten Güterichters in allen Geschäftsverteilungsplänen verankert wird; solange sie nicht existiert, werden nur entsprechende Hinweise an die Präsidien möglich sein.

In welcher Weise die Aufgabe geschäftsplanmäßig umgesetzt wird, muss den Präsidien überlassen bleiben. Denkbar ist bei den Landgerichten die Einrichtung gesonderter Spruchkörper (Gütekammern), denen die als Güterichter fungierenden Richter zusätzlich zu ihrer Spruchrichtertätigkeit zugewiesen werden, oder die Zuweisung dieser Geschäftsaufgabe an einzelne Richter (wobei eine – erfolgsunabhängige – Anrechnung der Güterichtertätigkeit auf das Deputat zur Qualitätssicherung unbedingt erforderlich erscheint).

Ob bei den Amts- und den Oberlandesgerichten eigene Güterichterzuständigkeiten geschaffen oder Ersuchen von dort an das örtlich zuständige Landgericht gerichtet werden sollen, muss ebenfalls der autonomen Regelung überlassen bleiben.

c. Aus- und Weiterbildung der Güterichter

Um die Vorteile des Güterichtersystems voll zum Tragen zu bringen, sollten die für die betr. Geschäftsaufgabe zuständigen Richter über eine besondere Qualifikation im Verhandlungs- und Konfliktmanagement verfügen. Sofern diese noch nicht besteht, müsste sie durch eine spezielle,

Theorie und Praxis vermittelnde Ausbildung vermittelt werden. Diese Ausbildung muss nicht besonders aufwändig sein, insbesondere nicht den Anforderungen an eine Mediationsausbildung genügen. Sie kann nach Entwicklung eines Curriculums auch auf LG- oder OLG-Ebene durch eigenes Personal erbracht werden.

Unerlässlich ist aber ein adäquates Angebot an Fortbildung und Inter- oder Supervision.

d. Organisation des Service-Bereichs

Es müsste durch entsprechende Hinweise an die Gerichtsleitungen darauf hingewirkt werden, dass für die Geschäftsaufgabe der Güterichter eigene Serviceeinheiten eingerichtet werden. Wie der Modellversuch gezeigt hat, kann es sonst zu erheblichen Erschwernissen im Geschäftsbetrieb und Zusatzbelastungen für die Güterichter kommen. Eine Zentralisierung der nicht sehr umfangreichen Geschäftsstellen- und Schreibearbeiten hat sich als ohne weiteres durchführbar erwiesen. Den Service-Einheiten wäre auch die Organisation von Räumen und Bewirtung zu übertragen; die Verbuchung der (geringen) Bewirtungskosten müsste klar geregelt werden.

e. Räumlichkeiten

Es muss sichergestellt werden, dass Güteverhandlungen (der Prozess- und der Güterichter) in kommunikationsfreundlichen Räumen geführt werden und dass bei Bedarf weitere Räume für Einzel- oder Beratungsgespräche genutzt werden können. In Betracht kommt, wie der Modellversuch gezeigt hat, vor allem die Umwidmung von Besprechungs- oder Beratungszimmern. Denkbar ist u.U. auch, kleinere Sitzungssäle so einzurichten, dass sie mit geringen Veränderungen sowohl für Verhandlungs- als auch für Gesprächstermine verwendet werden können.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Räume eine gewisse positive Ausstrahlung haben. Vorzugswürdig ist ein runder Tisch, unverzichtbar sind Visualisierungsmittel wie Flipcharts oder Moderationswände.

3. Gesamtschau

Über der Optimierung des justiziellen Konfliktbehandlungssystems darf nicht vernachlässigt werden, dass die *Vermeidung* unnötiger Prozesse Vorrang haben muss vor deren *Umleitung* auf konsensuale Erledigungsformen. Die mit dem Modellprojekt verfolgten Ziele der Justizentlastung, des Rechtsfriedens und der verbesserten Streitkultur lassen sich am besten erreichen, wenn Konflikte bereits vor Anrufung der Gerichte gelöst werden. Parallel zu den vorgenannten Maßnahmen muss daher der Ausbau der *außergerichtlichen* Streitbeilegung verstärkt in das Blickfeld der Rechtspolitik gerückt werden.³⁶

Schließlich darf bei allen Bestrebungen zur Förderung der konsensualen Konfliktlösung nicht übersehen werden, dass in einer Vielzahl von Fällen die Entscheidung durch den nach Recht und Gesetz ergehenden Richterspruch das angezeigte Mittel ist. Konsenslösungen setzen voraus, dass beide Seiten über Verhandlungsspielräume verfügen, über die sie frei disponieren können. Daran fehlt es, wenn zwischen den Parteien ein erhebliches Ungleichgewicht besteht. Auch unlauteres Verhalten darf nicht durch ein Zurückweichen des Rechts honoriert werden. Es ist zu begrüßen, dass Richter zunehmend bestrebt sind, auf einen Ausgleich zwischen den Streitparteien hinzuwirken und Konflikte, die unnötigerweise vor Gericht getragen wurden, auf den richtigen Weg zu bringen. In erster Linie sind sie allerdings dazu berufen, Recht zu sprechen.

³⁶ Vgl. Beschluss der Justizministerkonferenz v. 29./30.6.2005 Nrn. 1 – 7, 10; Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“ (2004) S. 103 ff.

Aussagen bei den Interviews mit den Güterrichtern (Auswahl)

Haltung der Kollegen; Zuweisungspaxis

Die Behördenleitung gewährt jede Unterstützung.

Beim Präsidenten und in der Kollegenschaft stößt das Modell auf Vorbehalte.

Problematisch ist, dass kein weiterer Güterrichter am Gericht tätig ist.

Es werden kaum Verfahren zugewiesen. Die Richterkollegen stehen nicht hinter dem Projekt und haben Scheu, Verfahren abzugeben. Sie wollen Vergleiche lieber selber schließen. Es wird auch der Vorwurf erhoben, das Projekt leiste künftigen Stellenstreichungen Vorschub.

Die Einschätzung der Richterkollegen ist sehr positiv, wenn sie Erfolge sehen. Manche zeigen aber auch Ablehnung und Missgunst.

Die Einschätzung der Kollegen ist zwiespältig: Manche betrachten die Güterrichter als Exoten, andere (insbes. Jüngere) zeigen starkes Interesse an dieser Tätigkeit.

Die Einstellung der Streitrichter ist im Wesentlichen positiv; es gibt aber auch Vorbehalte („wir wollen nicht nur den Schrott“).

Bei den Kollegen herrschte anfänglich Skepsis, vereinzelt gab es auch Widerstände. Dies hat sich deutlich verringert. Nach erfolgreichen Schlichtungen weisen die betroffenen Kammern mehr Verfahren zu; bei misslungenen Bemühungen gibt es auch enttäuschte Reaktionen.

Bei den Richterkollegen ist die Akzeptanz sehr unterschiedlich. Manche zeigen sich sehr interessiert, möchten mitmachen und fragen nach den Erfahrungen; andere lehnen das Programm mit sehr abfälligen Bemerkungen vollkommen ab. Dementsprechend gestaltet sich die Zulieferung sehr unterschiedlich: Manche Kammern liefern viel, manche gar nichts. Dabei zeigt sich durchaus ein Lernprozess: Kammern, für die der Güterrichter ein schwieriges Verfahren erledigt hat, schicken dann weitere Verfahren. Insgesamt wird die Ablehnungshaltung allmählich abgebaut, was auch damit zusammenhängt, dass die Tätigkeit und die Erfolge der Güterrichter bekannter werden.

Bei den Richterkollegen hat am Anfang eine starke Ablehnungshaltung bestanden; mit den Erfolgen der Güterrichter steige aber die Akzeptanz.

Auch wenn in der Kollegenschaft die Vorbehalte gegenüber dem Güterrichterverfahren zunehmend abgebaut werden, werden bei weitem nicht alle mediationsgeeigneten Fälle abgegeben.

Von den Kollegen kommen positive Rückmeldungen, wenn ein Rechtsstreit verglichen wurde. Eine anfangs sehr skeptische Kammer liefere jetzt – überzeugt durch die Erfolge – etwa 75 % ihrer Fälle, andere gar nichts.

Eine ablehnende Haltung innerhalb des Gerichts ist nicht (mehr) festzustellen, zum Teil fehlt allerdings das Bewusstsein vom Sinn des Projekts.

Die anfängliche Außenseiterrolle als Güterrichter baut sich zunehmend ab.

Das Modell lief sehr schleppend an. Die Güterrichter wiesen sich daher vor allem gegenseitig Fälle zu.

Eine Rückmeldung von den Streitrichtern nach der Rückleitung der Akten, auch Dank oder Anerkennung, gibt es nicht.

Die Kollegenschaft ist zum Teil sehr kritisch. Es wird gefragt, warum es in den Gütesachen Luxus-Vergleichsgespräche gibt, in anderen nicht.

Dass so wenig Verfahren zugewiesen werden, beruht auch auf der Furcht vor dem Eingeständnis eigenen Versagens.

Mehr Werbung bei den Kammern zu machen, ist nicht erforderlich.

Ein Feedback von den Kollegen gibt es in der Regel nicht.

Auswahl der Fälle

Im Allgemeinen werden nur geeignete Verfahren zugewiesen.

Ein massenhafter Geschäftsanfall wie in Göttingen ist nicht wünschenswert.

Unter den wenigen zugewiesenen Sachen waren zwar keine ausgesprochen ungeeigneten; manchmal wäre aber eine bessere Vorabklärung der Rechts- und Interessenlage durch den zuständigen Richter wünschenswert gewesen. So habe sich gleich in der ersten Güterrichtersache nach einem vierstündigen Gespräch ergeben, dass der aufrechnende Beklagte seine (rechtlich nicht haltbaren) Positionen zu hundert Prozent durchsetzen wollte. Um keine rechtlichen Hinweise geben zu müssen, wurde dieses Verfahren dann abgebrochen.

Häufig werden alte, komplexe Verfahren zugewiesen, z.B. ein seit sechs Jahren anhängiger Bauprozess mit mehreren Streitverkündeten, in dem bereits drei Gutachten eingeholt worden waren.

In einem Einzelfall hat die Kammer einen bereits anberaumten Verkündungstermin abgesetzt, um das Verfahren an den Mediationsrichter zu schicken. Die Parteien wurden dadurch sehr vor den Kopf gestoßen und erteilten keine Zustimmung.

Dass auch des Öfteren alte Verfahren zugewiesen werden, ist kein Nachteil, sondern auch ein positiver Effekt des Güterichterverfahrens. In diesen schon vielfach verhandelten Verfahren geht es darum, eine „zweite Meinung“ zu hören. Der festgefahrene Fall sollte von einem besonders erfahrenen Richter beurteilt werden.

Vereinzelt musste das Verfahren zurückgegeben werden, weil bei der Abgabe noch nicht einmal eine Klageerwiderung vorlag.

Ablehnungen wegen Ungeeignetheit der Sache gibt es so gut wie nicht. Einmal wurde hiervon in einem Verfahren Gebrauch gemacht, weil Streitverkündete moniert hatten; in einem anderen Verfahren, weil es sich um einen glatten Betrug handelte und von der Partei nicht erwartet werden konnte, dass sie diesen einräumt.

Von den Streitrichtern werden nur wenige Fälle zugeleitet; diese sind allerdings durchwegs schlichtungsgeeignet.

Die hiesigen Güterichter leiten sich vor allem gegenseitig Verfahren zu. Oft geht es nur um Zahlungsforderungen, nicht selten aber um Konflikte in familiären oder geschäftlichen Beziehungen.

Dass die Streitrichter „vermurkste“ Verfahren abgeben wollen, kommt vor. Es werden aber auch typische Mediationsfälle abgegeben.

Es werden fast nur (rechtlich und/oder tatsächlich) schwierige Sachen zugewiesen, zu etwa 95 % Altverfahren. In manchen Verfahren ist schon seit vielen Jahren (teilweise seit 1995) verhandelt worden. Frische Verfahren werden in der Regel nur dann abgegeben, wenn es sich um erkennbar schwierige Fälle handelt. Dies entspreche dem Konzept, die Güterichter nicht flächendeckend, sondern konzentriert für schwierige Fälle einzusetzen.

Typischerweise werden alte Verfahren zugewiesen (z.B. ein Bauprozess aus 1996).

Bisher wurden etwa 15 bis 20 Verfahren durchgeführt, darunter zwei bis drei sehr alte und ein paar ganz junge Verfahren. Etwa ein Drittel bis die Hälfte war im engeren Sinne mediationsgeeignet (familien-, gesellschafts- oder erbrechtliche Streitigkeit).

Es werden nicht genügend geeignete Fälle in die Mediation verwiesen. Sachgerecht war z.B. die Zuweisung einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungsstreitigkeit, ungeeignet dagegen ein Fall, in dem es um Streitigkeiten aus einem bereits beendeten Mietverhältnis über Gewerberaum ging.

Von den bisher verhandelten elf Sachen waren bis auf zwei oder drei Neuverfahren alle umfangreiche Altverfahren, z. B. eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung, die seit 1995 anhängig war und in zehn Stunden erledigt wurde.

Es gibt keine für Mediation ungeeigneten Sachen gibt, daher wird nichts zurückgeschickt.

Neben den schwierigen, großen Sachen werden in letzter Zeit auch kleinere Fälle zugewiesen. In diesen Fällen läuft die Verhandlung oft mehr nach Art eines Vergleichsgesprächs ab.

Es wird kein Fall als ungeeignet zurückgewiesen. Wenn die Parteien die Mediation wollen, ist der Fall auch geeignet. In den ungeeigneten Fällen wird schon keine Zustimmung erteilt.

Bei den zugewiesenen Fällen handelt es sich vor allem um alte U-Boote.

Es wurden nur wenige Verfahren als ungeeignet zurückgegeben, z. B. bei extremem Machtungleichgewicht oder wenn ersichtlich kein Anspruch bestand.

Ungeeignete Verfahren gibt es nicht. Selbst in aussichtslos erscheinenden Sachen gibt es Erfolge.

Bisher wurden fast nur schwierige Fälle (von der tatsächlichen, nicht von der rechtlichen Seite her) zugewiesen. Entsprechend gering ist die Erledigungszahl. Mit den Verhältnissen in Göttingen ist dies nicht zu vergleichen.

Die Auswahl der Fälle durch die Spruchrichter ist sachgerecht.

Die Abgabepaxis ist sachgerecht; nur in einem Fall bestand der Eindruck, dass ein Fall abgeschoben werden sollte.

Die Streitrichter hatten bisher nur relativ wenige Verfahren den Güterichtern zugewiesen. Nunmehr wurde besprochen, dass alle Verfahren, in denen eine materielle Klageerwiderung vorliegt und ein Güteverfahren nicht aussichtslos erscheint, den Güterichtern zugewiesen werden.

Die Fallauswahl ist durchwegs sachgerecht. Bisher wurde nur ein Fall (wegen persönlicher Beziehung) abgelehnt.

Die Verfahrensgegenstände sind breit gestreut, Schwerpunkt sind Bausachen, Auseinandersetzungen von Gesellschaftern sowie Fälle mit familien- oder erbrechtlichem Einschlag.

Ganz neue Verfahren sind die Ausnahme; in der Regel wurde bereits beim Streitrichter verhandelt.

Viele Sachen mit familienrechtlichem Bezug.

Sinn des Modellprojekts ist nicht in erster Linie, echte Mediation anzubieten, sondern schwierige Altverfahren mit Hilfe eines neuen Ansatzes zu erledigen.

Junge Verfahren mit Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO kommen so gut wie gar nicht. Diese erledigen die Streitrichter selbst; in diesem frühen Stadium ist oft auch noch nicht erkennbar, ob der Fall sich für Mediation eignet.

Geschäftsverteilung zwischen den Güterichtern

Zwischen den Güterichtern werden die Verfahren nach Turnus verteilt. Bausachen werden aber auch gesondert einem spezialisierten Richter zugewiesen.

Welche der zugewiesenen Sachen der einzelne Güterichter bekommt, hängt vom Zufall ab (rollierendes System nach Eingang der Sache, außer bei Verfahren aus den eigenen Kammern).

Im Geschäftsverteilungsplan ist der Einsatz der Güterichter genau geregelt. In der Praxis wird die Verteilung auf die Güterichter jedoch zum Ausgleich der Belastung flexibel gehandhabt.

Einarbeitung in den Fall

Die Akte wird ausführlich gelesen.

Sitzung wird durch Überfliegen der (in der Regel sehr umfangreichen) Akten, insbesondere der Verhandlungsprotokolle, vorbereitet.

Vor der Akquise werden die Akten quer gelesen, vor der Verhandlung insgesamt (meistens zwischen 50 und 250 Seiten).

In umfangreichen Fällen wird den Anwälten aufgegeben, vor dem Termin eine komprimierte Darstellung des Konflikts (Summary) vorzulegen. In diesem (gerne auch von den Parteien selbst zu erarbeitenden) Papier sollen die wichtigsten Stichpunkte, auch zur Interessenlage, niedergelegt werden. Auf dieser Grundlage liest der Güterichter sich dann in die Akten ein; eine vollständige Aktenlektüre wäre bei den oftmals viele Ordner umfassenden Akten nicht zu bewältigen. Ist das Summary nicht ausreichend, wird nachgefragt, ggf. auch ein Termin zwecks weiterer Vorbereitung abgesetzt. Sehr bewährt hat sich dabei die formlose Kommunikation, insbesondere durch E-Mail.

Die Vorbereitung auf die Verhandlung wird knapp gehalten; die Akten werden nur quer gelesen.

Wenn die Zustimmung der Parteien vorliegt, werden die Schriftsätze gelesen, um sich - nur vom Sachverhalt her - mit dem Fall vertraut zu machen.

Zur Vorbereitung werden die Akten überflogen, keine volle rechtliche Lösung entwickelt.

Sobald die Zustimmung vorliegt, wird ein Schreiben an die Anwälte gerichtet mit der Bitte, untereinander Kontakt aufzunehmen und einen Termin zu vereinbaren. In umfangreichen Sachen wird um ein Summary (maximal vier Seiten) mit den wesentlichen Informationen über den Sachverhalt und über die Interessenlage gebeten. Dies gelingt hervorragend und erspart umfangreiche Aktenlektüre. Gelegentlich werden Ergänzungen angefordert, evtl. auch Hinweise auf besonders wichtige Anlagen. Diese Schreiben gehen nicht an die Gegenseite. Nur bei Neuverfahren liest der Richter die Akten selbst.

Organisation des Geschäftsablaufs

Der Geschäftsablauf ist nicht optimal organisiert. Die Güterichter bringen sich hier selbst stark ein. Das Register führt jeder selbst.

Im Geschäftsbetrieb gibt es Probleme, weil das Güterichterverfahren nicht in die automatisierten Geschäftsstellenabläufe integriert ist. Wenn der Schriftverkehr dem Servicebereich überlassen wird, entspricht er oft nicht dem Stil des Güteverfahrens („im richterlichen Auftrag wird angefragt ...). Schreiben werden daher selbst formuliert, möglichst viel durch persönlichen Kontakt erledigt. Dabei werden (anders als im Streitverfahren) auch Durchwahl und E-Mail-Adresse angegeben.

Wünschenswert wäre ein eigenes Sekretariat.

Fehlende Organisationsstruktur ist zu bemängeln. Das Schreibwerk wird selbst erledigt. Eine eigene Geschäftsstelle für die Mediationsrichter wäre erforderlich.

Die Registerführung betreut die eigene Geschäftsstelle.

Organisatorische Probleme gibt es nicht.

Unbefriedigend organisiert ist die Aktenverwaltung. Der Richter hat die Akten der Güteverfahren bei sich, ordnet die Schriftsätze selber ein. Das Geschäftsstellenprogramm sieht Verfahren dieser Art nicht vor.

In organisatorischer Hinsicht ist zu bemängeln, dass die Registerführung und Aktenverwaltung selbst erledigt werden muss. Es gibt daher kaum Schriftverkehr; es wird viel telefoniert.

Register- und Aktenführung erledigt die Richterin selbst.

Die Aktenverwaltung besorgt der Richter weitgehend selbst. Der (geringe) Schriftverkehr wird weitgehend per E-Mail abgewickelt.

Registratur und Logistik (z.B. Bewirtung) werden von den Geschäftsstellen der Richter besorgt.

Lobenswert ist die Unterstützung beim Gericht, ganz besonders auch der Einsatz der Wachtmeister, die z. B. das Kaffeekochen besorgen. Diese seien sehr bereitwillig; eine kleine Belohnung wäre allerdings nicht schlecht.

Der Kaffee kommt vom Vorzimmer des Präsidenten.

Ansprache und Reaktion der Rechtsanwälte

Anfangs wurde mit den Anwälten besprochen, ob ein Mediationsverfahren sinnvoll ist. Wenn die Anwälte Aussichtslosigkeit signalisierten, wurden die Sachen zurückgegeben. Von der Praxis, die Rechtsanwälte anzurufen, wurde inzwischen abgegangen. Jetzt wird nach Zuleitung der Akten durch den zuständigen Richter ein vorformuliertes Informationsschreiben an Partei und Rechtsanwalt geschickt. Darin wird gebeten, über den Anwalt mitzuteilen, ob Einverständnis besteht. Wenn Einverständnis nur einseitig erklärt wird, wird bei der anderen Partei nachgehakt. Wenn keine positive Rückmeldung kommt, wird das Verfahren als gescheitert betrachtet.

Bis Ende 2005 bemühten sich die Güterichter (mit einem Merkblatt) um die Zustimmung der Parteien. Kam eine Zustimmung, wurde nur dann telephonisch nachgefragt, wenn das Verfahren besonders mediationsgeeignet erschien. Bei diesem Vorgehen erwies es sich als problematisch, dass in der Zwischenzeit noch Schriftsätze eingingen, während die Akten bereits beim Güterichter lagen. Seit Januar 2006 wird die Zustimmung daher durch die Streitrichter eingeholt; erst nach deren Vorliegen werden die Verfahren an den Güterichter abgegeben.

Auswärtige Anwälte erklären manchmal, dass sie nicht wegen einer Mediationsitzung anreisen möchten.

Die Akquisition bei den Anwälten ist manchmal lästig; man kommt sich wie ein Klinkenputzer vor. Ein zugesagter Rückruf bleibt oft aus. Bei den ortsansässigen Anwälten ist es besser, da diese über das Güterichterprojekt informiert sind.

Die Akquisition geschieht mit Hilfe eines Formblatts, welches bei Ladungen beigelegt wird. Die Mitwirkungsbereitschaft der Rechtsanwälte ist groß; problematisch ist eher die Einstellung der Parteien.

Soweit die Parteien nicht schon in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer die Zustimmung zur Mediation erklärt haben, werden mit den Anwälten diesbezügliche Telefonate geführt. Zunehmend wird zuvor ein vorbereitendes Schreiben an die Anwälte versandt. Allerdings ist das Güterichterprojekt bei den hiesigen Anwälten sehr bekannt, so dass es in der Regel keiner großen Überzeugungsarbeit bedarf; bei den auswärtigen Kanzleien ist dies etwas anders.

Wegen der Zustimmung zur Mediation werden die Anwälte angerufen und um Rückmeldung gebeten, ggf. nachgefragt. Großer Erläuterungsbedarf besteht nicht, weil die Rechtsanwälte das Modell zunehmend kennen.

Zustimmung der Parteien wird zunehmend schon von der Kammer erholt. Ansonsten versendet Güterichter, soweit nicht besondere Gründe eine direkte Kontaktaufnahme nahe legen, eine schriftliche Anfrage mit Hinweisblatt. Bei ablehnender Reaktion hakt er nur in besonderen Fällen nach; bei ausbleibender Rückmeldung erfolgt telefonische Nachfrage.

Zur Einholung des Einverständnisses der Parteien hat sich Güterichter früher des Merkblatts bedient, jetzt ruft er lieber an und baut gesprächsweise Vertrauen auf. Es gelingt fast immer, das Wohlwollen der Anwälte zu gewinnen, auch bei auswärtigen Anwälten; nur in einem Falle habe es eine völlige Blockade gegeben.

Die Akquisition geschieht brieflich. Güterichter bittet die Anwälte um Anruf, der in der Regel auch erfolgt. Wenn abgesagt wird, hakt er nicht nach.

Die Akquisition erfolgt telefonisch. Man hört hier viel heraus, auch zum Verfahrensstand. Die Anwälte sind meist sehr offen, gehen auch auf die Interessenlage ein.

Falls die Parteien nicht schon bei der Kammer zugestimmt haben, holt Güterichter die Zustimmung auf schriftlichem Wege ein. Während er Absagen früher ohne weiteres akzeptiert hat, ruft er jetzt öfters zurück. Dabei ergibt sich, dass sich die Parteien bzw. Anwälte oft umstimmen lassen. Grund für die Ablehnung ist oft die Unsicherheit und das mangelnde Vertrautsein mit der Mediation; hier gebe es oft Erklärungsbedarf. Die Rechtsanwälte seien jedenfalls die entscheidende Schnittstelle.

Bei den ortsansässigen Anwälten ist die Resonanz sehr gut, was auf die Informationsveranstaltung zurückzuführen ist. Diese habe eine große Breitenwirkung gehabt.

Der Güterichter lässt die Akte nach dem Eingang erst eine Woche liegen, damit der Verweisungsbeschluss des Spruchrichters mit dem Informationsblatt den Parteien vorher zugeht. In der Regel wird dann dem Güterverfahren zugestimmt.

Bei der Akquisition bedarf es keiner großen Überredungskünste. Wenn ein Anwalt mitteilt, dass seine Partei nicht bereit ist, erfolgt keine weitere Rücksprache mehr. Es hat sich bewährt, die Akten erst liegen zu lassen, bis der Rechtsanwalt mit dem Mandanten über die Verweisung gesprochen hat; dann erst ruft der Güterichter an und trifft auf einen schon vorinformierten Anwalt. Die Anwälte sind in der Regel sehr aufgeschlossen.

Die Akquisition geschieht in der Weise, dass den Rechtsanwälten ein Informationsblatt mit der Bitte um Anruf zugefaxt wird.

Manche Rechtsanwälte weigerten sich generell, an Güterichter Verhandlungen teilzunehmen; es habe viele vergebliche Anrufe gegeben. Güterichter ist jetzt dazu übergegangen, bei den Anwälten per Fax anzufragen. Sobald eine Seite zugestimmt hat, hakt er bei der anderen nach.

Der Güterichter ruft regelmäßig die Anwälte an; das Merkblatt wird gegebenenfalls nachgesandt. Oft rufen die Anwälte dann nach Rücksprache mit der Partei zurück. Viele Anwälte im LG-Bezirk sind (dank einer gut besuchten Informationsveranstaltung vor dem Start des Projekts) gut informiert; die meisten haben schon davon gehört. Bei auswärtigen Anwälten besteht aber größerer Informationsbedarf.

In etwa 50 % der Fälle stimmen die Anwälte zu, gelegentlich mit dem Zusatz „Eigentlich halte ich nichts davon...“

Erfolgreichstes Argument bei der Akquisition ist die kurzfristige Terminierung; aber auch der Hinweis, dass es um die Suche nach einer beiderseits befriedigenden Lösung geht, verfängt oft.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Überzeugungsarbeit ist das Zeitmoment.

Raumausstattung

Der Bedarf an mediationsgeeigneten Räumen ist sehr groß. Es gibt Kapazitätsprobleme.

Die Besprechungsräume sind in Ordnung. Für normale Gespräche ist der Besprechungstisch zu groß, manchmal wird er aber wegen der Vielzahl von Beteiligten benötigt. Dies geschieht vor allem bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen.

Wünschenswert wäre eine zentrale Verwaltung der Sitzungsräume; hier kommt es zu Abstimmungsproblemen zwischen den Richtern.

Ungünstig ist, dass der Mediationsraum zugleich Beratungszimmer für den Sitzungssaal ist. Daraus ergeben sich Kollisionen. Unter den Güterichtern gibt es dagegen keine Verteilungsprobleme, zumal auch ein Raum am Amtsgericht benutzt werden kann.

Flipchart wird nur in bestimmten Fällen eingesetzt.

Verhandlungsatmosphäre

Richter und Anwälte tragen keine Roben. Es werden Getränke serviert (darum müssen sich die Richter selber kümmern). Der Richter begrüßt die Beteiligten mit Handschlag und überlässt ihnen die Platzwahl.

Bei den Sitzungen werden Kaffee und kalte Getränke gereicht; darum kümmern sich die Güterichter selbst.

Der Güterichter trägt keine Robe, den Anwälten wird dies freigestellt. Hier gibt es manchmal Unsicherheiten, die meisten verzichten jedoch darauf.

Getränke stehen immer bereit; Kaffee wird nur auf Wunsch angeboten.

Dauer der Sitzungen

Die Parteien werden nicht unter Zeitdruck gesetzt. Wenn sinnvollerweise noch Abklärungen durchzuführen sind, wird ein Fortsetzungstermin bestimmt. Wenn dagegen keine Bewegung zu erkennen ist, wird abgebrochen.

Die Güterichter geben keine festen Zeitrahmen vor; sie reservieren den gesamten Vor- oder Nachmittag für die Sitzungen und wirken nach etwa zwei bis zweieinhalb Stunden darauf hin, dass geklärt wird, ob weiter verhandelt werden soll.

So gut wie keine Sitzung dauert weniger als zwei Stunden. Drei Stunden ist das Maximum; ansonsten wird ein neuer Termin bestimmt.

Zweimal wurden Fortsetzungstermine geplant, zu denen es dann aber nicht kam.

Richterin reserviert jeweils einen Vormittag und verhandelt in der Regel ca. zwei Stunden. Fortsetzungstermine gab es vereinzelt, z.B. zwecks Einholung eines Gutachtens oder Rücksprache mit der Versicherung.

Für die Güteverhandlung wird den Parteien ein Rahmen von zwei Stunden vorgegeben, nicht zuletzt aus Rücksicht auf die Rechtsanwälte. Wenn die Zeit um ist, wird entweder ein Vergleich protokolliert oder das Güteverfahren beendet.

Für die Verhandlungen werden in der Regel fünf Stunden angesetzt. Manchmal dauern sie auch acht Stunden, oft sind bis zu vier Fortsetzungstermine nötig.

In der Regel wird nur in einem Termin verhandelt; einem Fortsetzungswunsch wird aber nachgegeben, wenn Aussicht auf eine gütliche Einigung besteht.

In der Regel wird ein Zeitrahmen von drei bis vier Stunden eingehalten; dieser wird auch bei der Ladung angegeben. Fortsetzungsverhandlungen sind eher selten; gelegentlich wird zu weiterer Aufklärung unterbrochen.

Güterichter gibt für die Mediationssitzungen in der Regel eine Dauer von vier Stunden vor. Wenn das Ende naht, lässt er die Parteien ihre Vorstellungen zum weiteren Vorgehen äußern (Weiterverhandeln? Verhandlungen der Rechtsanwälte untereinander? Rückgabe an die Kammer? Fortsetzung zu einem sogleich bestimmten Termin?).

Die Verhandlungen dauern bis zu acht Stunden.

Keine Verhandlung dauert weniger als zwei Stunden. In den emotional belasteten Verfahren benötigt man schon so viel Zeit, bis man zur Sache kommt. Dementsprechend gibt es viele Fortsetzungstermine.

In der Regel dauert die Verhandlung maximal zwei Stunden. Der Richter fragt dann, ob es angesichts des bisherigen Verlaufs noch Sinn macht, weiter zu verhandeln. Fortsetzungstermine hat er bisher nicht durchgeführt.

Eine Sitzungsdauer von zwei Stunden reicht nach Erfahrung des Güterichters nicht aus. In der Regel verhandelt er zwischen drei und fünf 1/4 Stunden. Er setzt den Verhandlungsbeginn auf 13 Uhr an und empfiehlt den Beteiligten „nehmen Sie sich den Nachmittag frei“. Diese Zeitgestaltung sei auch für die Rechtsanwälte kein Problem; sie zeigten im Gegenteil Interesse, bis zu einer Einigung länger zu verhandeln.

Die Gütetermine werden auf zwei Stunden angesetzt; dies sei wichtig, um auch den Anwälten einen Rahmen zu geben. Zeigt sich kurz vor Ende der Verhandlungszeit noch kein Ergebnis, bewährt sich oftmals eine Pause. Wenn dann noch neue Aspekte auftauchen, wird weiter verhandelt, ansonsten das Güteverfahren beendet. Fortsetzungstermine sind selten.

Die Güterichter Verhandlungen werden auf zwei Stunden angesetzt; diese Zeitgrenze wird jedoch nicht starr gehandhabt. In einem Mängelbeseitigungsprozess sei z. B. zur Klärung der technischen Machbarkeit unterbrochen worden; hier werde es evtl. zu einer Fortsetzungssitzung kommen.

Ein fester Zeitrahmen für das Gütegespräch wird nicht vorgegeben. Auf Anfrage gibt der Güterichter zwei Stunden als Richtgröße an; dies sei in der Regel auch die richtige Dauer. Die Angabe eines solchen Rahmens trage auch zur Beschleunigung bei. Vor Ablauf der zwei Stunden gibt der Güterichter den Parteien Gelegenheit zur Aussprache über das weitere Vorgehen. Wenn erkennbar wird, dass die Parteien noch weiter verhandeln wollen, wird das Gespräch fortgesetzt. Er habe auch schon viereinhalb Stunden verhandelt, bisher aber keine Fortsetzungstermine durchgeführt. Sein Prinzip ist eher das „open end“. Wichtig sei die Klärung, ob die Parteien noch weiter verhandeln wollen. In einem Fall sei viel Zeit verloren worden, weil er die Gesamtlösung eines Mietrechtstreits angestrebt habe, ohne zu merken, dass beim Vermieter hierzu noch keine Bereitschaft bestand; hier hätte möglicherweise eine Aussetzung zum Erfolg geführt.

Zum Thema Zeitbedarf brachte Güterichterin folgendes Beispiel:

In einer HOAI-Sache mit einem auswärtigen Anwalt, der gleich zu Beginn auf die zu erreichende Zugverbindung hinwies, habe sie zunächst im Sitzungssaal anverhandelt und dann vorgeschlagen, im Besprechungsraum weiter zu verhandeln. Dort kamen die Beteiligten in ein intensives Fachgespräch, studierten und diskutierten die Baupläne und suchten nach Lösungen. Die Richterin hielt sich völlig zurück und fasste allenfalls gelegentlich Verhandlungsergebnisse zusammen. Als sie in eine andere Verhandlung musste, verhandelten die Parteien alleine weiter. Nach sieben Stunden, um 18.00 Uhr, wurde der Vergleich geschlossen. Die Zugverbindung des auswärtigen Anwalts war kein Thema mehr, weil ihn der Mandant mitnahm. Zum Abschied sagte er zur Richterin: „Ohne diesen Raum wäre es nicht gegangen“.

Gestaltung der Verhandlung; eigene Vorschläge

Güterichter berichtete, dass er im Allgemeinen die Verhandlungstechniken der Mediation anwendet. Er lässt die Parteien lange reden, ihre Sicht darstellen. Dies führe regelmäßig dazu, dass die Parteien miteinander ins Gespräch kommen. Er selbst bringt keine eigenen Vorschläge ein, es sei denn ganz am Ende bei der Ausgestaltung der Vereinbarung.

Es werden die Grundgedanken der Mediation angewendet, die spezifischen Methoden der Mediatoren aber nicht.

Güterichter hat sich voll von dem Modell der Mediation gelöst und führt im Grunde normale Vergleichsgespräche durch.

Güterichter erläutert gelegentlich den Entscheidungsbaum, weist auf die Nichteinigungsalternative hin und hat dann regelmäßig Erfolg. Dies gelinge sogar dann, wenn die Vorstellungen der Parteien sehr weit auseinander liegen. Er berichtete von einem Fall, in dem der Kläger von einer Bank 600 000 Euro als Schadensersatz infolge einer Fehlbuchung beansprucht. Die Bank beruft sich umgekehrt auf offene Forderungen in Höhe von 500 000 Euro. In diesem Fall dürfte es zu einer Einigung kommen.

Bei Differenzen versucht der Richter, der die Akte nur quer gelesen und die Rechtslage nicht im Detail geprüft hat, die Divergenzen hintanzustellen und die Parteiinteressen in den Vordergrund zu rücken. Dies gelinge zwar häufig, sei aber manchmal schwierig. In etwa der Hälfte der Verhandlungen komme es zu einer echten Mediation, bei der die Parteien eine autonome, interessengerechte Lösung suchen.

Der Güterichter unterbreitet zunächst keine Vergleichsvorschläge; erst wenn die Einigung zu scheitern droht, greift er u. U. in dieser Weise ein. Die Phasen der Mediation werden beachtet, die Flipcharts werden benutzt. Das Verfahren sei allerdings gedrängter als bei der „echten“ Mediation. Dies komme hauptsächlich durch die Zeitbegrenzung.

Die Richterin gibt keine eigenen Bewertungen oder Lösungsvorschläge ab; sie verweist hierfür an die Rechtsanwälte, unterbricht gelegentlich die Verhandlung zur Beratung zwischen Anwalt und Mandant.

Die Parteien wünschen oftmals Unterstützung bei der Lösung ihres Konflikts. Am Anfang sei er dem nicht nachgekommen, um die Mediatorenrolle zu wahren; jetzt gehe er auf solche Wünsche ein.

Die Güterichterin führt in der Regel echte Mediationsverfahren mit großem Aufwand und Erfolg durch. Sie macht aber auch Vergleichsvorschläge und gibt bei Nichteinigung an den Spruchrichter zurück.

Gelegentlich macht Güterichter auch einen Vergleichsvorschlag.

Häufig wünschen die Parteien Vorschläge des Richters; solche würden dann auch - mit Fingerspitzengefühl - gemacht.

Der Richter versuche, auf autonome Lösungen unabhängig von der Rechtslage hinzuwirken.

Er geht ohne Schlichtungsvorschlag in die Verhandlung hinein. Oft werde ein solcher aber gewünscht, von ihm dann manchmal auch gemacht.

In der Verhandlung habe er sich früher strikt an die Mediationsphasen gehalten. Jetzt steuert er öfter gleich auf die Punkte zu, die nach den Summaries wesentlich erscheinen. In der Regel erteilt er zunächst der Klägerseite das Wort, wobei er freistellt, ob die Partei selbst oder ihr Anwalt spricht.

Der Güterichter geht gleich auf die Parteien zu und lässt sie den Sachverhalt schildern.

In der Sitzung überlässt sie die Darstellung des Sachverhalts in der Regel den Parteien.

In der Sitzung lässt er nach der Belehrung und Einstimmung den Sachverhalt darstellen, wobei er auf eine interessenorientierte Sichtweise hinwirkt. Dies geschieht nicht nach einer strengen Methodik, sondern mehr intuitiv. Nach der Sachverhaltsdarstellung durch die Parteien lässt er die Anwälte zur rechtlichen Einordnung sprechen. Es sei psychologisch wichtig, dass diese Gelegenheit gewährt werde. In der Regel sind die Parteien dann bereit, rechtliche Aspekte hintanzustellen.

Nach allgemeiner Begrüßung und Einführung in das Verfahren erteilt Güterichter in der Regel dem Klägeranwalt das Wort zur Sachdarstellung; diese falle in der Regel sehr objektiv aus. Dann äußere sich der Gegenanwalt. Anschließend kommen die Parteien zu Wort, auch in unmittelbarer Kommunikation miteinander. ... Der Richter fasst dann die Stellungnahmen zusammen.

Das Gespräch läuft in der Regel so ab, dass nach einer kurzen Einführung, insbes. zur Rolle des Mediators, der Kläger persönlich seinen Standpunkt darstellt.

Die Güteverhandlung beginnt mit einer kurzen Einführung, in der die Parteien über die Regularien des Verfahrens informiert werden, insbesondere über die fehlende Entscheidungsbefugnis des Güterichters. In den Fall wird nur kurz eingeführt, dann erhalten die Parteien das Wort.

Beim Güterichter kommen die Parteien wesentlich mehr zu Wort als im Gerichtssaal, mehr als die Rechtsanwälte.

Bei einem Vergleich zwischen Eheleuten bestand Güterichter selbst darauf, dass sich die Parteien einen Widerruf vorbehalten und die Sache zunächst noch einmal miteinander absprechen. Dies sei ihm, dem Richter, wichtig gewesen; er hätte sich sonst nicht wohl gefühlt.

Die Parteien selbst sind in der Verhandlung, insbesondere wenn es sich um Großunternehmen handelt, nicht immer erstklassig vertreten. Wenn nur ein subalternen Vertreter mit begrenzter Hand-

lungsvollmacht erscheint, wird es zuweilen schwierig. Oft unterbricht die Richterin dann die Verhandlung und lädt zum Fortsetzungstermin einen Vertreter der oberen Führungsebene. Wenn das Erscheinen in der Güteverhandlung Schwierigkeiten bereitet, führt sie auch Telefonkonferenzen durch, teilweise in englischer Sprache. Es sei oft nicht einfach, die Entscheidungsträger in das Verfahren einzubinden; selbst in Millionenprozessen habe man hier als „kleines Richterlein“ einen schweren Stand. Da das Verfahren nichts koste, werde es wohl nicht richtig ernst genommen. Wenn es nicht möglich ist, die obere Führungsebene einzubinden, wird das Verfahren notgedrungen ohne diese fortgeführt.

Die Güterichterin berichtete, sie habe anfangs strikt nach den Regeln der im Seminar erlernten Mediation verhandelt. Sie habe die Akte zwar durchgelesen, aber keinerlei rechtliche Hinweise gegeben. Sie habe darauf Wert gelegt, dass die Parteien mit ihr und nicht miteinander sprechen. Seit dem Erfahrungsaustausch mit den Göttinger Richtern sei sie flexibler geworden. Bei dieser hervorragenden Veranstaltung sei Herr Scheibel von dem den bayerischen Güterichtern vermittelten Verhandlungsstil überrascht gewesen. Man habe daraufhin erkannt, dass das Güterichterverfahren keine Mediation in Reinkultur sein muss.

Visualisierung wird nicht praktiziert; sie sei unnötig und eher hinderlich. Ein Güterichter hat zwar Flipchart und Overhead, benutzt aber beides nicht.

Visualisierung sei sinnvoll, wenn sie sich auf das Hinschreiben der Hauptpositionen beschränke; dies führe zu einer deutlichen Konzentration der Verhandlung.

Projektor wurde nur bei der ersten Sitzung verwendet, danach wegen schlechter Erfahrung nicht mehr.

Der Güterichter verfährt grundsätzlich nach dem klassischen Phasenmodell der Mediation, handhabt dieses aber fallweise auch flexibel. Er sei auch von der anfänglichen Übung abgekommen, viel mitzuschreiben. Erst in einem späteren Stadium halte er Stichworte auf den Flipcharts fest.

Einzelgespräche

In geeigneten Sachen, auch im Güetermin in ihren streitigen Verfahren, macht die Richterin intensiv von Einzelgesprächen (Pendeldiplomatie) Gebrauch. Die Verfahren laufen dann wie folgt ab:

Zuerst führt die Richterin in den Sach- und Streitstand ein. Dann lässt sie die Parteien zu Wort kommen. Anschließend gibt sie ihre Beurteilung ab und weist auf die entscheidenden Gesichtspunkte (z. B. Darlegungslast, Auslegung, Erfolgchancen aus rechtlicher Sicht) hin. Danach unterbricht sie die Verhandlung und schlägt vor, dass die Parteien mit ihren Rechtsanwälten über das weitere Vorgehen beraten. Sodann fragt sie, ob Einverständnis mit Einzelgesprächen besteht. Wird dieses, wie in der Regel, erteilt, erläutert sie dann jeder Partei einzeln nochmals die Rechtslage, Risiken und Erfolgchancen. Dabei ergibt sich, dass die Parteien sich viel beweglicher zeigen als dies bei gemeinsamer Verhandlung möglich wäre. Es kommt in diesen Fällen dann auch immer zum Vergleich (manchmal nach mehrmaligem Pendeln). Die Notwendigkeit, Informationen aus den Einzelgesprächen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen, um sie im weiteren Verfahren verwenden zu können, habe sich daher noch nie gestellt. Rechtsanwälte und Parteien hätten in diesem Verfahren noch nie Probleme, sondern eine große Chance gesehen. Das Einverständnis sei noch nie abgelehnt worden.

Einzelgespräch wurde einmal eingesetzt, mit negativem Erfolg. Er findet, dass dieses Vorgehen das Misstrauen der anderen Partei weckt.

In einzelnen Fällen sei das Einzelgespräch notwendig und hilfreich gewesen. In einem Fall konnte ein erbitterter Streit um die letzten 100 Euro nur dadurch beigelegt werden, dass der Güterichter einzeln auf die Parteien einredete und an ihre Vernunft appellierte.

Güterichterin praktizierte Einzelgespräche wenige Male, hält mehr von formlosen Gesprächen mit den Parteien in Sitzungsunterbrechungen.

Einzelgespräche gibt es praktisch nicht.

Einzelgespräche und Shuttle-Diplomatie wendet die Richterin in etwa 80 % der Fälle an. Sie sieht darin den einzig möglichen Weg zum Erfolg. Auch die Trennung von Anwalt und Partei wird häufig praktiziert und sei nicht selten der Schlüssel zum Erfolg.

Einzelgespräche setzt er häufig und erfolgreich ein. Einzelgespräche führt sie nicht. Sie gibt an, dass sie sich hieran durch ihr richterliches Selbstverständnis (Unparteilichkeit) gehindert sieht. Nur zögernd

und mit Hemmungen unternimmt sie in letzter Zeit aber doch gelegentlich Versuche in dieser Richtung.

Einzelgespräche führt der Güterichter fast nicht durch. Er hat hiergegen Bedenken aus Gründen des Richterethos; auch glaubt er, dass dies nicht den Erwartungen der Parteien entspreche und ihnen erst vermittelt werden müsste.

Einzelgespräche setzt der Güterichter in jedem Verfahren ein; den Zeitpunkt bestimmt er individuell nach Intuition. In einem Fall hat er schon in der Sachverhaltsphase Einzelgespräche geführt, oft erst am Ende in der Verteilungsphase. In der Regel verhandelt er erst zwei bis drei Stunden gemeinsam. In einem Fall kam es zu einer sechsstündigen Shuttle-Diplomatie - mit Erfolg.

Einzelgespräche setzt der Richter fast in jeder Mediation ein und macht damit gute Erfahrungen.

Einzelgespräche führt sie häufig durch; wo dies geschah, sei es entscheidend für den Erfolg gewesen.

Einzelgespräche führt er gelegentlich durch, so in einem Fall zur Bewertung der Lösungsvorschläge und Klarstellung der Nichteinigungsalternative.

Von Einzelgesprächen macht er gelegentlich Gebrauch; Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Einzelgespräche selten, dann aber mit großem Nutzen.

Einzelgespräche führt er gelegentlich durch, wenn davon etwas zu erwarten ist, z. B. die „letzte Überzeugungsarbeit“. Sie erwiesen sich dann oft als hilfreich.

Einzelgespräche werden nicht durchgeführt.

Einzelgespräche führt der Güterichter in etwa zwei Drittel der Verfahren, insbesondere wenn es um Beträge geht. Sie erweisen sich als sehr erfolgreich.

Bedeutung der Rechtslage

Güterichter meint, dass seine Mediatorenrolle ihm Rechtsauskünfte verbietet. Er übe starke Zurückhaltung, gebe allenfalls einmal Hinweise auf die Nichteinigungsalternative.

Güterichter gibt öfter rechtliche Beurteilungen, z.B. dass ein Standpunkt eindeutig rechtlich nicht vertretbar ist.

Richterin lässt oft Rechtsgespräche zu, bringt auch von sich aus rechtliche Aspekte ein.

Richter lässt auch in der obligatorischen Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO immer erst die Parteien zu Wort kommen und gibt zunächst keine eigene Stellungnahme zu den Prozessaussichten ab. Erst später gibt er ggf. Hinweise auf die Rechtslage. In vielen Fällen wollen die Parteien unbedingt eine Entscheidung; hier habe das Güteverfahren keine Chance.

In den Verhandlungen spiele das Recht eine große Rolle, insbesondere beim Herausarbeiten der Nichteinigungsalternative. Durch die Klarstellung der rechtlichen Lage werde oft erst der Boden für eine Gesprächsbereitschaft geschaffen. Erst auf dieser Grundlage funktioniere dann der „Bazar“.

Oft werde er auch um Rechtsberatung gebeten, z. B. wenn die Rechtsanwälte nach der Erörterung bei ihm über eine Vereinbarung verhandeln.

Die rechtlichen Aspekte werden im Hintergrund gehalten, auch in der Sitzung. Gelegentlich wird rechtliche Bewertung von den Parteien gewünscht und ansatzweise erteilt.

Die Richterin nimmt eine rechtliche Analyse der Verfahren vor. Sie hält dies für richtig, da in der Richtermediation die rechtliche Kompetenz gefragt sei. Manchmal spreche sie sich auch mit dem Streitrichter ab oder führe rechtliche Vorgespräche mit den Anwälten.

In der Sitzung spiele das Recht eine große Rolle. ... Mit eigenen rechtlichen Bewertungen sei sie zurückhaltend; einen Verzicht auf Rechte müsse sie allerdings offen legen.

Rechtliche Argumente werden anfangs oft gebracht; später öffnen sich die Parteien zunehmend für interessenorientierte Verhandlungen.

Der Richter gibt gelegentlich Hinweise auf die Rechtslage, z. B. bei allzu optimistischen Parteien.

Die Rechtslage wird von den Anwälten anfangs oft thematisiert, vom Güterichter aber weitgehend ausgeblendet. Er gibt ggf. allgemeine Hinweise.

Der Güterichter hält sich mit rechtlichen Ausführungen zurück, äußert aber auf Wunsch seine Meinung.

Der Güterichter beteiligt sich in der Regel nicht an der rechtlichen Diskussion; er gibt keine rechtliche Bewertung ab, außer wenn die Rechtslage ganz klar ist.

Verweisung auf außergerichtliche Verfahren

Die Frage einer Verweisung an andere Schlichtungsinstitutionen hat sich ihr noch nicht gestellt.

Eine Verweisung an externe Stellen wird weder in Güteverfahren noch in den eigenen Prozessen praktiziert.

Verweisungen an externe Mediatoren hat es noch nicht gegeben.

Eine Verweisung an externe Mediatoren sei vereinzelt versucht worden, aber - bis auf einen Fall - misslungen. Hauptproblem sei dabei, dass hierdurch weitere Kosten entstünden; es werde aber auch argumentiert, dass man sich mit dem Rechtsstreit bei der Justiz „gut aufgehoben“ fühlt. In dem einen Fall habe die Verweisung deswegen funktioniert, weil an einen bestimmten Mediator verwiesen wurde (dessen Kompetenz die Richterin sozusagen die Gewähr übernommen habe).

Die Verweisung an externe Schlichtungseinrichtungen sei nicht praktikabel. Auch die Verständigung auf ein Schiedsgutachten werde meistens abgelehnt. Die Parteien (noch mehr aber wohl die Anwälte) wünschen die richterliche Entscheidung („Segnende Hand des Richters“).

Eine Verweisung auf externe Schlichtungsstellen hat sie noch nicht vorgenommen.

Zu einer Verweisung an externe Schlichtungsstellen hat sich im Mediationsverfahren bisher kein Bedarf ergeben; in Streitsachen habe er zweimal solche Vorschläge gemacht, die aber nicht angenommen würden.

In einem Güteverfahren habe er in einer großen Sache eine Teileinigung erreicht; wegen des hochkomplizierten Restes seien die Parteien zu einem externen Mediatorenteam gegangen.

Die Frage einer Verweisung an einen externen Mediator habe sich bisher nicht gestellt.

Von § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO macht er auch in den Kammerverfahren keinen Gebrauch. Die Spezialmaterien seiner Kammer eigneten sich hierfür nicht; in allgemeinen Sachen habe er gelegentlich entsprechende Vorschläge gemacht, aber ohne Erfolg. Einer Umfrage zufolge hätten im ganzen Landgericht drei Kollegen in vier Fällen ein solches Verfahren vorgeschlagen; zwei davon seien in die Mediation gegangen. Die Bereitschaft der Parteien hierzu sei gering, da sie sich beim Gericht gut betreut fühlten.

Einbeziehung weiteren Streitstoffs

Die Einbeziehung weiteren Streitstoffs ist häufig (ca. 50 %). Oft bestehe bei den Parteien der Wunsch, weitere anhängige Verfahren mitzuvergleichen. Dem werde entsprochen, es wurden auch schon beim Oberlandesgericht anhängige Prozesse mitverglichen. In einem Fall wurde eine gewünschte Erweiterung abgelehnt, weil hierzu keine Grundlagen vorlagen.

Einbeziehung weiteren Streitstoffs nicht so häufig; einmal wurden drei Verfahren mitverglichen.

Richterin schlägt Einbeziehung vor, wenn im Gespräch weiterer Streitstoff erkennbar wird.

Verhandlungen über den Streitgegenstand hinaus seien der Normalfall. Dabei werde verschiedentlich auch über neue Projekte und Verträge verhandelt.

Über den Streitgegenstand hinausgehende Regelungen kämen vereinzelt vor; so sei z. B. in einem Unterhaltsstreit auch eine Aufteilung von Vermögenswerten vereinbart worden.

Gelegentlich werde der Verhandlungsgegenstand über den Streitgegenstand hinaus erweitert; in diesen Fällen ist die Ergebniszufriedenheit noch größer als sonst.

In fast jedem Güteverfahren wird über den Streitstoff der Klage hinaus verhandelt; oft werden andere Prozesse mit erledigt. Das Vorhandensein weiterer Streitpunkte werde oft von den Anwälten selbst eingeführt.

Häufig würden andere Verfahren einbezogen; in der Regel werde über den Streitgegenstand hinaus verhandelt.

Eine Einbeziehung weiterer Streitpunkte sei vor allem bei innerfamiliären Konflikten häufig.

Dass über den Streitgegenstand hinaus verhandelt wird, kommt vor, ist allerdings nicht die Regel.

Einbeziehung weiterer Beteiligter

Übereinstimmend wurde von Fällen berichtet, in denen Nichtparteien einbezogen wurden, von einem Güterichter beispielsweise ein mitbetroffener Vermieter bzw. eine Versicherung.

In Einzelfällen werden auch Nichtparteien beteiligt, so z. B. der neue Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens, dem es vor allem um die Bereinigung von Altlasten ging. In einem Erbaufteilungsstreit seien alle Geschwister beteiligt worden.

Gelegentlich werden weitere Personen (Ehegatten, Vermögensberater) zugezogen. In einem Fall wollte der Güterichter den Leiter einer Versicherung dabeihaben. Dies sei zwar nicht möglich gewesen, aber es wurde sichergestellt, dass der Sachbearbeiter während der Sitzung telefonisch erreichbar war.

Überhaupt sei die Einbeziehung des Versicherers in vielen Verfahren entscheidend; auch in Streitverfahren nehme der Richter gelegentlich Rücksprache mit dem Versicherer.

Die telefonische Erreichbarkeit von Entscheidungsträgern (z.B. Geschäftsführer) sei ganz wichtig; dies müsse der Richter managen.

Als erfolgreich habe sich gelegentlich die Zuziehung von Versicherungsvertretern erwiesen.

In Erbschaftsstreitigkeiten kommt es gelegentlich auch zur Beteiligung von Nichtparteien (Miterben).

In einem Nachbarschaftsstreit seien auch weitere, nicht am Prozess beteiligte Anlieger einbezogen worden.

Verhalten der Parteien

Viele Parteien sind von dem ungewohnten Ambiente überrascht, dadurch entstehe aber ein besseres Gesprächsklima.

Es werden Kaffee und Plätzchen gereicht. Nach kurzer Eingewöhnung tauen die Parteien in der Regel schnell auf. Die Atmosphäre ist deutlich offener als im Gerichtssaal.

In der Regel kommt es zum Gespräch zwischen den Parteien, manchmal auch zum gegenseitigen Verstehen. Befriedigungseffekte sind feststellbar; die Zufriedenheit ist größer als im streitigen Verfahren.

Die Parteien werden am Gespräch beteiligt, zeigen sich aber oft zurückhaltend.

Die Kommunikation mit den Parteien sei eindeutig besser als im streitigen Verfahren.

In der Verhandlung erscheinen bei großen Unternehmen in der Regel nur die unmittelbar mit dem Projekt befassten Personen; dass Vertretungsorgane selbst erscheinen, kommt nur bei mittelständischen Unternehmen vor.

Die Parteien nehmen das Verfahren gut an.

Das Klima in der Sitzung sei in der Regel positiv. Es komme öfters zur Entwicklung kreativer Lösungen. Dies trage zur Entspannung bei. Ein Ehemann, der schon mehrere Urteile in seiner Familiensache erstritten hat, zeigte sich von dem Güteverfahren begeistert („soweit wie in der Güterichtersitzung waren wir noch nie“).

In Beziehungskonflikten seien die Parteien oft emotional aufgeheizt. Eklats sind selten, kommen aber vor. Im Allgemeinen gelinge es, nach einem Ablassen der Emotionen ein sachliches Gesprächsklima zu erzeugen. Der Güterichter berichtete von einem emotional hoch belasteten Räumungsprozess, der mit einem Vergleich beendet werden konnte.

In der Regel kommt es zum Gespräch zwischen den Parteien, manchmal auch zum gegenseitigen Verstehen.

Die Richterin berichtet, dass sich die anfangs noch verkrampfte Stimmung in der Güteverhandlung oft sehr rasch löst. Typisch sei z. B., dass oft die angebotenen Getränke zunächst abgelehnt werden, im Lauf der Verhandlung aber dann zu den bereitstehenden Flaschen gegriffen wird.

Schwierig gestalteten sich die Verhandlungen vor allem in familiären Streitigkeiten, wo massive Verletzungen vorangegangen sind. Oft seien die Parteien auch intellektuell überfordert.

In der Wirtschaftsmediation werde um die beiderseitigen Interessen gekämpft. Es gehe mehr um Kuchenteilung als um Kuchenvergrößerung. Zukunftsweisende Vereinbarungen gebe es selten.

Auswirkungen des Richterstatus

Übereinstimmend wurde berichtet, dass sich die Richterstellung erkennbar positiv auf das Verhandlungsklima auswirkt (Vertrauensbonus). Da auf die fehlende Streitentscheidungsbefugnis deutlich hingewiesen wird, hat die Richterstellung auch keine negativen Auswirkungen, etwa im Sinne eines Zurückhaltens von Informationen. 1 berichtet, dass er dann,

Die Richterstellung sei hilfreich für die Vertrauensbildung; allerdings sei die Autorität in der Streitverhandlung deutlich größer.

Die Richterstellung sei für die Güteverhandlungen förderlich. Autorität, Kompetenz und Vertrauen in die Neutralität wirkten sich positiv aus.

Bei der Gerichtsmediation ist nach seiner Einschätzung die Situation der Parteien eine ganz andere als sonst in der Mediation. Da man sich schon bei Gericht befinde, bestehe eine ganz andere Ausgangsposition. Den Parteien komme es hier auch gerade auf die richterliche Erfahrung an.

Die Autorität des Richters und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit seien sehr förderlich.

Die Richterstellung sei der Verhandlungsatmosphäre förderlich; die Parteien beherrschen sich.

Die Richterstellung sei förderlich; er werde als Vertrauensperson angesehen.

Die richterliche Autorität wirkt beschwichtigend.

Die Richterstellung spielt manchmal eine Rolle in den Güteterminen. Sie fördert allerdings eher die Erledigung der Sache als die umfassende, nachhaltige Konfliktbereinigung. Hierfür reichten Zeit und Ausbildung oft nicht aus.

Die Richtereigenschaft wirkt sich positiv aus; die richterliche Autorität spiele für den Verhandlungserfolg durchaus eine Rolle.

Offenheit des Gesprächs, Schutz der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Gespräche sei kein Problem.

Die Vertraulichkeit sei kein Problem. Die Befürchtung, Informationen könnten sich im nachfolgenden Streitverfahren negativ auswirken, habe keinen erkennbaren Einfluss. Es gelinge durchwegs, in den Verhandlungen eine entsprechende Vertrauensbasis zu schaffen.

Vertraulichkeitsprobleme spielen in der Praxis keine Rolle.

Bereitschaft zur Offenheit auch in der Güteverhandlung nicht größer als im Prozess.

Die Vertraulichkeit habe noch keine Probleme bereitet. In einem Fall hätten die Parteien ausdrücklich eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen.

Probleme mit der Vertraulichkeit seien nicht erkennbar. Was die Parteien nicht offenbaren wollen, brächten sie auch hier nicht zur Sprache; auch beim Güterichter werde verdeckt und gelogen.

Probleme mit der Vertraulichkeit gebe es nicht.

Das Problem der Verwertung von Erkenntnissen bei potentieller Fortsetzung des streitigen Verfahrens ändert nach seiner Erfahrung die Offenheit der Parteien bei der Mediation nicht.

Sehr positiv zu bewerten sei das offenere Klima.

Dass Informationen im Gütegespräch zurückgehalten werden, kommt vor.

Wenn nach Eindruck des Güterichters gemauert wird, spricht er dies direkt an.

Bereitschaft zur Darlegung der Interessenlage

Es werde vor allem nach den Interessen der Parteien gefragt. Oft ergebe sich, dass sie nur ihre Ruhe haben wollen; nicht selten werde deutlich, dass der Prozess auch für den Anwalt eine große Last bedeutet.

Die Interessenlage wird zwar zur Sprache gebracht; dies gestalte sich aber oft schwierig.

Die eigentlichen Interessen werden oft aus taktischen Erwägungen zurückgehalten.

Befriedung

Versöhnungseffekte gibt es nur in Einzelfällen (insbesondere bei Familienstreitigkeiten).

Überwiegend gebe man sich am Schluss des Gesprächs die Hand. Es gebe auch Versöhnungsgesten, etwa zwischen vorher zerstrittenen Geschwistern, sowie Äußerungen wie „Zum ersten Mal haben wir wieder miteinander geredet.“ Zerstrittene Geschäftspartner seien wieder miteinander ins Geschäft gekommen.

Der Güterichter hat noch keine Versöhnungsszenen erlebt, aber auch bei Nichteinigung Zufriedenheit der Parteien festgestellt. Viele Parteien seien dankbar, dass sie Gelegenheit hatten, miteinander zu reden, und bringen dies auch zum Ausdruck.

Die Richterin berichtete von einem Verfahren, in dem sich die Parteien zunächst angeschrien und des Betrugs bezichtigt hätten; nach einer Pause sei man ins Gespräch gekommen und nach dem Vergleichsabschluss gemeinsam Mittagessen gegangen. Ein sich übergangenen Wahnender Erblasser-ohn habe sich mit seiner Schwester versöhnt, nachdem sie ihm einen Teil des Erbes übertragen habe.

Befriedungseffekte sind feststellbar; ...

Beim Befriedungseffekt könne er keinen signifikanten Unterschied zum Prozessvergleich feststellen.

Die Erwartung, es komme auf Grund der Mediationsgespräche zu einer grundlegenden Bereinigung der persönlichen Verhältnisse, ist nach Erfahrung des Güterichters eine unrealistische Idealvorstellung. Die Parteien wollen ihren konkreten Streit beenden, nicht mehr. Versöhnungsgesten kämen nicht vor.

Zufriedenheit

Die Parteien zeigten sich von dem Güterichterverfahren in der Regel befriedigt.

Der Güterichter fragt nach jedem Termin die Parteien nach ihrer Zufriedenheit; 90 % äußerten sich positiv, die anderen etwas zurückhaltend.

Die Zufriedenheit ist größer als im streitigen Verfahren.

Selbst bei Scheitern der Einigung herrsche eine positive Stimmung.

Die Richterin berichtete von einer überwältigenden Zufriedenheit mit dem Güteverfahren bei Anwälten und Parteien.

In der Verfahrenszufriedenheit könne er keinen Unterschied gegenüber einem Vergleich im streitigen Verfahren feststellen.

Auch die Ergebniszufriedenheit unterscheidet sich nicht erkennbar von der nach einem Prozessvergleich.

Die Parteien gingen offensichtlich zufriedener aus der Verhandlung heraus; bei der Verabschiedung gäbe es immer wieder positive Rückmeldungen von Anwälten und Parteien.

Auftreten der Anwälte in der Sitzung

Die Rechtsanwälte verhalten sich in der Mediationssitzung in der Regel angemessen.

Eine Güterichterin berichtete, dass in einem Fall ein Rechtsanwalt beanstandete, dass sie seinem Mandanten eine Urkunde vorhielt.

Ein Güterichter berichtete, in einem Fall habe ein Rechtsanwalt beanstandet, dass er ihn vor der Partei bloßgestellt habe.

Nach den Erfahrungen eines Güterichters treten viele Rechtsanwälte doch mit dem Ziel auf, möglichst viel für ihre Mandantschaft herauszuholen.

Ein Güterichter berichtete von einem Fall, in dem eine Rechtsanwältin die Chance einer Einigung nicht ergriff, weil sie noch einen Punkt klären wollte. Die Einigung sei dann mit sehr negativen Folgen für ihre Partei gescheitert. Die Anwältin habe hieraus für spätere Verfahren erkennbar ihre Lehren gezogen.

Die Rechtsanwälte bleiben im Hintergrund und intervenieren kaum.

Dass Rechtsanwälte intervenieren, komme vor, sei aber selten.

Gelegentlich mischt sich ein Rechtsanwalt in störender Weise ein; ein Mittel, dies zu unterbinden, sieht sie nicht.

In der Regel nehmen die Anwälte ihre Rolle im Güteverfahren zutreffend wahr. In einem Fall, wo dies nicht der Fall war, wurde ein Dreiergespräch mit der Partei und ihrem Anwalt geführt.

Zuwiderlaufendes Anwaltsverhalten wird geblockt.

Der Güterichter wendet sich in der Sitzung besonders den Rechtsanwälten zu, indem er nach der allgemeinen Einführung in das Wesen der Mediation auch ihre Rolle betont; dies diene auch der Rückversicherung gegenüber dem Mandanten. Dies färbe deutlich auf das Anwaltsverhalten ab.

Die Anwälte finden es gut, dass keine Scheingefechte geführt werden müssen und machen deutlich, dass sie die klassische Anwaltsrolle im streitigen Verfahren oft als unsinnig ansehen.

Die Güterichterin fordert die Anwälte auf, die Rechtslage aus ihrer Sicht darzustellen. Dies sei notwendig, um Benachteiligungen der Parteien zu vermeiden.

Es sei auch schon vorgekommen, dass die Klagepartei einen Vergleich wollte, der Rechtsanwalt sich aber gestäubt habe. Nach einem eingehenden Gespräch mit dem Anwalt sei der Vergleich dann zustande gekommen.

In einem Fall sei die Lösung an rechtlichen Bedenken des Anwalts gescheitert.

Oft schalten sich die Rechtsanwälte in das Gespräch ein, halten sich aber in der Regel mit Interventionen zurück.

Die Rechtsanwälte hielten sich in den Verhandlungen sehr zurück.

Rechtliche Aspekte würden von den Anwälten oft eingebracht, gelegentlich auch ein Rechtsgespräch geführt.

Nicht selten wollen die Rechtsanwälte sich zu Wortführern machen, in einem Fall sei ein Vergleich von einem Anwalt verhindert worden.

Rechtsanwälte führen in den Güteverhandlungen gerne das Wort. Sie tauschen rechtliche Gesichtspunkte aus und gehen auf die Schwachpunkte der gegnerischen Argumentation ein.

Am Anfang gebe er den Rechtsanwälten in der Regel Gelegenheit, die Rechtspositionen darzulegen; im Laufe der Verhandlung würden dann im Allgemeinen auch die Beiträge der Rechtsanwälte zunehmend einigungsorientiert.

Persönliche Erfahrungen

Die Tätigkeit als Güterichterin gehe sehr nahe. Die Fälle beschäftigten sie, anders als ihre Prozesse, auch außerhalb der Dienstzeit.

Im Vergleich zur Spruchrichtertätigkeit findet er die Mediation belastender, weil dort die persönlichen Probleme stärker hervortreten.

Der Güterichter berichtete, es handle sich um eine interessante Art zu verhandeln und er selbst sei weder enttäuscht noch euphorisch. Ein Problem sei der Erfolgsdruck; er befürchte, dass sich evtl. kein messbarer Erfolg feststellen lasse.

Der Güterichter berichtete, dass seine Güterichtertätigkeit auch Auswirkungen auf seine Verhandlungspraxis in den eigenen Verfahren hat. Er gehe jetzt viel mehr auf die Parteien ein, lasse mehr Raum, lege nicht sogleich einen Vergleichsvorschlag vor, sondern lasse ihn erst in der Verhandlung entwickeln. Damit erziele er wesentlich mehr Einigungserfolge. In eigenen Verfahren an den Verhandlungstisch zu gehen, habe er erst einmal – ohne Erfolg – versucht. Gute Erfolge habe er dagegen damit gemacht, die streitige Verhandlung zu unterbrechen und in der Pause formlose Gespräche zwischen den Parteien zu arrangieren; dies breche oft die Verhandlungsfronten auf.

Die Güterichter berichteten von positiven Auswirkungen ihrer Mediatorentätigkeit auf die eigenen Verfahren. Durch offeneren Verhandlungsstil und Verzicht auf Durchlauftermine würden mehr Vergleiche erzielt.

Er habe festgestellt, dass er jetzt auch Vergleichsgespräche in der mündlichen Verhandlung anders führt als vorher.

In eigenen Sachen gestaltet Richter die Güteverhandlung ebenfalls mediativ, hat dort aber nicht die Zeit für eingehende Gespräche, gibt dafür rechtliche Hinweise.

Der Güterichter geht auch in seinen Streitsachen häufig in den Mediationsraum.

Kommentare der Parteien auf den Fragebögen

Positive Wertungen, Dank und Anerkennung

Sehr engagierte und sensible, aber immer sehr sachliche Verhandlungsführung der Güterichterin.

Die Verhandlungsführung des Richters empfand ich als ausgesprochen positiv. Er behielt die Situation im Auge, ließ jeden Einzelnen zu Wort kommen und ging auch auf die betreffende Person ein. Als gut und wichtig erlebte ich auch, dass er u.a. wegen der Verkürzung der Verfahrensdauer eine gütliche Einigung nahelegte, auch weil der Verfahrensausgang nicht unbedingt kalkulierbar sei. Somit meinte er zu den Beklagten, dass sie sich keineswegs sicher sein könnten, den Rechtsstreit zu gewinnen.

Die klare wache Art u.a. zeichnet den Richter ... als fähigen Güterichter aus. Er vermittelte den Eindruck, die Inhalts- und Beziehungsebene trennen zu können und Sachverstand und Einfühlungsvermögen gut verbinden zu können.

Zur Aufarbeitung komplexer Sachverhalte bestens geeignet.

Da ich das erste Mal mit einem Gericht zu tun hatte, war ich sehr positiv von der Idee des Güterichters überrascht. War wahrscheinlich auch persönlicher als eine Verhandlung.

Der Richter hat eine hervorragende Leistung gebracht und sehr eindrucksvoll vermittelt. Eine sehr gute Sache.

Ich habe sofort zugestimmt, weil ich ansonsten nicht alle Grundstücksnachbarn an einen Tisch bekommen hätte.

Weiter so!

Ein dickes Lob an die Güterichterin!

Hervorragend war der Mediator; er war auf die Verhandlung sehr gut vorbereitet.

Eine unendliche Geduld des Güterichters (wo ein Wille, da ein Weg – Elternvermittlung -- bin 62 Jahre alt).

Weiter so!

Der Richter ist äußerst geeignet, kompetent freundlich und sachlich.

Ende gut, alles gut!

Der Güterichter war hervorragend vorbereitet und beschrieb u. a. in äußerst drastischen Worten die zu erwartenden Zukunftsperspektiven, vor allem die auf den Kläger zukommenden Kosten, wenn es zu keinem Vergleich kommt.

Sehr effizient!

Die Güterichterin hat mich durch ihre faire und kluge Verhandlungsführung sowie ihre große Sachkompetenz von der Annahme des Vergleichs überzeugt.

Die Einschaltung eines Gütegerichts sehen wir grundsätzlich positiv, wobei der Erfolg immer vom Prozessgegner mit abhängt.

Danke für die Möglichkeit!

Sehr geduldiger Güterichter!

Das Pensum wurde weit übererfüllt: Die Richterin vermittelte nicht nur eine gütliche Einigung der in Klage und Widerklage gegenständlichen Themata, sondern lud darüber hinaus erfolgreich zu einer Beleuchtung vorausgegangener Missstimmungen ein.

Die Richterin schuf mit höchster auch psychologischer Kompetenz ein Forum, in welchem auch tiefgreifende zwistbegründende Verletzungen erörtert, und in angenehmer Kommunikationskultur geordnet werden konnten. Eine sehr angenehme Erfahrung.

Besonders der Umstand, dass keinerlei Zeitdruck gegeben war, hat sicher verhindert, dass die Verhandlungen vorzeitig gescheitert wären.

Die Richterin hat das Ganze mit sehr viel Sachverstand und Herzensbildung gelöst.

Vielen Dank an die Güterichterin!

Gespräch trug zur Aufklärung unklarer Sachverhaltspunkte sowie zum besseren Verständnis der gegnerischen Positionen bei.

Endlich ist dieser Alptraum vorbei dank einer genialen Richterin/Mediatorin. Behalten Sie die Mediation bei, uns konnte wenigstens ein noch größerer Schaden erspart bleiben!

Es war erleichternd, weniger über die einzelnen Finanzposten und dafür mehr über die eigentliche Klägerhaltung zu sprechen, sodass die Hintergründe des Prozesses zur Sprache kommen konnten.

Das erzielte Ergebnis hat uns auf jeden Fall realer in unserem Verhältnis zueinander gemacht, d.h. die unterschiedlichen Wirklichkeitssichten sind plastischer und damit kompatibler geworden, sodass es wohl eine bessere Zukunftsprognose als bei jedem normalen Rechtsstreit gibt.

Positive Einrichtung mit Zukunft!

Nachdem bei 90 % der Gerichtsverhandlungen sowieso ein Vergleich herauskommt, ist dies die günstigere Alternative.

Ein Hoch auf Richterin ...! Sie hat etwas geschafft, was meine Anwältin und ich nicht glauben konnten. Ihr gebührt ein Riesen-Dankeschön!

Verhandlungsführung von Frau ... war vorzüglich, souverän, freundlich, großes Kompliment!

Die Verhandlungsführung am runden Tisch führt zu intensiven Verhandlungen, es geht mehr um die Sache als bei einer formalisierten Verhandlung im Gerichtssaal.

Frau ... hat dank ihres Einfühlungsvermögens und richterlicher Kompetenz zu einer sichtlichen Entschärfung der Situation beigetragen.

EIN Friede ist wichtiger als 10 Siege!

Nachteile: keine, da vorwiegend positive Ergebnisse.

Eine kompetente, menschlich faire Führung der Verhandlung; bezüglich des Ergebnisses immer ein weinendes Auge!

Vorteilhaft fand ich die Kommunikation in der Alltagssprache, jegliches für Laien nicht verständliche Amtsdeutsch ist erst gar nicht aufgekommen.

Der Güterichter hat sich außerordentlich bemüht!

Positiv noch: Die Vermeidung der Fachsprache, der menschliche Aspekt immer wieder im Vordergrund, trotzdem die Sache von allen Seiten objektiv betrachtet.

Ein Lob der konkreten Richterin ...

Man staunt, dass im Verhandlungsraum Kaffee, Wasser und Plätzchen angeboten werden.

Es ist ausschließlich der Güterichterin zu verdanken, dass ein Mammutprozess nicht geführt werden muss! Diese Verfahrensart sollte auch an anderen Gerichten angeboten werden.

Der Güterichter in unserem Verfahren war sehr konservativ und gerecht. Der sympathische Umgang gegen uns war sehr lobenswert.

Ich habe mich sehr wohl und entspannt gefühlt.

Ich bin froh, dass es zu einer Verhandlung beim Güterichter kam!

Ich bedanke mich, Ergebnis vollends zufriedenstellend.

Wirklich vernünftig, da mehrjährige baurechtliche Auseinandersetzung abgekürzt werden konnte.

Die Einschaltung des Güterichters sehe ich trotz Scheiterns positiv.

Weil Frau ... eine überdurchschnittlich fachlich wie persönlich qualifizierte Richterin ist und die Parteien sich allein deshalb hinsichtlich der Prozesssituation verbessert haben.

Da unser Richter wirklich gut moderiert hat und sein Bestmögliches getan hat, zu einer Lösung zu gelangen.

Sache intensiv diskutiert in angenehmer Atmosphäre.

Positiv, weil ohne Zeitdruck eine offene Aussprache zwischen den Parteien unter kompetenter Moderation ermöglicht wurde, um so den Boden für einen ausgewogenen Vergleich zu bereiten (auch wenn in unserem Fall ein Vergleich nicht zustande kam).

Kritische Anmerkungen

Meine Vorbedingung war, dass ich nicht im selben Zimmer wie meine Geschwister sein muss. Trotz vorheriger Zusage wurde darauf nicht mehr eingegangen. Angesichts dieser Übermacht (4:1) und der langen familiären Vorgeschichte in dieser Hinsicht, war es mir unmöglich, meine Interessen angemessen zu vertreten. Mein Vertrauen, dass die Mediatorin für Ausgleich sorgen würde, wurde enttäuscht.

Die Akustik im Sitzungsraum ist miserabel.

Schlechte Akustik, Raum etwas nüchtern.

Ich sehe keinen Sinn in einer Güteverhandlung, wenn keinerlei Anstrengungen durch Richter und Anwälte erfolgen und die Kontrahenten alleine gelassen werden. Es erfolgte keinerlei Aufklärung über Verläufe und Auswirkungen. Ich bin von meinem Nachbarn und seinem unverschämten Anwalt verklagt und fühle mich alleingelassen. Eine wirkliche Hoffnung auf einen fairen Prozess nach diesem Güteverfahren habe ich nicht!

Wenig Erklärung durch den Richter; wenig Schlichtungsversuch, er hörte fast nur zu.

Die Güteverhandlung wurde aus meiner Sicht richterlich einseitig geführt. Mein Antrag aus der ursprünglichen Klageschrift wurde kaum berücksichtigt und auf ein anderes Gleis geführt. Die Verhandlungsführung hat für mich zu einem erpresserisch anmutenden Ergebnis geführt, sodass der Prozessgegner durch seine ablehnende Haltung zum Erfolg kommt.

Alleiniges Ziel der Güterichterin ist die gütliche Einigung. Dieser Zieloption wird durch Druck auf die Parteien ("im Prozess können noch höhere Zahlungen auf Sie zukommen") alles andere, insbesondere objektive Beratung, untergeordnet.

Der Mediator scheint mir von seiner Persönlichkeit her völlig ungeeignet für diese Rolle; der Mediator hat die Anwesenheit des Lebenspartners der Gegenpartei zugelassen und dadurch eine gütliche Einigung zumindest erschwert. Kein Handschlag durch den Mediator. Der Mediator kennt nicht den Unterschied zwischen Sachebene und Beziehungsebene.

Der Güterichter war m. E. zu sehr richterlich orientiert. Mir fehlten mediative Interventionen. Der Anwalt der Gegenseite bekam zu viel Raum und hat seine Emotionen hereingelegt.

Aus meiner Sicht war dies kein Mediationsverfahren, sondern eine in einer etwas anderen Art geführte Vergleichsverhandlung. Wesentliche Merkmale einer Mediation wurden nicht durchgeführt: keine Verständnisebene wurde hergestellt; kein Optionensammeln; so gut wie kein Einsatz von Flipcharts.

Richter hätte mehr Druck auf die Partei machen sollen, die nicht kompromisswillig war.

Verfahren dauerte viel zu lange, mehr Kompetenz oder größere Befugnisse des Richters.

Ich habe erwartet, dass vom Herrn Mediator viel mehr auf mein Recht als Pflichtteilsempfänger eingegangen wird. Als Klägerin musste ich zwei bössartige Beschimpfungen hinnehmen von den Beklagten! Der Güterichter hätte meiner Meinung nach gezielt eingreifen sollen.

Zimmer für 9-10 Personen viel zu klein!

Mediatorin war einseitig, hätte bei Beleidigungen unterbrechen müssen, vertrat rechtlich unzutreffende Ansichten.

Ich hätte auf Mediation verzichten sollen, weil die Mediatorin den Ablauf (vier Personen gegen mich) ungenügend gesteuert hat. Meine Zugeständnisse betragen 50%, während die der Gegenseite ca. 30% betragen.

Zwei schlechte Anwälte, ohne jegliche Anstrengungen, ebenso der Richter, trafen auf einander.

Keine offene exakte Bestandsaufnahme der Gegenseite, keine nähere Untersuchung der falschen Annahmen.

Richter hatte nicht genug Sachkenntnis.

Negativ, weil die Mediatorin schlecht agiert hat, von Mediation keine Ahnung hatte, sich einseitig auf die Seite einer Partei geschlagen hat.

Die Gegenpartei war bereits im Zimmer gesessen und hatte die Ehefrau mitgebracht, welche mit dem ganzen Verfahren nichts zu tun hatte, und sie mischte sich auch noch in das Gespräch ein. Dies hätte der Richter sofort klären sollen, nein, ich habe während des Gesprächs meiner Schwägerin erklärt, dass sie eigentlich nur hier Zuhörerin ist. Ich habe dann das Gefühl gehabt, als wäre ich jetzt der Böse. Also schon von Anfang an war ein Ungleichgewicht gegeben, außerdem sollten die Personen und nur die, die betroffen sind, gemeinsam den Raum betreten.

Vom gesamten Verlauf kann keineswegs von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise die Rede sein. Interessen wurden keine einbezogen.

Die Gegenanwältin hat am Tag zuvor noch eine Aufstellung eingereicht, die nicht der Wahrheit entsprach... Der Mediator hätte dies nicht mehr mit einbeziehen dürfen, da ja die Gegenseite auf dies sich nicht mehr einstellen und die dementsprechenden Unterlagen einreichen konnte.

Verbesserungsvorschläge

Der Güterichter sollte stärker seine eigene Meinung und Erfahrung mitteilen.

Sinnvoller wäre die Einschaltung eines Güterichters vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens, da eine Verhandlung beim Güterichter eine unkompliziertere und pragmatischere Herangehensweise ermöglicht.

Die Einigung dauerte von 14 bis 21:30 Uhr. Ich war Beklagte und nach ein paar Stunden – trotz Pause – sehr abgespannt. Mein Vorschlag: keine Mammutsitzungen, sondern Termine auf zwei Tage verteilen.

Getränke fehlten, nicht nur Kaffee!

Es sollte bei dem Mediationsverfahren der Richter anwesend sein, der später auch den eigentlichen Prozess führt, um zu sehen, welche der beiden Parteien sich auch einigen wollte!

Die Information zu dem Güteverfahren (vorneweg) sollte deutlicher gemacht werden (z.B. wer/mit welchem Mitteln, Freiwilligkeit etc.).

Bei Güteverfahren dieser Art sind m. E. Rechtsanwälte nicht erforderlich. Der Richter möchte Fakten der streitenden Parteien hören, um sich ein objektives Urteil zu machen.

Vorschlag zur Mediation sollte frühzeitig gemacht werden, um Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Besser gewesen wäre ein Gütetermin mit unmittelbar anschließender Verhandlung vor demselben Richter.

Es wäre günstig, für die Einzelgespräche einen zusätzlichen Raum zur Verfügung zu haben.

Je Partei sollte die Anzahl der Vertreter auf höchstens drei limitiert werden. Sonst führt es zu einem erheblichen Ungleichgewicht in der Redezeit.

Es wäre gut, wenn den Anwälten und Prozessgegnern bestimmte Benimmregeln vorgegeben würden bzw. der Richter auch diesbezüglich eingreifen könnte.

Ich hatte einen Anfahrtsweg von > 800 km und der gegnerische Anwalt wollte das Gespräch nach max. 10 Minuten abbrechen. Es wäre daher wünschenswert, dass konkrete Rahmenbedingungen vorgegeben/verpflichtend wären.

Die Vorträge sollten nicht persönlich sein.

Wünschenswert wäre, wenn der Güterichter bei den Parteien mehr Offenheit und Fairness erreichen könnte um eine Lösung zu erzielen.

Wenn dieses Verfahren, dann gleich am Anfang.

Feststellungen und sonstige Informationen

Der Erfolg einer Verhandlung vor dem Güterichter hängt sicher auch stark von dessen Persönlichkeit ab, von dessen Gesprächsführung.

Die Einschaltung des Güterichters war einen Versuch wert, aber die Gegenseite war nicht einigungsbereit.

Bei einem nicht vergleichsbereiten Gegner bleibt eben auch eine solche Lösungsmöglichkeit erfolglos. Es wurde kein angemessenes Ergebnis erzielt, weil man als Mann gegen die Gesetzesschieflage bei der Ehescheidung nicht ankommt.

Da von vorne herein zu erwarten war, dass die Gegenseite jeglichen Vermittlungsversuch, der nicht zu mindestens 99,5% ihren Vorstellungen entspricht, ablehnen würde und der Anwalt ja am Gericht bekannt ist, ist fraglich, ob es nicht von vorne herein hätte klar sein müssen, dass in diesem speziellen Fall die Bemühungen nicht erfolgreich sein würden.

Vor dem Streitgericht fehlt es an der für eine gütliche Einigung erforderlichen Zeit.

Verhandlungsatmosphäre war spannungsgeladen.

Das Schlichtungsgespräch scheiterte, weil die Gegenpartei zu keinem Kompromiss bereit war.

Auf meine persönliche Anwesenheit beim Prozess hatte ich verzichtet, da die Schmähungen der Gegenseite (Polemik und persönliche Diskreditierungen) mir dies nicht möglich machten. Selbst meine Anwältin wurde beleidigt.

Mitentscheidend für die Akzeptanz der Mediation scheint mir vor allem die Einstellung der Anwälte der einzelnen Parteien zu sein.

In meinem Fall hätte ich doch ein Gutachten etc. wählen sollen. Leute, die nicht zahlen (Handwerker) wollen, erhalten hier Vorteile, die ich als unmoralisch einstufe. Ich habe viel zu früh nachgegeben, hätte lieber noch einmal überlegen sollen.

Da bleibt mir vielleicht eine Zwangsversteigerung meines Hauses erspart. Ich bin erschrocken über die Rechtsprechung in unserem Land. Der, der angreift, hat immer die bessere Position und der ehrliche wird für dumm verkauft.

Nachträglich von der Gegenseite eingebrachte Streitpunkte konnten nicht mehr ordentlich verhandelt werden.

Der wirtschaftliche Schaden für unsere Firma ist enorm; Gerichtskosten, Anwaltskosten, Umsatzsteuer auf Sachen, die der Gegner nie zahlen wird (weil voraussichtlich insolvent); unsere Gelder, die der Gegner in zwei Jahren ausgegeben hat. Die sofortige gütliche Einigung vor Mediatorin hätte uns viel Zeit, Geld und Ärger ersparen können. Nur durch Glück haben wir die zwei Jahre Prozess überstehen können. Wir sind restlos enttäuscht vom deutschen Gerichtswesen (ich bin selbst Volljuristin und kritisiere somit meinen eigenen Berufsstand!)

Vermutlich gibt es einen zweiten Termin mit Einigung.

Einen Gütetermin finde ich bei Kleinigkeiten sinnvoll. In meinem Fall geht es um einen Notarvertrag von 1950, der Streit geht über Generationen. Eine Aufklärung der Richtigkeit dieses Knebelvertrages wäre sinnvoll gewesen.

In dem komplizierten Fall konnte keine schnelle Lösung gefunden werden. Die Rechtsanwälte karten das jetzt noch aus.

Der Unterschied zu Verhandlungen in streitigen Verfahren ist nicht wirklich wesentlich. Der Güterichter (als Richter) und die Rechtsanwälte als Parteivertreter machen das Gleiche wie sonst außer dass der Wille, einen Vergleich zu erzielen, ausgeprägter ist. Gut ist die schnelle Terminierung.

Ergebnis ist für mich schlecht, aber anders nicht machbar, weil der Prozessgegner durch Insolvenz bedroht war.

Die andere Seite hätte in nichtgerichtlichem Verfahren nicht mitgemacht.

Leider zog sich der Termin der gütlichen Einigung sehr in die Länge (d.h. er wurde vom Gegner und von uns mehrfach verschoben, da die Termine immer so ungünstig lagen). Insgesamt drei Monate nach dem erstgenannten Termin.

Die Güteverhandlung war insoweit negativ, als der Kläger persönlich aus gesundheitlichen Gründen nicht teilgenommen hat, sondern nur sein Anwalt. Dadurch konnten auch persönliche Streitigkeiten und Missverständnisse nicht aus dem Weg geräumt werden. Für uns war es ein außergerichtlicher Vergleich. Dadurch, dass wir nachgegeben haben, konnten wir eine gütliche Einigung erzielen, die aber keineswegs befriedigend für uns war.

Beklagter hofft, dass er nicht mehr vor Gericht muss.

Es war bedauerlich, dass der Richter am LG Jahre benötigte, um uns *nicht* kennen zu lernen, ebenso den Sachverhalt vor den Terminen nicht kannte. Die Güterichterin war der einzige Ausweg, um die Geschichte zu Ende zu bringen. Am Ende habe ich auf viele Geldbeträge, die ich noch von meinem Ex-Mann zu bekommen hätte, verzichten müssen - aber es ist vorbei!

Diese Art hat nur Sinn, wenn mit Ehrlichkeit ein Streit beigelegt werden soll, wenn also beide Seiten zu einem positiven Ergebnis kommen wollen, sonst zur Zeitgewinn für den Beklagten um nicht zu bezahlen.

Ich habe dem Vergleich nur zugestimmt, damit ich endlich meine Ruhe habe!

Der Anwalt der Gegenpartei ein derart rüpelhaftes Benehmen an den Tag gelegt hat, dass eine gütliche Einigung so kaum möglich war.

Bis es zum Termin kam, dauerte es einige Zeit

Grundsätzlich halte ich ein Schlichtungsgespräch für sinnvoll. In unserem Fall war es dagegen von Anfang an nicht zu erwarten, dass es zu einer gütlichen Einigung kommt, da Prozessgegnerin nicht nur meine Schwester, sondern indirekt auch deren Rechtsanwalt ist. Dieser hat sich soweit in die Sache verstrickt, dass er sozusagen selbst Partei ist. Nichtsdestotrotz halte ich die Möglichkeit, die mit dieser Stelle geschaffen wurde, für durchaus positiv.

Es kam zu keiner Einigung, da die Gegenpartei uneinsichtig war und Fakten ignoriert hat.

Der Richter zuvor war schlecht bzw. überhaupt nicht vorbereitet. Es gab praktisch keine Chance für Beendigung.

Bereits im Vorfeld hätte der Richter die Sachlage erkennen müssen, dieser Aufwand wäre vermeidbar gewesen, wenn der Richter aus dem Prozess die Lage erkannt hätte. Streitpunkt war z.B. 1/4 oder 1/8; zwei Anwälte lagen falsch und der Richter hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, den Sachverhalt durchzulesen.

Ein Problem ist sicher, dass man ein derartiges Angebot des Gerichts schwerlich ablehnen kann. Sonst könnte tatsächlich die Durchsetzung der Rechte beeinträchtigt werden.

Bemerkungen der Rechtsanwälte zur Frage nach der Erfüllung ihrer Erwartungen an das Güterichterverfahren

Wesentlichste Begründungen für „Erwartungen nicht erfüllt“

Es kam nicht zu einer Einigung, allerdings auch aufgrund der nur sehr begrenzten Vergleichsbereitschaft der Beklagten.

(Anm.: Von einer Wiedergabe ähnlicher, nicht auf das Verfahren als solches bezogener Begründungen wird im Folgenden abgesehen.)

Im Prinzip kaum Unterschied zu normalem Verfahren, keine wirkliche Vermittlung zwischen Parteien durch Richter erfolgt.

Es kam zwar zu einer Einigung, eine Befriedung zwischen den Parteien konnte aber nicht erzielt werden.

Es wurden keine Stellungnahmen zu den Prozessrisiken gemacht.

Mediator: stärkere Beteiligung durch eigene Lösungsansätze mit eigener Beurteilung.

Keine Führung / Leitung des Mediationsgesprächs; kein Hinterfragen / Infragestellen vorgetragener Positionen.

Mehr Engagement des Richters gewünscht.

Ohne Hinweise auf die Rechtslage ist eine gütliche Einigung schwer zu erzielen.

Es fehlte eine Einführung in den Sach- und Streitstand bzw. ein eigener Gütevorschlag des Güterichters.

2 Stunden Dampf ablassen, aber Verhärtung der bisherigen Positionen.

Streithelfer wurde nicht eingeladen! Schlechte Vorbereitung!

Im Verhältnis zum Streitwert hat die Verhandlung zu lang gedauert. Letztlich kam es vor allem deshalb zur Einigung, weil es wirtschaftlicher Unsinn gewesen wäre, noch mehr zu investieren.

Auch vorher wurden ja durch Anwälte Kompromisse gesucht, eigene Vorschläge durch "den Richter" fließen kaum ein.

Keinerlei Führung, allgemeine Leerformeln.

Der Güterichter war zu passiv (kein eigener konstruktiver Vergleichsvorschlag; vor allem keine mit rechtlichen Erwägungen untermauerte Argumentation und damit kein Vergleichsdruck).

Die Parteien mussten erst Gesprächsatmosphäre schaffen. Anschließend eine Vielzahl von Problem- punkten besprechen. Schließlich reichte die Zeit nicht. Ein Fortsetzungstermin ist nicht vorgesehen.

Parteien redeten zuviel über Dinge, die zwar Mietverhältnis, aber nicht den Streitpunkt betrafen.

Zu wenig Beachtung der Rechtslage; die juristische Beurteilung kam viel zu kurz.

Richter nicht gut vorbereitet.

Keine Mediation im eigentlichen Sinne, d.h. keine echten Einigungsvorschläge.

Das Gericht hat sich bei der rechtlichen Bewertung zu sehr bedeckt gehalten.

Keine Annäherung der Parteien im privaten Bereich, keine im sachlichen Bereich, spielte beides keine Rolle, war reines Zahlengespräch.

Wesentlichste Begründungen für „Erwartungen erfüllt“

Die ohne Zeitdruck geführte Verhandlung hat zu einem Vergleich geführt, der trotz aller Bemühungen des Streitgerichts nicht zu erreichen war.

Einigung trotz verfahrenerer Lage

Die Richterin nahm sich genügend Zeit, um eine Einigung zu erzielen.

Parteien wurde mehr Zeit eingeräumt.

Die Parteien haben sich, wenig beeinflusst von Dritten (Richter, Rechtsanwälte) von sich aus auf einander zu bewegt.

Überraschend: die Verhandlungen wurden mit den Parteien getrennt geführt.

Auch wenn keine Einigung möglich war, wurden die gegenseitigen Positionen ausgetauscht.

Einigung trotz erschwerter Umstände infolge Beteiligung von fünf Nachbarn.

Vergleich mit angemessenem Inhalt wurde erreicht.

Kürze der Verfahrensdauer.

Praktikables Ergebnis.

Schnelle gütliche Einigung (*Anm.: vielfach genannt*).

Kein Streit mehr vor Gericht.

Entspannte Atmosphäre.

Schnelle und wirtschaftliche Beendigung des Verfahrens.

Verständigung konnte mit Hoffnung auf weitere Entspannung des Verhältnisses der Parteien herbeigeführt werden.

Stimmung offenkundig besser.

Ich bin Verfechterin der Mediation, sodass ich ein gutes Ergebnis erwartet hatte, dies wurde bestätigt.

Es ist zumindest gelungen, womit überhaupt nicht zu rechnen war, dass die Parteien zum Gespräch gebracht wurden.

Nachdem ich die Vereinbarung entworfen habe, entspricht sie meinen Erwartungen

Die aufgewandte Zeit von zwei Stunden hat sich gelohnt.

Im Rahmen der Güteverhandlung konnten wie erwartet die Parteien wieder zu einander finden und Streitigkeiten beilegen.

Es war eigentlich relativ unwahrscheinlich, dass der Händler sich in der Güteverhandlung mit der Rücknahme des Fahrzeugs einverstanden erklärt, nachdem er dies vorher noch abgelehnt hatte, vor allem, weil er die hier auch beträchtlichen Kosten hätte tragen müssen.

Das Verfahren hat eine Einigung zwischen den Parteien ermöglicht, nachdem lange Verhandlungen zwischen den Parteien erfolglos geblieben waren.

War meine erste Erfahrung mit Güterichter und bin überrascht, dass System funktioniert.

Umfangreiche Beweisaufnahme erspart.

Zeit- und kostensparende Erledigung.

Die Interessenlage der Parteien konnte in entspannter Atmosphäre ohne Termindruck und ohne Streit über einzelne Rechtsfragen ausführlich erörtert werden. Die Parteien konnten ihre Vorstellungen selbst vortragen und Argumente austauschen.

Es hatte Anstoßfunktion zur Einigung.

Schnelle und konstruktive Lösung.

Trotz meiner Skepsis haben sich die Parteien geeinigt.

Gespräch in lockerer Atmosphäre ohne Zeitnot mit Erfolg einer gütlichen Einigung.

Vermeidung eines langen kostspieligen Rechtsstreits (*Anm.: mehrfach genannt*)

Der Güterichter nahm sich sehr viel Zeit, war sehr kompetent und um Ausgleich bemüht.

Angenehme Atmosphäre; Lösungssuche für einen Vergleich mit Vorschlägen außerhalb der streitgegenständlichen Forderungen.

Als Anwalt hatte ich keine Hoffnung auf eine Einigung der Parteien.

Ein langwieriges aufwendiges Verfahren wurde vermieden.

Es kam aufgrund der sehr angenehmen Atmosphäre zu einem sehr guten Gespräch, an dessen Ende fast eine Einigung gestanden hätte.

Sachliche Diskussion, keine starken Einmischungen des Gerichts, beide Parteien dachten aber wirtschaftlich.

Sehr gute Verhandlungsführung, rechtliche Argumentationen, die hier sehr hinderlich gewesen wären, wurden weggelassen.

Die Verhandlungsführung des Güterichters war sehr gut. Leider waren die Parteien noch nicht zu einer abschließenden Einigung bereit

Der Güterichter ist ein hervorragender Jurist. Er bestätigte meine Rechtsauffassung von der Geltung der Abgeltungsklausel. Ich hoffe, dass die Einzelrichterin nunmehr auch dieser Auffassung ist.

Es bestand die reelle Chance, Streitpunkte mitzuerledigen, die einer streitigen Entscheidung nicht zugänglich sind.

Schnelle und interessengerechte Lösung.

Streitiges Verfahren wurde vermieden. Kostengünstige Erledigung, Schnelligkeit.

Weg zum Ergebnis gut vorbereitet, Ergebnis entspricht 50 % der Forderung.

Streitsache war nicht alltäglich, wurde in Termin unfassend ausgearbeitet und eine akzeptable Lösung wurde gefunden.

Vernünftiger Kompromiss in relativ kurzer Zeit.

Schnelle kostengünstige Lösung

Das Güterichterverfahren zielt auf eine gütliche Einigung ab. Eine solche konnte - wenn auch mühsam - erreicht werden.

Weil ausreichend Zeit war, dass Parteien sich aussprechen konnten

Ist gut gelaufen mit allseits zufrieden stellendem Ergebnis.

Im Hinblick auf offenbar bestehende Liquiditätsprobleme der Gegenseite konnte zeitnah ein Großteil der Forderung tituliert werden.

Standpunkte wurden deutlicher ohne Rücksicht auf Prozesssituation klargemacht.

Verhandlungsführung des Richters war angenehm und jeweils situationsangepasst.

Zwanglose Atmosphäre.

Für beide Seiten bestand ein Prozessrisiko, es ist gut, dass eine außergerichtliche Lösung gefunden wurde.

Parteien selbst wurden ausgiebig gehört und konnten miteinander diskutieren. Nicht allein ein Schlagabtausch zwischen den Rechtsanwälten.

Lenkung auf den wesentlichen Punkt; nicht klär- und vergleichbare Positionen (Regress) offen gelassen.

Parteien und Rechtsanwälte haben die Chance der Atmosphäre genutzt.

Vernünftige Streitbeilegung in guter Verhandlungsatmosphäre.

Objektiv moderierte Gespräche wurden geführt, guter Diskussionsverlauf.

Offener Austausch von Positionen.

Konstruktive Diskussion.

Sinnvolle Lösung in kurzer Zeit.

Schnelles vernünftiges Ergebnis.

Es gab eine Einigung, mit der beide Seiten leben können.

Sehr komplizierte Sache; auch nicht rechtshängige Komplexe konnten miterledigt werden.

Gespräch ging über acht Stunden, die bei Gericht nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Güterichter hat sich viel Zeit genommen; war sehr einfühlsam und ging auf die Bedürfnisse der Parteien mit großer Gewissenhaftigkeit und Verständnis ein.

Der Termin brachte Einblicke in die Informationssituation der Gegenseite und war insofern sicherlich sehr nützlich.

Zeitnahe Einigung im Interesse aller Beteiligten.

Erhebliche zeitliche Verkürzung des Verfahrens, erhebliche Kostenersparnis, weil kein Sachverständigengutachten erforderlich wurde.

Zielorientierte Verhandlungsführung des Güterichters in ruhiger sachlicher Atmosphäre.

Angenehme Verhandlungen, kein Zeitdruck.

Die wahren Motive des Streits sind zutage getreten.

Es konnte in einem umfangreichen Verfahren in relativ kurzer Zeit eine abschließende Erledigung der streitigen Positionen erreicht werden.

Umgang zwischen den Parteien ist moderater als bei Gerichtsverhandlungen.

Ich hatte keine positive Erwartung, da sich Fall für dieses Verfahren überhaupt nicht geeignet hat.

Es konnte in einigen Punkten eine Annäherung erzielt werden.

Da die Angelegenheit umfassend in einem Termin erledigt werden konnte.

Vermeidung zeit- und kostspieligen Streitverfahrens (mit Sachverständigengutachten).

Es bestand die Möglichkeit, ohne Zeitdruck gegenseitige Standpunkte auszutauschen und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es konnte in guter Atmosphäre eine Lösung erzielt werden, die beiden Parteien gerecht wurde.

Umfassende Lösung konnte gefunden werden.

Da ein Vergleich, der wirtschaftlich Sinn macht, zustande kam.

In ruhiger, sachgerechter Atmosphäre konnten die Parteien umfangreicher ohne Unterbrechung ihr Anliegen vortragen, was die Vergleichsbereitschaft fördert.

Die wirtschaftliche Verflechtung der Parteien konnte in einem Termin vollständig aufgelöst werden.

Zusammenführung der Parteien, Aussprache, interessengerechte Lösung.

Nach Austausch juristischer Argumente schienen Gegensätze unüberbrückbar, das Gegenteil stellte sich nach Einzelgesprächen des Mediators heraus.

Die Sache wurde emotionslos nach sachlichen Gesichtspunkten erledigt.

Eine gütliche Einigung war äußerst unwahrscheinlich, daher waren die Erwartungen an einen erfolgreichen Abschluss nicht sehr hoch.

Obwohl ein Vergleich nicht zustande kam, fand seit über einem Jahr das erste richtige Gespräch zwischen den Parteien statt.

Es wurde zwar keine Einigung erzielt, die Parteien haben aber zumindest miteinander gesprochen.

Verhandlungsansatz war zur Problemlösung gut geeignet.

Vergleichsweise Regelung war Zielsetzung von Anfang an.

Da die Parteien als Nachbarn seit langem in Streit liegen, war eine Einigung von vorne herein sehr schwierig.

Zum Vergleich ist es gekommen, weil genügend Zeit war, dass die Parteien "Luft ablassen" konnten.

Im Verfahren haben sich die Parteien auf wirtschaftliche Interessenlagen konzentriert und weniger auf Anspruchspositionen.

Familiäre Streitigkeiten haben oftmals Hintergründe, die ausschlaggebend sein können.

Ein Termin, sofort erledigt.

Der ausufernde Prozessstoff wurde verglichen, der Vergleich war für beide Seiten schmerzhaft.

Trotz Scheiterns des Güteverfahrens (auch ein Güteverfahren kann nichts Unmögliches erreichen) haben sich die Parteien aufeinander zu bewegt.

Mustergültige Mediation *lege artis*.

Wegen der Situation war eine gütliche Einigung nicht möglich, allerdings ist den Beteiligten diese Möglichkeit sicher positiv im Gedächtnis geblieben.

Interessengerechter Ausgleich wurde erzielt.

Angenehmes Verhandlungsklima.

Gut vorbereiteter Güterichter, angenehme Verhandlungsatmosphäre, gute Diskussionsmöglichkeit.

Eine Einigung konnte fast erzielt werden, scheiterte nur an unüberwindlichen persönlichen Differenzen.

Es ging nur ums Geld - Vorstellungen der Parteien lagen viel zu weit auseinander - Einigung war nicht möglich.

Die Parteien konnten sich persönlich aussprechen. Die Nähe zum Streitrichter (räumlich und zeitlich) erhöht den Einigungsdruck.

Gütliche Einigung war erwartet worden und konnte erreicht werden.

Güterichter hat sich sehr viel Mühe gemacht und viel Zeit genommen, ca. 4,5 Stunden; war bestens mit der Materie vertraut.

Trotz Scheiterns hat sich die Güterichterin alle erdenkliche Mühe gegeben, alle Aspekte zu beleuchten, vor allem hinsichtlich wirtschaftlicher Folgen für die Beteiligten.

Die Komplexität der erforderlichen Entflechtung konnte letztlich nur - in überschaubarem Zeitrahmen - im Vergleichswege bewältigt werden. Der Güterichter war unentbehrlicher Mittler.

Güterichter war gut vorbereitet, professionelle Verhandlungsführung.

Die Mediationsrichterin hat beidseitig versucht, die Interessen durch Lösungsvorschläge abzugleichen.

Güterichter hat immer wieder Ansatzpunkte gesucht und gefunden, aber Gegenseite war so verbohrt, dass keine Einigung möglich.

Zwangfreie Besprechung war möglich.

Ein völlig verfahrenener Sachverhalt konnte zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden.

Ein immens aufwändiges Sachverständigengutachten wurde vermieden.

Verhandlungen waren ohne Zwang und ohne Beachtung von Verfahrensvorschriften geführt worden.

Es wurde ein wirtschaftlich sinnvoller Vergleich geschlossen.

Ein aufwändiger und kostspieliger Prozess wurde erledigt, der vermeintlich für beide Parteien ein Verlust gewesen wäre.

Beide Parteien waren streitmüde, doch weit auseinander; gute Verhandlungsführung.

Es wurde eine gütliche Einigung gefunden, die beiden Parteien wehgetan hat.

Einigung, trotz großer Verbissenheit und seitens eines Beteiligten heftiger Aggression.

Von den Parteien wurde eine Konfliktlösung entwickelt, die prozessual nicht zu erreichen gewesen wäre.

Kurzfristige Beendigung eines hochkomplexen Verfahrens unter Vergleichserwartung.

Es konnten erhebliche Kosten gespart werden (Sachverständigengutachten mit Zeitaufwand).

Glatte und klare Umsetzung der vorliegenden Vergleichsvorschläge.

Zwar langwierig, aber sicher interessengerechtere Lösung als die rein rechtliche Lösung.

Es konnte eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung gefunden werden, was durch die lockere Atmosphäre begünstigt wurde.

Beide Parteien konnten ohne juristische Spitzfindigkeiten ihre Meinungen darstellen und eine sinnvolle Lösung erzielen.

Da Vergleich geschlossen, der im streitigen Verfahren undenkbar gewesen wäre.

Die Rechtslage bzw. die Interessenlage sind so divergierend, dass nur im Gespräch eine Lösung möglich erscheint.

Wesentlichste Begründungen für „Erwartungen übertroffen“

Im langwierigen streitigen Verfahren wurden bereits widerruflich geschlossene Vergleiche widerrufen. Eine gütliche Einigung schien nicht mehr möglich.

Gute Verhandlungsführung der Richterin.

Es konnte ein Gesamtpaket geschnürt werden, das anderenfalls mindestens vier Prozesse bedingt hätte.

Eine Einigung stand vor dem Termin in weiter Ferne!

Es konnte abseits dogmatischer Hindernisse eine für beide wirtschaftlich sachgerechte Lösung gefunden werden.

Aus meiner Sicht wäre eine gütliche Einigung aufgrund der gegenseitigen Standpunkte nicht möglich gewesen.

Angenehme Verhandlungsatmosphäre.

Relativ schnelle Einigung.

Wir hatten keine Einigung erwartet.

Mit einer Einigung war eigentlich vorher nicht zu rechnen.

Aufgrund verhärteter Fronten zwischen den Parteien hatte ich eine vergleichsweise Einigung für unwahrscheinlich gehalten, zumal auch Streit über die Bewertung einzelner Positionen bestand.

Die Richterin führte die Verhandlung stringent und kompetent und verstand es, die Interessen der Parteien gut herauszuarbeiten.

Die Parteien stritten außergerichtlich seit Mai 2002!

Ich dachte nicht, dass es zu einer gütlichen Einigung kommt!

Meine Partei war juristisch im Nachteil.

Durch die positive Atmosphäre haben sich die festgefahrenen Standpunkte der Parteien auflösen lassen.

Ich dachte nicht, dass angesichts der schwierigen und verfahrenen Situation noch eine gütliche und konstruktive Lösung möglich wäre.

Vereinfachung der komplexen Auseinandersetzung.

Schnelle Lösung, konstruktive Verhandlungsatmosphäre.

Bei sehr schwieriger Materie geschickte Verhandlungsführung.

Äußerst verfahrenere Sache gelöst nach viel Geschrei.

Viel zeitlicher Aufwand, alles bestens und mit großem Verständnis für alle Teile geregelt.

Hätte nicht mit abschließender Einigung im ersten Termin gerechnet.

Überraschend schnelle Einigung.

Ich hatte keine Totaleinigung über den Streitgegenstand hinaus erwartet.

Sehr intensive Erörterung.

Angelegenheit war vom Güterichter sehr gut vorbereitet.

Richter hat den Verhandlungen immer wieder - dort wo erforderlich - Impulse gegeben.

Die Positionen der Parteien waren vor dem Güteternin sehr festgefahren, eine Einigung schien sehr unwahrscheinlich. Die Loslösung von rein rechtlichen Argumenten und Appelle an die Vernunft haben wider mein Erwarten gefruchtet.

Der Klage voraus gingen mehrere Gespräche mit dem Kollegen der Gegenseite, welche letztendlich scheiterten.

Hervorragende Güterichterin, der es gelang, fünf Gesellschafter dazu zu bewegen, wieder sachlich mit einander umzugehen.

Nicht erwartet, dass Gegenseite Einsicht zeigt und einigungsbereit ist.

Die Parteien erarbeiteten die Einigung selbst, ohne hierzu gedrängt zu werden.

Zurückhaltung des Güterichters, jedoch rechtliche Hinweise auch zur Beweislast an entscheidenden Stellen.

Souveräne Leitung durch den Güterichter.

Vergleich erschien vorher nicht denkbar.

Entgegen Erwartung nach 2,5 Stunden Vergleichsschluss.

Ich habe nicht mit einer Einigung gerechnet.

Der Güterichter hat die außergerichtlichen Interessen der Parteien dargelegt und sehr viel Zeit darauf verwendet, eine den nicht gegenständlichen Problemen Rechnung tragende Lösung zu finden.

Richter war sehr gut vorbereitet; sachverhaltsorientiertes Gespräch.

Weil die Parteien, trotz jahrelangem außergerichtlichem Streit erfolglos, endlich besonders durch den hervorragenden Mediator eine gute Einigung erzielten.

Kreative Lösungsansätze, neue Verhandlungstechniken.

Ich bin ohne Erwartung zum Güteternin gegangen, habe diesen jedoch mit einer Einigung verlassen; außerdem gab's Kaffee und Kekse; von der bayerischen Justiz!

Die Vorteile der Mediation, die Hintergründe des Streits zu ermitteln und insoweit Abhilfe zu schaffen, kamen voll zum Tragen.

Das Verfahren war streitig bereits seit vier Jahren bei der Gerichtsbarkeit.

Ich war sehr skeptisch, da ich mit "normaler" Verhandlung rechnete. Die Runder-Tisch-Atmosphäre war aber sehr förderlich.

Eheleute aufs Äußerste zerstritten, eine Einigung war überhaupt nicht zu erwarten.

Bislang kam in den Vorprozessen NIE eine gütliche Einigung zustande.

Zeit 9 Uhr bis 19:30 Uhr, genügend Zeit, um Streitstoff aufzuarbeiten; Einzelgespräche mit Parteien.

Die Richterin nahm sich viel Zeit und ging gut auf beide Seiten ein.

Auch im Güteverfahren ist die alleinige Anwesenheit des Richters auf die Parteien beeindruckend. Sie glauben dem Richter mehr.

Die Mediation war als reine Einigungsveranstaltung angekündigt. Der Güterichter hat jedoch, ohne dies in den Vordergrund zu stellen, eine deutliche Einschätzung der Rechtslage erkennen lassen.

Da ein Vergleich, der wirtschaftlich Sinn macht, zustande kam.

Ich hatte bislang noch keine Erfahrung mit der Mediation.

Sehr gute Verhandlungsführung.

Verhandlungsführung führte zur Feststellung der jeweiligen Positionen und einer pragmatischen Lösung, die bei einer streitigen Entscheidung nie getroffen worden wäre.

Leitung und Sozialkompetenz hervorragend!

10 Jahre Streit, fünf laufende Prozesse, alles abgeschlossen und erledigt!!

Atmosphäre sorgt für bessere Einigungsmöglichkeit.

Sehr angenehm und konstruktiv.

Dem Güterichter ist es gelungen, die zerstrittenen Parteien wieder ins Gespräch zu bringen.

Zügige Erledigung im Interesse der Parteien.

Konnte mir persönlich schwer vorstellen, dass durch Hinterfragung der Ursache des Rechtsstreites derart tolle Lösungen erarbeitet werden.

Auf beiden Seiten sehr schwierige Parteien, bei denen ich davon ausging, dass sie für konstruktive Vorschläge zugänglich sind.

Ein an sich für eine gütliche Einigung hoffnungsloser Fall wurde durch eine souveräne Richterin beendet.

Hätte nicht mit einer gütlichen Einigung gerechnet.

Hatte aufgrund der persönlichen Differenzen der Parteien wenig Hoffnung auf eine gütliche Einigung.

Das Gericht war bestens vorbereitet, die Atmosphäre gestaltete sich konstruktiv, die Ansätze erwiesen sich als zielführend.

Die Verhandlung dauerte vier Stunden.

Um ehrlich zu sein hatte ich keine Ahnung, was mich erwartet.

Der Güterichter hat m. E. das tatsächliche Problem, das hinter den vordergründigen Forderungen stand, erkannt und jeder Partei Raum gegeben, ihren Standpunkt zu erklären. Außerdem hat er durch entsprechende Intervention an die Verantwortung hinsichtlich der beiden Kinder appelliert.

Bei dem gegnerischen Anwalt habe ich nicht mit einer gütlichen Einigung gerechnet, obwohl die Rechtslage eindeutig zu seinen Ungunsten lag.

Kein Geschwafel, deutliche Rechtsansichten; Miterledigung einer Vielzahl von außergerichtlichen Sachen.

Überraschend schnelle Einigung.

Eine höchst Streitige Ehesache wurde in nahezu allen Punkten erledigt.

Mediatorin kompetent gerade auch in nichtjuristischer Verhandlungsführung und von der kaufmännischen Professionalität her auf dem Niveau der Parteien.

Ruhige und besonnene Art der Verhandlungsführung des Richters.

Versöhnung der Parteien war möglich (Rechtsstreit war nur Nebenschauplatz).

Einvernehmliche Regelung war erhofft worden und konnte erreicht werden.

Wirtschaftlich angemessene vergleichsweise Lösung.

Ich habe nicht mit einem Vergleichsabschluss gerechnet.

Einigung gelungen, obwohl Standpunkte sehr weit auseinander lagen.

Der Mediator hatte das Verfahren sehr gut vorbereitet und in der Verhandlung die Parteien (und zwei Streitvertreter) zu einer sinnvollen Einigung angeleitet.

Obwohl die Parteien vor dem Termin sehr zerstritten waren, konnte in dem Gespräch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, mit der beide Seiten nicht zufrieden sind.

Hätte nicht an den Erfolg geglaubt.

Effektiv, professionell, Einigung.

Eine Einigung mit dem Gegner war auf Grund dessen bisherigen Verhaltens nicht zu erwarten. Der Engelsgeduld (2,5 Stunden) des Güterichters sowie dessen Einfühlungsvermögen, aber auch dessen Kritik am Gegner, ist der überraschende Erfolg der Einigung zu verdanken.

Einigung war vorher nicht in Sichtweite.

Schnelle und faire Lösung.

Überraschend schnelle Einigung. (*Anm.: mehrfach genannt*)

Vermeidung eines langen und kostenträchtigen Prozesses.

Vorausgegangene Verhandlungen waren erfolglos. Die Möglichkeit, sich wechselseitig auszusprechen, ergab dann Lösungsansätze.

Sehr angenehme Gesprächsatmosphäre.

Güterichter konnte mit den Emotionen der Parteien sehr gut umgehen.

Ich war positiv überrascht, dass es dem Gericht und den Prozessbevollmächtigten beider Parteien gelungen ist, nahezu jede emotionale Gespanntheit aus der Verhandlung fernzuhalten, so dass ein äußerst sachliches Klima geschaffen worden ist und die Angelegenheit dadurch so befördert werden konnte, dass eine gütliche Einigung tatsächlich möglich wurde auf der Basis der hälftigen eingeklagten Summe.

Bemerkungen der Rechtsanwälte zur Frage nach den Auswirkungen des Gerichtscharakters des Verfahrens

Positive Auswirkungen wurden vor allem in Folgendem gesehen:

Kostendruck, Ersparnis Gutachterkosten.

Die Parteien zeigten sich eher geneigt, auf einander zuzugehen.

Mediator/ Güterichter hat rechtliche Kompetenz.

Gegner wäre ohne Richter nicht so kompromissbereit gewesen.

Ohne den offiziellen Rahmen wäre Mandantin gegangen!

Unabhängige Moderation durch eine Richterin.

Der Richter hat Autorität.

Nur überhaupt wegen der Anwesenheit und Verhandlungsführung des Richters war die Einigung möglich.

Ein außergerichtliches Mediationsverfahren wäre im erreichten Verfahrensstadium nicht durchgeführt worden.

Gewisse Autorität des Mediators. Möglichkeit, schnell zu einem verbindlichen und vollstreckbaren Vergleich zu gelangen.

Als Respektsperson Richter.

Ohne die Autorität des Richters wohl nicht mögliche Lösung wurde erzielt.

Kompetenz des Richters, juristische Kenntnisse des Richters: Druck durch Unmittelbarkeit eines etwaigen Streitverfahrens.

Druck auf beide Parteien bei Fortsetzung des Rechtsstreits.

...weil auch zwischenzeitliche Einschätzungen der Erfolgssaussichten möglich waren.

Beiden Parteien wurde von der Güterichterin vor Augen geführt, welche Konsequenzen eine Nicht-einigung für Sie hätte.

Anderenfalls hätte man die Kosten für ein Mediationsverfahren gescheut.

Schwierige Rechtslage.

Autorität des Richters und im Streitverfahren anstehende Gutachteraufträge mit entsprechenden Kosten.

Anwesenheit eines Richters, dennoch persönliche Atmosphäre; Gelegenheit für Mandant, Sichtweise darzustellen.

Ein Richter vermittelt mehr Kompetenz.

Ein kompetenter neutraler Dritter mit Autorität hat die Auseinandersetzung begleitet.

Parteien akzeptieren Richter als neutral - Gericht hat Autorität; Einigung führt zu vollstreckbarem Vergleich.

Heftige verbale Ausrutscher der Parteien konnten durch den Güterichter erheblich gemildert werden.

Die Güterichterin hatte die erforderliche Autorität.

Autorität und gleichzeitige Unparteilichkeit des Richters.

Autorität des Güterichters höher als die eines Schlichters; Vergleich konnte zu Protokoll genommen werden.

...weil auch ein gewisser Druck zu einem Abschluss bestand.

...weil die Parteien frei reden konnten, aber eine Respektperson den Vorsitz hatte und gleichzeitig protokolliert werden konnte (Vergleich).

Die Autorität des Mediators (Richter) erhöhte die Vergleichsbereitschaft der Parteien.

Die juristisch fachkundige Moderation und Einschätzung des Prozessrisikos war hilfreich.

Alternatives Streitverfahren hat positiven Druck auf Parteien ausgeübt.

Die Streitparteien hätten und haben auf einen Vorschlag eine außergerichtliche Mediation durchzuführen, eher ablehnend reagiert. Genutzt hat hier wohl die Autorität des Gerichts.

Güterichter wurde als sachkundiger und unparteiischer Verhandlungsleiter akzeptiert; die zerstrittenen Parteien (Geschwister) haben eingesehen, dass die Streitigkeit nur im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung interessengerecht und wirtschaftlich sinnvoll erledigt werden kann. Insoweit wirkte das bereits anhängige Gerichtsverfahren motivierend um weitere Kosten zu vermeiden.

Ein außergerichtlicher Versuch wäre von vorne herein wegen der auf beiden Seiten vorhandenen Standpunkte zur Sach- und Rechtslage unmöglich gewesen.

Die Parteien hatten so den Eindruck objektiver Moderation.

Die Richterin hat es verstanden, den Parteien die Unwägbarkeiten eines gerichtlichen Verfahrens klar zu machen.

Die Parteien haben die Sache ernst genommen.

Hoher Gegenstandswert, schwierige Rechtslage.

Vermittlung durch einen Richter.

Streitstoff lag auf dem Tisch.

Autorität des Richters sinnvoll, Anwälte hatten zwei Jahre ohne Erfolg um Vergleich verhandelt.

In einem quasi förmlichen Verfahren verhalten sich die Parteien disziplinierter als im privaten Bereich.

...da die Einsicht in die Notwendigkeit einer Einigung gefördert worden ist.

Ohne die besondere Gerichtsatmosphäre, den besonnenen Verhandlungsstil des Gerichts und der ungezwungenen Atmosphäre wäre es nicht zu diesem Vergleich gekommen.

Ein gerichtlicher Verhandlungsführer hat mehr Autorität und somit mehr Einflussmöglichkeit auf die Parteien als ein "nicht-richterlicher" Vermittler.

Unter dem Eindruck des Gerichts waren die sehr verfeindeten Parteien eher auf einander zu zu bewegen.

Die Verhandlungsdisziplin der Parteien ist höher.

Vertrauen der Parteien in die Unparteilichkeit des Güterichters.

Wäre ohne richterliche Hilfe nicht möglich gewesen.

Parteien erscheint gerichtliches Verfahren eindrucksvoller als rein "privates"

Außergerichtliche Einigung war sehr schnell von der Gegenseite abgelehnt worden.

Man hatte den Eindruck, dass durch die zuvor eingereichten Klagen ein gewisser (positiver) Druck auf die Parteien entstanden ist. Dies war auch von uns beabsichtigt. Die Tatsache, dass ein Richter die Mediation geführt hat, hat aufgrund seiner Autorität kraft seines Amtes bei den Parteien dazu geführt, dass diese vernünftig mit einander umgegangen sind.

Höhere Motivation dadurch bei den Parteien, sich tatsächlich zu einigen.

...da unter Anleitung.

Neutralität der Verhandlungsführung.

Beide Parteien setzten Vertrauen in die Autorität des Gerichtes und waren den wirtschaftlichen Argumenten sowie dem Hinweis auf eine lange währende Verfahrensdauer im Falle der Nichteinigung aufgeschlossen.

Der Güterichter als "neutraler" Dritter hatte höhere Glaubwürdigkeit.

...weil einerseits eine gütliche Einigung angestrebt wurde und andererseits auch die gerichtliche Autorität und gleichzeitige Neutralität da war, weil der der Güterichter nicht auch erkennender Richter im Streitverfahren ist.

Es konnte sogleich eine Auffassung erklärt werden.

Autorität der Richterin wurde von allen Beteiligten anerkannt und war wichtig für die Atmosphäre des Verfahrens.

Autorität als neutraler Makler.

Neutralität und Autorität eines Richters „wirken“ ganz einfach bei den Parteien.

Die Parteien konnten einander offen begegnen, die Moderation des Gerichts hat den Vergleichsabschluss, der außergerichtlich gescheitert war, ermöglicht.

Richterin als Mediatorin hatte die notwendige Autorität.

Vom Richter wurde auch eine rechtliche Bewertung verlangt (wichtig für die beteiligte „Privat-Partei“).

Autorität des Güterichters! Wichtig natürlich, dass dieser nicht der zuständige Richter ist.

Parteien verbinden mit einem gerichtlichen Verfahren mehr als mit einer außergerichtlichen Mediation.

Durch Verhandlungsleitung eines Richters hatten die Parteien das Gefühl, auch fachkundig und praxisnah geurteilt zu werden.

Druck des gerichtlichen Verfahrens hat geholfen.

Entsprechend hohe Sachkompetenz und Überzeugungskraft.

Die Einbindung in ein gerichtliches Verfahren hat den Parteien deutlich gemacht, dass auch das Gericht sich mit der Problematik außerordentlich ausführlich befasst und versucht, eine gütliche Einigung zu erzielen.

Trotz Gesprächsatmosphäre wirkt die Autorität des Gerichts positiv auf den zielorientierten Ablauf.

Autorität des Vorsitzenden kraft Amtes.

Ohne vorherige Erhebung der Erbteilungsklage wäre es sicher nicht zur Einigung gekommen, nachdem die Parteien außergerichtlich jahrelang gestritten hatten, ohne jemals eine Einigung zu finden, obwohl sie Geschwister sind.

Richter als Mediator konnte Richterperspektive und damit BATNA (Fortsetzung des Rechtsstreits) gut vermitteln.

Außergerichtlich wären Vergleichsgespräche nicht zustande gekommen, nicht sachlich zu führen gewesen.

Von den Parteien ernster genommen.

Kompetenz und Autorität des vorsitzenden Richters.

Einschätzung Erfolgsaussichten auf dem gerichtlichen Weg als Alternative gütlicher Einigung wird von kompetenter Person (Richterin) abgegeben.

Die Autorität der Güterichterin hat dafür gesorgt, dass sich die Parteien "benommen" haben. Darüber hinaus schenken die Parteien der Richterin mehr Glauben.

Einerseits konstruktive, ungezwungene Atmosphäre, andererseits Eindruck einer staatlichen Gerichtsbarkeit (Gebäude, Sitzungssaal).

Ein gewisser Druck, dass beim Scheitern der Mediation das Verfahren sofort weitergeht, wirkt sich auf den Erfolg aus.

Die Rückkehr ins Streitverfahren mit Beweisaufnahme wurde als Damoklesschwert für alle Beteiligten sehr viel deutlicher, als der Güterichter dies entsprechend vertiefte.

Die Einschätzung der gegenseitigen Prozesschancen durch Richterin war vergleichsfördernd.

Parteien schenken Richter mehr Glauben als dem Rechtsanwalt.

Gegenvertreter konnte nur durch die Autorität des Gerichts überzeugt werden.

Ohne Richter geht nichts zwischen den Parteien.

Die Parteien waren außergerichtlich nicht gesprächs- bzw. vergleichsbereit.

Seriosität; keine weiteren Kosten.

Langwierige außergerichtliche Verhandlungen haben nicht zum Ergebnis geführt, Auswirkungen Gerichtsgebäude und Richter waren entscheidend.

Protokollierter Vergleich vollstreckbar; Kenntnis der Rechtsprechung des LG, bei dem das Verfahren ist.

Außergerichtliche Einigungsversuche des Geschädigten wurden durch Schädiger mehrfach abgelehnt.

Zu einer freiwilligen Güteverhandlung hätten sich die Parteien nicht zusammengefunden.

Ohne die Verhandlungsatmosphäre und das Geschick der Güterichterin wäre eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht worden.

Die Autorität der Richterin war größer als bei außergerichtlichen Verhandlungen die Autorität sonstiger Dritter/ Vermittler.

Außergerichtliche Verhandlungen waren gescheitert.

Die Parteien sind eher bereit, sich auf einen Vergleich einzulassen.

Weil ein vollstreckbarer Titel geschaffen werden konnte.

Weil größerer Druck im Hinblick auf die Einigungsbereitschaft besteht, da ansonsten wieder die Abgabe an das Streitgericht erfolgt.

Autorität des Richters wirkt sich positiv aus.

Mein Mandant hatte besonderes Vertrauen in den Mediator, weil es sich um einen Richter handelte.

Es bestand dann eher der Druck zum Auffinden einer Lösung, sodass ein Vergleichsabschluss gefördert wurde.

Der Richter konnte seine Kompetenz besser einbringen.

Es entsteht mehr Verbindlichkeit, der Ernst der Situation und die Entscheidungsnotwendigkeit wirken klasse.

Außergerichtlich wären die zerstrittenen Parteien nicht am Verhandlungstisch geblieben.

Rechtliche Kenntnis des Mediators; äußerer Rahmen; Umsetzbarkeit in Vollstreckungstitel.

Erfahrener Mediator.

Parteien sind bei einem Güteverfahren vor dem Richter einem Vergleich aufgeschlossener als ohne Richter.

Es wurde primär juristisch der Sachverhalt anhand der Prozessakte aufbereitet, bevor die Interessenlage ausgelotet wurde.

Autorität des Mediators als Richter des LG war sicher von Bedeutung.

...weil der Schlichter selbst früher Vorsitzender einer Kammer war und große Erfahrung hatte.

Disziplinierung der Parteien.

Richter hat bei den Parteien mehr Gehör, auch wenn er nicht in dieser Funktion auftritt.

Ohne richterliche Anregung wäre es nicht zu einem Mediationsversuch gekommen.

Der Vorwurf einer Straftat und das Eingestehen der Verantwortung wäre anders nicht erreicht worden.

Ohne die gerichtliche Einwirkung wäre das Gespräch nicht zustande gekommen.

Richterin bleibt Richterin, also neutrale Respektsperson.

Mehr Druck dahinter als bei einem außergerichtlichen Verfahren. Kenntnisse des Richters sehr hilfreich. Super Verhandlungsführung!

Die Parteien werden bereits durch den offiziellen Charakter des Verfahrens etwas "milder" gestimmt.

Parteien nehmen die Sache ernster, weil bei Gericht. Außerdem wird endgültiger Titel erreicht.
Kompetenz des Richters.

Aufgrund seiner Autorität kann der Güterichter die Parteien in die richtige Richtung schieben.

Gewisse richterliche Drucksituation erleichterte die Entscheidung der Parteien zum Vergleich.

Die Meinung des Güterichters hat mehr Gewicht als die eines Anwalts als Parteivertreter.

Die Parteien sahen das Prozessrisiko und standen unter Erfolgszwang.

Richter wurde als Instanz, die sich um Ausgleich bemüht, von den Parteien anerkannt.

Atmosphäre sorgt für Vergleichsbereitschaft und nimmt Angst vor Gericht und Anwaltschaft.

Zielgerichtet, Druck.

Die Kosten einer außergerichtlichen Mediation spielten eine erhebliche Rolle. Die sofortige Titulierung durch protokollierten Vergleich ist ein wesentlicher Vorteil.

...weil sich die Parteien auch an den juristischen Erfolgsaussichten orientiert haben, und das jeweilige Risiko zu (m.E. etwas mehr) Kompromissbereitschaft animierte.

Gerichtlicher Einigungsdruck.

Erhöhte den Druck Richtung Einigung.

Autoritätsgläubigkeit des Beklagten.

...da unmittelbar bevorstehendes streitiges Verfahren und Güterichter anwesend, der bei fehlgeleiteten Vorstellungen eingreifen bzw. Hilfestellung bieten konnte.

Drohende Sachverständigenkosten in beträchtlicher Höhe.

Neutraler Vorsitz und Amtsautorität, Erfahrung in der Verhandlungsführung, Verständnis für Partei und Interessen der Parteivertreter.

Parteien wurden die möglichen Kosten des Rechtsstreits verdeutlicht.

Beide Parteien akzeptierten immer wieder Querverweise in - juristische Problemstellungen, Verfahrensabläufe, Beweislastproblem - verfahrensbedingte Zeitschienen, die durch das Güterverfahren übertroffen wurden.

Ohne den Druck des ansonsten weiterzuführenden Gerichts-/ Streitverfahrens wäre eine Einigung wohl nicht zustande gekommen.

Gericht hat für Mandanten andere Wertung

Die Einbindung in ein offizielles Bild hatte mehr Gewicht als wenn die Parteien in einer Familienberatung aufeinander getroffen wären.

Gegnerischer Anwalt hätte nichts anderes akzeptiert.

Ohne richterliche Mediation wäre keine Einigung erzielt worden.

Autorität des Richters trotz behutsamer Verhandlungsführung.

Vollstreckungstitel - Ersetzung der notariellen Beurkundung durch gerichtliche Protokollierung.

Hier war den Parteien die viel zeitaufwändigere Alternative streitiger Auseinandersetzung präsent und hatte letztlich positiven Einfluss auf die Einigungsbereitschaft.

Mandantin ist selbst Mediator; gerichtliche Bedeutung des Einigungsgesprächs war daher ausschlaggebend.

Alternative eines langen, zermürenden Rechtsstreits hat Einigung begünstigt.

Da auf beide Parteien auch ein gewisser sinnvoller Einigungsdruck von dritter Seite ausgeübt wurde; die Mediation wurde sehr sachlich und zielführend geleitet.

Obwohl Mediatorin kaufmännisch argumentiert hat, konnte insbesondere in Einzelgesprächen den Parteien immer wieder die Alternative bei Fortführung des Prozesses vor Augen geführt werden.

Gegner war außerhalb der Mediation zu unflexibel.

Außergerichtliche Einigungsversuche waren bereits gescheitert

Wer zwischen den Zeilen lesen kann und die Untertöne des Richters versteht, kann erahnen, wohin die Reise geht.

Durch den richtigen Richter als Mediator können „richterliche Hinweise“ die Parteien auf den richtigen Weg bringen.

Ohne Richter wäre es nicht möglich gewesen.

Richterliche Autorität hilfreich.

Verfahren wäre sonst nicht möglich gewesen.

Die Position des gerichtlichen Mediators ist bestens zur Vermittlung eines neutralen Bildes geeignet.

Mehr Akzeptanz der Parteien gegenüber der Mediatorin als Verhandlungsleiterin; Möglichkeit einen Vollstreckungstitel zu erhalten.

Akzeptanz der Parteien zum Verfahren wurde dadurch erhöht.

Größere Autorität des Verhandlungsführers.

Nach meiner Erfahrung als Schiedsrichter in Bausachen wird dem Richter als Mediator eine größere Unparteilichkeit unterstellt.

Allein die Anwesenheit eines namhaften Richters hat das Gespräch positiv beeinflusst, auch wenn der Richter selbst am Gespräch kaum beteiligt war.

Richter als Mediator hat positiven Einfluss auf die Parteien.

Hoheitliches Umfeld, Anwesenheit des unparteilichen Richters.

Druck des weiteren streitigen Verfahrens und weiterer Zeitverlust.

Leitung durch fachkundige und rechtskundige Person (=Richter), die jedoch nicht Streitrichter ist, ermöglicht offenes Gespräch.

Neutrale Autorität eines Richters erleichtert Verhandlungsführung.

Ein normaler Schlichter (Anwalt/Notar) hätte sicherlich weder die Geduld noch das Einfühlungsvermögen des Richters aufgebracht. I.Ü. ist ein Richter wohl doch noch eine Respektperson, deren Rat oder Vorschläge anzunehmen die Parteien eher geneigt sind als bei anderen Personen.

Die Präsenz des Richters wirkt sich durchaus positiv auf die Streitkultur aus; die Parteien gehen sachlicher mit einander um.

Einem Richter als Mediator folgen die Parteien eher als einem "normalen" Schlichter

Ohne zwingendes Erfordernis infolge eines anhängigen Rechtsstreits hätten die Parteien keine Verhandlungen aufgenommen.

Meines Erachtens bessere Akzeptanz des gerichtlichen Verfahrens, weil durch Gericht/Richter.

Mediator ist Richter und nicht Anwalt; Richter als Mediator wirkt fachlich kompetenter und unabhängiger.

Die Gesprächsführung durch einen Richter hatte sicherlich Einfluss auf die Einigungsbereitschaft der Parteien.

...aufgrund des offiziellen Charakters und der Anwesenheit des Richters.

Sache war verfahren, Atmosphäre hat Wunder gewirkt.

Neutralität.

Kaffeekränzchen ist nicht notwendig.

Autorität des Güterichters.

Autorität des Richters.

Große Erfahrung des Richtermediators.

Druck des gerichtlichen Verfahrens förderte die Einigungsbereitschaft.

Autorität des Richters hat die Kompromissbereitschaft der Parteien gefördert.

Einigungsdruck bei Parteien wegen Alternative Fortführung des streitigen Verfahrens.

Parteien eines Rechtsstreits akzeptieren als „Schiedsrichter“ eher einen Berufsrichter mit juristischer Kompetenz; Ergebnis wird von juristischen Laien doch eher als „gerichtliches“ angesehen.

Aussicht auf teures Streitverfahren hat die Einigungsbereitschaft für Parteien erhöht.

Autorität des Güterichters wirkte befriedend.

Güterichter wirkt auf Parteien sehr kompetent.

Ohne den Druck des Fortgangs des streitigen Verfahrens (teures Gutachten) wäre die Einigung wohl nicht möglich geworden.

Dadurch, dass es sich um ein gerichtliches Güteverfahren gehandelt hat, war den Parteien wohl bewusst, dass hier verbindliche Regelungen im Sinne eines Vergleichs gesucht werden sollen, die dann u.U. auch der Vollstreckung zugeführt werden können und daher sich nicht in bloßen Absichtsäußerungen o. dgl. erschöpfen.

Negative Auswirkungen

des Gerichtscharakters des Verfahrens wurden lediglich in vier Fragebögen bejaht, jedoch nicht begründet.

Allgemeine Bemerkungen der Rechtsanwälte zur Erfahrung mit dem Güterichterverfahren

Kritische Bemerkungen allgemeiner Art

Wegen der Konkurrenzsituation zu privaten Mediatoren habe ich Bedenken, ob das gerichtliche Modell sinnvoll ist. Ich würde es begrüßen, wenn jeder Richter eine Mediationsausbildung erhalten würde und für den Einzelfall mehr Zeit aufwenden könnte.

Ein kompetenter und gut vorbereiteter Richter mit Gespür (meist sind das Frauen) kann in der Güteverhandlung vor dem streitigen Verfahren ähnliche Ergebnisse erzielen bei genügend Zeit.

Aus Sicht des Anwalts sehr fordernd für Mandantschaft, mit der Folge, dass sich Mandant unter Umständen alleine gelassen fühlt. Im Falle des Scheiterns für Anwaltschaft unwirtschaftlich.

Weitere Mediationstermine wären sinnvoll. Die vorzeitige Rückgabe an den Streitrichter erscheint nicht sinnvoll. Bei einem Mediationsverfahren ist es typisch, dass mehrere Sitzungen notwendig werden und nicht eine Mammut Sitzung von drei Stunden!

Nachteil: Güterichter trägt keine vorläufige Rechtsansicht vor; daher Beurteilung Prozessrisiko durch Rechtsanwalt schwieriger.

Es stellt sich die Frage, ob sich das gleiche Ergebnis nicht auch in der Güteverhandlung vor dem Einzelrichter oder der Kammer erzielen lässt.

Ein gut vorbereiteter Richter mit Geschick hätte in der Güteverhandlung in weniger Zeit ein ähnliches Ergebnis erzielen können. Das Mediationsverfahren sollte komplexeren Sachverhalten vorbehalten sein.

Rechtsanwalt kann bei diesem Zeitaufwand unter Anwendung des RVG nicht mehr kostendeckend arbeiten.

Das Problem der zahlreichen Güteverfahren ist, dass einfach die Rechtslage viel zu wenig berücksichtigt wird und aus meiner Sicht im Fall einer Einigung deshalb derjenige, der die besseren Karten hat, den Kürzeren zieht. Andererseits werden nach meinen Erfahrungen ohnehin nur diejenigen Verfahren dem Güterichter/ Mediator zugeleitet, in denen sich die Erstrichter - juristisch - überfordert fühlen und im Fall einer Entscheidung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit echten Fehlurteilen zu rechnen ist.

Die „Macht“ und die Einflussnahme der Anwälte lässt sich leider nicht „abschalten“. Auch hier geht es im Ergebnis um das Prestige.

Empfinde es als sehr nachteilig, dass von rechtlichen Erwägungen völlig losgelöst wird, da Richter ja gerade nicht rechtlich Stellung beziehen soll. Denn Folge ist, dass der nachgiebigere, gutmütigere ein schlechteres Ergebnis erzielt, unabhängig vom Prozessrisiko.

Als problematisch wird angesehen die Rolle des Rechtsanwalts insbesondere bei Einigungen, die möglicherweise rein rechtlich nachteilig für Mandanten sind. HAFTUNG?

Zeitaufwand steht nicht im Verhältnis zur Gebühr!

Rolle des Rechtsanwalts ist nicht klar definiert.

Positive Bemerkungen allgemeiner Art

Sehr angenehmes Ambiente; sehr zukunftssträchtig.

Sollte generell bei geeigneten Verfahren durchgeführt werden.

Ein sehr empfehlenswertes Verfahren!

Das Güterverfahren ist sicherlich eine sinnvolle Neuerung und sollte häufiger eingesetzt werden.

Halte solche Verfahren für nützlich, auch bei Scheitern und Fortführung im streitigen Verfahren.

Um etwaige umfangreiche Beweisaufnahmen zu vermeiden, ist die Verhandlung vor dem Güterichter sinnvoll.

Dieses Modell sollte Schule machen!

Die Güterverhandlung vor dem Güterichter scheint vor allem bei Streitigkeiten, bei denen persönliche Streitigkeiten der Parteien unter einander eine Rolle spielen und eine schlichte Diskussion erschweren, eine sinnvolle und hilfreiche Einrichtung zu sein.

Sollte für viele Verfahren Standard werden.

In bestimmten Fällen ist dieses Güterverfahren von großem Vorteil. Weiter so!

Positive Einrichtung, die sich hoffentlich zukünftig durchsetzt.

Sollte jeder Verhandlung vorausgehen und Pflicht in AG-Sachen werden.

Positiv! Schnell! Sollte Dauereinrichtung werden!

WEITERMACHEN!

Das Verfahren ist tauglich, um komplexe Probleme zu erledigen

Ich erachte das Güterichterverfahren als ein geeignetes Verfahren zur Streitbeilegung; den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich - auch - eigenverantwortlich durch intensive Beteiligung am Mediationsgespräch einzubringen, was m.E. zu einer höheren Akzeptanz des Ergebnisses beiträgt.

Grundsätzlich sehr positiver Ansatz der viel Zukunft hat und auf jeden Fall als Alternative zum Streitverfahren auf breiterer Basis bei Gericht angeboten werden sollte.

Sollte beibehalten und ausgebaut werden.

Sollte erweitert werden!

Modell ausweiten!

Würde mir einen Ausbau des Verfahrens wünschen.

Empfehlenswerte Einrichtung, welche öfter praktiziert werden sollte.

Sehr sinnvoll für bestimmte Arten von Streitigkeiten!

Sehr positiver Eindruck.

Die Neutralität des Mediators fördert die Akzeptanz und Bereitschaft zur gütlichen Einigung.

Mediation ist eine sinnvolle Einrichtung. Es sollte mehr Mediatoren geben, damit die Wartezeiten bei Terminverschiebungen nicht zu lange werden.

Unbedingt ausbauen, etwa auch für komplexe Bausachen.

Das Projekt wird Zukunft haben.

Endlich einmal eine positive Überraschung bei der Justiz!

Mediation macht Sinn.

Die gerichtliche Mediation ist ein sehr sinnvolles Verfahren, eine gütliche Einigung in absehbarer Zeit zu erreichen!

Sehr gute Einrichtung für bestimmte Verfahren.

Sollte fortgeführt werden.

Das Güterichterverfahren sollte wesentlich öfter durchgeführt werden.

Als Mediator und FA für Familienrecht (Erbrechts-FA-Zulassung beantragt) finde ich das Projekt großartig und habe sehr gute Erfahrungen in jetzt schon einigen Fällen vor dem Güterichter - gerade in meinen Fachbereichen - gemacht. Weiterhin viel Erfolg!

Ich wünsche mir, dass sich diese Art der Güterverhandlung, ggf. mit externen Mediatoren, durchsetzt.

Die gerichtliche Mediation sollte beibehalten werden.

Mediation durch Gerichte ist sehr zu begrüßen; Bitte weiterverfolgen!

Es werden nach einiger Zeit die Probleme offen diskutiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Mehr Zeit zur gründlichen Erörterung; entspannte Verhandlungsatmosphäre.

Alle kommen zu Wort und erhalten ausreichend Gehör.

Es können auch Argumente der Parteien, die nicht von rechtlicher Relevanz, aber für die Parteien von persönlicher Bedeutung sind, zur Sprache kommen.

Mehr Zeit vorhanden; per se größere Einigungsbereitschaft, Richter tritt mehr als Vermittler auf, nicht typische Gerichts-, sondern gute Einigungsatmosphäre

Die Parteien können sich selbst mehr einbringen.

Mehr Zeit für Verhandlungen der Parteien untereinander.

Parteien sitzen an einem Tisch.

Gibt den Parteien Möglichkeit, die persönlichen Bindungen, z.B. unter Geschwistern, wieder aufzubauen.

Taktieren nach ZPO-Regeln entfällt; Vertraulichkeit wird vom Güterichter gewahrt; Einzelgespräche möglich.

Anwesenheit des Güterichters als neutraler Person, die sich Zeit nimmt für die beteiligten Personen, deren Interessen und deren Standpunkte.

Nicht rechtliche Fragen stehen so sehr im Vordergrund, sondern die Aussprache, der dahinter stehende Konflikt etc.

War von der entspannten Atmosphäre durchaus überrascht, da sonst in streitigen Zivilverfahren oftmals die Prozessatmosphäre durchaus Streitbeladen ist. Als Fazit kann ich festhalten, dass es wünschenswert wäre, wenn zivilprozessrechtliche Möglichkeiten geschaffen würden, derartige Verfahren öfter durchzuführen.

Bemerkungen allgemeiner Art

Die größte Rolle kommt hier der Problematik zu, beim Vorsitzenden eine tendenzielle Rechtsauffassung auszuloten, obwohl dieser in der Sache nicht entscheiden wird.

Rechtliche Hinweise sollten möglich gemacht werden. Mediation sollte daher auch direkt durch den entscheidenden Richter ermöglicht werden.

Das Verfahren ist im Prinzip überflüssig, wenn sich der Richter in der Güteverhandlung etwas mehr Zeit für Einigungsversuche nehmen würde.

Wenn alle Richter sich auf einen normalen Güetermin nach ZPO so vorbereiteten wie die Mediationsrichter das tun, würden sie sich und den Prozessbeteiligten viel Arbeit und Zeit ersparen. Manche Richter tun das ja auch... vielleicht sollte man mehr Verhandlungspsychologie schulen.

Gesonderte Ausbildungslehrgänge für Richter wegen Verhandlungsführung, Gestaltung der Atmosphäre NOTWENDIG!!!

Entscheidend für die gerichtliche Mediation dürfte sein, ob es gelingt, die Rolle des Mediators mit geeigneten Personen - besser: Persönlichkeiten - zu besetzen.

Im Grundsatz eine sehr gute Sache. Seitens der Richter sollte aber genau geprüft werden, welche Verfahren dem Güterichter zugeführt werden, anderenfalls: Zeitverschwendung!

Der Erfolg hängt vom Geschick des Mediators ab. Eine reine Mediation ohne Einschätzung der Rechtslage halte ich für sinnlos.

Mediationsverfahren halte ich als Ergänzung zur ... [unleserlich] von Streitsachen in bestimmten Fällen als sinnvoll; wobei ich dieses Verfahren aber eher als Ausnahmeverfahren bewerte.

Der Ansatz ist sehr gut, Probleme sehe ich in der Konkurrenz zur privaten Mediation.

Die Mediation hängt fast ausschließlich an der Person des Mediators.

Sehr sinnvolles Verfahren, wenn allen Beteiligten an einer Einigung wirklich gelegen ist. Anderenfalls Zeitverschwendung. Wegen des teilweise enormen Zeitaufwands erscheint es sachgerecht, bei Zustandekommen einer Einigung den Faktor der verdienten Einigungsgebühr demjenigen der außergerichtlichen Einigung anzugleichen, also mit dem Faktor 1,5.

Für Verfahren sehr gut geeignet, bei denen alle Beteiligten einen ernsten Vergleichswillen besitzen, anderenfalls Zeitverschwendung.

Streitigkeiten, deren Schwerpunkt bei offenen Rechtsfragen liegt, eignen sich tendenziell nicht für Mediationsverfahren, da die Parteien Wert auf die rechtliche Beurteilung durch das Gericht legen.

Der Güterichter sollte die Akten nicht nur oberflächlich kennen. Er sollte gelegentlich den Parteien mit einer rechtlichen Bemerkung ihres Vortrages „behilflich“ bei der Erkenntnisfindung sein.

Das Ergebnis steht und fällt nicht nur mit der „Güte“ des Güteverfahrens, sondern auch mit der Vernunft der Parteien und der beteiligten Rechtsanwälte.

Richter hat mehr Zeit und Möglichkeiten; für Rechtsanwalt ist Zeitaufwand größer. Vergütung bei Scheitern nicht mehr angemessen.

Was ich sehr häufig erlebe ist, dass sich Streitrichter mit dem Sach- und Streitstand vor der Güteverhandlung nur sehr rudimentär befasst haben... Ich sehe keinen Grund, weshalb in für den Güterichter geeigneten Fällen nicht auch vor dem Streitrichter in der Güteverhandlung eine Einigung zu erzielen sein sollte, wenn sich der Streitrichter richtig vorbereitet hat. Deswegen bin ich immer noch nicht davon überzeugt, ob die Justiz wirklich den Güterichter braucht.

Je mehr der erfolgreiche Vergleichsschluss zum Maßstab aller Dinge gemacht wird, desto schwerer wird es, jeden Richter zu überzeugen, dass er vor den Vergleichsverhandlungen im Grunde dieselbe Fleißarbeit zu leisten hat wie zur Vorbereitung einer Entscheidung.

Anmerkungen zum konkreten Verfahren

Die positive Bewertung durch den Rechtsanwalt wird sich nicht mit der Bewertung der Mandantin decken, da sich diese in der Opferrolle sieht und sie bzw. ihr Lebensgefährte das POSITIVE Ergebnis nicht sehen will/kann.

Das vorbereitete Vergleichsangebot des Klägers im Prozess a) und der Klägerin in Prozess b) hat wegen des enormen Entgegenkommens die Beklagtenseite „überwältigt“.

Vergleich entsprach nach unserer Überzeugung nicht der Rechtslage und war nur wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation der Beklagten vertretbar.

Eine gelungene Premiere für mich. Die Richterin wirkte sehr gut geschult. Der ausgewählte Fall war für die Mediation sehr gut geeignet.

Sehr engagierte Mediatorin hat wesentlich zum Erfolg beigetragen.

Die Besonderheit des Verfahrens bestand darin, dass die Ansprüche des Klägers diesem wohl auch im regulären Verfahren zugesprochen worden wären, dessen war sich der Beklagte auch bewusst, der den Anspruch faktisch anerkannte, jedoch um Ratenzahlungen nachsuchte, die ihm der Kläger gewährte.

Direktes - aber vom Mediator geführtes - Gespräch zwischen den Parteien selbst wurde möglich.

Durchführung sollte nur bei Anwesenheit aller Parteien erfolgen.

Hier wurde ein Verfahren im Gütetermin erledigt, nachdem schon zuvor ein vom Gericht vorgeschlagener Vergleich nicht zu Stande kam. Das Verfahren hätte mit großer Wahrscheinlichkeit ohne den Güterichter mindestens zwei Instanzen durchlaufen.

Etlliche Gerichtsverfahren sind beendet worden.

Güteverhandlung wäre der einzige Weg gewesen, eine streitige Entscheidung zu vermeiden.

Ich hatte einen derart langen Termin (ungefähr drei Stunden) nicht erwartet.

Das Güteverfahren war dem Streitverfahren überlegen, da aufgrund der Gestaltung der ZPO eine so offene Verhandlung mit den beteiligten Personen nie möglich gewesen wäre.

Sehr positiv ist die Bemühung des Richters angekommen. Korrekte und dennoch freundliche Gesprächsführung. Die Probleme der Parteien wurden ernst genommen.

Sehr zufrieden!

Die Güterichterin hat hervorragende Arbeit gemacht. Auch wenn sie sich mit ihrem allgemeinen Rechtsverständnis in die Materie einarbeiten konnte, wären Güterichter mit Spezialkenntnissen im gewerblichen Rechtsschutz wünschenswert.

Positiv wahrgenommen; Bei anderer Konstellation ist unbedingt mit einem Erfolg (einer Einigung) zu rechnen.

Güteverfahren bereits zuvor in streitiger Verhandlung. Hätte nur noch eines weiteren Streittermines bedurft. Verfahrensrichter wollte wohl Arbeit an Güterichter wegdelegieren.

Von entscheidender Bedeutung war die engagierte und psychologische Rolle der Mediatorin.

Moderation und Ablauf der Güteverhandlung hatten auf beide Parteien, ebenso auf die Anwälte, sicher einen guten Einfluss, was letztendlich zur Einigung führen konnte

Über das streitige Verfahren hinaus konnten sogar weitere familienrechtliche Streitigkeiten im Vergleich geregelt werden.

Die Durchführung des Güteverfahrens war gut, leider kam keine Einigung zustande.

Sinnvoll wäre in diesem Fall gewesen, vor Anhörung die Parteien nach ihrer *conditio sine qua non* zu befragen und dies auch im Verlauf des Gespräches zu prüfen.

Da ich selbst Schlichter (von der ARGE Baurecht des DAV bestellt) bin, hat sich meine Erfahrung bestätigt, dass Mediationen im Baurecht äußerst schwierig sind.

Der Fall ist nicht repräsentativ, weil die Parteien seit Jahrzehnten außergewöhnlich stark verfeindet sind (Geschwister).

Auch aufgrund der Einstellung beider Parteien, die bereits in längeren geschäftlichen Beziehungen standen, konnte eine vernünftige Diskussion geführt werden. Die Emotionen wirkten sich, auch aufgrund der ruhigen Verhandlungsführung des Richters, nicht aus, obwohl es um relativ hohe Beträge ging.

Gute Verhandlungsführung

Die Einrichtung des Güterichters ist sinnvoll. Dass es zu keiner Verständigung kam, lag an dem Unwillen der Gegenseite, die rechtlichen Realitäten (Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung) zu akzeptieren.

Nahezu zum Vergleich „geprügelt“.

Eine etwas dominante Gesprächsleitung wäre wünschenswert gewesen.

Richter war sehr gut vorbereitet und hat die Güteverhandlung angenehm und ausgleichend geführt.

Trotz anfänglicher Zweifel aller Beteiligten über die Sinnhaftigkeit des Verfahrens ist es gelungen, eine zukunftsgerichtete gute Perspektive zu erarbeiten, die für beide Seiten tragfähig ist. Ausgezeichnete Richterin hatte wesentlichen Einfluss. Vorbildhafte Güteverhandlung.

Eine weitere positive Erfahrung mit Mediation, Vorgehensweise des Güterichters war sehr gut.

Honorarforderungen (hier: Architekt) erscheinen für Güterichterverfahren wenig geeignet.

Zucker zum Kaffee hat gefehlt, ich mag keinen Süßstoff.

Der Mediator war hervorragend und im Hinblick auf die sehr rasch zum Termin vor diesem erzielte Einigung war in der einschlägigen Sache das Güteverfahren das einzig Richtige!

Zweiter Raum für Einzelgespräche wäre gut gewesen. Ergebnis ist zwar schlechter als erwartet, aber trotzdem sind auf unserer Seite alle erleichtert, dass der Rechtsstreit beendet ist!

Alle Interessenkonflikte zwischen Mutter und Sohn zu lösen war nicht möglich, da auch die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch die Söhne angekündigt ist, worauf der Beklagte allein nur teilweise Einfluss hätte.

Einigung scheiterte daran, dass die Positionen der Parteien zu weit auseinander lagen.

Kompliment an Güterichter...

Kompetente Verfahrensführung vom Güterichter ..., angenehme Atmosphäre, gerne wieder.

Nach der vierstündigen Mediation gab es keine Einigung. Allerdings ist nun eine schöne Annäherung erzielt worden, sodass eine nachgerichtliche Einigung mit Gespräch der Anwälte möglich erscheint.

Der Streitverkündete hatte sich nicht beteiligt, was die Herbeiführung einer Einigung letztlich verhindert hat.

Es wäre wünschenswert, wenn die Güterichter in der jeweiligen Materie Kernkompetenz hätten (hier Wirtschaftsrecht). Vorliegend fehlte es an der Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge.

Meine erste Verhandlung im Güteverfahren, ich war angenehm überrascht.

Ich habe den Eindruck, dass beklagenseits der Mediation mit dem Hintergrund, Zeit zu gewinnen, zugestimmt wurde.

Trotz Scheiterns eine sinnvolle Aufgabe!

Sehr angenehme äußere Bedingungen, Tisch weiß eingedeckt, Getränke, Gebäck, heller Raum!

Gute Verhandlungsführung durch Richterin ..., die institutionalisierte Schlichtung war in dieser Sache wegen der hohen Emotionalität, des politischen Hintergrundes und der Publizität äußerst hilfreich. Anders hätte der Vergleich den Parteien nicht verkauft werden können.

Das Gericht hätte vor der Mediation einen Vergleichsvorschlag noch konkreter ausarbeiten können.

Die Situation zwischen den Parteien ist in emotionaler Hinsicht einfach belastet. Es geht um eine Forderung im sechsstelligen Bereich.

Die Mediation entsprach dem, was im hiesigen Raum von jeher als Vergleichsgespräche üblich ist. Die Regeln waren lockerer. Der Mediator hat seine Einschätzung weniger deutlich zum Ausdruck gebracht. In dieser Form ist es sinnvoll.

M. E. wurde emotionalen Äußerungen speziell aus einer Partei zu viel Raum gegeben, Verständnis für das Verhalten der anderen Partei wurde dennoch nicht erzeugt. In diesem Sinne gab es auch kein „Aufeinanderzugehen“.

Der vom Streitgericht erlassene Hinweisbeschluss über die Rechtslage hat das Güteverfahren vereinfacht.

Es kam leider nur zu einem widerruflichen Vergleich, was aber nicht an der Mediatorin lag.

Besonderes Lob für Richter Sehr praxisnahe und kundige Verhandlungsführung, kein Mediatorengewäsch!

Güterichter wirkte gegen Ende der Verhandlung zu sehr auf eine Partei ein, da er den Gütevorschlag der anderen Partei trotz schlechterer prozessualer Erfolgschancen überbewertete.

Gerne wieder!

Durch die Mediation war es möglich, dass die Parteien auch noch andere Streitpunkte einbringen konnten und sich aussprechen mussten.

Wir haben dem Mediationsverfahren zugestimmt, weil die Position der Mandantin in der Beweisführung schwach war. Anderenfalls hätten wir den Streit aber fortgesetzt.

Das war die dritte Mediation, alle drei waren relativ erfolgreich.

Erbstreit zwischen Cousinen, wobei die verstorbene Tante die eine schon mit erheblichen finanziellen Zuwendungen bedacht hatte, zusätzlich Geldvermächtnis. Die benachteiligte Immobilienerbin war düpiert. Der Fall schrie nach Mediation.

Mediationsverhandlung fand nach Güteverhandlung statt, es gab hier also zwei Güteverhandlungen und nur klare rechtliche Vorgaben des Streitrichters führten zur Einigung.

Sehr gute Idee, die allen Beteiligten (gerade auch der Justiz!) viel Arbeit erspart hat, da mit diesem Verfahren sieben weitere erledigt werden konnten!

Eine Lösung im Streitverfahren wäre besser gewesen. Weil dann die voraussichtliche Rechtsmeinung des Richters von den Parteien berücksichtigt worden wäre.

Es konnte nebenbei sogar ein weiteres, beim Familiengericht anhängiges Verfahren quasi mitvergleichen werden. Alles in allem: eine überaus positive Erfahrung.

Frau Vors. RichterIn ... hat außerordentliches Engagement gezeigt.

Die Abgabe durch das Streitgericht erfolgte zu spät, erst nach zwei Terminen.

Dies war meine erste Mediation, an der ich als Rechtsanwalt aus Neugier mitwirkte. Frühere Angebote der Gerichte habe ich immer wegen erwarteter Ineffektivität abgelehnt!

Wir hatten uns bei kompliziertem Sachverhalt versprochen, dass durch Sachvortrag eine Klärung eintritt. Da aber auch der Richter kein Interesse an einer Klärung besaß (zu aufwändig), fuhren wir zurück nach A. (Nordrhein-Westfalen). Dieses Verhalten wird befördert durch die Verschwiegenheit des Richters. Unser Gegner konnte sich die Unverschämtheit, unvorbereitet in eine Vergleichsverhandlung zu gehen, nur leisten, weil sie für ihn „umsonst“ war und es nicht weiter berichtet wurde.

Beklagter bereits strafrechtlich verurteilt. Teilweise Schadenswiedergutmachung.

Der gegenständliche Rechtsstreit bot doch entgegen ursprünglicher Annahme keine Möglichkeit der Beendigung des Rechtsstreits im Rahmen einer Güteverhandlung.

Güteverfahren wurde am 9.5. begonnen, Termin nach Ladung im Juli am 29.11.

Großes Lob an Güterichter ...! Brächten andere Richter in normalen Verfahren nur 10 % der Bereitschaft dieses Richters, den Sachverhalt umfassend zur Kenntnis zu nehmen und eine vernünftige Lösung anzuregen, auf, ginge nicht nur die Zahl der Urteile, sondern insbesondere die Zahl der sachlich falschen Urteils sicherlich deutlich zurück.

Nunmehr bereits das dritte Verfahren, bei zwei Verfahren sehr gute Erfahrungen und Ergebnisse.

Verhandlungsatmosphäre war wegen der schlechten Beziehung der Parteien (Geschwister im Erbstreit) sehr angespannt, oft von ausfälligen Bemerkungen der Parteien flankiert, Güterichter hätte hier ausgleichender reagieren sollen.

Negativ: Rechtsanwälte wurden übergangen.

In der Konstellation (Kosten/ Einigungsgebühr) war jedoch mit Einigung nicht zu rechnen, da die Entscheidung für die unterliegende Partei billiger ist.

Trotzdem war „Weg zum Gericht“ richtig.

Lockere Verhandlungsführung.

Der Ehemann der Beklagten in beiden Verfahren ist auf Beklagtenseite jeweils problemlos beigetreten.

Der vorsitzende Richter des Güteverfahrens hat sich im Gegensatz zum Vorsitzenden des Streitverfahrens vorbereitet. Der Vorsitzende des Streitverfahrens hat noch nicht einmal die Akten gelesen und dies ca. ein Jahr nach Klageantrag.

Verhandlung in angenehmer, informeller Atmosphäre.

Besser als im regulären gerichtlichen Verfahren.

Einigung wäre nicht so umfangreich, sondern nur bezogen auf den Streitgegenstand zustande gekommen.

Trotz Scheiterns der Mediation steht eine außergerichtliche Einigung im Raum.

Die persönlichen Interessenlagen der Parteien wurden offenbar.

Direkte Verhandlungen zwischen den Parteien.

Prozessdauer und -kosten bei streitiger Weiterführung konnte den Parteien erspart werden.

Schneller Erfolg für Kläger, da Beklagtenseite in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Beiderseitig erkennbarer Wille, den Rechtsstreit zu vermeiden.

In einem gerichtlichen ZPO-Verfahren wäre weder die Arbeitsweise noch Interessenfindung so möglich gewesen.

Im Güteverfahren haben die Parteien wesentlich mehr Zeit (hier ca. 2,5 Stunden), um sich zu einigen.

Die Parteien werden auch künftig mit einander reden.

Die Atmosphäre war entspannt, eine offene Diskussion wurde ermöglicht.

Parteien wollen selbst nochmals nachverhandeln.

Schneller Verfahrensabschluss ohne langwierige und kostspielige Beweisaufnahme.

Die zur Verfügung stehende Zeit ermöglichte die Ausarbeitung eines sinnvollen Einigungsvorschlags.

Die Parteien haben - entgegen meinen ursprünglichen Erwartungen - nochmals zu konstruktiven Gesprächen gefunden.

Beschleunigung; Einigungsdruck.

Positiv: Die Mediationsatmosphäre; kein „Kräftemessen“.

Parteien sind sich deutlich nähergekommen, um eine Einigung zu erreichen.

Die Verkrampfung der Parteien hat sich etwas gelockert.

Es konnte die Vergangenheit angesprochen werden. Emotionen wurden zugelassen.

Ich hoffe, dass die Einzelrichterin der Rechtsauffassung des Güterichters folgt.

Die Angelegenheit war sehr komplex. In der Verhandlung beim Streitgericht steht einfach nicht genügend Zeit zur Verfügung, um eine einvernehmliche Lösung ausdiskutieren. Wir haben drei Stunden gebraucht.

Fall war eigentlich nicht justizabel, da viel Familiengeschichte und rechtliche Versäumnisse in der Vergangenheit vorlagen.

Es stand mehr Zeit zur Verfügung, um auch rechtlich nicht relevante Details vorzutragen für die Parteien.

Entscheidend: Konsequenzen des streitigen Verfahrens: Gutachterkosten.

Da kein zeitlicher Druck, konnte in Ruhe Vorschläge überlegt werden und mit Mandanten besprochen werden.

Parteien hatten ausreichend Zeit, Standpunkte vorzutragen. Kein zeitlicher Druck!

Erhebliche Kostenersparnis und erhebliche Entkrampfung.

Entspannte angenehme Atmosphäre.

Rückkehr zur Sachlichkeit, frühere persönliche Vorwürfe wurden zumindest relativiert.

Keine so strengen Formalien, Richter konnte mit Parteien einzeln reden.

Beschleunigung. Weil wie oben ausgeführt die Positionen entkoppelt wurden und daher eine Teillösung möglich war.

Parteien waren emotional ausgeglichener.

Man konnte freier reden.

Im vorliegenden Fall hat der Güterichter seine Rolle perfekt gemeistert.

Die streitigen Probleme wurden präzisiert, was sich auf den weiteren Verfahrensablauf eventuell positiv auswirken wird. Einigung erscheint möglich.

Parteien konnten sich den Frust von der Seele reden. Vorher keine Kommunikation. Ausreichend Zeit (3,5 Stunden). Ein nicht unter Zeitdruck stehender Richter.

Andere Atmosphäre.

Weniger Druck-Atmosphäre, da klar war, dass außerhalb des streitigen Verfahrens; in Güteverhandlungen ist oft der Beigeschmack spürbar: „wir müssen uns einigen, sonst ziehen wir den Argwohn des Richters auf uns (Parteienempfinden)“; nicht so bei Mediationsverfahren; Richter wird als neutraler Dritter gesehen, der eine Entscheidung prognostiziert, aber nicht letztlich selbst entscheidet.

Erfolg aufgrund der anders gearteten Verhandlungsatmosphäre.

Die Gegenseite hat ein gewisses Entgegenkommen gezeigt, was vorher nicht der Fall war.

Zeitbelastung für den Güterichter neben seiner "sonstigen" Tätigkeit sehr hoch; Termin dauerte fast drei Stunden plus Vorbereitung.

Es war mehr Zeit für Verhandlungen der Parteien untereinander.

Der eigene Standpunkt und der wirtschaftliche Hintergrund des Gegners sind eingehend durchleuchtet; möglicherweise besteht auf beiden Seiten ein Nachdenken über eine Beendigung des Rechtsstreits im Streitverfahren.

Mandant und Gegner konnten sich abregieren! So im Zivilprozess kaum möglich wegen Würde des Gerichts.

Gesprächsführung durch neutralen, d.h. nicht mit der Sache befassten Richter ermöglichte sachliches Gespräch sowohl über persönliche Differenzen der Parteien als auch über Höhe des Pflichtteils.

Die wesentlich offenere und entspanntere Atmosphäre dürfte für den Vergleichsschluss ursächlich gewesen sein.

Weil notwendige Klärung technischer Fragen, die vorab wegen Verfeindung nicht möglich war, bewirkt wurde > allgemein besseres Verständnis der Gegenpositionen > Förderung der Einigungsbereitschaft.

Die Atmosphäre war nicht auf Konfrontation, wie im streitigen Verfahren, angelegt.

Richterin ist sehr gut auf die Parteien zugegangen.

Die Parteien hatten mehr Zeit, ihre Ansichten noch einmal darzulegen und ausdiskutieren.

Atmosphäre war gelöst.

Jede Partei konnte ihren Standpunkt persönlich verdeutlichen.

Wesentlich war Einschaltung eines unbeteiligten Dritten.

Verhandlungsatmosphäre; Parteien kamen ausreichend zu Wort.

Positive Atmosphäre; Parteien konnten sich zunächst ausquatschen.

Im Streitverfahren wäre es schon aus Zeitgründen zu keiner Einigung gekommen.

Im Gegensatz zum streitigen Verfahren konnte der Mandant seinen Ärger und Frust zum Ausdruck bringen. Dieses Dampfablassen erleichterte sodann wesentlich die Vergleichsverhandlung.

Es konnten einige Positionen geklärt werden.

Atmosphäre war weniger angespannt; open end, kein Zeitdruck.

Hinter dem Streit standen schwierige familiäre Rahmenbedingungen. Durch die Mediation war es überhaupt erst möglich, eine brauchbare Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Die Beleuchtung der Hintergründe ermöglichte einen tragfähigen Vergleich in der Sache.

Schnellere Einigung einer komplexen Nachbarstreitigkeit einschließlich nicht rechtshängiger Streitpunkte.

Die Parteien des Rechtsstreits konnten ohne die strengen Regeln eines zivilgerichtlichen Verfahrens ihre Sorgen loswerden.

Weniger Zeitdruck, angenehme Atmosphäre.

Die Parteien sind Anwälte, hatten eine größere Bereitschaft zur Einigung.

Vielleicht wurde eine geringe Annäherung erreicht.

Neue Lösungsmöglichkeiten wurden zumindest diskutiert!

Die Parteien hatten mehr Raum zur Darstellung ihrer Sichtweise, was sich förderlich ausgewirkt hat.

Positive Auswirkung, da von Beginn an den Parteien klar, dass kein Urteil ergeht, sondern das Ergebnis gemeinsam erarbeitet wird.

Es war mehr Zeit zum intensiven Verhandeln.

...weil der Gegner seine vermeintlichen Gegenansprüche ausdiskutieren konnte, die gütliche Einigung aber dann dem entsprach, was schon im Streitverfahren diesseits angeboten wurde.

Die Parteien durften - in aller Länge - ihre Emotionen Luft verschaffen, kein Zeitdruck!

Es konnte auf die tatsächliche familiäre Untergrundsituation eingegangen werden.

Parteien durften sich aussprechen.

Der Güterichter konnte geduldig den bei fast allen Beteiligten vorhandenen Willen zur Einigung umsetzen.

Es stand mehr Zeit zur Verfügung.

Die Mediatorin hat ihre Sache sehr gut gemacht.

Entspannte Atmosphäre, weniger formal.

Weniger die Rechtslage ventiliert als vielmehr die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit.

Die Bereitschaft der Parteien, überhaupt wieder mit einander zu sprechen, ist wieder hergestellt.

Zeitfaktor; Möglichkeit, verschiedene Lösungsansätze zu erarbeiten und Formulierungen bis ins Detail abzufassen; entspannte Atmosphäre.

Schlichtendes Verfahren und „zurückhaltendes“ Verhalten des Richters hat die Verhandlungsbereitschaft wohl gefördert.

Der Konflikt zwischen zwei Brüdern ist etwas entschärft worden.

Bessere Verhandlungsatmosphäre als im streitigen Verfahren.

Es war vielmehr Zeit vorhanden. Um sich der Einzelprobleme anzunehmen und um Lösungsvarianten zu erarbeiten und zu diskutieren als normal.

Durch Zeitablauf trat eine gewisse Ermüdung der Parteien auf.

Die Geschäftsbeziehung der Parteien war bereits beendet. Die Atmosphäre des Gütertermins hat dazu beigetragen, dass die Parteien wieder ohne Anwälte und Gericht miteinander gesprochen und eine Einigung gefunden haben.

Aufgrund des sehr komplexen Sachverhalts erscheint es möglich, durch weitere Gespräche weitere Verfahren zu vermeiden.

Güterichter war sehr gut vorbereitet, hatte keinen Zeitdruck. Güterichter hat souverän die Verhandlung geführt.

Insgesamt fand eine etwa 2-stündige Besprechung statt, die vor allem daran litt, dass das Gespräch wenig bis überhaupt nicht durch den Güterichter geführt wurde. Die begleitenden Anwälte tauschten Rechtsmeinungen und Argumente aus, die Beteiligten ergänzten dieses. Einen eigenen Gütevorschlag unterbreitete der zuständige Güterichter nicht, so dass das Gespräch unverrichteter Dinge nach 2 Stunden abgebrochen wurde. Ich habe in meiner jetzt auch schon 12-jährigen forensischen Tätigkeit noch nie einen so sinnlosen und Ressourcen bei der Justiz verschwendenden Termin erlebt wie diesen. In der dann 9 Monate später vor dem „Streitrichter“ abgehaltenen Sitzung ist die Sache dann innerhalb einer guten dreiviertel Stunde verglichen worden, nachdem das Gericht vorläufige Einschätzungen mitgeteilt hatte, Prozessrisiken von den Beteiligten noch genauer abgewogen werden konnten und man jedenfalls wusste, wie man in dieser Instanz einigermaßen da steht.

Justizstatistik

1. Geschäftsentwicklung allgemein

(1) Unerledigte Verfahren zu Beginn

	LG Augsburg	LG Landsh.	LG München I	LG Nürnberg-Fürth	LG Weiden	LG Aschaffenburg	LG Bamberg	LG Würzburg	Σ Modellgerichte	Σ LG
2002	2385	1136	10835	4193	265	1076	1375	1605	22870	37589
2003	2491	1223	11624	4744	251	1363	1517	1548	24761	40544
2004	2675	1309	12011	5077	398	1322	1435	1534	25761	42563
2005	2877	1384	12763	5970	415	1492	1409	1887	28197	46707
2006	2905	1372	13361	6434	481	1524	1450	1980	29507	47901

(2) Neuzugänge

2002	4163	2515	16869	8124	798	1860	1665	2029	38023	63703
2003	4264	2691	17399	8770	906	1914	1671	1992	39607	66548
2004	4407	2813	18292	9285	932	1872	1655	2465	41721	69970
2005	4609	2737	18615	9202	939	1877	1713	2661	42353	69853
2006	3978	2536	16829	7911	755	1667	1425	2144	37245	62112

(3) Bestand (1) + (2)

2002	6548	3651	27704	12317	1063	2936	3040	3634	60893	101292
2003	6755	3914	29023	13514	1157	3277	3188	3540	64368	107092
2004	7082	4122	30303	14362	1330	3194	3090	3999	67482	112533
2005	7486	4121	31378	15172	1354	3369	3122	4548	70550	116560
2006	6883	3908	30190	14345	1236	3191	2875	4124	66752	110013

(4) Erledigungen

2002	4058	2428	16079	7574	812	1571	1523	2086	36131	60758
2003	4093	2605	17014	8437	761	1955	1753	2002	38620	64534
2004	4203	2738	17538	8391	916	1702	1680	2110	39278	65820
2005	4581	2750	17960	8738	873	1844	1672	2555	40973	68531
2006	4138	2673	17530	9295	908	1676	1663	2455	40338	66665

(5) Bearbeitungsquote (4) in % von (3)

2002	62,0%	66,5%	70,8%	61,5%	76,3%	53,5%	50,0%	57,4%	59,3%	60,0%
2003	60,6%	66,6%	58,6%	62,4%	65,8%	59,7%	55,0%	56,6%	60,0%	60,3%
2004	59,4%	66,4%	57,9%	58,4%	68,9%	53,3%	54,4%	52,8%	58,2%	58,5%
2005	61,2%	66,7%	57,2%	57,6%	64,5%	54,7%	53,6%	56,2%	58,1%	58,8%
2006	60,1%	68,4%	58,1%	64,8%	73,5%	52,5%	57,8%	59,5%	60,4%	60,6%

(6) Unerledigte Verfahren am Ende

	LG Augsburg	LG Landsh.	LG München I	LG Nürnberg-Fürth	LG Weiden	LG Aschaffenburg	LG Bamberg	LG Würzburg	Σ Modellgerichte	Σ LG
2002	2490	1223	11624	4744	251	1363	1517	1548	24760	40543
2003	2675	1309	12011	5076	398	1322	1435	1534	25760	42564
2004	2877	1384	12763	5970	417	1492	1409	1888	28200	46709
2005	2905	1372	13416	6434	481	1524	1450	1980	29562	48029
2006	2744	1235	14641	5022	328	1513	1212	1663	26358	43317

(7) Bestandsveränderung (6) in % von (1)

2002	104,4%	107,7%	107,3%	113,1%	94,7%	126,7%	110,3%	96,5%	104,1%	107,9%
2003	107,4%	107,0%	103,3%	107,0%	158,6%	97,0%	94,6%	99,1%	104,0%	105,0%
2004	107,6%	105,7%	106,3%	117,6%	104,8%	112,9%	98,2%	123,1%	109,5%	109,7%
2005	101,0%	99,1%	105,1%	107,8%	115,9%	102,1%	102,9%	104,9%	104,8%	102,8%
2006	94,5%	90,0%	94,6%	78,1%	68,2%	99,3%	83,6%	84,0%	89,3%	90,4%

2. Erledigungsarten

(1) LG Augsburg

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	1043	25,7%	930	22,7%	828	19,7%	815	17,8%	798	19,3%
Vergleiche	878	21,6%	1012	24,7%	1257	29,9%	1246	27,2%	1274	30,8%
§ 91a ZPO	42	1,0%	33	0,8%	47	1,1%	54	1,2%	65	1,6%
Klagerücknahme	479	11,8%	485	11,8%	465	11,1%	484	10,6%	383	9,3%

(2) LG Landshut

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	589	24,3%	691	26,5%	806	29,4%	732	26,6%	643	24,1%
Vergleiche	626	25,8%	682	26,2%	673	24,6%	711	25,9%	867	32,4%
§ 91a ZPO	39	1,6%	22	0,8%	42	1,5%	57	2,1%	48	1,8%
Klagerücknahme	285	11,7%	258	9,9%	251	9,2%	262	9,5%	250	9,4%

(3) LG München I

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	4005	24,9%	4085	24,0%	4136	23,6%	4182	23,3%	4154	23,7%
Vergleiche	3392	21,1%	3893	22,9%	4051	23,1%	4294	23,9%	4487	25,6%
§ 91a ZPO	233	1,4%	220	1,3%	252	1,4%	266	1,5%	240	1,4%
Klagerücknahme	2312	14,4%	2340	13,8%	2374	13,5%	2405	13,4%	2281	13,0%

(4) LG Nürnberg-Fürth

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	1680	22,2%	1802	21,4%	1756	20,9%	2051	23,5%	2140	23,0%
Vergleiche	1890	25,0%	2024	24,0%	2053	24,5%	2109	24,1%	2457	26,4%
§ 91a ZPO	94	1,2%	126	1,5%	105	1,3%	160	1,8%	132	1,4%
Klagerücknahme	944	12,5%	1043	12,4%	1052	12,5%	1074	12,3%	1331	14,3%

(5) LG Weiden

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	215	26,5%	206	27,1%	183	20,0%	197	22,6%	211	23,2%
Vergleiche	186	22,9%	187	24,6%	219	23,9%	268	30,7%	309	34,0%
§ 91a ZPO	1	0,1%	3	0,4%	11	1,2%	5	0,6%	8	0,9%
Klagerücknahme	98	12,1%	117	15,4%	84	9,2%	79	9,0%	84	9,3%

(6) LG Aschaffenburg

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	375	23,9%	475	24,3%	362	21,3%	419	22,7%	368	22,0%
Vergleiche	295	18,8%	455	23,3%	422	24,8%	487	26,4%	444	26,5%
§ 91a ZPO	19	1,2%	16	0,8%	35	2,1%	23	1,2%	22	1,3%
Klagerücknahme	172	10,9%	188	9,6%	178	10,5%	211	11,4%	181	10,8%

(7) LG Bamberg

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	239	15,7%	327	18,7%	267	15,9%	291	17,4%	350	21,0%
Vergleiche	446	29,3%	475	27,1%	524	31,2%	530	31,7%	509	30,6%
§ 91a ZPO	18	1,2%	21	1,2%	15	0,9%	25	1,5%	24	1,4%
Klagerücknahme	209	13,7%	224	12,8%	192	11,4%	177	10,6%	154	9,3%

(8) LG Würzburg

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	461	22,1%	423	21,1%	440	20,9%	498	19,5%	436	17,8%
Vergleiche	571	27,4%	563	28,1%	614	29,1%	922	36,1%	785	32,0%
§ 91a ZPO	43	2,1%	41	2,0%	28	1,3%	40	1,6%	27	1,1%
Klagerücknahme	267	12,8%	250	12,5%	241	11,4%	266	10,4%	271	11,0%

(9) Σ Modellgerichte

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	8607	23,2%	8939	23,2%	8778	21,5%	9185	21,7%	9100	21,8%
Vergleiche	8284	24,0%	9291	25,1%	9813	26,4%	10567	28,3%	11132	29,8%
§ 91a ZPO	489	1,2%	482	1,1%	535	1,4%	630	1,4%	566	1,4%
Klagerücknahme	4766	12,5%	4905	12,3%	4837	11,1%	4958	10,9%	4935	10,8%

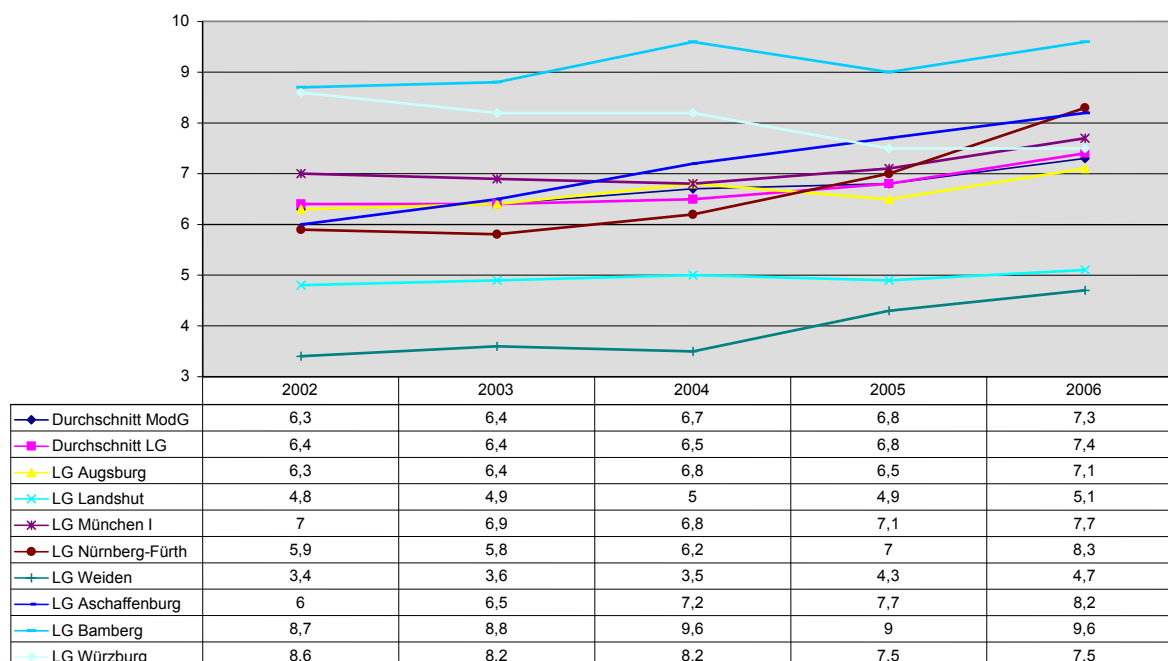
(10) Σ Landgerichte

	2002		2003		2004		2005		2006	
Streitige Urteile	14008	23,1%	14556	22,6%	14450	22,0%	15498	22,6%	14919	22,4%
Vergleiche	14373	23,7%	15978	24,8%	16821	25,6%	18013	26,3%	18488	27,7%
§ 91a ZPO	779	1,3%	792	1,2%	894	1,4%	1017	1,5%	966	1,4%
Klagerücknahme	7809	12,9%	7914	12,3%	7762	11,8%	7938	11,6%	7649	11,5%

3. Verhältnis streitiges Urteil – Prozessvergleich (Vergleichsindex)

	Streitiges Urteil	Prozessvergleich	Vergleichsindex
2002			
LG Augsburg	1043	878	84,2
LG Landshut	589	626	106,3
LG München I	4005	3392	84,7
LG Nürnberg-Fürth	1680	1890	112,5
LG Weiden	215	186	86,5
LG Aschaffenburg	375	295	78,7
LG Bamberg	239	446	186,6
LG Würzburg	461	571	123,9
Modellgerichte gesamt	8607	8284	96,2
Andere LG gesamt	5401	6089	112,7
LG gesamt	14008	14373	102,6
2003			
LG Augsburg	930	1012	108,8
LG Landshut	691	682	98,7
LG München I	4085	3893	95,3
LG Nürnberg-Fürth	1802	2024	112,3
LG Weiden	206	187	90,8
LG Aschaffenburg	475	455	95,8
LG Bamberg	327	475	145,3
LG Würzburg	423	563	133,1
Modellgerichte gesamt	8939	9291	103,9
Andere LG gesamt	5617	6687	119,0
LG gesamt	14556	15978	109,8
2004			
LG Augsburg	828	1257	151,8
LG Landshut	806	673	83,5
LG München I	4136	4051	97,9
LG Nürnberg-Fürth	1756	2053	116,9
LG Weiden	183	219	119,7
LG Aschaffenburg	362	422	116,6
LG Bamberg	267	524	196,3
LG Würzburg	440	614	139,5
Modellgerichte gesamt	8778	9813	111,8
Andere LG gesamt	5672	7008	123,6
LG gesamt	14450	16821	116,4
2005			
LG Augsburg	815	1246	152,9
LG Landshut	732	711	97,1
LG München I	4182	4294	102,7
LG Nürnberg-Fürth	2051	2109	102,8
LG Weiden	197	268	136,0
LG Aschaffenburg	419	487	116,2
LG Bamberg	291	530	182,1
LG Würzburg	498	922	185,1
Modellgerichte gesamt	9185	10567	115,0
Andere LG gesamt	6313	7446	117,9
LG gesamt	15498	18013	116,2
2006			
LG Augsburg	798	1274	159,6
LG Landshut	643	867	134,8
LG München I	4154	4487	108,1
LG Nürnberg-Fürth	2140	2457	114,8
LG Weiden	211	309	146,4
LG Aschaffenburg	368	444	120,7
LG Bamberg	350	509	145,4
LG Würzburg	436	785	180,0
Modellgerichte gesamt	9100	11132	122,3
Andere LG gesamt	5819	7356	126,4
LG gesamt	14919	18488	123,9

4. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten



5. Verfahrensdauer - Staffelung nach Zeiträumen

Von den erledigten Verfahren waren anhängig

2002	Bis einschl. 3 Mte.	Mehr als 3 bis einschl. 6 Mte.	Mehr als 6 bis einschl. 12 Mte.	Mehr als 12 bis einschl. 24 Mte.	Mehr als 24 Mte.
LG Augsburg	38,7%	26,6%	22,1%	9,5%	3,1%
LG Landshut	55,0%	23,9%	12,5%	6,5%	2,1%
LG München I	41,4%	24,6%	18,8%	9,9%	5,3%
LG Nürnberg-Fürth	39,3%	30,9%	19,4%	7,6%	2,7%
LG Weiden	61,5%	25,1%	10,7%	2,7%	-
LG Aschaffenburg	43,3%	25,3%	18,8%	9,6%	3,0%
LG Bamberg	30,3%	22,5%	25,7%	14,7%	6,8%
LG Würzburg	34,8%	28,3%	17,0%	12,1%	7,9%
Ø Modellgerichte	43,0%	25,9%	18,1%	9,1%	3,9%
Ø LG	41,5%	26,8%	18,3%	9,0%	4,1%

2003	Bis einschl. 3 Mte.	Mehr als 3 bis einschl. 6 Mte.	Mehr als 6 bis einschl. 12 Mte.	Mehr als 12 bis einschl. 24 Mte.	Mehr als 24 Mte.
LG Augsburg	38,0%	26,7%	22,6%	9,2%	3,5%
LG Landshut	55,3%	22,5%	12,9%	6,4%	2,9%
LG München I	40,2%	25,9%	19,3%	9,7%	4,9%
LG Nürnberg-Fürth	39,9%	29,2%	20,2%	7,6%	3,1%
LG Weiden	59,5%	27,6%	9,9%	2,5%	0,5%
LG Aschaffenburg	39,5%	26,6%	20,4%	9,6%	3,8%
LG Bamberg	31,9%	20,6%	26,8%	13,3%	7,3%
LG Würzburg	38,5%	24,4%	18,6%	10,9%	7,6%
Ø Modellgerichte	42,9%	25,4%	18,8%	8,7%	4,2%
Ø LG	41,7%	26,6%	18,8%	8,8%	4,1%

2004	Bis einschl. 3 Mte.	Mehr als 3 bis einschl. 6 Mte.	Mehr als 6 bis einschl. 12 Mte.	Mehr als 12 bis einschl. 24 Mte.	Mehr als 24 Mte.
LG Augsburg	35,3%	25,6%	24,1%	11,3%	3,7%
LG Landshut	53,9%	23,7%	13,3%	6,6%	2,5%
LG München I	41,5%	24,7%	19,2%	9,8%	4,9%
LG Nürnberg-Fürth	39,1%	27,3%	22,5%	7,7%	3,4%
LG Weiden	57,0%	25,5%	14,3%	2,9%	0,2%
LG Aschaffenburg	39,6%	24,3%	19,3%	11,8%	5,1%
LG Bamberg	27,5%	21,1%	27,5%	15,8%	8,2%
LG Würzburg	37,6%	24,9%	18,9%	11,1%	7,5%
Ø Modellgerichte	41,4%	24,6%	19,9%	9,6%	4,4%
Ø LG	41,0%	26,1%	19,4%	9,2%	4,3%

2005	Bis einschl. 3 Mte.	Mehr als 3 bis einschl. 6 Mte.	Mehr als 6 bis einschl. 12 Mte.	Mehr als 12 bis einschl. 24 Mte.	Mehr als 24 Mte.
LG Augsburg	38,8%	24,3%	23,9%	9,5%	3,5%
LG Landshut	54,5%	22,1%	14,4%	6,9%	2,0%
LG München I	37,6%	26,8%	20,9%	9,6%	5,2%
LG Nürnberg-Fürth	36,3%	25,3%	23,3%	10,7%	4,4%
LG Weiden	47,4%	34,9%	12,4%	4,6%	0,7%
LG Aschaffenburg	34,8%	24,2%	22,1%	13,1%	5,8%
LG Bamberg	31,2%	21,1%	26,4%	13,8%	7,5%
LG Würzburg	35,6%	28,1%	21,9%	8,7%	5,7%
Ø Modellgerichte	39,5%	25,9%	20,7%	9,6%	4,4%
Ø LG	39,0%	26,1%	20,4%	9,9%	4,6%

2006	Bis einschl. 3 Mte.	Mehr als 3 bis einschl. 6 Mte.	Mehr als 6 bis einschl. 12 Mte.	Mehr als 12 bis einschl. 24 Mte.	Mehr als 24 Mte.
LG Augsburg	34,4%	23,9%	26,1%	11,4%	4,1%
LG Landshut	53,1%	22,7%	14,5%	7,3%	2,4%
LG München I	34,7%	24,6%	23,1%	11,7%	5,8%
LG Nürnberg-Fürth	30,3%	23,1%	25,6%	13,9%	7,1%
LG Weiden	45,6%	27,9%	17,3%	8,9%	0,3%
LG Aschaffenburg	35,9%	19,6%	23,2%	15,1%	6,2%
LG Bamberg	28,3%	20,8%	25,3%	17,3%	8,4%
LG Würzburg	38,3%	23,1%	20,5%	13,1%	5,0%
Ø Modellgerichte	37,6%	23,2%	22,0%	12,3%	4,9%
Ø LG	36,9%	23,8%	21,8%	12,1%	5,4%

Evaluation des Modellversuchs Güterichter

Erhebungsprogramm und -instrumente

Inhalt	Zeit	Form
1. Erhebungen bei den Güterichtern		
Bewertung beim Start des Projekts	2/05	Fragebogen
Ablauf aller zum Güterichter gelangter Verfahren	Laufzeit	Erhebungsbogen
Qualitative Erkenntnisse aus den Güteverhandlungen	Ab ca. 5/05	Fragebogen fallbezogen
Bewertung am Ende des Projekts	Ca. 10/06	Fragebogen
2. Erhebungen bei den Rechtsanwälten		
Verfahrensbezogene Befragung der Prozessbevollmächtigten	Ab ca. 5/05	Fragebogen fallbezogen
Einschätzung bei der Anwaltschaft in den LG-Bezirken	Ca. 9/06	Fragebogen generell
3. Erhebungen bei den Parteien		
Verfahrensbezogene Befragung	Ab ca. 5/05	Fragebogen fallbezogen
4. Erhebungen bei den Prozessgerichten		
wie Erhebungsbogen Güterichter (s. o.)		
Ergebnis der Verfahren	Gesamte Laufzeit	Zählkarte Justizstatistik
Erfahrungen der Prozessrichter mit Rückläufern	Ca. 3/07	Fragebogen
Gesamtbewertung durch LG-Präsidenten	12/06	Berichte

MODELLVERSUCH „GÜTERICHTER“
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DER JUSTIZ

Herrn
Prof. Dr. Reinhard Greger
Juristische Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg
Schillerstr. 1

91054 Erlangen

Fragebogen für Güterichter(innen) - Projektbeginn

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Antworten an. Für evtl. beigefügte Erläuterungen wäre ich dankbar.

Zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Güterichter (in) waren die Kurse im Herbst 2004

- sehr hilfreich
- nur zusammen mit anderweitig erworbener Kompetenz ausreichend
- nicht ausreichend
- unnötig

Der Modellversuch wurde hier bekannt gemacht

	<u>gut</u>	<u>befriedigend</u>	<u>nicht ausreichend</u>
innerhalb des Gerichts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei der Anwaltschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der Öffentlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die äußeren Gegebenheiten (Raum, Ausstattung) sind zur Zeit

<u>gut</u>	<u>befriedigend</u>	<u>nicht ausreichend</u>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Modellversuch stößt in der Kollegenschaft zur Zeit auf

	<u>stark</u>	<u>teilweise</u>	<u>vereinzelt</u>	<u>gar nicht</u>
Aufgeschlossenheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ablehnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es wurden bereits Fälle übertragen

<u>nein</u>	<u>wenige</u>	<u>zahlreiche</u>	<u>zu viele</u>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Akzeptanz bei der Anwaltschaft ist bisher

<u>gering</u>	<u>befriedigend</u>	<u>gut</u>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgetretene Probleme:

Erhebungsbogen für Verfahren vor dem Güterichter

Gericht Gesch.-Nr.

Tag des Eingangs der Sache bei Gericht

Tag des Eingangs der Sache beim Güterichter

Tag der Rückgabe an das erkennende Gericht

Der Abgabe an den Güterichter ging voraus

- Mahnverfahren
- noch kein Verhandlungstermin
- Verhandlungstermin(e), und zwar
 - Güteverhandlung
 - mündliche Verhandlung
 - Beweisaufnahme

Verfahren beim Güterichter

- Kein Gütetermin anberaumt** wegen
 - fehlender Eignung
 - fehlender Mitwirkungsbereitschaft
 - auf Klägerseite
 - auf Beklagtenseite
 - beider Parteien
- Gütetermin anberaumt** und
 - gescheitert wegen Nichterscheins
 - der Klägerseite
 - der Beklagtenseite
 - beider Parteien
 - ohne Einigung beendet
 - mit Einigung beendet
 - Umfang der Einigung:
 - vollständig
 - teilweise
 - Einbeziehung weiteren Streitstoffs
 - Art der Einigung:
 - Prozessvergleich
 - Sonstige, und zwar

Zahl der Gütetermine in dieser Sache: Gesamtdauer der Sitzungen:

Gesamter Zeitaufwand einschl. Aktenstudium und Akquise: ca.

Teilnahme von Rechtsanwälten an den Sitzungen

- auf Klägerseite
- auf Beklagtenseite
- auf beiden Seiten

Art der Streitigkeit

Bitte Stichwort, z.B. Nachbarschaftsstreit,
Bausache, Mietsache, Erbaueinandersetzung,
Gesellschafterstreit, Honorarstreit, Arzthaftung

Fragebogen für Güterichter(innen)

bitte zurücksenden an:

Herrn
Prof. Dr. Reinhard Greger
Juristische Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg
Schillerstr. 1

91054 Erlangen

Die Güteverhandlung umfasste ____ Termin(e) mit insgesamt ca. _____ Std. und endete

- mit einer gütlichen Einigung über den Streitgegenstand hinaus
 mit der Rückgabe ans Streitgericht.

Es ging in dem Verfahren um:

(Bitte stichwortartige Angabe des Gegenstands)

Beziehung zwischen den Parteien:

- Verwandtschaft, (frühere) Ehe, eingetr. Lebenspartnerschaft
 (ehem.) Freundschaft oder ähnliche Nähebeziehung
 Nachbarschaft
 Gesellschaft oder Rechtsgemeinschaft
 dauernde Geschäftsbeziehung
 Miet- oder Pachtverhältnis
 einzelne Vertragsbeziehung
 keine besondere Beziehung

Nur bei Einigung: Das Ergebnis

sehr - in etwa - wenig - nicht

- | | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| - entspricht den Interessen der Parteien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - erscheint wirtschaftlich sinnvoll | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - hat Aussicht auf Umsetzung durch die Parteien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - hat positiven Einfluss auf die Beziehung der Parteien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Eine Einigung wäre im streitigen Verfahren voraussichtlich

- nicht zustande gekommen
 ebenfalls zustande gekommen, und zwar
- | | | |
|--|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> genauso schnell | <input type="checkbox"/> nicht so schnell | <input type="checkbox"/> schneller |
| <input type="checkbox"/> mit gleicher Qualität | <input type="checkbox"/> schlechter | <input type="checkbox"/> besser |

Zu der Einigung haben beigetragen: *(Mehrfachnennungen möglich)*

- rechtliche Argumente
 wirtschaftliche Gesichtspunkte
 Aufdeckung der Parteiinteressen
 emotionale Momente
 Streben nach Befriedung
 Sonstige Beweggründe *(bitte bezeichnen)*

Das Ergebnis beruht im Wesentlichen

- auf einem richterlichen Vorschlag
 auf Bemühungen der Rechtsanwälte
 auf einer eigenständigen Lösung der Parteien

Nur bei Scheitern: Der Grund liegt in

- der schwierigen Rechtslage
 wirtschaftlichen Motiven
 der Zerstrittenheit der Parteien
 anwaltlichem Einfluss
 Sonstigem *(bitte bezeichnen)*

Abschlussbewertung

Zusammenarbeit mit Spruchrichtern

Akzeptanz und Ausstrahlungen

1. Wie sehen Sie derzeit die Haltung Ihrer Kollegen gegenüber der Einrichtung „Güterichter“?

- überwiegend ablehnend, skeptisch, zurückhaltend
- im Wesentlichen neutral
- überwiegend interessiert, unterstützend, engagiert,

ggf. eigene Anm.:

2. Hat sich diese Haltung im Lauf des Modellversuchs verändert?

- nein
- ja, und zwar positiv
- ja, und zwar negativ

3. Konnten Sie bei Kolleg(inn)en Veränderungen im eigenen Rollenverständnis beobachten?

- nein
- ja, und zwar:

Zuweisungspraxis

4. Welche Bedeutung messen Sie den nachstehenden Kriterien für die Zuweisung eines Falles an den Güterichter bei?

+ positive - negative o keine wesentliche

- persönliche Dauerbeziehung zwischen den Parteien
- geschäftliche Dauerbeziehung zwischen den Parteien
- Konflikt mit hoher emotionaler Belastung
- hoher Streitwert
- geringer Streitwert
- Frühstadium des Prozesses (noch vor mündlicher Verhandlung)
- mündliche Verhandlung vor dem Streitrichter hat bereits stattgefunden
- bereits lang dauerndes Verfahren
- Aussicht auf win-win-Lösung
- Aussicht auf Konfliktbeilegung über den Klagegegenstand hinaus
- Aussicht auf konstruktive, zukunftsorientierte Lösung

ggf. eigene Anm.:

5. Haben Sie die Zuweisungspraxis an Ihrem Gericht als sachgerecht erlebt?

- im Wesentlichen ja
- im Wesentlichen nein
- teils / teils

ggf. eigene Anm. (Hauptkritikpunkte):

6. Halten sie Zahl und Art der Ihnen zugewiesenen Verfahren für ausreichend zur Sicherung ihres eigenen Qualitätsanspruchs als Güterichter?

- ja nein

7. Gibt es aus Ihrer Erfahrung Fälle, die sich trotz Einverständnisses der Parteien nicht für das Güterichterverfahren eignen?

- ja nein

ggf. Beispiele:

8. Wie könnte die Fallauswahl optimiert werden?

- Schulung der Richter in Konfliktmanagement
- Erfahrungsaustausch zwischen Güte- und Streitrichter
- Hospitationsangebote an Streitrichter
- Veröffentlichung von Fallbeispielen
- Vorklärung der Eignung durch eine Screening-Stelle
- generelle Information der Parteien über das Güterichterverfahren

ggf. eigene Vorschläge:

Akquisitionspraxis

9. Auf welchem Wege sollte das Einverständnis der Parteien eingeholt werden?

- durch den Streitrichter
- durch den Güterichter
- durch eine Screening-Stelle
- per Formblatt
- telefonisch

ggf. eigene Anm.:

10. Besteht nach Ihrer Auffassung ausreichende Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit des Güterichterverfahrens?

- ja nein

ggf. Verbesserungsvorschläge

11. Wie beurteilen Sie die Aufgeschlossenheit der Anwaltschaft für das Güterichterverfahren?

- im Allgemeinen positiv
- überwiegend negativ
- teils - teils

ggf. Verbesserungsvorschläge

12. Welche Argumente wirken bei der Akquisition eher positiv:

negativ:

Verfahren

13. Worin sehen Sie den wesentlichen Sinn der Einschaltung eines nicht für die Entscheidung zuständigen Richters?

Bei Mehrfachnennung möglichst Reihenfolge angeben (1, 2, 3...)

- Möglichkeit der Durchführung einer Mediation im engeren Sinn*
- bessere Rahmenbedingungen für Vergleichsgespräche
- Beseitigen von Kommunikationsstörungen zwischen den Parteien
- Unterstützung der Parteien bei der Bewertung ihrer Prozesschancen
- neuer Lösungsansatz in festgefahrenen Prozessen

ggf. eigene Anm.:

14. Sofern Sie das Güterichterverfahren als Mediation i.e.S.* praktizieren:

Entspricht dies den Vorgesprächen zufolge den Erwartungen der Parteien?

- in der Regel ja
- meistens ja
- meistens nein
- in der Regel nein

Gelingt es den Parteien, sich trotz des Gerichtsverfahrens auf die Prinzipien der Mediation einzustellen, insb. Eigenverantwortung für die Konfliktlösung zu entwickeln, Interessen herauszuarbeiten und von Rechtspositionen abzurücken?

- in der Regel ja
- meistens ja
- meistens nein
- in der Regel nein

Wie verfahren Sie, wenn sich kein Mediationskontext herstellen lässt?

- Abbruch des Verfahrens
- Modifizierung des Verfahrens (zB rechtliche Bewertung)
- Übergang zu Schlichtungs- oder Vergleichsgespräch

Ist Ihre Richtereigenschaft nach Ihrem Eindruck für die Funktion als Mediator(in)

- eher hinderlich
- eher förderlich
- unerheblich

Stoßen Sie in Ihrer Funktion als Mediator(in) gelegentlich an Grenzen

- ja, aus fachlichen Gründen (unzureichende Ausbildung, Erfahrung)
- ja, aus zeitlichen Gründen
- nein (wenn Mediation scheitert, liegt es am Fall oder den Parteien)

ggf. eigene Anm.:

* Ohne eigene Bewertungen und Lösungsvorschläge.

15. Sofern Sie das Güterichterverfahren nicht als Mediation praktizieren:

Worin sehen Sie die *wesentlichsten* Unterschiede zur Güteverhandlung vor dem zuständigen Richter?

Bei Mehrfachnennung möglichst Gewichtung angeben (1, 2, 3...)

- fehlender Zeitdruck
- Gesprächsatmosphäre (runder Tisch, Getränke)
- Verhandlungsstil (Zugehen auf Parteien, offenes Gespräch)
- Zurückdrängung der Rechtsanwälte
- Ausbildung im Konfliktmanagement
- fehlende Entscheidungskompetenz

ggf. eigene Anm.:

16. Haben Sie Parteien schon an spezialisierte Mediator(inn)en verwiesen?

- ja, mit Erfolg
- ja, ohne Erfolg
- nein

ggf. Begründung:

17. Haben Sie Anzeichen dafür wahrgenommen, dass

- Parteien sich nicht (wirklich) freiwillig für das Verfahren entschieden haben, sondern unter dem Einfluss des Richters / Rechtsanwalts / Gegners oder aus Angst vor prozessualen Nachteilen zustimmen?

- nein ja, vereinzelt ja, öfter

- Parteien aus Enttäuschung über das streitige Verfahren in das Güterichterverfahren gegangen sind?

- nein ja, vereinzelt ja, öfter

- das Verfahren dazu missbraucht wird, Informationen über die Gegenseite zu erlangen?

- nein ja, vereinzelt ja, öfter

- die Furcht vor strategischen Nachteilen durch Preisgabe von Informationen die Offenheit des Gütegesprächs beeinträchtigt?

- nein ja, vereinzelt ja, öfter

- Klage mit dem Ziel erhoben wurde, zum Güterichter zu gelangen?

- nein ja, vereinzelt ja, öfter

18. Wird Vertraulichkeit (Verwertungsverbot) ausdrücklich vereinbart?

- nein ja, vereinzelt ja, öfter in aller Regel

19. Akzeptieren die Parteien, dass zugunsten einer interessengerechten Lösung verzichtet wird

- auf die Aufklärung streitiger Tatsachen

nein ja, vereinzelt ja, öfter in aller Regel

- auf die Klärung der Rechtslage

nein ja, vereinzelt ja, öfter in aller Regel

20. Lässt sich die Einbeziehung Dritter in die Güteverhandlung besser bewerkstelligen als bei Vergleichsgesprächen im streitigen Verfahren?

nein, kein Unterschied ja, etwas besser ja, deutlich besser

21. Lässt sich die Einbeziehung weiteren Streitstoffs besser bewerkstelligen als bei Vergleichsgesprächen im streitigen Verfahren?

nein, kein Unterschied ja, etwas besser ja, deutlich besser

22. Versuchen Sie bei Erkennen weiteren Konfliktstoffs, insbesondere eines Grundkonflikts, die Güteverhandlung hierauf auszudehnen?

- in aller Regel
 nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien
 nur wenn das Verfahren dadurch nicht zu stark aufgebläht wird
 grundsätzlich nicht

Falls bejaht: Die Einbeziehung ist meistens erfolgreich erfolglos.

ggf. eigene Anm.:

23. Führen Sie Einzelgespräche mit Parteien?

nein ja, vereinzelt ja, öfter in aller Regel

Falls bejaht: Das Einzelgespräch trägt zum Einigungserfolg bei

so gut wie nie vereinzelt öfter in aller Regel

24. Empfinden Sie das Verhalten der Prozessbevollmächtigten

- in aller Regel als dem Verfahrenszweck dienlich
 öfter als dem Verfahrenszweck abträglich

ggf. Begründung:

Ergebnis

25. Kommt es aus Ihrer Sicht im Güteverfahren häufiger als bei Prozessvergleichen im Streitverfahren

- zu einer grundlegenden Befriedung der Parteien

ja nein keine Aussage möglich

- zu interessengerechten Ergebnissen

ja nein keine Aussage möglich

- zu beiderseits akzeptierten Ergebnissen

ja nein keine Aussage möglich

Rahmenbedingungen

26. Genügt die im Rahmen des Modellprojekts vermittelte Ausbildung den praktischen Anforderungen der Güterichtertätigkeit?

- nein, grundlegendere Ausbildung wäre erforderlich
- ja, aber nicht für echte Mediation
- ja, ohne Einschränkung

27. Die Qualitätssicherung erfordert *(Mehrfachnennungen möglich)*

- Fortbildungsmöglichkeiten
- Erfahrungsaustausch mit anderen Güterichtern
- Supervision
- Hospitationen

28. Der Zeitrahmen für die Güteverhandlung

- wird nur nach den Gegebenheiten des konkreten Falles bestimmt
- ist grundsätzlich (z.B. aus Kapazitätsgründen) begrenzt.
 - Ohne die Begrenzung könnten vermutlich mehr Einigungen erzielt werden.

29. Die äußeren Bedingungen (Raumausstattung, Sitzordnung, Bewirtung, Verzicht auf Robe und Förmlichkeiten) sind für den Verhandlungserfolg

- in der Regel ohne Bedeutung
- oftmals von Bedeutung
- in aller Regel von Bedeutung
- in ihrer Bedeutung nicht einschätzbar

Ausblick

30. Stimmen Sie folgenden Aussagen zu:

ja: + nein: - Enthaltung: o

Das Güterichterverfahren

- ermöglicht einvernehmliche Konfliktlösungen, die im regulären Zivilprozess nicht erzielt würden
- ist trotz des zusätzlichen Verfahrensaufwands geeignet, Prozesse schneller und ressourcenschonender zu erledigen

- fördert die Wertschätzung der Justiz bei den Rechtssuchenden
- trägt dazu bei, die Vorzüge konsensualer Konfliktlösungsverfahren bewusst zu machen
- fördert dadurch mittelbar die Akzeptanz außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren
- strahlt auf den Verhandlungsstil anderer Richter aus
- kann infolge seiner Attraktivität zu vermehrter Inanspruchnahme der Gerichte führen
- benachteiligt wegen seiner Kostenfreiheit die freiberuflichen Mediatoren

31. Wie sollte nach Ihrer Ansicht nach Abschluss des Modellversuchs weiter verfahren werden?

Zustimmung: + Ablehnung: - Enthaltung: o

- Einstellung aller Bestrebungen der Justiz, die konsensuale Erledigung von Prozessen über die Vergleichstätigkeit des erkennenden Richters hinaus zu fördern
- Fortbildung aller Richter in Verhandlungsführung und Konfliktmanagement
- Speziell ausgebildete Güterichter, denen auf Ersuchen des erkennenden Gerichts ausgewählte Verfahren zur Güteverhandlung übertragen werden können (wie beim Modellversuch)
 - bei allen Landgerichten
 - auch bei den Amtsgerichten
 - auch bei den Oberlandesgerichten
- wie vor, jedoch soll der Güterichter die geeignet erscheinenden Verfahren auch selbst auswählen und an sich ziehen können
- Richter mit voller Mediatorenausbildung, an die das erkennende Gericht die Parteien zur Durchführung einer gerichtlichen Mediation verweisen kann
- Förderung der Verweisung von Parteien auf außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO)
- Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch
 - Einführung obligatorischer Schlichtungsversuche über § 15a EGZPO hinaus
 - Anreize zur freiwilligen Inanspruchnahme dieser Angebote (Ausbau, Verbesserung von Transparenz und Publizität)

32. Wenn das Güterichterkonzept, evtl. modifiziert, beibehalten wird, sollte

Zustimmung: + Ablehnung: - Enthaltung: o

- die Aus- und Weiterbildung intensiviert werden
- der Güterichter stärker entlastet werden (z.B. durch Anrechnung der Tätigkeit auf das Pensum)
- das Verfahren kostenpflichtig werden
- das Einverständnis der Parteien vom erkennenden Richter eingeholt werden
- der Kenntnisstand der Richterschaft in Bezug auf die Methoden der Konfliktlösung generell verbessert werden
- dem Güterichter eine eigens für diese Aufgabe eingerichtete Geschäftsstelle zugewiesen werden

Fragebogen für Rechtsanwälte(innen)

bitte zurücksenden an:

Fax-Nr. 09131 / 85-26412

Herrn
Prof. Dr. Reinhard Greger
Juristische Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg
Schillerstr. 1

91054 Erlangen

Das Verfahren endete

- mit einer gütlichen Einigung vor dem Güterichter
- mit der Rückgabe ans Streitgericht.

Es ging in dem Verfahren um:

(Bitte stichwortartige Angabe des Gegenstands)

Ich bewerte *(entsprechend den Schulnoten)* mit

- | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| - die Verhandlungsführung des Güterichters | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - die äußeren Bedingungen (Raum, Ausstattung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - die Verhandlungsatmosphäre | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Meine Erwartungen in das Güterichterverfahren sind

- nicht erfüllt worden
 - erfüllt worden
 - übertroffen worden.
- Bitte kurze Begründung:**

Sofern eine Einigung erzielt wurde: Das Ergebnis

- | | sehr | - in etwa | - wenig | - nicht |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| - entspricht den Interessen der Parteien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - erscheint wirtschaftlich sinnvoll | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - hat Aussicht auf Umsetzung durch die Parteien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - hat positiven Einfluss auf die Beziehung der Parteien | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Eine Einigung wäre im streitigen Verfahren voraussichtlich

- nicht zustande gekommen
- ebenfalls zustande gekommen, und zwar
 - genauso schnell nicht so schnell schneller
 - mit gleicher Qualität schlechter besser

Dass es sich um ein *gerichtliches* Güteverfahren handelt hat, hat

- sich positiv ausgewirkt
 - die Verhandlungen eher erschwert
 - keine Rolle gespielt.
- Bitte kurze Begründung:**

Allgemeine Bemerkungen:

An den
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivil-
prozessrecht und freiw. Gerichtsbarkeit
Prof. Dr. Reinhard Greger
Schillerstr. 1

91054 Erlangen

Evaluation des Modellprojekts „Güterichter“

1. Das Modellprojekt „Güterichter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist mir
 bekannt nicht bekannt (*in diesem Fall weiter bei Frage 6*)
2. Ich war selbst als Parteivertreter(in) an einem Verfahren vor dem Güterichter beteiligt
 nein (*in diesem Fall weiter bei Frage 6*)
 ja, einmal mit Einigung ohne Einigung
 ja, mehrmals mit Einigung ohne Einigung teils mit/teils ohne
3. Meine Erwartungen an das Modellprojekt „Güterichter“ waren davor
 niedrig eher niedrig eher hoch hoch unbestimmt
4. Die Erfahrungen haben meine Einstellung gegenüber Verfahren zur einvernehmlichen
Konfliktlösung (Schlichtung, Mediation) wie folgt beeinflusst:
 positiv negativ gar nicht
5. Ich würde in einer neuen, für eine einvernehmliche Regelung geeignet erscheinenden Sache
 erneut eine Verhandlung vor dem Güterichter anstreben
 Vergleichsverhandlungen vor dem erkennenden Richter vorziehen
 bevorzugt eine *außergerichtliche* Lösung suchen

6. Stimmen Sie folgenden Aussagen zu?

- a) Alternativen zum Zivilprozess (insbesondere Schlichtung, Mediation) werden in der
anwaltlichen Praxis jetzt häufiger als bisher in Betracht gezogen.
 ja nein eingeschränkt weiß nicht
- b) Der Verhandlungsstil in Zivilprozessen hat sich in letzter Zeit – zumindest bei einzelnen
Richtern oder Kammern – im Sinne stärkerer Partei- und Konsensorientierung gewandelt.
 ja nein eingeschränkt weiß nicht
- c) Die Justiz sollte Schlichtung und Mediation in *bereits rechtshängigen* Sachen durch darauf
spezialisierte „Güterichter“ anbieten.
 ja nein eingeschränkt weiß nicht
- Nur bei Zustimmung:* Diese Güterichter sollten
 den Parteien helfen, selbst einen Lösungsweg zu finden (echte Mediation praktizieren)
 aktiv auf Einigungen hinwirken (mit eigenen Vorschlägen, Bewertungen)
 je nach Umständen und Wünschen der Parteien verfahren
- d) Die *außergerichtliche* Streitbeilegung sollte stärker gefördert werden.
 ja nein eingeschränkt weiß nicht
- e) Die Richter sollten generell (nicht nur als Güterichter) mehr Wert auf Verhandlungs- und
Konfliktmanagement legen.
 ja nein eingeschränkt weiß nicht

Fragebogen für Kläger(innen) und Beklagte

bitte zurücksenden an:

Fax-Nr. 09131 / 85-26412

Herrn
Prof. Dr. Reinhard Greger
Juristische Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg
Schillerstr. 1

91054 Erlangen

Mein Verfahren endete

- mit einer gütlichen Einigung vor dem Güterichter
- mit der Rückgabe ans Streitgericht.

Ich bewerte die Einschaltung des Güterichters als

- positiv, weil nach meiner Meinung** (*Mehrfachnennungen möglich*)
 - der Rechtsstreit dadurch schneller beendet wurde
 - dadurch größere Belastungen durch den Prozess vermieden werden konnten
 - eine gütliche Einigung sonst voraussichtlich nicht erreicht worden wäre
 - durch das Gütegespräch das Verhältnis zum Prozessgegner verbessert wurde
 - eine angemessene Lösung des Konflikts erzielt wurde
 - (*eigene Begründung*)
- negativ, weil nach meiner Meinung** (*Mehrfachnennungen möglich*)
 - der Rechtsstreit verzögert wurde
 - höherer Aufwand entstanden ist
 - die Durchsetzung meiner Rechte beeinträchtigt wurde
 - das Verhältnis zum Prozessgegner zusätzlich belastet wurde
 - keine angemessene Lösung des Konflikts erzielt wurde
 - (*eigene Begründung*)

Dem Vorschlag zu einer Verhandlung beim Güterichter

- stand ich zunächst ablehnend gegenüber
- habe ich sofort zugestimmt.

Bei einem gleichartigen neuen Rechtsstreit würde ich

- erneut eine Verhandlung beim Güterichter anstreben
- lieber einen nichtrichterlichen Vermittler einschalten
- die Lösung im Prozesswege vorziehen.

Ich bewerte (*entsprechend den Schulnoten*) mit

- | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| - die Verhandlungsführung des Güterichters | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - die äußeren Bedingungen (Raum, Ausstattung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - die Verhandlungsatmosphäre | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - das Ergebnis (soweit Einigung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Weitere Bemerkungen:

Umfrage bei den Prozessrichtern

➤ Bitte kreuzen Sie hier an, ob sich Ihre Angaben beziehen auf Sachen

- Ihrer Zivilkammer Ihrer Kammer für Handelssachen Ihres Einzelrichterdezernats

I. Zu den Verfahren, die vom Güterichter *ohne Durchführung einer Güteverhandlung* (z.B. wegen fehlender Zustimmung der Parteien) zurückgeleitet wurden:

1. Wie viele Verfahren waren dies Ihrer Erinnerung nach etwa in den letzten 2 Jahren?

- unter 5 5 – 10 10 – 20 20 – 30 30 – 50 über 50

2. Wie hat sich die Einschaltung des Güterichters auf das weitere Verfahren ausgewirkt?

- überwiegend positiv überwiegend negativ kein Effekt erkennbar

Welche Auswirkungen haben Sie beobachtet:	nie	vereinzelt	oft	sehr oft
Verärgerung über Zeitverlust	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Größere Vergleichsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geringere Vergleichsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verunsicherung bzgl. Verfahrensablauf.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (bitte stichwortartig angeben):				

II. Zu den Verfahren, die vom Güterichter *nach Durchführung einer Güteverhandlung, aber ohne Einigung* zurückgeleitet wurden:

1. Wie viele Verfahren waren dies Ihrer Erinnerung nach etwa in den letzten 2 Jahren?

- unter 5 5 – 10 10 – 20 20 – 30 30 – 50 über 50

2. Konnten Sie *positive* Effekte der Güteverhandlung feststellen?

- nein vereinzelt häufig ca. 50% meistens fast immer

Welcher Art?	nie	vereinzelt	oft	sehr oft
Offenere Kommunikation zwischen den Parteien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verringerung des Streitstoffs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Straffung des Streitstoffs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entstehung von Lösungsansätzen				
- bei den Parteien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- bei den Rechtsanwälten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhöhung der Vergleichsbereitschaft				
- der Parteien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- der Rechtsanwälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klärung des Sachverhalts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klärung der Interessenlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Realistische Einschätzung der Prozesschancen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkürzung des Verfahrens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (bitte stichwortartig angeben):				

3. Konnten Sie *negative* Effekte der Güteverhandlung feststellen?

- nein vereinzelt häufig ca. 50% meistens fast immer

Welcher Art?	nie	vereinzelt	oft	sehr oft
Erheblicher Zeitverlust	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhärtung der Fronten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausweitung des Streitstoffs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausforschung, Missbrauch erlangter Informationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unrealistische Einschätzung der Prozesschancen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfrontation mit anderer Rechtsauffassung Güterichter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (bitte stichwortartig angeben):				